

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1158

ANFANG

Band 16

M 17

Abteilung für Musik

Oktober 1934/1935

M 17

Abteilung für Musik
(Allgemeines, Gutachten pp.)

Band 16

Oktober 1934/1935



PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W 8, PARISER PLATZ 4

den 21. Dezember 1934

Betr.: Unterstützung von nahen Angehörigen verstorbener
Komponisten.

Sehr geehrte Herren !

Da uns bekannt ist, dass viele nahe Angehörige ver-
storbener Komponisten sich in Notlage befinden, möchten wir
beantragen, dass der Berufsstand der deutschen Komponisten
grundsätzlich Mittel bereitstellt, um in der Lage zu sein
helfend einzugreifen, sei es durch eine einmalige Unter-
stützung oder fortlaufende Beihilfen .

Wir führen folgende uns bekannte Fälle an, die sicher-
lich ~~vermerkt~~ ^{vermehrt} werden könnten. Unterstützungsbedürftig sind:
Einzufügen aus beiliegender Liste von ☐ bis ☐

Heil Hitler !

Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

An

den Berufsstand der
deutschen Komponisten

Bln-Charlottenburg 9

Adolf Hitler-Platz
Deutschlandhaus

Wird und zurückgehalten

Wolff

1934

Herr Professor Schumann 2

Hilfsbund für deutsche Musikpflege E.V.

Erster Vorsitzender: Professor Dr. Georg Schumann, Direktor der Singakademie
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: Dr. jur. Richard Stern

Geschäftsstelle: Berlin W 62, Schillstraße 9 : : Fernsprecher: B 5 Barbarossa Nr. 4665

Bank-Konto: Girokasse Nr. 2, Berlin W 9, Linkstraße 7-8, Konto Nr. 111
Postscheck-Konto: Berlin Nr. 108273

Berlin, den 12. Oktober 1934.

An die Akademie der Künste

zu Händen des Herrn Kurt von Wolfurt

Berlin W 8

Pariser Platz 4

Sehr geehrter Herr von Wolfurt !

Im Anschluss an unsere gestrige Unterredung am Fernsprecher erlaube ich mir, Ihnen anbei eine Liste der Witwen und Hinterbliebenen verdienter Musiker zu übersenden, die vom Hilfsbund regelmässige Zuwendungen erhielten. Ich habe dabei nur die Musiker berücksichtigt, von denen ich annehmen kann, dass sie Mitglieder der früheren G D T waren. Sonst käme z. B. noch Fräulein Maria Barth, Berlin - Wilmersdorf, Uhlandstr. 109, als Schwester von Prof. Heinrich Barth, in Betracht.

Ich würde mich ausserordentlich freuen, wenn den genannten Hinterbliebenen Spenden zuteil würden.

Mit deutschem Gruss

Heil Hitler !

Anlage !

Hilfsbund für deutsche Musikpflege E.V.

Richard Stern

5
3
Witwen und Hinterbliebene verdienter Musiker.

Fraulein Margarethe A b t , Braunschweig, Hagenring 20 ,
Tochter des Komponisten Franz Abt.

Frau Margarethe A n s o r g e , Charlottenburg 9, Nussbaumallee 27,
Witwe von Prof. Conrad Ansoerge

Frau Elsbeth von B a u s z n e r n , Berlin - Süden, Münefeldstr. 8
Witwe von Prof. Waldemar von Bausznern

Frau Isabella B e r g e r , Berlin - Friedenau, Wilhelmshöherstr. 20
Witwe von Prof. Wilhelm Berger ,

Frau Frida D r a e s e k e , Dresden A 24, Eisenstudstr. 22 b
Witwe von Prof. Felix Draeseke,

Frau Julie E r t e l , Berlin W35, Magedburgerstr. 22
Witwe des Musikschriftstellers und
Komponisten Dr. Paul Ertel ,

Fraulein Louise v a n E y k e n , Berlin W 62, Burggrafenstr. 4
Schwester des Komponisten Heinrich Eyken

Fraulein Emmy K i r c h n e r , Dresden- Räcknitz , Treitschkestr. 1
Tochter des Komponisten Theodor Kirchn er

Frau Margarethe von M o e l l e n d o r f f , Stettin, Grabgerstr. 2
Witwe des Komponisten und Musikschrift -
stellers Willi von Moellendorff

Frau Marie P e t e r k a , Berlin S 14, Alexandrinenstr. 63/64
Witwe des Komponisten Rudolf Peterka

Frau Selina R ü f e r , Berlin - Wilmersdorf, Deidesheimerstr. 11
Witwe von Prof. Philipp Rüfer.

Tochter von Robert Schumann, die in der Schweiz wohnt - 2 -
Beruhardine von Platon (Lunzbrück), Tochter von Friedrich v. Platon

Frau Flora Scholtz , Dresden, Nürnbergerstr. 18 b

Witwe von Professor Hermann Scholtz

Frau Agnes Stavenhagen , Berlin - Wilmersdorf,

Kaiserallee 203

Witwe von Professor Bernhard Stavenhagen

Frau Elsa Taubmann , Berlin W 50, Regensburgerstr. 4

Witwe des Komponisten und Musikschrift-
stellers Prof. Otto Taubmann

Hilfsbund für deutsche Musikpflege E.V.

Richard Fern

Frau Marie Langewiesche A b t , Braunschweig, Wegung 30,
Tochter des Komponisten Franz A b t.

Frau Margarethe A n s o r g e , Charlottenburg 9, Hindenburgstr. 27,
Witwe von Prof. Conrad Ansoerge

Frau Elisabeth v o n B a s s e r n , Berlin - Wilmersdorf, Hindenburgstr. 8,
Witwe von Prof. Wilhelm von Bassern

Frau Elisabeth B e r g e r , Berlin - Wilmersdorf, Wilmersburgerstr. 12,
Witwe von Prof. Wilhelm Berger

Frau Maria D r a s e k e , Dresden 4 84, Hauptstr. 22 b
Witwe von Prof. Felix Draseke

Frau Julie E r t e l , Berlin W 85, Magdeburgerstr. 22
Witwe von Prof. Wilhelm Ertel

Komponisten Dr. Paul Ertel

Frau Marie L o n g e w i e s c h e E y k e n , Berlin W 62, Burgstr. 4

Schwester des Komponisten Heinrich Eyke

Frau Marie K i r c h n e r , Dresden - Wilmersdorf, Hauptstr. 1

Tochter des Komponisten Theodor Kirchner

Frau Margarethe v o n M o e l l e n d o r f , Berlin, Gröbenstr. 2

Witwe des Komponisten und Musikschrift-

stellers Will von Moellendorf

Frau Marie P e t e r k a , Berlin 3 14, Alexandrinenstr. 63/64

Witwe des Komponisten Rudolf Peterka

Frau Selma R e i c h e r t , Berlin - Wilmersdorf, Wilmersburgerstr. 11

Witwe von Prof. Philipp Reichert

- 2 -

Wid. v. Prof. Dr. Max T r a p p
Berl. W 8, Koenigsplatz 10
Wid. v. Prof. Dr. Max T r a p p
Berl. W 8, Koenigsplatz 10
Wid. v. Prof. Dr. Max T r a p p
Berl. W 8, Koenigsplatz 10
Wid. v. Prof. Dr. Max T r a p p
Berl. W 8, Koenigsplatz 10

J. Nr. 1330

den 21. Dezember 1934

Betr.: Beschwerde von Fräulein
Anny Scheffer in Düssel-
dorf

Auf den Erlass vom 29. v. Mts.
- K Nr. 3401 - überreichen wir anbei den
Bericht von Professor Max T r a p p über
die Untersuchung in der Beschwerde des Fräu-
lein Anny Scheffer und bemerken dazu, dass
der Bericht sich in vollkommener Ueberein-
stimmung mit den früheren Gutachten der Fach-
berater befindet.

Senat, Abteilung für Musik

Ber Vorsitzende

Stettin
Stellvertretender Präsident

An

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

K Nr. 3401

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 29. November 1934.
H 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: Al. Bager 0030
Postfachkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto: f. W., K. u. B.
Postfach

Auf den Bericht vom 10. September 1934 - J.Nr. 957 - betr.
Beschwerde des Fräulein Anny Scheffer in Düsseldorf.

U. a. Rückr.

Prof. Trapp

Prof. Trapp

M. Fischer

1. 11. 34

Gegen den Bescheid, der ihr die Genehmigung zur Bezeichnung
ihrer Musiklehranstalt als Konservatorium und Musikseminar ver=
sagte, hat Fräulein Anny Scheffer persönlich und durch das ur=
schriftlich nebst Anlagen beigefügte Schreiben vom 22. November
d.Js. erneut Vorstellungen erhoben.

Um eine abschließende Beurteilung zu erzielen, halte ich es
für notwendig, daß ein Mitglied des Senats unter Beteiligung des
Vertreters des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf und
unter Zuziehung der staatlichen Musikberater die Verhältnisse an
Ort und Stelle prüft und der Senat daraufhin erneut abschließend
Stellung nimmt.

Ich ersuche deshalb, den Professor Max Trapp mit der baldigen
Prüfung der Verhältnisse an der von Fräulein Scheffer betriebenen
Musiklehranstalt zu beauftragen. Professor Trapp wird sich dann
zweckmäßigerweise wegen Einsichtnahme in die Aktenunterlagen der
Regierung und wegen Zuziehung der übrigen Persönlichkeiten mit
Herrn Regierungsdirektor Sträter bei der Regierung in Düsseldorf
in Verbindung setzen. Ich ersuche, Professor Trapp ferner zu ver=
anlassen, daß er vorher noch meinen Sachbearbeiter Oberregierungs=
rat Dr. Weber zwecks Erörterung des Falles aufsucht.

Die Anlagen ersuche ich mir mit dem demnächst zu erstattenden
Bericht zurückzureichen.

Im Auftrage
gez. von Staa

An
den Senat der Akademie
der Künste, Abt. für Musik
in Berlin.



Beglaubigt.

Ministerial-Kanzleiobersekretär.

Vorunt.

Id. habe ich heute in der Sitzung berichtet
 dass von diesem Tag ab die
 Vorunt. 16° bis 17° ist.

Id. habe ich heute in der Sitzung berichtet
 dass von diesem Tag ab die
 Vorunt. 16° bis 17° ist.

Freitag 11/12

Handwritten text on the left edge of the right page, oriented vertically.

Handwritten text on the left page, appearing as faint bleed-through from the reverse side.

Handwritten text and a circular stamp on the bottom left of the left page.

Vom Absender auszufüllen (siehe auch Rückseite)

Abfender:
(Name)

Fernsprechanruf:
Nr.:
Platz:
Nr.:
Platz:
wurde ein Telegramm
durch Fernsprecher-Nebenapparat
am Schalter geg. Gebührenschein
an
in
aufgegeben.
Gebührenschein-Nr. u. dgl.
*) Nachgutschein auszufüllen

Wortzahl:
Def. Vermerkte:
Telegraphengeb. } Pf.
Einschubgeb. }
Aufnahmegeb. }
Nr. des Einnahmebuchs:
Name des Beamten:

Zu senden für:
(Name)

(Bei Fernsprechanrufen:)
Platz:
Nr.:
Platz:
Stundengebühr
Aufnahmegebühren
Ringen.

Zeitermerkte:

Deutscher Reichstelegraph
Telegramm

von
(Aufgabenhalt)

am Uhr Min. m
mit den W. 192
Genauere Anschrift (Wohnungsangabe vor die Bestimmungsansicht setzen). Deutliche Schrift

Prof. Dr. Fragg
Berlin - Frohnau
(Bestimmungsansicht)
Hauptbahnhof 3

Gesandter im Amtsbüro 16 Uhr Regierung
Ab. 11/12 34
H.

11
Düsseldorf, den 6. Dezember 1934.

1.) Herrn

Professor Max T r a p p,
Preussische Akademie der Künste
(P e r s ö n l i c h)

in B e r l i n W 8.
Pariserplatz Nr.4.

Sehr geehrter Herr Professor!

Ihr gefälliges Schreiben vom 4. Dezember 1934, betreffend Beschwerdesache des Fräulein Anni S c h e f f e r , dessen Eingang ich hiermit dankend bestätige, wurde von Regierungsdirektor Sträter mir als seinem Nachfolger in den Dirigentengeschäften der Schulabteilung heute zur weiteren Veranlassung übergeben.

Ich werde am Donnerstag, den 13. dieses Monats pünktlich auf meinem Dienstzimmer, Nr. 201 auf der II. Etage zur Stelle sein, ebenso werde ich die diesbezüglichen Akten zu Ihrer Einsicht bei mir zurechtlegen. Die staatlichen Musikberater Herr Gelbke und Dr. Kreuzhage sowie Herr Krieger von der Gauleitung sind zum Teil schon bzw. werden heute noch bestellt; auf Vortrag des zuständigen Dezernenten, Oberregierungsrat Pirscher, habe ich die 3 Herren, ~~die~~ Einverständnis voraussetzend, zunächst auf 9½ Uhr in das Zimmer von Herrn Pirscher eingeladen. Dort stehen sie Ihnen zur Verfügung und wir können dann kurz vor 10 Uhr gemeinschaftlich mit einer Taxe zum Brahms-Konservatorium fahren. Herr Pirscher meinte nämlich, die Oertlichkeit ~~dort~~ wäre nicht dazu geeignet, um die 3 Herren unmittelbar dorthin

zu bestellen. Weiterhin beabsichtige ich, den vorgenannten
Dezernenten, der allerdings von der Beschwerdeführerin in
schwerster Weise angegriffen worden ist zu der Besprechung und
nachfolgenden Prüfung hinzuzuziehen; falls Sie ihn ^{lieber} ganz heraus-
lassen wollen, bitte ich um entsprechende kurze Nachricht.
Schliesslich machte der Herr Gelbke darauf aufmerksam, dass
Fräulein Scheffer im Grossen und Ganzen nur abends Schulbe-
trieb habe, da die meisten Schüler von ihr in Berufen ständen.
Es könnte also der Fall eintreten, dass Sie, wenn es bei dem
von Ihnen festgesetzten Zeitpunkt 10 Uhr morgens verbleiben
solle, keinen richtigen Eindruck von dem ganzen Schulbetrieb
erhalten. Ich bitte auch hierüber ergebenst um gefällige kurze
Nachricht und darüber, ob Sie von sich aus Fräulein Scheffer
irgendwie über den Zeitpunkt der Prüfung in Kenntnis setzen
wollen. Diesbezüglich werde ich von hier aus vorläufig nichts
veranlassen.

Mit deutschem Gruss

Heil Hitler !

Regierungsdirektor.



Preussische Akademie der Künste

Berlin 28 · Pariser Platz 4

den 4. Dezember 1934

Hochverehrter Herr Regierungsdirektor !

Auf den Erlass des Herrn Ministers für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung vom 29. November 1934 - K Nr. 3401 -
beehre ich mich Ihnen meine Ankunft in Düsseldorf am Donnerstag,
den 13. d. Mts. anzuzeigen. Ich werde in der Beschwerdesache
des Fräulein Anny S c h e f f e r am genannten Tage um 9 Uhr
bei Ihnen vorsprechen, um die bei der Regierung liegenden Akten
einzusehen. Darf ich Sie bitten, die staatlichen Musikberater
Herren Gelbke und Dr. Kreuzhage sowie Herrn Krieger von der Gau-
leitung um 10 Uhr in das Brahms-Konservatorium, Düsseldorf, Her-
derstr. 48 einzuladen, um mit diesen Herren gemeinsam zu einer
abschliessenden Beurteilung der Verhältnisse zu gelangen. Sehr
willkommen wäre es mir, wenn Sie selbst, hochverehrter Herr Re-
gierungsdirektor, dieser Prüfung beiwohnen würden.

Mit deutschem Gruss

Heil Hitler !

Max Trautz

Herrn

Regierungsdirektor S t r ä t e r

D ü s s e l d o r f

Regierung

Umschlag zum Randerlass des Herrn Ministers
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 26. November 34 3396
.....19..... K Nr.....

13
Eingang am 20.11.34.
J.Nr. 1327

Betrifft: Staatliche Anerkennung der Lehrer am Schleswig-Holsteini-
schen Konservatorium für Musik mit Musikseminar Kiel

Inhalt: Urschriftlich nebst 3 Anlage(n) g. R.
Senat der Akademie der Künste,
an den Herrn Präsidenten der Preussischen
Akademie der Künste Abteilung für Musik

H i e r

unter Bezugnahme auf den dortigen Bericht vom 26. Septem-
ber 1934 - 920 - zur Aeusserung.

Im Auftrage

gez. W e b e r.

Frist: 3 Wochen.

Antwort:

Preussische Akademie der Künste
J.Nr. 1327

21.
XXX Dezember 34
Berlin W 8, den.....19.

Urschriftlich nebst3.....Anlage(n)
dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung

B e r l i n W 8

~~nach unten stichend~~ ergebenst zurückgereicht;
mit folgendem Bericht

Wir haben Erkundigungen eingezogen über die Leistungen der
Mitglieder des Städtischen Orchesters in Kiel, für die der Lei-
ter des Schleswig-Holsteinischen Konservatoriums Ernst Träger
die staatliche Anerkennung beantragt. Da wir feststellen konnten,
dass die erwähnten Orchestermmitglieder in Bezug auf ihr Künst-

lertum

lertum und ihren Charakter allen in diesem Falle zu stellenden Anforderungen entsprechen, so tragen wir keine Bedenken, das Gesuch zu befürworten.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

**Staatliche akademische
Hochschule für Musik**

Berlin-Charlottenburg 2, den 14. Dezember 1934
Fasanenstraße 1

16. DEZ 1934

Tageb.-Nr.

An die

Preußische Akademie der Künste

Berlin W. 8

Das Gesuch des Leiters des Schleswig-Holsteinschen Konservatoriums, Ernst Träger, den am Schleswig-Holsteinschen Konservatorium in Kiel tätigen Mitgliedern des städtischen Orchesters die staatliche Anerkennung zuzuerkennen, befürwerte ich ebenso wie der staatliche Musikberater, Prof. Iversen, aufs wärmste. Ich kenne die genannten Mitglieder aus meiner langjährigen Kieler Tätigkeit künstlerisch und charakterlich so genau, daß ich nicht die geringsten Bedenken trage, dem Gesuch stattzugeben.

Rein

Ernst Aug. v. Stein
vater geb. Aufseher

1/12. 34.

(Stein)

Abschrift

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste, Sitzung
des Senats, Abteilung für Musik

Anwesend:

Berlin, den 17. Dezember 1934
Beginn der Sitzung 1/2 7 Uhr.

unter dem Vorsitz des
Herrn Professor Dr. Schumann

Amsdorffer

Graener

von Reznicek

Schumann

Trapp

von Wolfurt

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ab 1. November d.Js. der Ehrensold an Dr. Ludwig Wollner verliehen worden ist. In Bezug auf den Komponisten Paul Büttner (Dresden) sollen noch nähere Angaben gemacht und Kompositionen von ihm zwecks Begutachtung eingefordert werden.

2. In Bezug auf Jen Leifs wird festgestellt, dass er als Mitglied für die Akademie nicht in Frage kommt. Von seinen Kompositionen, die recht mittelmässig sind, sollen Lieder mit Klavier zur Aufführung für ein Akademiekonzert in Aussicht genommen werden.

3. Das Gesuch des Leiters des Schleswig-Holsteinischen Konservatoriums in Kiel um Zuerkennung der Staatlichen Anerkennung für eine Reihe von Lehrern an diesem Konservatorium wird befürwortet.

4. Kompositionen von Ludwig Weber, Otto Frickheffer, Pander und Windsperger sollen zirkulieren um festzustellen, ob sie zur Aufführung für ein Akademiekonzert in Betracht kommen.

Schluss der Sitzung 8 Uhr.

gez. Schumann gez. Wolfurt

MA

Herrn Prof. Schumann

77

Umschlag zum Runderlass des Herrn Ministers
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom 22. Oktober . . . 1934. K Nr. 3083. .
Eingang am 24. Okt. 1934
J.Nr. .1195 . .

Betrifft: Ausführungen von Cilla Maria Geis, Leiterin der Abteilung
für Schulmusik an ~~der~~ Dr. Hoch's Konservatorium, Frankfurt
a. M., Bockenheimerlandstr. 98 über die Prüfungsordnung
vom 22. 5. 1922

Inhalt: Urschriftlich mit .1. . Anlage g. R.

an den Senat der Akademie der Künste,
Abteilung für Musik

hier

mit dem Ersuchen um ^{zur} gefällige Äußerung übersandt:

Im Auftrage

gez. W e b e r

Term.: 4 Wochen

Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 8. Dezember 1934.
J.Nr. .1196 . . .

Überreicht
Der Präsident

Urschriftlich nebst . 1 . . . Anlage

dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8

~~nach Kenntnisnahme~~ ergebenst zurückgereicht;
mit folgendem Bericht

Wir haben die sehr beachtlichen Ausführungen von Cilla
Maria Geis zur Kenntnis genommen und verweisen
auf unsern ausführlichen Bericht vom 5. Dezember 1934
J.Nr. 1343, aus dem unsere genaue Stellungnahme zu
den ~~angewiesenen~~ ^{bevorstehenden} Fragen ersichtlich ist.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Prof. Schumann

Stellvertretender Präsident

J.Nr. 1343

den 5. Dezember 1934

Betr.: Privatmusiklehrer-Erlass
- - -

*Dr. R. H. Weber
auf H. H. H. H. H.
infolgedessen*

2

Auf Grund der Beratungen im Senat,
Abteilung für Musik, überreiche ich anlie-
gend Vorschläge für die Neuordnung der Be-
stimmungen über den Privatmusikunterricht.

Der Präsident

In Vertretung

Kurtz

An

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8
- - - - -

Abschrift

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste,
Sitzung des Senats und der Abteilung für Musik

Anwesend
unter dem Vorsitz des
Herrn Professor Schumann

Berlin, den 3. Dezember 1934
Beginn der Sitzung 1/2 5 Uhr.

Amerdorffer

Juch

von Resnick

Schumann

Seiffert

Butting

von Wolfurt

1. Beratung über die Änderung des Privat-
musik-lehrer-Klasses.

Professor Schumann verliest eine län-
gere Abhandlung über die von ihm vorge-
schlagene Neuordnung des Privatmusik-
lehrer-Klasses. Es wird beschlossen,
den Bericht dem Herrn Minister zu über-
reichen.

2. Festsetzung des Programms für das Orche-
sterkonzert am 17. Dezember 1934 mit
dem Philharmonischen Orchester.

Georg Vollerthun: Vorspiel zum 3. Aufzug
der "Island-Saga"

Heinz Schubert: Concertante Suite für
Violine und Kammer-
orchester

Rudolf Peterka: Japanischer Lieder-
zyklus für Kammer-
orchester

Gerhard Mass: Hamburgische Tafelmusik

Albert Weckauf: II. Sinfonie in fis-moll.

Schluss der Sitzung 1/2 6 Uhr.

gez. Schumann gez. Wolfurt

Am 14

Abschrift

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste, Sitzung
des Senats und der Abteilung für Musik

Anwesend Berlin, den 5. November 1934

unter dem Vorsitz des Beginn der Sitzung: 1/2 5 Uhr

Herrn Prof. Georg Schumann

Amersdorffer

Butting

Graener

Hindemith

Kesnicsek

Schumann

Seiffert

von Wolfurt

1. Änderung des Privatmusiklehrer-Klassen.

Es entspinnt sich eine Debatte:

Graener: Für die Zukunft genügt der Unterrichtserlaubnischein. Die Staatliche Anerkennung muss wegfallen.

Seiffert: An die Stelle der Staatlichen Anerkennung muss die obligatorische Prüfung treten. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse hat durch das Provinzialschulkollegium zu erfolgen. Die Prüfungsgebühren für die armen Musiker müssten ermässigt werden. Den Löwenanteil der Prüfungseinnahmen erhielt bisher der Oberschulrat. Dies müsste in Zukunft geändert werden.

Schumann: Diese Prüfungsangelegenheit war anfangs ein neues Gebiet. Deswegen wurde dem Oberschulrat zunächst mehr bewilligt. In Zukunft sollten nur Tagesdiäten ausbezahlt werden.

Seiffert: Die von der Akademie entsandten Kommissare erhalten zu wenig

Diäten.

Im 17

Diäten. Es müsste auch eine Entschädigung für die verlorene Zeit und für Ausstellung des Gutachtens bewilligt werden.

Schumann: Das Hauptfach muss in der zweiten Prüfung nochmals vorgenommen werden. Die erste Prüfung könnte im Heimatbezirk stattfinden, für die zweite Prüfung sollten einige zentral gelegene Städte in Aussicht genommen werden.

Die nächste Sitzung soll am Donnerstag, den 15. November stattfinden. Die Mitglieder des Senats und der Abteilung für Musik werden gebeten, sich schriftlich zu Äussern über ihre Stellungnahme zur Aenderung des Privatmusiklehrer-Erlasses.

2. Festsatzung der nächsten Konzerte:

- a) Kammermusikabend am Mittwoch, den 28. November d. Js. im Saal der Singakademie. Programm: Streichtrio von Geierhaas, Lieder von Emil Mattiesen und Armin Kneb, Divertimento für Flöte, Streichtrio und Klavier von Karl Höller.
- b) Orchesterkonzert am Freitag, den 14. Dezember d. Js. in der Singakademie mit dem Philharmonischen Orchester.
- c) Für den 4. März 1935 wird ein zweites Orchesterkonzert in Aussicht genommen.

Es wird angeregt, in einem der nächsten Konzerte Werke ausländischer Mitglieder z. B. von Elgar, Sibelius u. a. zur Aufführung zu bringen.

3. Professor Juon teilt schriftlich mit, dass er sich vom 1. November ab nicht mehr dauernd in Berlin aufhalten wird und dass er daher sich an den Arbeiten des Senats nicht mehr beteiligen könnte. Professor Juon soll der allgemeine Dank für seine Tätigkeit im Senat zum Ausdruck gebracht werden.

4. Antrag der Ertel-Gesellschaft auf Erhaltung der Werke von Paul Ertel.

Die Werke Ertels sind nicht bedeutend genug, dass die Akademie dafür eintreten könnte.

5. Die Ergebnisse der Privatschülerprüfungen in Stettin und Kiel werden zur Kenntnis genommen.

6. Der isländische Komponist Jon Leifs will Kompositionen von sich an die Akademie einschicken. Diese Werke sollen zirkulieren. Sie sollen eventuell der "Stunde für Musik" zur Auf-führung empfohlen werden.

7. Ausbildung von Gesanglehrern, erörtert in zwei Aufsätzen von Dr. A. Moll, Wandsbeck.

Die Schriften von Dr. A. Moll können nicht empfohlen werden. Es gibt keine allein seligmachende Methode für die Gesanglehrer, sondern es kommt auf den einzelnen Gesangspäda-gogen und auf dessen Fähigkeiten an.

8. Eingabe des Verbandes deutscher Klavierhändler: " Vom Ster-ben der deutschen Hausmusik".

Die Abteilung hat sich schon neulich eingehend mit diesem Problem befasst und kann die Bestrebungen des Verbandes deutscher Klavierhändler nur wärmstens befürworten.

Schluss der Sitzung: 7 Uhr

gez. Schumann

gez. Wolfurt

Abschrift

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste,
Sitzung des Senats und der Abteilung für Musik

Anwesend
unter dem Vorsitz des
Herrn Professor Schumann

Berlin, den 19. November 1934
Beginn der Sitzung: 5 Uhr.

Amersdorffer

Butting

Graener

Schumann

Trapp

Seiffert

Stein

von Wolfurt

1. Änderung der Bestimmungen über den
Privatmusiklehrer-Klass.

Es soll vor allem das Gutachten
von Fräulein GZeis (Frankfurt a/M) be-
rücksichtigt werden. In der sich ent-
spinnenden Debatte wird vor allem
folgendes festgestellt:

In der Vorprüfung im Hauptfach
und in Theorie soll möglichst auch
die allgemeine Eignung zum Beruf
festgestellt werden. In der Haupt-
prüfung soll das Hauptfach nochmals
geprüft werden um festzustellen, welche
Fortschritte in der Zwischenzeit ge-
macht worden sind.

Die Altersgrenze soll nach unten,
nicht nach oben festgelegt werden.

Die Aufnahme in das Seminar darf
nicht vor einem bestimmten Alter
stattfinden.

Es

WMT

Es soll darauf geachtet werden, dass nicht jeder Konservatoriumsdirektor oder Musikschulleiter einen Unterrichtserlaubnisschein für seine Schüler ohne weiteres verlangen und durchsetzen darf, wie das in der Praxis häufig der Fall ist.

2. Verhandlung mit dem Philharmonischen Orchester wegen Veranstaltung von Orchesterkonzerten.

Auf die Vorschläge von seiten des Berliner Philharmonischen Orchesters kann nur zum Teil eingegangen werden.

- a) Veranstalter der Konzerte bleibt die Akademie.
- b) Wir können uns nur ~~am~~ für ein Konzert binden, das am 14. Dezember stattfinden soll. Für dies Konzert soll die Akademie 2000 RM zahlen (für Konzert, drei Proben mit 61 Musikern).
- c) Es wird begrüßt, dass die Berliner Philharmonie in ihren eigenen Sonntags- und Dienstagskonzerten die besten Werke der Akademiekonzerte wiederholen will.

3. Gesuch von Paul Scheinpflug um eine Beihilfe.

Der Antragstellerverdient es, als ausgezeichnete Musiker und Kapellmeister, dass ihm eine Unterstützung zuteil wird. Ueber seine menschlichen Eigenschaften soll schriftlich keine Äusserung niedergelegt werden, doch erklärt sich der Vorsitzende der Abteilung bereit, dem Herrn Minister auf Wunsch mündliche Auskunft darüber zu geben.

4. Antrag von Erich Hermann. Berlin um Unterstützung und um Empfehlung seiner Kompositionen an die "Stund der Musik".

Es werden ihm 50 RM Unterstützung bewilligt. Er soll aufgefordert werden, zwei oder drei Stücke, die er für die besten hält, zur Begutachtung einzusenden.

5. Gesuch von Dr. Karl Grunsky, Stuttgart um Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung, um ihm die Möglichkeit zu geben, seine letzten Lebensjahre ganz der musikwissenschaftlichen Forschung zu widmen.

Es wird beschlossen, das Gesuch zu befürworten.

Schluss der Sitzung 7 1/2 Uhr.

gez. Schumann

gez. Wolfurt

Abschrift

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste,
Sitzung des Senats und der Abteilung für Musik

Anwesend
unter dem Vorsitz des
Herrn Professor Schumann

Berlin, den 18. Oktober 1934
Beginn der Sitzung 1/2 5 Uhr

Amsederffer

Juon

von Resnick

Schumann

Seiffert

Stein

Butting

Graener

Trapp

von Wolfurt

1. Änderung des Privatmusiklehrer-Erlasses.

Es entspinnt sich eine Debatte.

Trapp: Es kommt vor allem auf die Leistung im Hauptfach an; die Jahre von 17 - 22 sind die entscheidenden Jahre, in denen das Hauptfach erlernt werden muss.

Graener: Der Unterschied zwischen Unterrichtserlaubnisschein und staatlicher Anerkennung muss fallen. Es ist abwegig, den Instrumentallehrer mit wissenschaftlichen Dingen zu belasten, am allerwenigsten in zu frühem Alter.

Stein: Die Abstufung zwischen Unterrichtserlaubnisschein und staatlicher Anerkennung ist früher aus sozialen Gründen eingeführt worden. Die Schüler erteilen Unterricht, um davon zu leben, und erhalten zu diesem Zweck den befristeten Unterrichtserlaubnisschein.

Die zwei Jahre Seminar müssten zeitlich beschnitten werden, ein Jahr Seminar

würde

M 14

würde genügen, nur müssten die Aufnahmebedingungen strenger sein und das Alter heraufgesetzt werden. Das Examen müsste in zwei Hälften geteilt werden.

- a) Der Schüler müsste das Hauptfach erledigen, solange er jung ist und womöglich schon mit 18 Jahren das instrumentale Examen machen. Er darf dann schon unterrichten, wobei er sich die notwendige pädagogische Erfahrung aneignet und erhält dazu den befristeten Unterrichtserlaubnisschein.
- b) Nach Ablegung des Examens im Hauptfach besucht er das Seminar und legt nach Beendigung desselben das Staatsexamen ab. Für das Unterrichten besitzt er bereits Erfahrung.

Schumann: Der Unterrichtserlaubnisschein müsse denjenigen entzogen werden, die nachher kein Examen machen, denn sonst begnügen sie sich mit dem Unterrichtserlaubnisschein. Dieser dürfte den jungen Leuten nur auf 5 Jahre ausgestellt werden.

Die Aufnahmebedingungen für das Seminar werden im allgemeinen zu wenig beachtet.

Butting: Diese jungen Leute dürften nur unter Aufsicht unterrichten, damit die jüngsten Schüler nicht 5 Jahre lang den nur halbgebildeten Lehrern ausgeliefert sind. Auf Grund der eingelaufenen Gutachten von vielen Sachverständigen aus allen Teilen des Reiches, soll in der nächsten Sitzung über diesen Gegenstand weiterberaten werden.

2. Für die "Stunde der Musik" werden einmalig 1000 RM bewilligt.

3. Der Antrag des Privatmusiklehrers Sarkes (Wohlhausen/Th.) um Gewährung der Staatlichen Anerkennung für das Fach "Gesang" ohne Ablegung einer Prüfung kann nicht befürwortet werden. Der Unterrichtserlaubnisschein, den er bereits besitzt, genügt, um seine soziale Stellung aufrecht zu erhalten.

4. Antrag der Krtel-Gesellschaft betr. Erhaltung und Förderung des Werkes Paul Krtels als deutsches Kulturgut.

Es sollen zur Begutachtung einige Kompositionen von Krtel angefordert werden .

5. Privatmusiklehrer-Prüfungsausschuss in Königsberg.

Der Senat stimmt der vorgelegten Liste der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu, doch werden nach wie vor für Musikerziehung Studienrat H a r t u n g und für Musikgeschichte Redakteur Erwin K r o l l vorgeschlagen .

6. Militärmusikfest in Turin.

Der Bericht des Deutschen Generalkonsulats in Mailand wird zur Kenntnis genommen .

Schluss der Sitzung 1/2 7 Uhr.

gez. S c h u m a n n

gez. W o l f u r t

Vorschläge

für eine Neuordnung

der Bestimmungen über den Privatmusikunterricht

I. Einführung der o b l i g a t o r i s c h e n staatlichen Prüfung im ganzen Reich. Genehmigung zur Erteilung von Privatmusikunterricht allein nach Bestehen dieser obligatorischen Prüfung.

Aufsichtsbehörde: Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Unterricht,

der Senat der Akademie der Künste, Abteilung für Musik, als fachberatende Stelle.

Vorsitz in den Prüfungen: Die zuständigen Oberschulräte der Oberpräsidien, Abteilung für höheres Schulwesen.

Prüfungskommission:

Ein Mitglied des Senats, Abteilung für Musik, der Akademie der Künste,
die für den Ort der Prüfung zuständigen Fachberater und die übrigen vom dem Reichsminister bestätigten Mitglieder der Prüfungskommission.

Ort der Prüfungen:

Die erste Prüfung findet als örtliche Prüfung am Sitz der Seminare statt, die zweite Prüfung am Sitz der Oberpräsidien bzw. Regierungen.

II. Teilung

II. Teilung der Prüfungen in eine hauptfachliche und eine pädagogische.

a) Hauptfachliche Prüfung:

Die Prüfung im Hauptfach kann nicht vor vollendetem 19. Lebensjahr abgelegt werden.

Nebenfächer sind: Musiktheorie und Gehörbildung.

(Siehe Aufnahmebedingungen für das Seminar).

Das Bestehen dieser ersten (hauptfachlichen) Prüfung berechtigt zum Eintritt in das Seminar, in dem nur musikpädagogische Fächer gelehrt werden, keinesfalls das Hauptfach.

Seminarstudium: mindestens 2 Jahre.

Obligatorisch während der Seminarjahre: Mitwirkung in einem Orchester (für Instrumentalisten) oder in einem Chor.

Während der Seminarjahre: Erteilung von Unterricht an unbemittelte Anfänger, im ersten Jahre unter Aufsicht eines Lehrers, im zweiten Jahre selbständig.

b) Abschlussprüfung (pädagogische Prüfung):

Ablegung nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahr.

Prüfungsfächer: Hauptfach (begrenzt, nur als Wiederholungsfach), sonst alle musikpädagogischen Fächer einschl. Theorie und Lehrprobe, ferner Nachweis der Kenntnis der Volksinstrumente und Verbundenheit mit ihrer Anwendung.

"Ungenügend" in Theorie und Lehrprobe ist nicht ausgleichbar, bedarf jedoch nur der Wiederholung der Prüfung in diesem Fach nach einem bzw. einem halben Jahr.

Das

Das Bestehen der Abschlussprüfung berechtigt den Kandidaten sich als "staatlich geprüfter Musiklehrer für Klavier bzw. Violine, Gesang usw." zu bezeichnen und Musikunterricht zu erteilen.

Neu einführen: Prüfung für Laute und Bandonion (als Volksinstrumente), jedoch nicht Zither und Blockflöte.

Selbständige Abschlussprüfungen an den Musikhochschulen finden nur unter der Prüfungskommission der Hauptprüfung statt. Reifeprüfungen der Musikhochschulen befreien nach Seminarbesuch von der zweiten Prüfung.

Dreijähriger Besuch der Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Akademie der Künste befreit von der Prüfung in den Fächern Kompositionslehre und Theorie.

Musikwissenschaftliche Promotion an einer Universität befreit von der Prüfung im Fach Musikwissenschaft.

III. Einführung einer besonderen Prüfung für Chordirigenten unter Berücksichtigung der hierfür notwendigen besonderen Fachkenntnisse.

IV. Die Prüfungsbestimmungen für Leiter von Musik- und Orchesterschulen und Konservatorien sind die gleichen. Altersgrenze: Zulassung nicht vor dem vollendeten 25. Lebensjahr, ausserdem Nachweis einer Unterrichtstätigkeit nach Abschluss der Hauptprüfung.

V. Uebergangsbestimmungen:

- 1) Sperre bzw. Einschränkung der Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen ab 1. Januar 1935.
- 2) Die bis 1. 4. 1935 eingetretenen d.h. im 2. Jahre vorbereiteten Seminaristen können ihr Examen noch bis Juli 1935 ablegen.
- 3) Alle bis 1. Januar 1935 ausgesprochenen staatlichen Anerkennungen behalten ihre Gültigkeit.
- 4) Jnhaber von Unterrichtserlaubnisscheinen unter 25 Jahren haben ein zweijähriges Seminarstudium und die darauf folgende Prüfung nachzuholen.

Ausnahmen kann der Minister genehmigen, besonders dann, wenn der Nachweis erfolgreicher längerer Unterrichtstätigkeit geführt wird.

VI. Lehrlingskapellen:

Leiter von Lehrlingskapellen können bestätigt werden,

- 1) wenn sie die staatliche Prüfung bestanden haben oder
- 2) wenn sie eine besondere Prüfung in 2 Hauptfächern (Violine oder 1 Blasinstrument) Nebenfach Klavier, Theorie abgelegt haben und Kenntnisse der Musikgeschichte, Musikerziehung und Gehörbildung besitzen, oder
- 3) wenn sie das Zeugnis eines erfolgreichen mehrjährigen Besuches einer Orchesterschule nachweisen.

Auch die sogenannten Gehilfen haben die Lehrbefähigung für ihr Instrument nachzuweisen.

Senat, der Akademie der Künste,
Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

B e g r ü n d u n g

Die Prüfungsordnung für den Privatmusikunterricht vom 2. Mai 1925 entstand auf Anregung der Musikpädagogischen Verbände am Anfang dieses Jahrhunderts. Die schon 1914 beabsichtigte Regelung kam infolge des Krieges nicht zur Ausführung und wurde erst 1925 Gesetz. Durch den Erlass vom 8. Dezember 1928 wurden weitere Wünsche erfüllt.

Im allgemeinen musste der Erlass Rücksicht nehmen auf zurückliegende, von Berufsgenossen wohlverworbene Rechte des Musiklehrerstandes. Aus dieser Rücksichtnahme entstand eine zweifache Regelung der Unterrichtsgenehmigung: die Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen und die Verleihung der staatlichen Anerkennung. Nachdem zehn Jahre verflossen sind und die Anerkennung der staatlichen Aufsicht über den Privatmusikunterricht sich überall durchgesetzt hat, ist eine Neuordnung der bisherigen Bestimmungen der Wunsch aller beteiligten Kreise. Der Senat der Akademie der Künste hat durch eine Umfrage bei den massgebenden amtlichen Fachberatern und persönliche Rücksprache mit einigen Oberschulräten feststellen können, dass auch hier keine Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind. Nach alledem besteht übereinstimmend der Wunsch nach Einführung der obligatorischen Prüfung für den Privatmusikunterricht und zwar für das ganze Reich.

Die bisherige Einteilung in
 Unterrichtserlaubnisschein und
 Staatliche Anerkennung
 hat Unzufriedenheit geschaffen, weil:

1. zwei Klassen von Musiklehrern geschaffen wurden
 2. eine grosse Anzahl von Musiklehrern sich mit dem Unterrichtserlaubnischein begnügten, auf die staatliche Prüfung verzichteten und somit gegenüber denen, die sich einer staatlichen Prüfung unterzogen, im Vorteile waren.
- Namentlich in den letzten Jahren hat dies Verfahren so zugenommen, dass sich in einigen Regierungsbezirken nur noch wenige und verschiedentlich gar keine Prüflinge zur staatlichen Prüfung meldeten.

Die Aufrechterhaltung dieser Zweiteilung von Musiklehrern hat sich überlebt; sie ist auch unsozial und dazu pädagogisch unpraktisch, da für den Anfangsunterricht die besten Kräfte gerade gut genug sind.

I.

A u f s i c h t s b e h ö r d e

Der Senat der Akademie der Künste, sämtliche ihr bekannte Fachberater und weite Kreise der Musiklehrerschaft legen grossen Wert darauf, dass die Aufsicht über den Privatmusikunterricht dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Unterricht übertragen und nicht von der staatlichen Aufsicht über den Unterricht anderer Unterrichtsgebiete losgelöst wird.

Der anfängliche Widerstand der Musikerkreise gegen die Oberschulräte als Vorsitzende der Prüfungskommissionen etc. hat sich überall in das gerade Gegenteil verkehrt. In allen Kreisen, insbesondere auch bei den Opponenten von ehemals hat sich die volle Ueberzeugung durchgesetzt, dass es keine andere neutrale Aufsichtsbehörde geben kann und dass ein Musiker als

Vorsitzender

Vorsitzender kaum die objektive Neutralität, die hierfür nötig ist, besitzen wird. Dazu kommt die Erfahrung und Einstellung, die ein Schulmann an sich in psychologischer Beziehung den Prüflingen gegenüber besitzt.

II a.

Als Wichtigstes erscheint die Einteilung der Prüfung in eine hauptfachliche (künstlerische) und eine pädagogische (Abschlussprüfung).

Die Prüflinge beklagen sich nicht selten, dass sie zu wenig Zeit für die Vollendung ihrer Studien in ihrem Hauptfache hätten. Die Prüfungen selbst ergeben überall, dass sie in ihrem Hauptfach meist noch unfertig waren. Der Grund hierfür ist, dass die Kandidaten zu früh in das Seminar eintreten und infolgedessen auch zu früh zur staatlichen Prüfung kommen. Da aber die Jahre vom 19. - 21. Lebensjahr gerade für den künftigen Pädagogen die wichtigsten sind und eine Reife vor dieser Zeit nur zu den seltensten Ausnahmen gehört, ist zu fordern, dass die staatliche Prüfung allgemein nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahr abgelegt werden darf, im Gesangsfach wäre diese Altersgrenze noch heraufzusetzen.

Eine Prüfung im Hauptfach (mit den Nebenfächern Theorie und Gehörbildung) für die Aufnahme in das Seminar nicht vor vollendetem 19. Lebensjahr würde diese Bedenken der unfertigen Ausbildung im Hauptfach wesentlich beheben. Folgt darnach ^{ein} mindestens ~~ein~~ 2-jähriger Seminarbesuch, so werden reifere Leistungen sowohl in rein pädagogischer und musiktheoretischer Beziehung zu erwarten sein.

Eine Mitwirkung in Orchester oder Chorvereinen muss ebenfalls gefordert werden, um die beschämende Tatsache zu

beseitigen.

beseitigen, dass die Prüflinge zwar die Namen grosser Werke, diese selbst aber nicht kennen und miterlebt haben.

Die Lehrproben der Prüflinge mit kaum 19 Jahren konnten natürlich zu keinem günstigen Resultat führen, auch hierzu fehlte es an der genügenden Zeit zur Ausreifung. Kommt der Prüfling besser vorbereitet in das Seminar, so wird auch Zeit für die Anweisung im Lehrfach bleiben, die wir für das erste Jahr unter Aufsicht des Lehrers und später dann selbständig dachten.

Als Schüler sollen möglichst unbemittelte Kinder herangezogen werden und zwar, um dem freien Musiklehrerstand keine Konkurrenz zu bereiten.

II b.

Die nicht vor vollendetem 21. Lebensjahr abzulegende Abschlussprüfung würde in der Hauptsache sich auf die pädagogischen Fächer beziehen. Jedoch ist auch das Hauptfach in begrenztem Umfang durch Vortrag eines klassischen und nachklassischen Musikstückes nachzuprüfen, um die Entwicklung des Prüflings feststellen zu können.

Erst nach Abschluss dieser Prüfung erhalten die Prüflinge die Unterrichtsgenehmigung in dem bestandenen Hauptfach und die Berechtigung zur Bezeichnung "staatlich geprüfter Musiklehrer für Klavier, Violine, Gesang etc." Es muss jedoch dabei bleiben, dass ein "ungenügend" in Musiktheorie nicht ausgleichbar ist. Anstatt "Gehörbildung" müsste besser "Lehrprobe" als nicht ausgleichbar benannt werden. Um jedoch Härten bei sonst guten Leistungen zu vermeiden, wäre zu empfehlen, dass die Wiederholungsprüfung sich nur auf diese als ungenügend bezeichneten Fächer beschränkt und nicht die ganze Prüfung wie bisher nachgeholt werden muss.

Eine

Eine Ausdehnung der Prüfung auf Volksinstrumente kann nur bedingt empfohlen werden, neben Laute noch auf Bandonion (und zwar als Nebenfächer). Zither, Blockflöte und ähnliche mechanisch leicht zu erlernende Volksinstrumente sollten davon befreit sein, da anzunehmen ist, dass geprüfte Lehrer für Harfe, Laute und Holzblasinstrumente sich der Unterweisung auf diesen Instrumenten annehmen.

III.

Wichtig erscheint es, dass die Wünsche nach einer besonderen Prüfung für Chordirigenten erfüllt werden; insbesondere, nachdem es den Schulmusikern zum grossen Teil untersagt ist, Chöre zu leiten.

Das bisherige Zusatzfach " Dirigieren " müsse zum Hauptfach erhoben werden und zwar a) für Orchester- und b) für Chordirigenten. Für beide Abteilungen sollten die bisherigen Anforderungen der verbindlichen Nebenfächer bestehen bleiben, und zwar für Orchesterdirigenten unbedingt das Fach Klavier und für Chordirigenten das Fach Gesang (bei allerdings erhöhten Anforderungen).

Als weitere verbindliche Nebenfächer sind die bisherigen wahlfreien Zusatzfächer Instrumentation und ~~Instrumentenkunde~~ hinzuzufügen (§ 8 f u. g der bisherigen Prüfungsordnung).

Weiter ist der Nachweis einer 3-jährigen regelmässigen Mitwirkung in Orchester- bzw. Chorvereinen zu erbringen.

IV.

Unterschiede in den Prüfungsbestimmungen für Leiter von Musik-, Orchesterschulen und Konservatorien sind zu beseitigen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Leiter einer

Musik- oder Orchesterschule weniger pädagogisches Wissen besitzen soll, als der eines Konservatoriums. Die Verantwortung von Leitern der Musikschulen ist ebenso gross, als die der Leiter von Konservatorien, zumal jene meist allein die Verantwortung tragen und es in der Hauptsache mit Anfängern im Musikunterricht zu tun haben.

Nach Abschluss der II. Prüfung und vor Erteilung der Genehmigung zur Leitung einer Musikschule, die nicht vor dem vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden soll, muss der Bewerber aus ersichtlichen Gründen den Nachweis einer Unterrichtstätigkeit erbracht haben.

V.

Die Uebergangsbestimmungen ergeben sich aus den Zeitverhältnissen. Dringend erwünscht jedoch ist eine sofortige Sperre der Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen.

VI.

Die Bestimmungen über Lehrlingskapellen bedürfen einer besonderen gründlichen Nachprüfung. Es können an die Leiter von Lehrlingskapellen nicht die vollen Anforderungen in musikpädagogischer und musikwissenschaftlicher Beziehung gestellt werden, da es sich hier um das praktische Musikgewerbe handelt. Ein grosser Prozentsatz dieser Musiker dient der Unterhaltungs- und Tanzmusik in der kleinen Stadt und auf dem Lande.

Diese Lehrlingskapellen ganz zu verbieten, wäre ebenso falsch, als sie ohne behördliche strenge Aufsicht zu belassen. Für die Leiter von Lehrlingskapellen dürften unsere Vorschläge für die Ausbildung genügen. Wichtig ist die Begrenzung der Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der "Gehilfen" (5 zu 1), die neben dem Leiter die Zöglinge mit zu unterrichten haben. Man soll nicht vergessen, dass junge Leute,

die

die sich dieser gewerbmässigen Ausübung der Musik widmen, meist vom Lande aus kleinen Verhältnissen stammen und gar nicht im Stande sind, Musikschulen in grösseren Städten zu besuchen. - Und so wie bisher mancher gute Bläser aus diesen Lehrlingskapellen hervorgegangen ist, wird es auch in Zukunft sein, wenn die Krebschäden dieser Lehrlingserziehung ausgeschaltet werden. Wir brauchen auch Musiker für die Unterhaltungs-, Marsch und Tanzmusik in der kleinen Stadt und auf dem Lande. Die Bildung von weiteren Orchesterschulen in kleineren Städten wäre anzustreben, wodurch sicherlich die übelsten Erscheinungen der Lehrlingskapellen mit der Zeit beseitigt werden könnten.

Die Prüfungsbestimmungen in der 1932 herausgegebenen erweiterten amtlichen Auflage bedürfen im allgemeinen einer Lockerung oder Verschärfung nicht. Nur in Theorie (§ 7, b) müsste mindestens die volle Beherrschung der Harmonielehre bis zu den ersten Anfängen des Kontrapunktes gefordert werden. Wichtig ist, dass die Bestimmungen für Haupt- und Nebenfächer als Mindest^{von}forderungen aufzufassen sind, deren strenge Beachtung den Prüfenden zur Pflicht gemacht wird. Auch die vor wenigen Jahren festgesetzten Bestimmungen zur Aufnahme in das Seminar dürften bei gewissenhafter Befolgung in der ersten Prüfung (Hauptfachprüfung) genügen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, dass bei Durchführung unserer Vorschläge das Niveau des Privatmusikunterrichts gehoben werden kann, wodurch eine wesentliche Förderung der Musikpflege gewährleistet wäre.

Senat der Akademie der Künste, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Vorschläge

für eine Neuordnung
der Bestimmungen
über den Privatmusikunterricht

Seminarstudium mindestens 2 Jahre (~~oder 1 1/2~~).

³⁾ ^(erfordert die Teilnahme)
Obligatorisch: ^(Teilnahme) in einem Orchester
(für Instrumentalisten) oder einem Chor.

Unterricht von unbemittelten Anfängern im 1. Jahr
unter Aufsicht eines Lehrers, im 2. Jahr selbständig.

IV. b) Abschlussprüfung

Nicht vor vollendetem 21. Lebensjahr.

Prüfungsfächer:

Hauptfach (begrenzt, ~~als~~ ^{als} Wiederholungsfach). ^{sonst}
alle musikpädagogischen Fächer incl. Theorie und
Lehrprobe ebenso Kenntnis und ^{Kenntnis} ^{en} Verbundenheit mit den
Volksinstrumenten. Ungenügend in Theorie und Lehr-
probe nicht ausgleichbar, Bedarf jedoch nur der
Wiederholung in diesem Fach nach 1 bzw. 1/2 Jahr.

Bestehen der Prüfung berechtigt zum "Staat-
lich geprüften Musiklehrer für Klavier bzw.
Violine, Gesang etc." ^{oder für Bläser u. Liedbegl.}

Neu einzufügen: Prüfung für Laute, ^{oder} Bandonium
(als Volksinstrumente) nicht Zither, Blockflöte)
Selbständige & Prüfung an den Hochschulen (m.W.
vollständig unentgeltlich) nur unter der Prüfungskom-
mission der Hauptprüfung.

Reifeprüfungen der Hochschulen befreien nach Seminar-
besuch von der 2. Prüfung. 3-jähriger Besuch der
Meisterschulen ^{oder an der Hochschule} (Fach Kompositionslehre und
Theorie, Universität von Musikwissenschaft.

III. Einführung einer besonderen Prüfung für Chordiri-
genten unter Berücksichtigung der hierfür nötigen
besonderen Fachkenntnisse.

Handwritten notes:
Kommunikation
Hörvermögen
mit Vorprüfung
auf Hauptprüfung
bei: 1. und 2. Jahr

Handwritten notes:
I abg.
7 Punkte

IV. Prüfungsbestimmungen für Leiter von Musik- und Orchesterschulen und Konservatorien sind die gleichen. Altersgrenze: nicht ^{unter 25 Jahren} ~~unter~~ vollendetem 25. Lebensjahr.

~~Ausserdem Nachweis einer Unterrichtstätigkeit nach Abschluss der Hauptprüfung. Bis zum 25. Lebensjahr.~~

V. Übergangsbestimmungen

Sperre bezw.

- 1) Einschränkung der Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen ab 1. Januar 1935 (~~oder sofort~~).
- 2) Die bis 1. 4. 1933 eingetretenen d.h. im 2. Jahre vorbereiteten Seminaristen können ihr Examen noch bis Juli 1935 ablegen.
- 3) Alle bis 1. Januar 1935 ausgesprochenen staatlichen Anerkennungen behalten ihre Gültigkeit.
- 4) Jnhaber von U.E.Sch. unter ~~30~~ (25) Jahren haben ein zweijähriges Seminarstudium und die darauf folgende Prüfung nachzuholen.

Ausnahmen kann der Minister genehmigen, wenn der Nachweis erfolgreicher längerer Unterrichtstätigkeit geführt wird.

VI. Lehrlingskapellen

Leiter von Lehrlingskapellen können bestätigt werden, ~~oder~~

- 1) wenn sie die staatliche Prüfung bestanden haben ^{oder}
- 2) wenn sie eine besondere Prüfung in 2 Hauptfächern (Violine oder 1 Blasinstrument) Nebenfach Klavier, Theorie und Kenntnisse der Musikgeschichte, Musikerziehung und Gehörbildung besitzen, oder
- 3) das Zeugnis eines erfolgreichen ^{zweijährigen} ~~3-jährigen~~ Besuches einer Orchesterschule nachweisen.

Auch die sogenannten Gehilfen haben die Lehrbefähigung für ihr Instrument nachzuweisen.

Es ist zu erwägen, ob man die Gesamtregelung der Lehrlingskapellen nicht besser ganz der Reichsmusikkammer unterstellt, da es sich hier ja mehr um eine musikgewerbliche Angelegenheit handelt.

45

Vorschläge für eine Neuordnung der Bestimmungen
den Bestimmungen über den Privatmusikunterricht

I. Neuordnung der Genehmigung zur Erteilung von
Privatmusikunterricht etc.

1. Einführung der obligatorischen staatlichen Prüfung
im ganzen Reich.

2. Aufsichtsbehörde.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und
Unterricht,
der Senat der Akademie der Künste. *Alt f. Musik als
Fachberater des Kult.*

3. Vorsitz:

zuständige Die *oberständigen, Alt f. Musik*
Oberschulräte der Regierungen

4. Prüfungskommission:

1 Mitglied des Senats der Akademie,
die für den Ort der Prüfung zuständige Fachber.
Fachberater der Regierung des Kreises

Def. (- 1 Mitglied der Reichsmusikkammer unter Aus-
schluss von Seminarleiter und Leiter von Musik-
schulen des betreffenden Bezirks).

fr (- 1 Fachmusiklehrer der freien Berufe).
die übrigen von dem Reichsminister bestätigt
ausgewählte Mitglieder der Prüfungskommission
Für die erste Prüfung örtliche Prüfungen am Sitz
der Seminare. Für die zweite Prüfung am Sitz der
Regierungsbezirke

II. Teilung der Prüfungen in eine hauptfachliche
und pädagogische.

a.) Hauptfachliche Prüfung
Die Prüfung im Hauptfach kann nicht vor vollendetem

19. Lebensjahr (~~28.~~) abgelegt werden.

Nebenfächer: *und* Musiktheorie und Gehörbildung.

(Siehe Aufnahmebedingungen für das Seminar)

Das Bestehen dieser *ersten hauptfachlichen* Prüfung berechtigt zum Eintritt
in das Seminar, in welchem nur musikpädagogische Fä-
cher gelehrt werden, *keinesfalls* ^{als} Hauptfach.
Seminar-

*Vollständiger
im II. (einfügen)*

Seminarstudium mindestens 2 Jahre *Wiederholung*

Während des Seminarjahres:
Obligatorisch: *Teilnahme* in einem Orchester
(für Instrumentalisten) oder einem Chor.

Berechtigung:
(in der ersten Stelle)
Unterricht von unbemittelten Anfängern in 1. Jahr
unter Aufsicht eines Lehrers, in 2. Jahr selbständig.

A. b) Abschlussprüfung

Nicht vor vollendetem 21. Lebensjahr.

Prüfungsfächer:

Hauptfach (begrenzt *mit* als Wiederholungsfach. Sonst
alle musikpädagogischen Fächer *einzel.* ~~incl.~~ Theorie und
Lehrprobe, ebenso Kenntnis und Verbundenheit mit den
Volksinstrumenten. "ungenügend" in Theorie und Lehr-
probe *ist* nicht ausgleichbar. Bedarf jedoch nur der
Wiederholung in *der Prüfung* diesem Fach nach 1 bzw. 1/2 Jahr.

Bestehen der Prüfung berechtigt *den Kandidaten* zum "Staat-
lich geprüften Musiklehrer für Klavier bzw.
Violine, Gesang etc. *und zur Erteilung von Unterricht.*

Neu einzufügen: Prüfung für Laute, *Viola* Bandonion
(als Volksinstrumente nicht Zither, Blockflöte)
Selbständige 2. Prüfung an den Hochschulen (m.H.
vollständig ~~unnötig~~) nur unter der Prüfungskom-
mission der Hauptprüfung .

Reifeprüfungen der Hochschulen befreien nach Seminar-
besuch von der 2. Prüfung. 3-jähriger Besuch der
Meisterschulen vom Fach Kompositionslehre und
Theorie, *universitäre Promotion an einer* Universität von Musikwissenschaft. d. Prüfung
im Fach Musikwissenschaft.

III. Einführung einer besonderen Prüfung für Chordiri-
genten unter Berücksichtigung der hierfür nötigen
besonderen Fachkenntnisse.

Für die erste Prüfung

IV. Prüfungsbestimmungen für Leiter von Musik- und Orchesterschulen und Konservatorien sind die gleichen. ^{Zulassung} Altersgrenze: nicht ^{vor} ~~unter~~ vollendetem 25. Lebensjahr.

Ausserdem Nachweis einer Unterrichtstätigkeit nach Abschluss der Hauptprüfung. ~~Bis zum 25. Lebensjahr.~~

V. Übergangsbestimmungen

Sperre bezw.

- 1) Einschränkung der Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen ab 1. Januar 1935 (~~oder sofort~~) .
- 2) Die bis 1. 4. 1933 eingetretenen d.h. im 2. Jahre vorbereiteten Seminaristen können ihr Examen noch bis Juli 1935 ablegen.
- 3) Alle bis 1. Januar 1935 ausgesprochenen staatlichen Anerkennungen behalten ihre Gültigkeit.
- 4) Jnhaber von U.E.Sch. unter ~~25~~ 25 Jahren haben ein zweijähriges Seminarstudium und die darauf folgende Prüfung nachzuholen.

Ausnahmen kann der Minister genehmigen, ^{besonders dann} wenn der Nachweis erfolgreicher längerer Unterrichtstätigkeit geführt wird.

VI. Lehrlingskapellen

Leiter von Lehrlingskapellen können bestätigt werden, ~~oder~~

- 1) wenn sie die staatliche Prüfung bestanden haben ~~oder~~
- 2) ^{oder} wenn sie eine besondere Prüfung in 2 Hauptfächern (Violine oder 1 Blasinstrument) Nebenfach Klavier, ^{abgelegt haben} Theorie und Kenntnisse der Musikgeschichte, Musikerziehung und Gehörbildung besitzen, oder
- 3) ^{wenn sie} das Zeugnis eines erfolgreichen ^{mehr} ~~3~~ jährigen Besuches einer Orchesterschule nachweisen.

Auch die sogenannten Gehilfen haben die
Lehrbefähigung für ihr Instrument nachzuweisen.

Es ist zu erwägen, ob man die Gesamtregelung
der Lehrlingskapellen nicht besser ganz der Reichs-
musikammer unterstellt, da es sich hier ja mehr um
eine musikgewerbliche Angelegenheit handelt.

49

B e g r ü n d u n g

Die Prüfungsordnung für den Privatmusikunterricht vom 2. Mai 1925 entstand auf Anregung der Musikpädagogischen Verbände am Anfang dieses Jahrhunderts. Die 1914 getroffene Regelung wurde durch den Krieg unterbrochen und wurde erst 1925 Gesetz. Durch den Erlass vom 8. Dezember 1928 wurden weitere Wünsche erfüllt.

Im allgemeinen musste der Erlass Rücksicht nehmen auf zurückliegende, von Berufsgenossen wohlverworbene Rechte des Musiklehrerstandes. Durch diese Rücksichtnahme entstand die Einteilung der Unterrichtsgenehmigung auf Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen und staatlicher Anerkennung. Nachdem zehn Jahre verflossen sind, die Anerkennung der staatlichen Aufsicht über den Privatmusikunterricht sich überall durchgesetzt hat, ist eine Neuordnung der bisherigen Bestimmungen der Wunsch aller beteiligten Kreise. Der Senat der Akademie der Künste hat durch eine Umfrage bei den massgebenden Fachberatern der Regierungen und persönliche Rücksprache mit einigen Oberschulräten feststellen können, dass auch hier keine Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind. Nach alledem besteht übereinstimmend der Wunsch nach Einführung der obligatorischen Prüfung für den Privatmusikunterricht und zwar für das ganze Reich.

Die bisherige Einteilung in

Unterrichtserlaubnisschein und
Staatliche Anerkennung

hat Unzufriedenheit geschaffen, weil:

1. zwei Klassen von Musiklehrern geschaffen wurden
2. eine grosse Anzahl von Musiklehrern sich mit dem Unterrichtserlaubnisschein begnügten, auf die staatliche Prüfung verzichteten, ~~da diese ihnen nicht genügend Vorteile brachte~~ und somit ~~im Vorteil waren~~ gegenüber denen, die sich einer staatlichen Prüfung unterzogen, *in Pothole waren*

Namentlich in den letzten Jahren hat dies Verfahren so zugenommen, dass sich in einigen Regierungsbezirken nur noch wenige und verschiedentlich gar keine Prüflinge zur staatlichen Prüfung meldeten.

Die Aufrechterhaltung dieser Zweiteilung von Musiklehrern hat sich überlebt; sie ist auch unsozial und dazu pädagogisch unpraktisch, da für den Anfangsunterricht die besten Kräfte gerade gut genug sind, ~~welches man unter denen, die sich einer staatlichen Prüfung unterziehen, nicht voraussetzen kann.~~

I.

A u f s i c h t s b e h ö r d e

Der Senat der Akademie der Künste, sämtliche ihr bekannte Fachberater und weite Kreise der Musiklehrerschaft legen grossen Wert darauf, dass die Aufsicht über den Privatmusikunterricht ~~bei dem Ministerium~~ *Reichsausschuss* für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ~~verbleibt~~ *überhört* und nicht ~~losgerissen wird~~ *von der Beaufsichtigung des Unterrichts* anderer Unterrichtsgebiete *abgelöst wird.*

Der

Der anfängliche Widerstand der Musikkreise gegen die Oberschulräte als Vorsitzende der Prüfungskommissionen etc. hat sich überall in das gerade Gegenteil verkehrt. Ja allen Kreisen, insbesondere auch bei den Opponenten von ehemals hat sich die volle Ueberzeugung durchgesetzt, dass es keine neutrale Aufsichtsbehörde geben kann und dass ein Musiker als Vorsitzender ^{keinem} ~~niemals~~ die objektive Neutralität, die hierfür nötig ist, besitzen wird. Dazu kommt die Erfahrung und Einstellung, die ein Schulmann an sich in psychischer Beziehung den Prüflingen gegenüber besitzt.

II a.

^{der} Das Wichtigste erscheint ~~was~~ die Einteilung der Prüfung in eine ^{fachliche (Kunst)} ~~künstlerische~~ und eine pädagogische. Die Prüflinge ^{mitunter} ~~selbst~~ beklagen sich, dass sie zu wenig Zeit für die Vollendung ihrer Studien in ihrem Hauptfache hätten.

Die Prüfungen selbst ergeben überall, dass sie in ihrem Hauptfach meist noch unfertig waren. Der Grund hierfür ist, dass ^{die Kandidaten} ~~sie~~ zu früh in das Seminar eintreten und infolgedessen auch zu früh zur staatlichen Prüfung kommen. Da ^{aber} ~~die~~ Jahre vom 19. - 21. Lebensjahr gerade ~~aber~~ für den künftigen Pädagogen die wichtigsten sind und eine Reife vor dieser Zeit nur zu den seltensten Ausnahmen gehört, ist zu fordern, dass die staatliche Prüfung allgemein nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahr abgelegt werden darf, im Gesangsfach wäre diese Altersgrenze noch heraufzusetzen.

Eine

[Abg!]

Eine Prüfung im Hauptfach (mit den Nebenfächern Theorie und Gehörbildung) für die Aufnahme in das Seminar nicht vor vollendetem 19. Lebensjahr würde diese Bedenken der unfertigen Ausbildung im Hauptfach wesentlich beheben. Folgt darnach ein ^{zweijähriger} ~~2-jähriger~~ jähriger Seminarbesuch, so werden reifere Leistungen sowohl in rein pädagogischer und musiktheoretischer Beziehung zu erwarten sein.

Eine ^{Mitwirkung an} ~~Beteiligung an~~ Orchester oder Chorvereinen muss ebenfalls gefordert werden, um die beschämende Tatsache zu beseitigen, dass die Prüflinge zwar die Namen grosser Werke, diese selbst aber nicht kennen und miterlebt haben.

Die Lehrproben der Prüflinge mit kaum 19 Jahren konnten natürlich zu keinem günstigen Resultat führen, Auch hierzu fehlte es an der ^{genügenden} ~~genügenden~~ Zeit. Kommt der Prüfling besser vorbereitet in das Seminar, so wird auch Zeit für die Anweisung im Lehrfach bleiben, die wir für das erste Jahr unter Aufsicht des Lehrers und später dann selbständig dachten.

Als Schüler sollten möglichst unbemittelte Kinder herangezogen werden.

und zwar, um dem freien Musiklehrerstand
keine Konkurrenz zu bereiten .

II b.

Die nicht vor vollendetem 21. Lebensjahr abzulegende
Abschlussprüfung würde in der Hauptsache sich auf die pädagogischen Fächer beziehen. Jedoch ist auch das Hauptfach in
begrenztem Umfange durch Vortrag eines klassischen und nach-
klassischen Musikstückes nachzuprüfen, um die Entwicklung
des Prüflings feststellen zu können.

Erst

und zwar, um dem freien Musiklehrerstand
keine Konkurrenz zu bereiten .

II b.

Die nicht vor vollendetem 21. Lebensjahr abzulegende
Abschlussprüfung würde in der Hauptsache sich auf die pädagogischen Fächer beziehen. Jedoch ist auch das Hauptfach in
begrenztem Umfange durch Vortrag eines klassischen und nach-
klassischen Musikstückes nachzuprüfen, um die Entwicklung
des Prüflings feststellen zu können.

Erst

Erst nach Abschluss dieser ~~vorbestehenden~~ Prüfung erhalten die Prüflinge die ~~gute~~ Unterrichtsgenehmigung in dem bestanden Hauptfach und die Berechtigung zur Bezeichnung " staatlich geprüfter Musiklehrer für Klavier, Violine, Gesang etc. " Es muss jedoch dabei bleiben, dass ein " ungenügend " in ^{Musiktheorie} ~~Theorie der Musik~~ nicht ausgleichbar ist. Anstatt "Gehörbildung ^{müsste} ~~wäre~~ besser " Lehrprobe " als nicht ausgleichbar benannt werden. Um jedoch Härten ^{sonst} bei ~~sehr~~ guten Leistungen zu vermeiden, wäre zu empfehlen, dass die Wiederholungsprüfung sich nur auf diese als ungenügend bezeichneten Fächer beschränkt und nicht die ganze Prüfung wie bisher nachgeholt werden muss. Eine Ausdehnung der Prüfung auf Volksinstrumente kann nur bedingt empfohlen werden, ~~und zwar~~ neben Laute noch auf Bandonion ^{und} (und zwar als Nebenfächer). Zither, Blockflöte und ähnliche ~~leicht~~ ^{leicht} mechanisch zu erlernende Volksinstrumente sollten davon befreit sein, da ~~abgegeben~~ ^{anzunehmen} ist, dass geprüfte Lehrer für Harfe, Laute ^{und} Holzblasinstrumente sich der ~~ohne~~ ^{Unterweisung auf} dieser Instrumente ^{annehmen}.

III.

Wichtig erscheint es ^{daß die} ~~den~~ Wünsche ^{nach} einer besonderen Prüfung für Chordirigenten ^{erfüllt werden} ~~nachzukommen~~, insbesondere, nachdem es den Schulmusikern zum grossen Teil untersagt ist, Chöre zu leiten.

Das bisherige Zusatzfach "Dirigieren" müsste zum Hauptfach ^{erhöhen} ~~ausgedehnt~~ werden und zwar ^{für} a) Orchester- und b) ^{Chor} Chordirigenten. Für beide Abteilungen ^{sollten} ~~bestehen~~ die bisherigen Anforderungen der verbindlichen Nebenfächer ^{festhalten bleiben} und zwar für Orchesterdirigenten ^{des Fach} unbedingt Klavier und ^{für} Chordirigenten ^{des Fach} Gesang ^{(bei} allerdings erhöhten Anforderungen ^{gen)}.

Als weitere verbindliche Nebenfächer sind ~~allerdings~~ die bisherigen wahlfreien Zusatzfächer Instrumentation und Instrumentenkunde hinzuzufügen (§ 8 f u. g der bisherigen Prüfungsordnung).

Weiter

Weiter ist der Nachweis einer 3-jährigen regelmässigen ^{Mitwirkung im} ~~Beteiligung an~~ Orchester- bzw. Chorvereinen zu erbringen.

IV.

Unterschiede in den Prüfungsbestimmungen für Leiter von Musik-, Orchesterschulen und Konservatorien sind zu berücksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, warum der Leiter einer Musik- oder Orchesterschule weniger pädagogisches Wissen ^{besitzen} ~~haben soll~~, als der eines Konservatoriums. Die Verantwortung von Leitern der Musikschulen ist ebenso gross, als die von Konservatorien, ^{da der Leiter} ~~zumal die Verantwortung meist auf ihrer~~ ^{seiner Person} ~~eigenen Person~~ und ^{es ist der Hauptbestandteil im} ~~gegenüber~~ Anfängern des Musikunterrichts ^{beruht. zu führen haben.}

Nach Abschluss der II. Prüfung und vor Erteilung der Genehmigung zur Leitung einer Musikschule, die nicht vor dem vollendeten 25. Lebensjahr ^{gewählt} ~~erteilt~~ werden soll, muss ^{der Bewerber} ~~aus~~ ersichtlichen Gründen den Nachweis einer Unterrichtstätigkeit ^{erbracht haben.} ~~geführt werden~~.

V.

Die Uebergangsbestimmungen ergeben sich aus den Zeitverhältnissen. Dringend erwünscht jedoch ist eine sofortige Sperre ^{der Erteilung} von Unterrichtserlaubnisscheinen.

VI.

Die Bestimmungen über Lehrlingskapellen bedürfen einer besonderen gründlichen Nachprüfung. Es können an die Leiter von Lehrlingskapellen nicht die vollen ^{Anforderungen} ~~Bestimmungen~~ in musikpädagogischer und musikwissenschaftlicher Beziehung gestellt werden, da es sich hier um das praktische Musik-gewerbe handelt. Ein grosser Prozentsatz dieser Musiker dient.

dient der Unterhaltungs- und Tanzmusik in der kleinen Stadt und auf dem Lande.

Diese Lehrlingskapellen ganz zu verbieten, wäre ebenso falsch ^{als} wie sie ohne behördliche strenge Aufsicht zu belassen. Für die Leiter von Lehrlingskapellen dürften unsere ^{Voraussetzungen für} Ausbildungsvorschläge ^{die Ausbildung} genügen. Wichtig ist die Begrenzung der Zahl der Lehrlinge im Verhältnis ^{zur Zahl} der "Gehilfen" ^(5:1) die neben dem Leiter die Zöglinge mit zu unterrichten haben. Man soll nicht vergessen, dass junge Leute, die sich dieser gewerbmässigen Ausübung der Musik widmen, meist vom Lande aus kleinen Verhältnissen ^{stammend} ~~kommen~~ und gar nicht im Stande sind, Musikschulen in grösseren Städten zu besuchen. - Und ^{so} wie bisher ^{so} manche gute Bläser aus diesen Lehrlingskapellen hervorgegangen ist, ~~es~~ wird es auch in Zukunft sein, wenn die Krebschäden dieser Lehrlingerziehung ausgeschaltet werden. Wir brauchen auch Musiker für die Unterhaltungs-, Marsch- und Tanzmusik in der kleinen Stadt und auf dem Lande. Die Bildung von weiteren Orchesterschulen in kleineren Städten wäre ~~allerdings~~ ^{wo durch} ^{sicherlich} anzu- streben, ~~und würde gewiss~~ ^{und würde gewiss} die übelsten Erscheinungen der Lehrlingskapellen mit der Zeit beseitigen ^{werden können}.

Die Prüfungsbestimmungen ^{im Allgemeinen} in der 1932 herausgegebenen erweiterten amtlichen Auflage bedürfen einer Lockerung oder Verschärfung nicht. Nur in Theorie (§ 7, b) ^{müsste} ~~muss man~~ noch mindestens die ~~volle~~ ^{Mindestanfor-} Beherrschung der Harmonielehre bis zu den ersten Anfängen des Kontrapunktes ^{fordern} ~~fordern~~. Wichtig ~~ist~~ ^{ist}, dass die Bestimmungen ^{für} Haupt- und Nebenfächer ^{als} ~~als~~ Mindestforderung ^{den Prüfenden} aufzufassen sind, ~~und eine~~ ^{selbst} strenge Beachtung ~~der~~ ^{gemacht} zur Pflicht ~~der~~ ^{gemacht} gemacht wird. Auch die vor wenigen Jahren festgesetzten Bestimmungen zur Aufnahme in das

Seminar

Mindestanfor-
derungen

- 8 -

Seminar dürfen bei gewissenhafter Befolgung ⁱⁿ während der
ersten Prüfung (Hauptfachprüfung) genügen .

Wir geben uns der Hoffnung hin, dass bei Durchführung
unserer Vorschläge das Niveau ^{des Privatmarktkontakts} der Musiklehrer ~~gehoben und die~~
~~Musikpflege zur Förderung gereichen kann.~~
werden kann, wodurch eine wesentliche Förderung der
Musikpflege gewährleistet wäre.

B e g r ü n d u n g

Die Prüfungsordnung für den Privatmusikunterricht vom 2. Mai 1925 entstand auf Anregung der Musikpädagogischen Verbände am Anfang dieses Jahrhunderts. Die ^{oder beabsichtigte} 1914 getroffene ^{Kam infolge des} Regelung wurde durch den Krieg unterbunden und wurde erst 1925 Gesetz. Durch den Erlass vom 8. Dezember 1928 wurde ^{weiteren} Wünsche befriedigt. ^{erfüllt}

Im allgemeinen musste der Erlass Rücksicht nehmen auf zurückliegende, von Berufsgenossen wohlverworbene Rechte des Musiklehrerstandes. Durch ^{die} diese Rücksichtnahme entstand ^{eine gewisse Regelung} die Einteilung der Unterrichtsgenehmigung ^{die} auf Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen und staatlicher Anerkennung. Nachdem zehn Jahre verflossen sind, ^{die} die Anerkennung der staatlichen Aufsicht über den Privatmusikunterricht sich überall durchgesetzt hat, ist eine Neuordnung der bisherigen Bestimmungen der Wunsch aller beteiligten Kreise. Der Senat der Akademie der Künste hat durch eine Umfrage bei den massgebenden ^{am Rande} Fachberatern der ~~Regierungen~~ und persönliche Rücksprache mit einigen Oberschulräten feststellen können, dass auch hier keine Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind. Nach alledem besteht übereinstimmend der Wunsch nach Einführung der obligatorischen Prüfung für den Privatmusikunterricht und zwar für das ganze Reich.

Die bisherige Einteilung in

Unterrichtserlaubnisschein und

Staatliche Anerkennung

hat Unzufriedenheit geschaffen, weil:

1. zwei Klassen von Musiklehrern geschaffen wurden
2. eine grosse Anzahl von Musiklehrern sich mit dem Unterrichtserlaubnisschein begnügten, auf die staatliche Prüfung verzichteten, ~~da diese ihnen nicht genügende Vorteile brachte~~ und somit im Vorteil waren gegenüber denen, die sich einer staatlichen Prüfung unterzogen.

Namentlich in den letzten Jahren hat dies Verfahren so zugenommen, dass sich in einigen Regierungsbezirken nur noch wenige und verschiedentlich gar keine Prüflinge zur staatlichen Prüfung meldeten.

Die Aufrechterhaltung dieser Zweiteilung von Musiklehrern hat sich überlebt; sie ist auch unsozial und dazu pädagogisch unpraktisch, da für den Anfangsunterricht die besten Kräfte gerade gut genug sind, welches man unter denen, die sich einer staatlichen Prüfung unterziehen, nicht voraussetzen kann.

I

Aufsichtsbehörde

Der Senat der Akademie der Künste, sämtliche ihr bekannte Fachberater und weite Kreise der Musiklehrerschaft legen grossen Wert darauf, dass die Aufsicht über den Privatmusikunterricht ^{Carl von Winterfeldt} bei dem ^{Ministerium} für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ^{übertragen} verbleibe und nicht losgelöst wird von der ^{staatl. Aufsicht über den} Beaufsichtigung des Unterrichts anderer Unterrichtsgebiete. ^{losgelöst wird,}

Der

Der anfängliche Widerstand der Musikkreise gegen die Oberschulräte als Vorsitzende der Prüfungskommissionen etc. hat sich überall in das gerade Gegenteil verkehrt. In allen Kreisen, insbesondere auch bei den Opponenten von ehemals hat sich die volle Ueberzeugung durchgesetzt, dass es keine ^{andere} neutrale Aufsichtsbehörde geben kann und dass ein Musiker als Vorsitzender ^{Kann} ~~nicht~~ die objektive Neutralität, die hierfür nötig ist, besitzen wird. Dazu kommt die Erfahrung und Einstellung, die ein Schulmann an sich in ^{psychologischer} ~~psychischer~~ Beziehung den Prüflingen gegenüber besitzt.

II a.

^{als} Das Wichtigste erscheint ~~das~~ die Einteilung der Prüfung in eine ^{Leistungsfähigkeit} künstlerische und eine ^{abschließende} pädagogische. Die Prüflinge ~~sich~~ beklagten sich, dass sie zu wenig Zeit für die Vollendung ihrer Studien in ihrem Hauptfache hätten.

Die Prüfungen selbst ergeben überall, dass sie in ihrem Hauptfach meist noch unfertig waren. Der Grund hierfür ist, dass ^{die Prüflinge Kandidaten} sie zu früh in das Seminar eintreten und infolgedessen auch zu früh zur staatlichen Prüfung kommen. Da ^{aber} die Jahre vom 19. - 21. Lebensjahr gerade ~~aber~~ für den künftigen Pädagogen die wichtigsten sind und eine Reife vor dieser Zeit nur zu den seltensten Ausnahmen gehört, ist zu fordern, dass die staatliche Prüfung allgemein nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahr abgelegt werden darf, im Gesangsfach wäre diese Altersgrenze noch heraufzusetzen.

Eine

Eine Prüfung im Hauptfach (mit den Nebenfächern Theorie und Gehörbildung) für die Aufnahme in das Seminar nicht vor vollendetem 19. Lebensjahr würde diese Bedenken der unfertigen Ausbildung im Hauptfach wesentlich beheben. Folgt darnach ein ^{mindestens zweijähriger} 2-2 1/2 (3) jähriger Seminarbesuch, so werden reifere Leistungen sowohl in rein pädagogischer und musiktheoretischer Beziehung zu erwarten sein.

Eine ^{Mitwirkung in} Beteiligung an Orchestern oder Chorvereinen muss ebenfalls gefordert werden, um die beschämende Tatsache zu beseitigen, dass die Prüflinge zwar die Namen grosser Werke diese selbst aber nicht kennen und miterlebt haben.

Die Lehrproben der Prüflinge mit kaum 19 Jahren konnten natürlich zu keinem günstigen Resultat führen, Auch hierzu fehlte es an der ^{zur Ausreifung} genügenden Zeit. Kommt der Prüfling besser vorbereitet in das Seminar, so wird auch Zeit für die Anweisung im Lehrfach bleiben, die wir für das erste Jahr unter Aufsicht des Lehrers und später dann selbständig dachten.

Als Schüler sollten möglichst unbemittelte Kinder herangezogen werden.

Ordnung über die Privatmusiklehrerprüfung (P.M.P.)

& 1.

Einteilung und Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung umfasst einen pädagogischen und einen künstlerischen Teil.

In der pädagogischen Prüfung hat der Bewerber (die Bezeichnung „Bewerber“ umfasst, wenn nicht Bewerber und Bewerberinnen ausdrücklich geschieden sind, auch die Bewerberinnen) nachzuweisen, dass er sich mit der musikalischen Erziehungs- und Unterrichtslehre vertraut gemacht hat und im praktischen Unterricht hinreichend ausgebildet ist.

In der künstlerischen Prüfung hat der Bewerber das erreichte Mass seiner Ausbildung in dem gewählten Hauptfach und in den verbindlichen Nebenfächern darzutun.

Hauptfächer sind:

- a) Gesang,
- b) Klavier,
- c) Orgel,
- d) Violine,
- e) Violoncello,
- f) Laute,
- g) Orchesterinstrumente,
- h) Komposition und Theorie,
- i) Rhythmische Erziehung.

Verbindliche Nebenfächer sind für die Hauptfächer zu a bis g und i:

- a) Musikerziehung,
- b) Theorie,
- c) Gehörbildung,
- d) Musikgeschichte,

Für Gesang, Orgel, Violine, Violoncello, Rhythmische Erziehung und Orchesterinstrumente ist ausserdem Klavier, für Laute Gesang als Nebenfach verbindlich. Für das Hauptfach Komposition und Theorie sind die verbindlichen Nebenfächer: Musikerziehung, Klavier, Gehörbildung und Musikgeschichte.

M 7/7
36

Nach Wahl der Bewerber können folgende Fächer als Zusatzfächer Gegenstand der Prüfung sein:

- a) Musikwissenschaft,
- b) Musikpsychologie,
- c) Musikaesthetik,
- d) Musikalische Akustik,
- e) Gehörbildung,
- f) Instrumentation,
- g) Instrumentenkunde,
- h) Dirigieren,

Wer die Prüfung in einem Haupt- und den dazugehörigen verbindlichen Nebenfächern bestanden hat, kann sich im Anschluss an diese Prüfung oder später in weiterem Haupt- und Zusatzfächern prüfen lassen (Erweiterungsprüfung).

§ 2.

Prüfungsausschüsse.

Die Prüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, der aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden besteht. Zum Vorsitzenden ist ein Mitglied der Aufsichtsbehörde zu bestellen. Die Prüfungsausschüsse werden an den hierfür geeigneten Orten eingerichtet.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt widerruflich für die Dauer von 2 Jahren nach Anhörung des staatlichen Musikberaters und im Einverständnis mit der Reichsleitung des Fachverbandes B „Reichsmusikerschaft“ der „Reichsmusikkammer“. Zur Prüfung kann auf Antrag des Bewerbers die Lehrkraft, die den Bewerber im Hauptfache zuletzt unterrichtet hat, mit beratender Stimme zugezogen werden.

Die Aufsicht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses führt die Aufsichtsbehörde.

§ 3.

Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung zur Prüfung ist in der Regel erforderlich, dass der Bewerber mindestens das Abgangszeugnis eines Lyzeums oder Ober-

Oberlyzeums, die Versetzung in die Obersekunda einer höheren Lehranstalt, den erfolgreichen Besuch eines Lehrer- oder Lehrerinnen-Seminars oder die abgeschlossene Bildung an einer anerkannten Mittelschule oder einer höheren anerkannten Mädchenschule nachzuweisen oder ein sonstiges Prüfungszeugnis erbringen kann, durch das ihm die mittlere Reife zuerkannt wird. Ausnahmen können nach Anhörung des Prüfungsausschusses von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Der Bewerber muss das 19. Lebensjahr vollendet haben, wenn er die Prüfung in einem Instrumentalfach ablegen will. Für die Zulassung zu den andern Fächern als Hauptfach (Gesang, Komposition und Theorie, Rhythmische Erziehung usw.) ist die Vollendung des 22. Lebensjahres erforderlich. Die Zulassung ist ferner davon abhängig, dass der Bewerber den Nachweis einer mindestens dreijährigen ordnungsmässigen Fachausbildung erbringen kann. Der Bewerber soll in der Regel eine besondere zweijährige Ausbildung an einem Musikseminar nachweisen können. Bei Ausnahmefällen, in denen die musikalische Vorbildung von diesen Forderungen abweicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Ausländer können nur ausnahmsweise zu der Prüfung zugelassen werden.

Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sind von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 4.

Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an die Aufsichtsbehörde zu richten. In der Meldung sind das Hauptfach und die etwaigen Zusatzfächer anzugeben, in denen der Bewerber die Prüfung ablegen will.

Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein von dem Bewerber verfasster Lebenslauf mit Angabe der Schulbildung, sowie des Ganges und Umfanges seiner Fachbildung. Bei der Prüfung in der Komposition und Theorie sind eigene Kompositionen und Arbeiten aus dem Gebiet der Theorie einzureichen;
- b) Die Zeugnisse und Nachweise, die nach § 3 für die Zulassung gefordert werden;

- c) die Zeugnisse **MM** über bereits früher abgelegte Prüfungen;
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis
- e) ein Verzeichnis der zum Zwecke der Ausbildung durchgearbeiteten Werke (Klavier, Violine, Gesang usw. Kompositionen).

§ 5.

Zulassung zur Prüfung.

Auf Grund der Meldung entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in §§ 3 und 4 gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind oder begründete Bedenken gegen die sittliche Unbescholtenheit des Bewerbers bestehen.

Gegen die Versagung der Zulassung kann der Bewerber binnen zwei Wochen Einspruch erheben.

§ 6.

Hauptfach.

Anforderungen sind:

- a) In Gesang: Beherrschung der Funktionen der Atmung und Technik der Atmung, Sprechen und Gesangston, Vokalisation, Tonbildung und musikalischer Vortrag; Vertrautheit mit der Konzert- und Opernliteratur; Vortrag klassischer und neuerer Lieder oder Arien, Vomblattsingen, Vorsingen von Tönen, Vokalisieren und improvisierten Übungen und Sätzen; Beherrschung eines ausreichenden Schatzes deutscher Volkslieder; Grundlagen der Physiologie und Anatomie der Stimme; Vertrautheit mit der Sprechkunde und der Aussprache italienischer und lateinischer Texte.
- b) Bei Instrumenten: Beherrschung des Instruments in technischer und musikalischer Hinsicht; Tonleiter und Akkordspiel sowie Fertigkeit in den speziellen

Anforderungen, die an ein Instrument in der Konzert- und Sololiteratur und in der neueren Orchestermusik gestellt werden.

Der Bewerber hat eine Anzahl der von ihm durchgearbeiteten Werke (mindestens drei) vorzutragen und muss in der Lage sein, sie formal und inhaltlich zu analysieren (für Klavier etwa in der Schwierigkeit von Bachs Wohltemperiertem Klavier, Beethovens Sonaten, Chopins Etüden; für Violine etwa Etüden von Kreutzer, Rode, Konzerte von Bruch, Spohr; für Violoncello etwa Werke von Grützmacher, Klengel, Konzerte von Volkmann, Romberg u. a.). Vomblattspiel mittelschwerer Stücke; bei Orchesterinstrumenten: Blattspiel von schwierigeren Stellen der Orchesterliteratur; Uebersicht über Bau und Eigenart des Instruments; Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur seines Hauptfaches; Darstellung des methodischen Weges im Unterricht; Aufstellung eines Lehrplanes; Kenntnis der physiologischen Grundlagen beim Spiel des Instruments.

c) In Komposition und Theorie:

Vorlage eigener Kompositionen; Ausarbeiten einer Skizze zu einem Vokal- oder Instrumentalsatz; Improvisieren am Klavier nach gegebenen Motiven; Ausführung eines strengen kontrapunktischen Satzes; Entwurf einer Fuge; Kenntnis der verschiedenen Satzarten; freie Ausführung einer Klavierbegleitung zu einer gegebenen Liedmelodie; Kenntnis der Instrumentation; Übung im Transponieren und im Partiturspiel klassischer Werke, mittlerer Schwierigkeit.

d) In Rhythmischer Erziehung:

Kenntnis der verschiedenen Methoden rhythmischer Gymnastik und Erziehung; Übung in der Improvisation und in der körperlichen Darstellung verschiedener Rhythmen; Umsetzung gestellter musikalisch-rhythmischer Aufgaben in Körperbewegung; Improvisieren von Aufgaben und von musikalisch einfacheren Formen am Klavier.

Vertrautheit mit der Atemführung und Stimmbildung; Beherrschung des vierstimmigen Satzes; anatomische Kenntnisse.

§ 7.

Verbindliche Nebenfächer.

Anforderungen sind:

- a) In Musikerziehung: Uebersicht über die allgemeine Entwicklung der musikalischen Erziehung im 18. und 19. Jahrhundert; Kenntnis der neueren Lehrmethoden; Stellungnahme zu den Grundfragen der Methodik. Der Bewerber muss in der Lage sein, die schöpferischen Kräfte des Kindes im Musikunterricht anzuregen und zu entwickeln. Kenntnis der Phrasierung, Agogik, Dynamik, Rhythmik; Vertrautheit mit den Grundbedingungen des musikalischen Vortrages (einschliesslich der älteren Literatur). Der Bewerber soll ein unbezeichnetes oder fehlerhaft herausgegebenes Stück mit Fingersatz, Ornamentik, Phrasierung und Dynamik für den Unterricht einrichten können. Er soll über die Grundlagen der musikalischen Physiologie und Pädagogik sowie der allgemeinen Jugendpsychologie unterrichtet sein. Kenntnis des älteren und neueren deutschen Volksliedes.
- b) in Theorie: Kenntnis der Elementarmusiklehre, der Intervalle und Akkorde, der Kadenz und Modulation; Harmonisieren einer gegebenen Melodie im vierstimmigen Satz oder Aussetzen eines Generalbasses; Transposition eines kurzen leichten Satzes.
- c) Gehörbildung: Nachschreiben gesungener oder gespielter Melodien. Hören einfacher Akkordfortschreitungen; Sicherheit im Bestimmen falscher Töne beim Vorspielen von Werken der klassischen Literatur. Bewerber, die Klavier als Hauptfach gewählt haben, müssen einen leichten Satz vom Blatt singen.
- d) In Musikgeschichte: Kenntnis der allgemeinen Entwicklung der Tonkunst unter besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1600 an; Vertrautheit mit dem Leben und den Werken der grossen deutschen Meistern; eingehende Beschäftigung mit der Geschichte und

Literatur des Hauptfaches; Kenntnis der Geschichte des deutschen Volksliedes.

- e) In Klavier als Nebenfach: Spiel mittelschwerer Stücke; Vomblattspiel einer leichteren Begleitung zu einem Lied oder Konzertstück; Improvisieren eines Klaviersatzes zu einer kleineren Instrumentalübung.
- f) In Gesang als Nebenfach: Kenntnisse der Grundzüge der Tonbildung; Vorsingen kleinerer Uebungen; Vomblattsingen einer leichten Melodie.

§ 8.

Wahlfreie Zusatzfächer.

Anforderungen sind:

- a) In Musikwissenschaft: Kenntnisse in der Musikgeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart; Beherrschung eines musikgeschichtlichen Sondergebietes, das der Bewerber frei wählen kann; Vertrautheit mit der Bearbeitung und Aufführungsmart älterer Musikwerke; Entwicklung der Notenschrift; Grundzüge der vergleichenden Musikwissenschaft.
- b) In Musikpsychologie: Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen und der Jugendpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Tonpsychologie.
- c) In der Musikästhetik: Kenntnis der grundlegenden musikästhetischen Schriften; Vertrautheit mit den wichtigsten Richtungen der Musikästhetik, mit den Elementen des musikalischen Ausdrucks, der Melodik und der Linienführung; Harmonie und Rhythmus; Homophonie, Polyphonie, Dur und Moll, Tonarten, vokale und instrumentale Formen, Programm- und absolute Musik.
- d) In der musikalischen Akustik: Der Bewerber muss mit der Tonentstehung bei den verschiedenen Instrumenten und der menschlichen Stimme, mit Physiologie und Anatomie des Gehörs, mit den

Theorien der Konsonanz und Dissonanz, mit Leiterbildung, der Theorie der Ober-Differenz- und Summationstöne, der verschiedenen Arten der Stimmung vertraut sein.

e) In Gehörbildung: Beherrschung der verschiedenen Methoden der Gehörbildung; Kenntnis der Probleme bei der musikalischen Begabungsprüfung; Fähigkeit, Melodien und Akkorde, auch vierstimmige Sätze mit Alterationen und Modulationen aufzufassen und nachzuschreiben. Ausarbeitung eines Lehrplanes für begabte und weniger begabte Schüler; Improvisationsübungen zur Gehörbildung; zur Rhythmik und Metrik in der Musik; Darstellung rhythmischer Übungen. Methodik der rhythmischen Erziehung; Beherrschung der Theorie bis zum vierstimmigen Satz.

f) In Instrumentation: Genaue Kenntnis der Orchesterinstrumente und ihrer Verwendung in klassischen, romantischen und modernen Orchesterwerken; Eigenart, Bau und Technik der verschiedenen Instrumente; Uebertragung eines vorgelegten Klavier- oder Liedsatzes für Orchester; Partiturspiel eines klassischen oder neueren Chor- oder Orchesterstückes; Transponieren einer vorgelegten Klavierbegleitung; die Hauptwerke der Instrumentationslehre.

g) In Instrumentenkunde: Vertrautheit mit der Geschichte der verschiedenen Instrumente, mit ihrer Gruppierung und Entwicklung, ihrem Bau und ihrer technischen Eigenart; Kenntnis der wichtigsten Instrumentenbauer; Einblick in die Geschichte der Instrumententechnik; Instrumenten-Akustik; Übersicht über die instrumentenkundliche Literatur und die wichtigsten Studienwerke für Orchesterinstrumente, einschliesslich Klavier und Orgel.

h) In Dirigieren: Praxis des Chor- und Orchesterdirigierens; Abhalten einer Probe, Einstudieren eines vorgelegten Stückes, auch einer Konzertbegleitung; Vomblattspiel einer Orchester- oder Opernpartie; Transponieren eines Klavierchor- oder Liedsatzes,

Beherrschung der Instrumentation und der Theorie einschliesslich des Kontrapunktes; gewandtes Blattspiel eines schweren Klavierauszuges; Korrepetition mit einem Solisten.

Die Prüfung umfasst Unterrichtsproben, Klausurarbeiten, die mündliche und praktische Prüfung. Die Dauer der einzelnen Prüfungsabschnitte bleibt dem Ermessen des Prüfungsausschusses überlassen; doch wird im allgemeinen als angemessen und ausreichend zu betrachten sein:

In der mündlichen Prüfung:

für das Hauptfach	1/2 Stunde
für jedes Nebenfach	1/4 Stunde
für jedes Zusatzfach	1/2 Stunde

In der praktischen Prüfung:

für das Hauptfach	3/4 Stunde
für ein Zusatzfach	3/4 Stunde

Für die Klausuren 2 Stunden im Hauptfach und 1 Stunde im Nebenfach für jede Arbeit.

Für jede Unterrichtsprobe mindestens eine ~~XXX~~ halbe Stunde.

§ 10.

Unterrichtsproben.

Wenigstens in einem der gewählten Haupt- oder Zusatzfächer ist eine Unterrichtsprobe mit Anfängern und Fortgeschrittenen abzuhalten. Die Themen der Unterrichtsproben sind den Bewerbern spätestens einen Tag vorher bekanntzumachen.

§ 11.

Klausurarbeiten.

Für jedes Hauptfach- und jedes Zusatzfach ist eine Klausurarbeit zu fertigen. Ebenso ist für ein verbindliches Nebenfach Musikerziehung, Theorie und Musikgeschichte eine Klausurarbeit zu fertigen; für Gehörbildung ist ein Musikdiktat auszuarbeiten.

ten.

§ 12.

Mündliche und praktische Prüfung.

Bei jedem Prüfungsfach müssen wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein. Ueber den Verlauf und das Ergebnis der einzelnen Teile der Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Ein Prüfling, der von einem Mitgliede des Prüfungsausschusses vorbereitet oder durch private Unterweisung im wesentlichen ausgebildet ist, darf von diesem nicht geprüft werden. Auch aus anderen Gründen persönlicher Beziehungen kann das Mitglied des Prüfungsausschusses die Teilnahme an der Prüfung des in Frage kommenden Prüflings ablehnen.

§ 13.

Ergebnis der Prüfung.

Das Ergebnis der Prüfung ist von dem gesamten Prüfungsausschuss festzustellen. Hierbei können Mängel im Hauptfach durch gute Leistungen in den Nebenfächern nicht ausgeglichen werden. Innerhalb der Nebenfächer ist ein Ausgleich von schwachen Leistungen durch gute Leistungen in einem anderen statthaft, jedoch gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn sowohl in Theorie als auch in Gehörbildung die Leistungen nicht genügend sind.

§ 14.

Zeugnis.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen.

Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist das Ergebnis ohne Begründung mit genauer Angabe der Hauptfächer, der Nebenfächer und der Zusatzfächer sowie der für sie erteilten Einzelurteile zu bezeichnen und sodann das Gesamturteil, das die Prüfung erhalten hat, anzuführen.

Das Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung ist von dem Prüfungsausschuss auszufertigen.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so ist in dem darüber auszustellenden Zeugnis festzusetzen, bis zu welchem Zeitpunkt die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Zugleich kann mit dem Zeugnis bestimmt werden, dass der Bewerber bei der Wiederholungsprüfung in denjenigen Fächern, in denen dem Bewerber bei der Prüfung das Prädikat „Gut“ zuerkannt wurde, nicht erneut zu prüfen ist.

§ 15.

Wiederholungsprüfung.

Zur Wiederholungsprüfung kann ein Bewerber in der Regel nur zweimal zugelassen werden.

Für die Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig, bei dem die erste Prüfung abgelegt worden ist. Der Meldung ist ausser dem in § 4 bezeichneten Nachweisen die Bescheinigung über das Ergebnis der ersten Prüfung beizufügen. Bei der Wiederholungsprüfung ist zu verfahren wie bei der ersten Prüfung. In der Regel ist die ganze Prüfung zu wiederholen, soweit nicht gemäss § 13 eine Ausnahme zugelassen ist.

§ 16.

Erweiterungsprüfung.

Wer die Privatmusiklehrerprüfung bestanden hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung noch in anderen Fächern eine Lehrbefähigung nachweisen.

Welche Nachweise für die Zulassung zur Prüfung beizubringen sind, unterliegt dem Ermessen der Aufsichtsbehörde.

Die Erweiterungsprüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

§ 17.

Gebühren.

Für die Ablegung der Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Aufsichtsbehörde bekanntgegeben wird.

2. Die Gebühren sind sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die bezeichnete Stelle zu zahlen. Wenn ein Bewerber durch gültige Zeugnisse nachweist, dass er durch Krankheit oder andere nicht vorherzusehende Hindernisse genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zu vier Fünfteln zurückerstattet. In Allen übrigen Fällen bleiben sie verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

Herrn Prof. Dr. Schumann 75

Entwurf

Vorentwurf

für gesetzliche Vorschriften über den Privatunterricht in der Musik.

Um beim Privatunterricht in der Musik ungeeignete Lehrkräfte fernzuhalten, befähigte Lehrkräfte dagegen besonders zu kennzeichnen und zu schützen, um weiterhin einen geordneten und zweckentsprechenden Unterricht in den Musiklehranstalten zu gewährleisten, wird verordnet, dass der Privatunterricht in der Musik und der Betrieb von privaten Musiklehranstalten der staatlichen Aufsicht unterliegt. In Preussen ist durch den Erlass vom 2. Mai 1925 eine vorläufige Regelung erfolgt. Ebenso sind in anderen Bundesstaaten behördliche Vorschriften erlassen, die durch eine reichsgesetzliche Regelung aufgehoben würden. Für diese reichsgesetzliche Regelung werden die nachstehenden Vorschläge gemacht.

- A. Allgemeine Verordnungen.
- B. Musiklehranstalten.
- C. Privatmusiklehrer.
- D. Staatliche Musikberater.
- E. Staatliche Privatmusiklehrerprüfung (P.M.P.).
- F. Staatliche Anerkennung.

A. Allgemeine Verordnungen.

§ 1

Wer Privatunterricht in der Musik erteilen will oder wer als Unternehmer, Leiter oder Lehrer einer privaten Musiklehranstalt tätig sein will, bedarf dafür der staatlichen Genehmigung. Die Genehmigung muss in einem begründeten Antrag nachgesucht werden, der bei Behörde einzubringen ist.

Für die staatliche Beaufsichtigung des Privatmusikunterrichts gelten folgende Vorschriften.

B. Musiklehranstalten.

M 77/34

§ 2

Als Musiklehranstalten gelten

- a) Konservatorien
- b) Musikseminare
- c) Musikschulen
- d) Musiklehren (Lehrlingskapellen)

Alle Vorschriften gelten ebenso für die vom Staate oder von einer Gemeinde errichteten bezw. zu errichtenden wie für die privaten Musiklehranstalten. Die Einrichtung von Musikhochschulen bleibt ausschließlich dem Staat vorbehalten.

Andere als die oben genannten Bezeichnungen (wie "Akademie", "Pädagogium", "Höhere Musikschule" etc.) sind unstatthaft. Ebenso ist es unstatthaft, Musiklehranstalten als Musikschulen zu bezeichnen, wenn es sich lediglich um Klavier, Violin-Gesangsschulen oder dergl. handelt. Besonders charakterisierende Zusätze oder solche, die auf den Leiter hinweisen (wie E'sche Musikschule), können zur Genehmigung vorgeschlagen werden. Dagegen ist die Beifügung von Länder- und Ortsnamen unzulässig.

§ 3.

Zur Errichtung von Privatmusiklehranstalten ist die staatliche Genehmigung erforderlich. Der Leiter einer Musiklehranstalt muss die staatliche Privatmusiklehrerprüfung für ein Hauptfach abgelegt haben, bezw. für das Hauptfach die staatliche Anerkennung besitzen. Für bereits bestehende Anstalten ist die Genehmigung nachträglich einzuholen.

§ 4.

Für die Erteilung der Genehmigung sind die Vorschriften des Gesetzes über das Berufsbeamtentum sinngemäss anzuwenden.

§ 5.

Der Antrag auf Genehmigung muss enthalten:

- a) die Personalien des Leiters der Musiklehranstalt unter Beifügung eines Lebenslaufes und eines polizeilichen

Führungszeugnisses.

- b) Den Nachweis der bestandenen Staatl. Privatmusiklehrerprüfung (PMP) oder der erhaltenen Staatl. Anerkennung, und den Nachweis der sittlichen Unbescholtenheit,
- c) den Namen und die Bezeichnung der Anstalt,
- d) den Nachweis, dass die zum Betriebe erforderlichen Mittel gesichert sind,
- e) die Beschreibung der Anstaltsräume nach Zahl, Lage und Größe und die Angaben über die Einrichtung und Lehrmittel,
- f) eine Darstellung der beabsichtigten Lehrgegenstände, Lehrgänge und Lehrziele,
- g) die Namen der Lehrkräfte,
- h) die Bestimmungen über Annahme und Entlassung von Schülern und über das zu entrichtende Schulgeld, sowie sonstige Gebühren,
- i) nähere Angaben über den vermögensrechtlichen Träger der Anstalt, falls er nicht zugleich Leiter der Anstalt ist.

§ 6.

Die Genehmigung soll an Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Regel nicht erteilt werden. An Ausländer arischer Abkunft soll die Erlaubnis nur ausnahmsweise und nur in begründeten Fällen erteilt werden.

Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn die für den Betrieb erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten nicht nachzuweisen sind, wenn Lehrplan und Lehrkörper der Anstalt nicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, oder wenn kein Bedürfnis für die Errichtung einer Musiklehranstalt besteht.

§ 7.

Treffen bei einer genehmigten Anstalt die für die Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr zu, so kann die erteilte

Genehmigung unter Angabe der Gründe widerrufen werden, falls der Leiter der Musiklehranstalt nicht bis zu einem vorgeschriebenen Termin für Abhilfe sorgt.

§ 8.

Nach erteilter Genehmigung untersteht die Musiklehranstalt der staatlichen Aufsicht, die durch die nachgeordneten Dienststellen, durch den Musikberater und erforderlichenfalls auch durch andere fachkundige Persönlichkeiten ausgeübt werden kann.

Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde haben die Befugnis, die Anstalten jederzeit zu besuchen.

§ 9.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist den Leitern der Musiklehranstalt folgendes aufzugeben:

- a) Werbeschriften (Prospekte, Programme u.a.) dürfen nur dem Sachverhalt und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mitteilungen enthalten.
- b) In Verbindung mit dem Betrieb einer Musiklehranstalt ist der Verkauf oder die Vermittlung von Instrumenten, Noten und Lehrgegenständen verboten.
- c) Schüler der Anstalten dürfen nicht zu Erwerbszwecken ausgenutzt werden.
- d) Die Verträge mit den Lehrern der Anstalt und die Unterrichtsverträge müssen den beruflichen Vorschriften, die von der "Reichsmusikkammer" erlassen sind, entsprechen.
- e) Zum 1. April jeden Jahres ist der Aufsichtsbehörde ein ausführlicher Jahres- und Finanzbericht einzureichen.

§ 10.

Die Bezeichnung "Konservatorium" kann nur eine Anstalt erhalten, wenn an derselben:

- a) ausschliesslich staatliche geprüfte, bzw. staatlich anerkannte Fachlehrer unterrichten,

- 6 -

- b) Unterricht in allen für die PMP nötigen Haupt- und Nebenfächern von verschiedenen Fachlehrern erteilt wird,
- c) nicht mehr als zwei Schüler in einer Facheinzelstunde unterrichtet werden,
- d) Fachunterricht grundsätzlich nur in Einzelstunden erteilt wird,
- e) die Schüler neben oder in Verbindung mit dem Gesang- oder Instrumental-Unterricht theoretische und praktische Unterweisung (Allgemeine Musiklehre, Gehörbildung, Musikgeschichte u.ä.) erhalten und damit für eine gediegene musikalische Allgemeinbildung Sorge getragen wird,
- f) Einrichtungen vorhanden sind, die eine Vertiefung des Fachunterrichtes ermöglichen (Orchester, Chor, Versuchsbühne oder Ähnliches).

§ 11.

Wer ein Konservatorium leiten will, muss die staatliche Privatmusik-lehrerprüfung (PMP) in einem Hauptfach und zwei weiteren Zusatzfächern bestanden haben, oder in diesen Fächern das Recht zugesprochen erhalten, sich als "Staatlich anerkannt" zu bezeichnen.

§ 12.

"Musikseminare" können allein oder in Verbindung mit einem Konservatorium eingerichtet werden. Für den Leiter und die Lehrer eines Musikseminars gelten die gleichen Vorschriften, wie für den Leiter und die Lehrer eines Konservatoriums (§ 13). Die Musikseminare bereiten für den Beruf des Privatmusiklehrers, insbesondere auf die staatliche Privatmusiklehrerprüfung (PMP) vor.

§ 13.

Die Musikseminare sollen ihre Lehr- und Stoffpläne den Anforderungen, welche die staatliche Privatmusiklehrerprüfung (PMP) an die Anwärter stellt, anpassen. Für den Unterricht in den musiktheoretischen und pädagogischen Fächern sollen mehrere Fachlehrer zur Verfügung stehen. Unterricht im künstlerischen Hauptfach (Gesang oder Instrumentalspiel)

soll das Musikseminar nicht erteilen.

§ 14.

Die Bezeichnung "Musikschule" dürfen nur Anstalten führen, an denen

- a) nur solche Fachlehrer unterrichten, die zum mindesten den staatlichen Unterrichtserlaubnisschein besitzen,
- b) Unterricht von mehreren Fachlehrern erteilt wird,
- c) nicht mehr als 2 Schüler in einer Fach-Einzelstunde unterrichtet werden,
- d) Fachunterricht grundsätzlich nur in Einzelstunden erteilt wird,
- e) die Schüler neben oder in Verbindung mit dem Fachunterricht allgemeine theoretische und praktische Unterweisung (Musiklehre und Gehörbildung) erhalten.

§ 15.

Der Leiter einer Musiklehre (Lehrlingskapelle) muss die staatliche Privatmusiklehrerprüfung in einem Haupt- und einem Zusatzfach abgelegt haben. Als Hauptfach muss ein Streich- oder Blasinstrument, als Zusatzfach Dirigieren gewählt werden. Die Genehmigung zur Leitung kann auch erteilt werden, wenn dem Antragsteller die staatliche Anerkennung für diese Fächer erteilt worden ist.

Wer als Gehilfe in einer Musiklehre an Lehrlinge Unterricht im Instrumentalspiel erteilen will, bedarf eines staatlichen Unterrichtserlaubnisscheines.

Auf einen Lehrer sollen nicht mehr als 4 - 5 Lehrlinge kommen. Lehrlinge dürfen im ersten Ausbildungsjahr nicht zu gewerblicher Musikausübung herangezogen werden. Bei öffentlichem Musizieren müssen neben 4 Lehrlingen mindestens ein Gehilfe tätig sein.

Der Unterricht in der Musiklehre erstreckt sich auf

1. Unterricht in einem Blas- und einem Streichinstrument, wobei eines derselben als Hauptinstrument zu behandeln ist,
2. Unterricht im Klavierspiel,
3. Allgemeine Musiklehre und Theorie der Musik,
4. Musikgeschichte in den Grundzügen,

5. Kenntnis der Orchesterinstrumente, ihr Bau und ihre Pflege.

Ausser der Orchesterschulung sollen die Lehrlinge zum Kammermusikspiel angehalten werden.

Unterbringung und Verpflegung der Lehrlinge müssen billigen Anforderungen entsprechen. Beschäftigung der Lehrlinge zu Haus- und Gartenarbeiten ist verboten.

Die Lehrverträge sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

C. Privatmusiklehrer.
§ 16.

Wer Musikunterricht an einzelne Schüler oder an Musiklehranstalten erteilen will, muss bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Ausstellung eines Unterrichtserlaubnisscheines (UES) beantragen.

§ 17.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges und der bisherigen Unterrichtstätigkeit.
- b) Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Abstammung,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) Nachweise der fachlichen Befähigung.

§ 18.

Die erforderliche fachliche Vorbildung kann nachgewiesen werden:

- a) durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Privatmusiklehrerprüfung (PMP),
- b) durch andere Nachweise, aus denen sich die ausreichende fachliche Befähigung erkennen lässt. Die Nachweise können gegebenenfalls durch praktische Vorführungen ergänzt werden,
- c) durch die Ablegung einer Prüfung vor einer vom Staatlichen Musikberater geleiteten Fachkommission, die durch die ----- Behörde zu berufen ist.

Bei dieser Prüfung, für die nicht die Anforderungen der staatlichen PMP zugrunde zu legen sind, hat der Bewerber folgende Fähigkeiten nachzuweisen:

A. Hauptfächer.

I. Klavier.

Vorspielen technischer Übungen (alle Dur- und Molltonleitern, Akkordübungen verschiedendster Formen) sowie Klavierkompositionen der älteren und neueren Literatur mittlerer Schwierigkeit (etwa einer dreistimmigen Invention oder einer Fuge von Bach, einer Sonate von Mozart oder Beethoven, eines romantischen oder neuzeitlichen Werkes). Vomblattspiel eines mittelschweren Stückes. Aus dem Spiel muss sich hinreichende Sicherheit in der Erfüllung der technischen Voraussetzungen wie in der musikalischen Gestaltung ergeben.

II. Violine.

Vorspielen technischer Übungen (Tonleitern, gebrochene Akkorde, leichte Doppelgriffe), mittelschwerer Etüden von Kreutzer mit besonderer Berücksichtigung der Stricharten und des Lagenwechsels, sowie von Vortragsstücken älterer und neuerer Meister mittlerer Schwierigkeit (etwa eines Konzertes von Mozart, einer Romanze von Beethoven, des 22. Konzertes von Viotti). Vomblattspiel eines mittelschweren Stückes. -- Auf andere Orchesterinstrumente finden die Bestimmungen unter I und II sinngemäße Anwendung.

III. Laute, Gitarre, Mandoline.

(Gitarre) - Vorspielen von Dur- und Molltonleitern, Kadenzen in den Haupttonarten und Modulationen, sowie mittelschwere Etüden (etwa im Schwierigkeitsgrade von F. Sor op. 31 und 35, oder Carcassi op. 60). Bezeichnung mittelschwerer Stücke mit Fingersätzen für beide Hände, Begleiten eines Volksliedes nach dem Gehör oder Niederschrift der Begleitung, Kenntnis des Barreespiels, Vortrag

- 10 -

mittelschwerer Sätze (Schwierigkeitsgrad wie oben).

(Mandoline) - Vorspielen von Dur- und Molltonleitern, leichte Doppelgriffe und Akkorde, Kenntnis der Anwendung der Anschlagsarten Tremolo und Staccato, vom Blattspiel leichter bis mittelschwerer Stücke der einschlägigen Literatur (Methoden von Brancoli, Neunier, Calace u.a.), Vorspielen von Vortragsstücken (im Umfange bis zur 5. Lage).

IV. Gesang.

Kenntnis der Stimm- und Tonbildung und der Mittel und Wege zur Behebung von Hemmungen in der Stimmbildung. Beherrschung der deutschen Hochsprache. Allgemeine Kenntnis des Stimmapparates und seiner Funktionen, insbesondere Atemfunktion. Vortrag von Liedern und Arien. Erfinden und Transponieren von leichten Übungen. Vom-Blattsingen eines Liedes. Begleitung eines Liedes oder einer leichten Arie. (Mindestalter für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis für Gesang ist 22 Jahre.)

Allen Fächern gemeinsame Anforderungen:

Jeder Bewerber hat mit dem Antrage auf Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines ein Verzeichnis der studierten Werke vorzulegen. Es wird von ihm im übrigen Kenntnis der Unterrichtsliteratur seines Faches, der physiologischen und methodischen Grundlagen des Spiels, sowie des Baues seines Instrumentes verlangt. Sodann muss er nachweisen, dass er sich mit der volksmusikalischen Erziehung der Jugend beschäftigt hat, die in den Jugendverbänden bekannten Lieder kennt und über die volkstümliche Musikpflege und ihre Instrumente orientiert ist.

Mit der Vorführung ist eine Lehrprobe verbunden, deren Thema dem Antragsteller mindestens einen Tag vorher mitgeteilt wird. Es ist vom Bewerber zu fordern, dass er es versteht, technische Übungen und ein Vortragsstück nach der technischen und musikalischen Seite zu erläutern, und praktisch durchzunehmen, und

- 11 -

dass er imstande ist, den Schüler zur selbständigen Mitarbeit anzuregen und anzuleiten.

B. Nebenfächer.

I. Theorie.

Neben gründlicher Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, Beherrschung der Grundlagen der Harmonie- und Formenlehre, Spielen einiger einfacher Volkslieder nach dem Gehör mit schlichter akkordischer Begleitung.

II. Musikgeschichte.

Vertrautheit mit der Geschichte der Musik der letzten 3 Jahrhunderte unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte seines Hauptfaches.

III. Gehörbildung.

Hören und Treffen von Intervallen, Erfinden kleinerer Formen.

IV. Kenntnis der gebräuchlichsten Instrumente.

V. Musikerziehung.

Einblick in die Erziehungsgrundsätze der Vergangenheit und der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der deutschen völkischen Erziehung.

§ 19.

Bewerbern, welche eine ausreichende fachliche Befähigung nicht nachzuweisen vermögen, oder gegen deren Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht begründete Bedenken bestehen, kann der Unterrichtserlaubnischein nicht verliehen werden.

§ 20.

Ausgeschlossen ist weiterhin die Verleihung des Unterrichtserlaubnischeines an Ausländer nichtarischer Abkunft, sowie an Reichsangehörige, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 21.

Bei Reichsangehörigen nichtarischer Abkunft sind die Vorschriften des Gesetzes über das Berufsbeamtentum sinngemäss anzuwenden. Die Geneh-

- 12 -

migung zur Erteilung von Unterricht an nichtarische Schüler ist in jedem Falle zu erteilen, wenn die übrigen Vorschriften für die Erteilung des UES erfüllt sind.

§ 22.

Ausländern ist nur dann ausnahmsweise die Unterrichtserlaubnis zu erteilen, wenn die Genehmigung keine Berufsschädigung der einheimischen Lehrkräfte nach sich zieht.

§ 23.

Die Verleihung des Unterrichtserlaubnisscheines erfolgt widerruflich. Die Genehmigung gilt nur für den im UES angegebenen Zweck.

§ 24.

Die Ausübung der Unterrichtstätigkeit ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die "Reichsmusikkammer" (Fachverband B "Reichsmusikerschaft") die Lizenz für die Ausübung des Musiklehrerberufes erteilt hat.

§ 25.

Bei Privatmusiklehrern und Lehrern von Musiklehranstalten, die bereits am 1. Januar 1925 ihren Beruf nachweislich ausgeübt und das 40. Lebensjahr beim Inkrafttreten dieser Verordnung überschritten haben, kann von der Beibringung von Zeugnissen oder von der Ablegung einer Prüfung abgesehen werden, wenn über die bisherige Unterrichtstätigkeit zufriedenstellende Nachrichten vorliegen.

§ 26.

Es bleibt vorbehalten, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab der Nachweis der ausreichenden fachlichen Befähigung für die Erteilung eines Unterrichtserlaubnisscheines nur noch durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Privatmusiklehrerprüfung (PMP) für die in dem Antrag bezeichneten Lehrgegenstände erbracht werden kann.

§ 27.

Der Unterrichtserlaubnisschein hat zu enthalten:

- a) Vor- und Zuname des Musiklehrers, sowie seine genaue Anschrift

- b) Tag, Jahr und Ort seiner Geburt,
- c) das Fach, für welches die Erlaubnis erteilt worden ist,
- d) den Vermerk

- 1. für welchen Bezirk die Unterrichtserlaubnis erteilt ist,
- 2. dass der Unterricht der Aufsicht der Behörde unterliegt,
- 3. dass die Erlaubnis widerruflich erteilt ist.

§ 28.

Der Inhaber eines Unterrichtserlaubnisscheines ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich jede Änderung seines Wohnsitzes mitzuteilen.

D. Staatliche Musikberater.

§ 29.

Die Aufsichtsbehörde ernennt für jeden Aufsichtsbezirk einen geeigneten Fachmusiker zum staatlichen Musikberater. Die Ernennung erfolgt nach vorheriger Verständigung mit der "Reichsmusikkammer".

§ 30.

Der Staatliche Musikberater hat die Aufsichtsbehörde in allen Fragen der Musikerziehung gutachtlich zu beraten und bei der Abhaltung der staatlichen Privatmusiklehrerprüfung, der Verleihung der staatlichen Anerkennung und des Unterrichtserlaubnisscheines, sowie bei der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Musiklehranstalten verantwortlich mitzuwirken.

§ 31.

Die Ernennung der Staatlichen Musikberater erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, sie kann unter Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 32.

Der Staatliche Musikberater übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch hat er Anspruch auf Ersatz der ihm durch die Erfüllung seiner Obliegenheiten erwachsenen Unkosten.

§ 33.

Der Staatliche Musikberater hat seine Tätigkeit in steter Fühlung-

nahme mit den örtlichen Vertretern des Fachverbandes E "Reichsmusikerschaft" der "Reichsmusikkammer" durchzuführen. Bei Fragen grundsätzlicher Art ist stets die Stellungnahme der Fachschaft III "Musikerzieher" der "Reichsmusikerschaft" einzuholen.

E. Staatliche Privatmusiklehrerprüfung (PMP).

§ 34.

Für die in den vorstehenden Bestimmungen genannte staatliche Prüfung für Privatmusiklehrer gilt eine besondere Prüfungsordnung nebst den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen. (Anlage).

§ 35.

Mit der erfolgreichen Ablegung der Prüfung ist das Recht verbunden, sich als staatlich geprüfter Klavier-, Violin-, Gesang-, Kompositions- usw. Lehrer zu bezeichnen. Es wird damit zugleich die fachliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht in dem im Prüfungszeugnis genannten Hauptfache an Konservatorien und an Musikseminaren erworben, zur Leitung einer Musikschule oder Musiklehre (Lehrlingskapelle), sowie zur Leitung von Konservatorien und Musikseminaren, sofern die Lehrbefähigung ausser dem Hauptfache in den vorgeschriebenen Zusatzfächern erworben ist.

F. Staatliche Anerkennung.

§ 36.

Auf Antrag kann schon im Beruf befindlichen Musiklehrern, die sich in künstlerischer und pädagogischer Beziehung in besonderer Masse bewährt haben, ohne Ablegung der staatlichen Prüfung nach Anhörung des Prüfungsausschusses vom Provinzialschulkollegium das Prüfungszeugnis mit den hiermit verbundenen Berechtigungen verliehen werden. Sie erhalten dadurch die Befugnis, sich als "staatlich anerkannt" zu bezeichnen.

Staatliche akademische
Hochschule für Musik

Der Direktor

Tageb. - Nr. _____

Berlin-Charlottenburg 2, den 17. November 1934
Fasanenstraße 1

88

An die

Preußische Akademie der Künste

Herrn Prof. Dr. Schumann

Berlin W. 8

Sehr geehrter Herr Kollege!

Zu den Gutachten der staatlichen Musikberater über die Änderung des Privatmusiklehrer-Erlasses bemerke ich Folgendes:

Mit der Mehrzahl der Gutachter bin auch ich der Ansicht, daß die staatliche Prüfung künftighin die Voraussetzung zur Ausübung des Privatmusiklehrer-Berufes sein muss. Diese staatliche Prüfung tritt an die Stelle der staatlichen Anerkennung, die nur als eine Zwischenlösung zu betrachten ist.

Der Unterrichtserlaubnisschein kann beibehalten werden, für seine Erteilung müssen aber strengere Vorbedingungen gefordert werden. Für die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird ein Mindestalter von 21 Jahren gefordert werden müssen.

Eine Teilung der Prüfung in eine rein praktische und eine pädagogische ist ernstlich zu erwägen, vielleicht in der Weise, dass mit 21 Jahren die praktische Prüfung abgelegt wird, daß dann der Unterrichtserlaubnisschein erteilt werden kann und dann die Erlangung der staatlichen Berechtigung von einer zweiten pädagogischen Prüfung abhängig gemacht wird.

In erster Linie muss jetzt mit aller Entschiedenheit geklärt werden, welches Ministerium für die Arbeit der Privatmusiklehrer zuständig ist.

~~Das Ministerium für Kulturbeschäftigung ist zuständig.~~
~~Das Ministerium für Kulturbeschäftigung ist zuständig.~~
~~Das Ministerium für Kulturbeschäftigung ist zuständig.~~

Heil Hitler!

Hein

BERLIN-CHARLOTTENBURG 9
SACHSENPLATZ 1
TEL.: J. 9. HEERSTRASSE 22 68

11. NOV. 1934

Nur die Preussische Akademie der Künste,
Abteilung Musik.

Hochachtungsvoll
Herrn Gutschmidt über die Vorschläge für Änderung des Privatmusiklehrer-Edikt.

Ich halte die Vorschläge Wetz und Lignier für gut. Da
sie aber nur eine Änderung wünschen, nicht aber sagen, was
eigentlich geschehen soll, bin ich dafür, die Vorschläge des Hl.
(Frankfurt am) einstimmig in Erwägung zu stellen. Auch mit den
Vorschlägen des Prof. E. J. Müller bin ich größtenteils einverstanden.

Paul Hindemith

BERLIN-LICHTERFELDE
LUZERNER STRASSE 18
G3 LICHTERFELDE 7083

13. November 1934

90

Herrn
Professor Georg S c h u m a n n
Preussische Akademie der Künste
Berlin W. 8
Pariser Platz 4.

Sehr verehrter Herr Professor !

Ich habe die übersandten Gutachten zur Frage der Aenderung des Privatmusiklehrer-Erlasses aufmerksam durchgesehen und komme zu dem Ergebnis, dass das in der letzten Sitzung besprochene Gutachten von Fräulein Geis, Frankfurt a/M. meinen Wünschen ebenfalls Ausdruck gibt.

Von grundlegender Bedeutung schienen mir dazu nur noch folgende Fragen :

Ist es richtig, die beiden Prüfungen in eine künstlerische und eine pädagogische zu zerlegen ? Wäre es nicht vielleicht besser, von Vorprüfung und Hauptprüfung zu sprechen und sowohl die künstlerischen wie die pädagogischen Leistungen in beiden Prüfungen zu prüfen, aber dem Alter und der Entwicklungsstufe des Prüflings anzupassen ? Die Nebenfächer könnte man zum Teil in der Vorprüfung, zum anderen Teil in der Hauptprüfung erledigen, sodass eine zu grosse Belastung des Prüflings ausgeschlossen wäre. Diese Trennung hätte den Vorzug, dass man die Vorprüfung in den Landesbezirken, die Hauptprüfung in den Hauptstädten vornehmen könnte. Man hätte gleichzeitig ein Urteil über die Entwicklung innerhalb der Zeit zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung. Auch wäre der Prüfling nicht ganz ahnungslos in pädagogischen Fragen, wenn er die erste Prüfung hinter sich hat.

Ferner scheint mir wichtig, das Alter zu bestimmen, in dem sich der Prüfling melden kann, und schliesslich müssen Bestimmungen über die Zeit getroffen werden, innerhalb der die Hauptprüfung nach der Vorprüfung stattfinden muss, über die Möglichkeit der Wiederholung der Hauptprüfung bzw. über die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung.

Ich verbleibe mit verbindlichen Grüssen und
Heil Hitler

stets Ihr Ihnen aufrichtig ergebener

Bussing

Sehr verehrter, lieber Herr Kollege!

Wie schon einmal bemerkt, halte ich unter den Gutachten der Sachverständigen, das von Prof. Wetz für das richtigste. Warum soll ^{der} eine Kandidat auf schwierige und kostspielige Art sein Ziel erreichen können, während der andere es viel leichter hat? Auch wird durch die unterschiedliche Behandlung Bevorzugungen und Schiebungen Vor-
schub geleistet. Meines Erachtens sollte eine nach Methode und Prüfungsmaterie einheitliche, möglichst rigorose staatliche Prüfung für alle eingeführt werden, welche in Berlin unter Kontrolle des Senats der Akademie stattzufinden hat. Nur so könnte den Nichtskönnern und Charlatanen das Handwerk gelegt werden. Alle anderen Gutachten sind teilweise weitschweifig oder kompliziert und treffen nicht den Kern der Sache.

L. J. v. Pegibet

Berlin-Zehlendorf, Waldhüterpfad³²
11. 11. 34. 87.

An Herrn Prof. Dr. Georg Schumann,
Preussische Akademie der Künste.

Berlin W. 8.

Pariser Platz 4.

Sehr verehrter Herr Professor!
Es liegt mir allen sicher in voll-
ster Übereinstimmung am Herzen,
dass einwärts das Niveau der Lehr-
Kräfte unseres Ministerstandes unter
den denkbar günstigsten Vorbedin-
gungen gehoben und gehalten wird
— sowohl im Interesse der nationa-
len Erziehung unserer Volksgenossen
als auch im geistlichen und materiellen

Interesse unserer Hausgenossen
selbst —; und dass auch ander-
seits die dahin zu führen bestimm-
ten Maßnahmen zugleich sozial
gerechte wie individuell würdige s. u. w.

Um das jedoch in Einzelnen
verantwortlich beurteilen zu können,
dazu fehlt es mir leider an der
hierfür unerlässlichen persönlichen
Führung mit den realen Vorgängen
und ihren Auswirkungen, da ich
in keiner Weise mit dem Elsass je
in Berührung gekommen bin.

Da ich also nicht in der Lage bin,
auf Grund spezieller Sachkenntnis
nicht gutachtlich zu äußern, werden

93
Sie es verstehen, wenn ich mich jeder
Stellungnahme enthalten möchte,
die mittlän doch nur eine sentimenta-
le und keine autoritative sein
könnte.

Gleichzeitig bitte ich Sie, mein
Fernbleiben von der nächsten Sitzung
zu entschuldigen. Ich musste Krank-
heitshalber die letzte Woche ganz pas-
sieren, und sollte ich in der nächsten
schon meine Arbeit wieder ganz auf-
nehmen, so müsste ich gerade am
Donnerstag Abgends einzuholen
suchen; doch möglicherweise wird
es noch nicht so schnell besser mit
mir. Mit Heil Hitler!
bezüglich Sie Ich sehr ergebener
Heinz Tiersen

Zur Änderung des Privatmusiklehrer-Erlasses hätte ich zu bemerken, dass vor allem der Jugend Zeit zur Entwicklung der Ausbildung im Hauptfach gelassen werden muss. Der heutige Staat verlangt eine vielseitige politische Erziehung, für welche die jungen Musikstudenten Kraft und Zeit opfern müssen. Daher ~~ist es~~ wäre es wünschenswert, den Studierenden ^{nur} ein Reifezeugnis in ihrem Hauptfach zu geben und sie dann erst ein Seminar zur Erwerbung der wissenschaftlichen Kenntnisse besuchen zu lassen. Das ~~Alter~~ ^{nach} dürfte m.M. keine Rolle spielen, entscheidend dürften nur die Leistungen sein.

Es müsste der Prüfungskommission für das Hauptfach anheim gestellt werden, die Leistungen nach den Anlagen und Fähigkeiten zu beurteilen, denn es dürfte nun nicht etwa der Standpunkt ^{nur} eingenommen werden, dass eine an sich genügende Leistung bei ^{ihn} ^{zu} einem grossen Talent ausreicht, um ins Seminar ~~gelassen~~ ^{an} ^{Schüler} zu lassen; ~~man müsste~~ ^{an} ^{Schüler} einem solchen höhere Ansprüche stellen können, damit seine Fähigkeiten nicht zu frühzeitig unterbunden werden. Der Prüfungs-Ausschuss sollte ermächtigt werden, das Hauptfach so zu beurteilen, wie es für die Entwicklung des jungen Musikers am besten ist und keine starre Nivellierung der Leistungen zum Programm haben.

Mme. Trapp



Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8 · Pariser Platz 4

den 25. Oktober 1934

Sehr geehrter Herr Kollege !

Anbei übersende ich Ihnen Auszüge aus den Gutachten von verschiedenen Sachverständigen über die Aenderung des Privatmusiklehrer-Erlasses mit der Bitte um Stellungnahme.

Heil Hitler !

Gray Antmann

29. OKT. 1934

Schließen mich der Meinung des Prof. Wetz an, daß der Unterrichtserlaubnischein und die staatl. Anerkennung nichtmehr verliehen werden, dagegen die obligatorische staatl. Prüfung eingeführt werden soll.

Berlin 28. 10. 34 *L. v. Reznicek*

Sehr verehrter Herr Professor!

Holtzschneider sagte mir in Bremen, daß Sie gern Genaues über den Unterrichtserlaubnischein und seine Bewährung hätten. Nachfolgend gebe ich Ihnen die Abschrift meiner Jahresberichte an die Regierung.

1926.
Die Durchführung des Erlasses vom 26. Mai 1926 ist verhältnismäßig leicht vonstatten gegangen. Bisher wurden 600 U. z. ausgestellt. So sich Silberstädte zeigten. (z. B. bei Mitgliedern des Magdeburger Stadtorchesters) beruhten sie auf Gerüchten über das Befinden des Scheines, die in persönlicher Verhandlung oder auf dem Wege über die Verbände behoben wurden. Das Vertrauen ist vorhanden und wächst. Wenn immer wieder Wünsche betr. Milderung an die Öffentlichkeit gelangen, so ist das menschlich verständlich. Ihnen nachzugeben, würde ich für unrichtig halten, da eine Grenze innegehalten werden muß. Mag sich die Verordnung zunächst einmal längere Zeit auswirken. Ich bin durchaus von ihrer Brauchbarkeit überzeugt. Die Privatmusiklehrerschaft wird sich mit dem Erlaß abfinden, wie es die Volksschullehrerschaft getan hat. Der Bezirkslehrerrat für den Regierungsbezirk Magdeburg war wegen Aufhebung aller die Lehrerschaft betreffenden Einschränkungen vorstellig geworden. Meine mündlichen und schriftlichen Bemühungen, den Antrag zurückzuziehen, hatten zunächst keinen Erfolg. Die Provinzialversammlung in Nordhausen entschied aber in meinem Sinne. Siehe Anlage.

Auch die Schulleute waren mit dem Erlaß unzufrieden. Er brachte ihnen eine ganz erhebliche Menge von Schreibarbeit, die nach Meinung einzelner der Herren ganz gut von Sekretären hätte geleistet werden können. Die Durchführung ging verschieden schnell vor sich. In überwiegender ländlichen Kreisen ist sie noch im Flusse. Eine Ausschaltung der Schulleute wäre ein Fehler. Die Beurteilung des Besuches einer mit 34 Jahren abgebauten Lehrerin (beispielsweise) war es doch sehr wertvoll, wenn der Schulleiter schrieb, er könne das Besuch nicht befürworten. Einzelne der Herren haben geradezu vorbildlich gearbeitet.

1927
Hatte ich im vergangenen Jahre angenommen, daß die meisten Einzellehrer im Besitze des Unterrichtserlaubnischeines seien, so bin ich auf Grund von recht vielen mündlichen Mitteilungen zu der Ansicht gekommen, daß noch recht viele ohne Schein unterrichten. Namentlich trifft dieses auf die größeren Orte zu. Es wird sich um Gleichgültige und Hartnäckige handeln. Bei den Geprüften zeigt sich ein gewisser Pessimismus, weil sie die Ernsthaftigkeit der behördlichen Absichten nicht recht glauben. Ich habe der Regierung ein strengeres Vorgehen empfohlen. Ohne empfindliche Strafen ist die Durchführung des Erlasses nicht möglich.

1928
Die Zahl der ausgestellten Unterrichtserlaubnischeine ist wesentlich zurückgegangen. Das hängt einerseits mit der allmählich strenger werdenden Handhabung der Verfahren zusammen. Andererseits sind es die "schwierigen Fälle" die wiederholte Rückfragen und praktische Vorführungen nötig machen. Nicht selten legt der Ablauf letzterer die Aussichtslosigkeit des Antrags von vorne herein klar, sodaß der Bewerber aus sich heraus zurücktritt. Der Maßstab für die Anforderungen ist bekannt geworden. Trotzdem halte ich die Bekanntgabe von Mindestforderungen, wie sie im Juni im Auftrage des Herrn Ministers von einem Ausschusse, zu dem der Unterzeichnete auch gehörte, formulierte, für sehr notwendig. Bisher muß man jeden Einzelnen erst informieren, bspw. von der Notwendigkeit der Anforderungen überzeugen.

1930.
Die Verhältnisse im Privatmusikunterricht gehen, soweit es sich um Einzellehrer handelt, langsam aber stetig der Gesundung entgegen. Die Anträge auf Ausstellung des Unterrichtserlaubnischeines laufen spärlicher ein, (etwa 12 im Monat) klingen auch nicht mehr so selbstbewußt wie früher. Daß jeder Antragsteller, der seine Befähigung nicht zweifelsfrei nachweist, einem der im Verzeichnisse anliegenden Angeführten zu Prüfung

zur Prüfung überwiesen wird und eine Gebühr von 15 RM vorher zahlen muß, hat sich herumgesprochen und wohlthätig ausgewirkt. Die Wünsche der Privatmusiklehrer gehen dahin noch weiter. Es soll von jedem, der unterrichtet will, die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung verlangt werden. Die Übergangszeit werde demnächst ablaufen, Säumige hätten keine Entschuldigung mehr, und Härten seien denen selbst zuzuschreiben. Erst durch Schaffung dieser Zwangsmaßnahme könne die Übergangsmaßnahme gelten. - Ich stimme diesen Gedanken zu.

1931. Auf die Notwendigkeit gleicher Bestimmungen in den Nachbarstaaten habe ich schon wiederholt hingewiesen. Jetzt ziehen die abgemiesenen Antragsteller um den Unterrichtserlaubnischein einfach in die Nachbargemeinde Anhalts oder Braunschweigs, in Staßfurt sogar nur in die nächste Straße, "Musikschulen", "Gesangsklassen", kommen aus Braunschweig nach Magdeburg, Blankenburger und Bernsdorfer Lehrkräfte gehen nach Halle und Suderode und unterrichten ohne Befähigungsnachweis. Das bedeutet für die Kinder und für die Privatmusiklehrer eine Schädigung. Die Anhaltische Regierung war der Angelegenheit vor 3 Jahren nähergetreten, in einer Besprechung in der Regierung mußte ich die preussischen Bestimmungen darlegen. Man war sich einig. Da kam im letzten Augenblick ein Antrag auf Schaffung einer Musikammer. Die Folge war Vertagung. Dabei ist es verblieben. Anträge von Preußen würden die Angelegenheit in Fluß bringen.

1933. Um keine Verschlechterung eintreten zu lassen, werde ich auch weiterhin bei der Beurteilung der Anträge um Bewilligung des Unterrichtserlaubnischeines den Nachweis der fachlichen Befähigung genau prüfen. Ich halte es für sehr dringend nötig, daß die Regierung meinem Antrage vom 11. 12. 32. betr. Inkraftsetzung der Richtlinien des P. S. R. Berlin auch für ihren Bezirk recht bald zustimmt. Der endgültigen Gesundung des privaten Musikunterrichts, soweit es sich um Einzellehrer handelt, ründe dann nichts mehr im Wege.

Die erwähnte Verfügung ist im Januar 33 in Kraft getreten und liegt bei. Verhandlungen mit Dessau (Regierung) haben stattgefunden, es blieb alles beim alten.

1933. Die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 28. 1. 33. betr. Einführung der "Berliner Bestimmungen" über den Privatmusikunterricht und die Schaffung eines Musikbeirates für den Regierungsbezirk Magdeburg hat vollen Erfolg gehabt. Schon rein äußerlich gesehen, kommt das zum Ausdruck: Die Zahl der genehmigten Unterrichtserlaubnischeine ist gegenüber dem Vorjahre auf ein Drittel zurückgegangen. Es hat also eine scharfe Siebung der Antragsteller eingesezt. Damit ist sowohl die Musikunterricht suchende Jugend wie auch die Privatmusiklehrerschaft entlastet in den bisher fehlenden wirksamen Schutz gelangt. Ein Abdruck obiger Verfügung wird noch recht oft eingefordert. Damit ist in sehr vielen Fällen die Angelegenheit erledigt. Die Bewerber melden sich nicht wieder. Es beginnt sich also allmählich ein Maßstab zu bilden und durchzusetzen. Die Zahl der persönlich vorsprechenden Bewerber ist wohl mit unter der Auswirkung der Verfügung sehr zurückgegangen, und ich habe es nicht mehr nötig, jedem einzelnen die nicht ausreichende fachliche Befähigung nachzuweisen. Der Hinweis auf die Möglichkeit, vor dem Musikbeirat die Befähigung zu zeigen, wirkt in den meisten Fällen abschreckend. Erst 9 Bewerber haben sich dieser Prüfung unterzogen. Davon fielen 3 schon nach dem praktischen Spiele durch, 2 befanden bedingungslos, 4 müssen sich einer Nachprüfung unterziehen, einem unter diesen 4 wurde als Kriegsverletzten diese Vergünstigung zu teil. Eine allgemeine Beobachtung konnte wiederum gemacht werden: Die Zeugnisse von Konservatorien sind mit äußerster Vorsicht zu werten.

Das Vertrauen auf Sachlichkeit der Regierungsmaßnahmen ist durch die Mitwirkung des Musikbeirates stark gefestigt worden. Ich möchte ihn nicht mehr missen.

Im ganzen Regierungsbezirk Magdeburg wurden 1933 16 Scheine ausgestellt, 5 für die Stadt Magdeburg, 6 für die mittleren Städte und 5 für die Dörfer (Lehrer).

An Herrn Professor Georg Schumann
Berlin Alsterfelde.

Mit freundlichem Gruß
Ihr sehr ergebener

L. v. S.

*hierher Kopie als Material
abgeleitet.*

Abschrift für die Herren Mitarbeiter als Material

gez. Bürger

Staatl. Musikberater
bei der Regierung
in Magdeburg.

Aschersleben, den 23. 11. 32

Zur Anfrage des Herrn Ministers vom 4. 11. 32 U IV Nr. 21818 über
die wirksame Behebung der Notlage der Privatmusiklehrer.

Die Regierung in Magdeburg hat schon bisher alle Möglichkeiten, die zur Behebung des Notstandes der Privatmusiklehrer auf Grund des Erlasses vom 2. Mai 1925 bestanden, ausgenutzt. Zur Zeit sind weitere Möglichkeiten nicht vorhanden. Das vorgeschriebene Verfahren ist zu schwerfällig, zeitraubend und stumpf. Nur der Herr Minister kann helfend eingreifen.

In den verschiedenen Jahresberichten habe ich immer wieder darauf hingewiesen, daß eine wesentliche Verschärfung der Bestimmungen des Erlasses notwendig sei, wenn den Privatmusiklehrern geholfen werden solle. Ich lasse die einzelnen Forderungen nochmals folgen

1. Für die Erlangung des Unterrichtserlaubnisscheines sind ganz klar gefaßte Mindestleistungen zu fordern. Die Erfahrungen mit den Bestimmungen für die Staatliche Privatmusiklehrerprüfung ermuntern dazu. Als Mitglied des Prüfungsausschusses kann ich bestätigen, daß sich jene Bestimmungen in 5 Jahren durchgesetzt haben. Heute ist kein Bewerber im Unklaren. Genau so wird es mit den Bestimmungen für den Unterrichtserlaubnisschein werden. Gegenwärtig muß ich unendlich viel Zeit zur Beantwortung der Fragen nach den Anforderungen aufwenden.
2. Auf dem Unterrichtserlaubnisschein ist ausdrücklich vorzuschreiben: In einer Unterrichtsstunde dürfen höchstens 2 Schüler unterrichtet werden.
3. Für den Bezirk muß ein Prüfungsausschuß bestellt werden, vor dem die Bewerber den Nachweis ihrer fachlichen und pädagogischen Befähigung zu führen haben. Die jetzige Gepflogenheit, einzelne Gutachter heranzuziehen, ergibt keine einwandfreie Unterlage. Siehe Fall Reichelt-Magdeburg, der auch dem Herrn Minister vorlag. Die Genehmigung des hier abgelehnten Antrages durch den Herrn Minister hat dem Ansehen des Erlasses schweren Abbruch getan. Ein Ausschuß erfreut sich im allgemeinen eines größeren Ansehens. Sollte dieser Anregung zugestimmt werden; dann bin ich zur Vorlegung eines Entwurfes für die Arbeit des Ausschusses bereit.

*9/11. April
1932
Bürger*

4. Die Bestimmungen über die Bestrafung unerlaubten Unterrichtens sind viel zu schwerfällig und darum fast völlig unwirksam. Die vorgeschriebene Strafandrohung muß fallen. Sofort muß eingegriffen werden können.

5. In neuerer Zeit machen sogenannte Jugend- und Volksmusikschulen den Privatmusiklehrern schwerste Konkurrenz. Gerade jetzt ist in Erfurt ein solches Institut geschaffen worden. Leider ging das Landeskonservatorium in Leipzig mit dem schlechten Beispiel voran: Bis zu 10 Schülern ~~würden~~ gleichzeitig unterrichtet. Geschäftstüchtige Unternehmer werden dieses schlechte Vorbild in ihrer Gerissenheit bald ausnutzen. So steigt für die Privatmusiklehrer eine neue Gefahr herauf. Hier muß vorgebeugt werden. Diese Anstalten müssen der Regierung unterstellt und für sie gleiche Vorschriften wie für Konservatorien geschaffen werden. Dahin gehört auch die Beseitigung der Bestimmung des Erlasses, daß ein vermögensrechtlicher Träger mehrere Anstalten gründen kann. Die neuen Fälle von wilden Schulgründungen in Stendal, Tangermünde und Osterburg beleuchten die Forderung genügend. Auf den Unternehmer Jarres aus Dessau, der 40 Schulen im Bezirk gründen wollte, was ihm teilweise gelang, möchte ich noch besonders hinweisen.

6. Die Befugnisse der Schulräte sind erheblich zu erweitern. Sie müssen bei wilden Schulgründungen, bei unerlaubter Unterrichtserteilung sofort mit Strafen eingreifen können, Schulen und Lehlingskapellen unter Hinzuziehung des Musikberaters auflösen können. Das jetzige Verfahren zieht sich jahrelang hin und schädigt die Jugendlichen und die Privatmusiklehrer.

7. Die Lehlingskapellen sind allein dem Unterrichtsministerium zu unterstellen.

8. Mit Anhalt ist ein gleich lautender Erlaß zu vereinbaren. Angeregt habe ich das schon wiederholt. Die Anhaltiner unterrichten in Preußen ohne Schein. Preußen, die keinen Schein erhielten, ziehen in die Nachbarstraße im Anhaltischen und erreichen ihren Zweck. Das bedeutet wieder eine schwere Schädigung der Privatmusiklehrer Preußens. Vor einigen Jahren mußte ich in Dessau in der dortigen Regierung vor einem größeren Kreise die preußischen Bestimmungen darlegen. Man war zur Annahme einstimmig bereit. Ungeschickte Taktik eines inzwischen verstorbenen Herrn verhinderte es. Alles blieb beim Alten. Erneute Anregung in Dessau ist sehr erwünscht und nach den bösen Erfahrungen auch wohl aussichtsreich.

An die Regierung in Magdeburg.

Stuen

G u t a c h t e n
von Sachverständigen Über die Aenderung des Privat-
musiklehrer-Erlasses

- - - - -

Professor Richard Wetz (Staatl. Musikberater für den
Regierungsbezirk Erfurt)

X
Der Unterrichtserlaubnisschein und die Staatl.
Anerkennung sollten in Zukunft nicht mehr verliehen wer-
den, dagegen soll die obligatorische Staatl. Prüfung
eingeführt werden. Es bedeutet eine Ungerechtigkeit,
dass sich viele junge Menschen unter Opfern von Geld
und Kraft für die Prüfung vorbereiten und sie bestehen,
andere dagegen ohne Ablegung der Prüfung auf viel leicht-
tere Weise zu denselben Rechten gelangen .

Diejenigen, die den Erlaubnisschein und die
Staatl. Anerkennung bereits besitzen, sollen beides
beibehalten. Aber von jetzt ab soll nur noch der Staatl.
geprüfte Musiklehrer das Recht des Unterrichtserteilens
haben.

Frau Katharina Ligniez (Staatl. Musikberater in Kassel)

Der Unterrichtserlaubnisschein soll aufhören zu
bestehen. Er hat als Uebergangsbestimmung seinen Zweck
erfüllt, den Stand von den schlimmsten Elementen zu säu-
bern. Die Zahl der aus den verschiedensten Gründen aus-
gestellten Unterrichtserlaubnisscheine ist so gross,
dass dadurch eine gute Fortentwicklung für die Zukunft
gefährdet

gefährdet ist. Es müsste heute die obligatorische Staatl. Prüfung eingeführt werden.

Es wäre gerecht, wenn alle diejenigen Lehrkräfte, die vor 1925 vor Einführung des Privatmusiklehrer-Erlasses eine Verbandsprüfung abgelegt haben jetzt auf Antrag die Staatl. Anerkennung noch erhalten, ebenso solche ältere Lehrkräfte, die mindestens 20 Jahre erfolgreiche Berufsausübung nachweisen können.

Junge Leute unter 25 Jahren sollten ausnahmslos die Staatl. Prüfung machen.

Personen zwischen 25 und 35 (40 ?) könnten während einer Uebergangszeit von 5 Jahren erleichterte Prüfungsbestimmungen zugestanden werden, insofern sie Lehrgeschick und gute Eignung für volksmusikalische Betätigung (Spielen mehrerer Instrumente, Anleitung von Sing- und Spielgruppen usw.) besitzen, die etwaige mangelnde solistische Leistung im Hauptfach aufwiegen würden.

Gen.Musikdirektor Prof. Dr. Peter Raabe (Aachen)

Es besteht kaum ein Grund, die Staatl. Anerkennung länger beizubehalten. Der Unterrichtserlaubnisschein ist gewissermassen eine Konkurrenz für die geprüften Lehrer. Man sollte ihn daher (mit Ausnahme der die Landpraxis betr. Fälle) befristet erteilen und von dem Inhaber des Scheines verlangen, dass er die Privatmusiklehrerprüfung nachmacht. Kommt aber noch die Staatl. Anerkennung hinzu, so schädigt man diejenigen, welche eine schwere Prüfung bestanden haben. Der Sinn der Staatl. Anerkennung im Jahre

1925

*hofft man
bei der
Staatl.
Anerkennung
nicht
auf P. M. P.
zu verzichten
sondern
auf P. M. P.
zu verzichten
sondern
auf P. M. P.
zu verzichten*

1925 war der, dass es bei Einführung der Prüfung eine grosse Anzahl älterer Musiklehrer gab, die sich bewährt hatten, denen man nicht noch eine Prüfung auferlegen konnte. Nachdem die Bestimmungen 9 Jahre in Kraft waren, konnte sich jeder danach richten.

Gen. Musikdirektor Hans Gelbke (Musikfachberater des Pädagogischen Bezirks Düsseldorf)

Der Unterrichtserlaubnisschein wäre beizubehalten dürfte aber nur in einwandfreien Fällen ausgestellt werden. Notwendig ist eine Revision der früher erteilten Unterrichtserlaubnisscheine. Die Beibehaltung der Staatl. Anerkennung hat nur für ältere Musiklehrer Wert, die keinerlei Examen abgelegt haben, denen man auf Grund ihrer bisherigen Praxis pädagogische Erfolge nicht absprechen kann. Die Altersgrenze für Zuerteilung der Staatl. Anerkennung müsste auf mindestens 35 - 40 Jahre gesetzt werden.

Wichtig wäre die genaue Festlegung, wer für die Unterrichtsfragen zuständig ist: der Staatl. Musikberater oder der Führer der Ortsgruppe der Reichsmusikerschaft.

Franz Bollon (Staatl. Musikberater in Breslau)

Der Unterrichtserlaubnisschein muss unbedingt beibehalten werden, verbesserungsbedürftig aber ist die Handhabung seiner Erteilung. Die Praxis hat gezeigt, dass der Absatz 3 b in Anl. I Abt. II der amtlichen Bestimmungen sehr verschieden ausgelegt worden ist, zum Teil so frei, dass kaum mehr von einer "fachlichen" erst recht nicht von einer

einer " ausreichenden fachlichen Befähigung " gesprochen werden kann.

Eine weitere Verbesserung in der Durchführung der amtlichen Bestimmungen würde dadurch gegeben sein, dass die Beurteilung über die Leistungen eines Antragstellers nur durch Berufsangehörige erfolgt und zwar nach Möglichkeit durch Berufsangehörige des engeren Arbeitsgebietes. Oft genug haben die in obigen Absatz 5 vorgesehenen praktischen Vorführungen vor Personen stattgefunden, die für das betr. Fach nicht zuständig waren.

Bei der beabsichtigten Neuregelung der Unterrichtsbestimmungen sollte ein " volksmusikalischer Teil " eingeführt werden. Vor allem muss von jedem Privatmusiklehrer Verständnis für volksmusikalische Bestrebungen gefordert werden, ausserdem bedarf die praktische Betätigung auf Volksinstrumenten (Mandoline, Gitarre, Zither usw.) einer Regelung.

Die Verleihung der Staatl. Anerkennung muss ihren Charakter als etwas besonderes behalten. Nur in Ausnahmefällen darf die Anerkennung noch verliehen werden .

Robert Wiemann (Städt. Musikdirektor in Stettin und Staatl. Musikberater für Pommern)

Da der Unterrichtserlaubnisschein an viele Personen ausgegeben worden ist, die den Anforderungen des Erlasses nicht entsprachen, ist angeregt worden, Mindestforderungen für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines

nisscheines aufzustellen. Diese Mindestforderungen sind in den " Berliner Richtlinien " vom November 1932 niedergelegt worden, die in den zu revidierenden Erlass hineingearbeitet werden müssten .

In Bezug auf die Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines wäre zu sagen:

1. In einem Nachtrag zum Erlass vom 8. 12. 1928 - U IV 22600 1. U II, U III D -) unter 4. zu II. : Unterrichtserlaubnisschein : c) zu II 11 heisst es: von der Einholung eines U.E.S. kann bis auf weiteres Abstand genommen werden, wenn der Musiklehrer nur an Schüler oder Schülerinnen Privatunterricht erteilt, die das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben. Diese Bestimmung ist unhaltbar , denn sie öffnet jedem Pfuscher Tür und Tor.

2. Zu Anl. 2 des Erlasses : Ausführungsbestimmungen II 11 Abs. 2 : Den Volksschullehrern sowie auch allen Nebenberuflern müsste das Unterrichten in der Musik auf alle Fälle untersagt werden .

Um auch kleinere Orte mit gediegenem Musikunterricht zu versorgen, müsste die Möglichkeit geschaffen werden, einen tüchtigen Musiklehrer in einem Orte sesshaft zu machen, von dem aus der Betreffende mehrere kleinere Orte im Umkreis mit Musikunterricht betreiben könnte.

Auf diese Weise wäre manchem Volksgenossen Arbeit und Brot zu beschaffen.

Ende

*Interessanter
die häufig
geplante
Wiederherstellung
gewonnen*

Ein besonderes Kapitel betrifft die Lehrlingskapellen, die verschwinden müssten. Die Leistungen dieser Lehrlingskapellen sind meist so dürftig, dass man die Verantwortung für das Weiterbestehen der Kapellen nicht mehr übernehmen kann.

An die Stelle der Lehrlingskapellen sollten Orchesterschulen treten, die in einigen grösseren Provinzstädten zu errichten und unter staatliche Aufsicht zu stellen wären.

Die Hinaufsetzung der Altersgrenze auf 21 Jahre für Gewährung der Staatl. Anerkennung ist zu begrüßen, da in diesem Falle reifere Leistungen zu erwarten sind.

Franz Hoffbauer (Staatl. Musikberater für Oberschlesien)

Die musikalische Kerngruppe des Privatmusiklehrerstandes kann ihre Sonderbildung gewinnen durch den Besuch einer Hochschule für Musik oder durch das Bestehen der Privatmusiklehrerprüfung. Die Staatl. Privatmusiklehrerprüfung ist nicht anzusehen als der natürliche Abschluss der musikseminaristischen Ausbildung, sondern hat solche Kräfte aus der Privatmusiklehrrschaft herauszuheben, deren Begabung über dem Durchschnitt steht und die sich bereits seit längerer Zeit bewährt haben.

Die Kerngruppe der Privatmusiklehrer bedarf einer Ergänzung durch Kräfte mit minderer Ausbildung. Für diese ist der Unterrichtserlaubnisschein unentbehrlich. Er ist Personen mit abgeschlossener konservatorischer Bildung

dung (Musikseminar) und solchen " freien " Musikern zu erteilen, die eine Prüfung nach Art der Berliner Richtlinien vom November 1932 bestanden haben. Auf gute unterrichtliche Leistungen ist vielmehr als bisher zu halten.

Die Leistungsfähigkeit der Anstalten, die den Namen Konservatorium tragen, ist so ungleich, dass bei einer Eingliederung in die Angelegenheiten der Volksbildung die unsere Grenze in Rechnung gestellt werden muss. Hier ist ein behördliches Einschreiten zu erwägen. Warum muss jede Musikschule durchaus Konservatorium heissen? Alle Musikschulen haben sich die erdenklichste Mühe gegeben, um Konservatorium zu heissen. Klare Scheidung der Anstalten ist möglich.

Die methodische und unterrichtliche Ausbildung der Privatmusiklehrer ist vielfach noch sehr mangelhaft. Ich habe den Eindruck öfter gehabt, dass so mancher Lehrer bei Abhaltung der Prüfungen seine erste unterrichtliche Leistung zu Tage fördert. In solchen Fällen habe ich den Nachweis einer mindestens halbjährigen planmässigen methodischen Ausbildung bei einem geeigneten Musiklehrer gefordert.

Durch die von mir vorgeschlagene Gliederung der Privatmusiklehrer in eine Kern- und Ergänzungsgruppe würde eine höhere und eine mittlere Reife ausgesprochen, was mir als notwendig erscheint.

Für alle Privatmusiklehrer wäre die Heraufsetzung der

9/11 gr
Hfpa

ja

der Altersgrenze auf mindestens 21 Jahre warm zu empfehlen.

Die Beibehaltung und der Ausbau der Tätigkeit der Staatl. Musikberater ist notwendig. Zu Musikberatern in den einzelnen Gauen wären blutverbundene und durchaus unabhängige Musiker zu bestellen. Sie müssten in einem festen Verhältnis zur Regierung stehen und bestimmte selbständige Befugnisse und Rechte haben. Es wäre ihre Aufgabe, das gesamte Musikwesen des ihnen unterstellten Bezirks zu überschauen und zu beraten. Dem Musikberater hätte obzuliegen:

1. Die Beurteilung der Unterrichtserlaubnisscheine
2. der Vorsitz im Staatl. Prüfungsausschuss und die Vorbereitung und Abhaltung der Staatl. Privatmusiklehrerprüfung
3. die regelmässige Beaufsichtigung der Konservatorien und Musikschulen.

Karl Holtschneider (Staatl. Musikberater in Dortmund)

Die Staatl. Anerkennung könnte vollständig weggelassen oder höchstens an Persönlichkeiten gegeben werden, die sich durch besondere unterrichtliche Tätigkeit hervorgetan haben. In solchen Fällen müsste etwa das 35. Lebensjahr erreicht sein.

Als durch die Berliner Richtlinien vom November 1932 überall gleichmässige Anforderungen gestellt wurden, ist der Unterrichtserlaubnisschein das wichtigste Mittel geworden, unlautere Elemente und Nichtskönner dem Beruf fernzuhalten.

Jm

Im Laufe der Jahre seit Bestehen des Erlasses hat sich immermehr herausgestellt, dass die Mitwirkung der Schulräte, der Provinzialschulkollegien, der Regierungen von grösster Bedeutung ist. Leider hat nach Einsetzung der Fachschaftsleiter der Musikerkammer die Bedeutung des U.E.S. und der Staatl. Prüfung nachgelassen. Diese neuen Instanzen handelten nicht aus böser Absicht, sondern völliger Verkenntnis der Sachlage. Selbst der Erlass des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 4. 9. 1933, in welchem ausdrücklich betont wird, dass der Erlass vom 2. 5. 1925 in voller Kraft sei, wurde unbeachtet gelassen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn die Einrichtung des U-Scheines und die Privatmusiklehrerprüfung nicht mehr unter Aufsicht des Staates belassen würde.

Bei Neufassung des Privatmusiklehrer-Erlasses wäre zu überlegen, ob heute schon die obligatorische Privatmusiklehrerprüfung eingeführt werden könnte und die Zulassung zur Prüfung an ein Mindestalter gebunden sein müsste.

Zu erwägen wäre noch, ob der ersten Prüfung nach einem Jahre eine sogenannte "pädagogische" Prüfung folgen könnte. Durch eine solche Einrichtung wären die Musiklehrer veranlasst, mindestens bis zu dieser Prüfung für ihre Weiterbildung Sorge zu tragen.

Walter Höhn (Staatl. Musikberater für den Regierungsbezirk Hannover)

Für das Gebiet des Privatunterrichts in der Musik müsste nach wie vor die Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums aufrecht erhalten bleiben.

Die

Die Staatl. Musiberaterposten sind vielfach verfehlt besetzt worden, wodurch bei Erteilung der Unterrichtserlaubnisscheine unendlich viele Missgriffe unterlaufen sind. Diese Fehler sind nicht auf die Bestimmungen an sich, sondern lediglich auf die teilweise unzulängliche Art der Durchführung zurückzuführen.

Bei der Durchführung der Privatmusiklehrerprüfung sowie bei Erteilung der Unterrichtserlaubnis dürfte keineswegs Verzicht auf die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde geleistet werden.

Für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis müssen sowohl für das Hauptfach wie für alle verbindlichen Nebenfächer angemessene und festumrissene Forderungen gestellt werden, durch die auch eine sichere Nachprüfung der bisher unberechtigt erteilten Genehmigungen möglich wird. Die Einführung der obligatorischen Prüfung ist in naher Zukunft zu erwarten. Der Unterrichtserlaubnisschein hätte dann nur noch Bedeutung für die noch vorhandene Generation von nichtstaatlich geprüften Musiklehrern.

Wesentlich ist, dass für die Zulassung zur Prüfung der Nachweis einer nach Umfang und Zeitdauer völlig geregelten Fachausbildung Voraussetzung ist.

Das Mindestalter von 19 Jahren ist fast überall als reichlich niedrig empfunden worden. Nur selten haben 19-jährige Prüflinge schon die allgemeine Reife erlangt für eine private Unterrichtstätigkeit, in der sie ganz auf sich selbst gestellt sind. Das Heraufsetzen des Alters auf

21 Jahre halte ich für bedenklich. Wohl aber wäre ein Heraufsetzen auf 20 Jahre tragbar, wenn etwa der Ausbildungsplan auf 4 Jahre ausgedehnt wird und zwar so, dass das erste Jahr sich auf das Hauptfach, Theorie und Gehörbildung beschränkt und den folgenden 3 Jahren der gesamte Lehrplan eines vollausgestatteten Musikseminars zu Grunde gelegt wird. Der Hauptvorteil wäre, dass im Hauptfach schon ein fortgeschrittenes Können erreicht würde, bis die umfangreichere Ausbildung in den Nebenfächern einsetzt.

Falls die Privatmusiklehrerprüfung als obligatorische Prüfung eingeführt wird, müsste eine Übergangsbestimmung geschaffen werden, nach der Personen, die sich beim Inkrafttreten der neuen Ordnung bereits seit mindestens einem halben Jahr in der vollen Ausbildung im Hauptfach und in den verbindlichen Nebenfächern befunden haben und die für die Staatl. Privatmusiklehrerprüfung wegen unzureichender Schulbildung nicht in Frage kommen, nach vollendeter erfolgreicher Ausbildung noch den Unterrichtserlaubnisschein ohne Ablegung der obligatorischen Prüfung erhalten können.

Professor Edmund Joseph Müller (Leiter der Schulmusikabteilung an der Staatl. Hochschule für Musik in Köln)

Die Bestimmungen über Konservatorien und Seminare genügen noch. Dagegen müssen die für die Musikschulen strenger gefasst sein. An Musikschulen sollten auch nur Staatl. geprüfte oder Staatl. anerkannte Lehrer tätig sein.

sein. Der Leiter müsste in mindestens drei Fächern geprüft sein (wie bei den Konservatorien). Diese Forderung müsste an alle Musikschulen gestellt werden. Ich sehe in vielen guten kleinen Musikschulen ein starkes Mittel zur Hebung und Erhaltung der Musikkultur.

Der Unterrichtserlaubnisschein muss bleiben und na wie vor von der Regierung erteilt werden. Keine andere Stelle ist so geeignet den Musikunterricht zu überwachen, wie die Regierung, ohne Rücksicht auf persönliche und geschäftliche Dinge. Der Unterrichtserlaubnisschein muss erhalten bleiben, aber an strenge Bedingungen gebunden sein.

Die weitere Beibehaltung der Staatl. Anerkennung kann nicht befürwortet werden. Sie war seinerzeit nur ein Ersatz für die Prüfung. Es müsste mit der Zeit nur noch "Staatlich geprüfte" Musiklehrer geben. Andere als Staat geprüfte Musiklehrer sollten in Zukunft nur noch auf dem Lande zulässig sein.

Es sei befürwortet:

1. Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines
2. Grundbedingung zur Erlangung desselben: die Staatliche Prüfung
- X 3. Staffelung der Prüfungen
4. Fortfall der Bezeichnung " anerkannt " für jüngere Privatlehrer.

Ferner empfehle ich die Beseitigung des § II 3 b. Dieser spricht von " anderen Nachweisen " aus denen die fachliche Befähigung hervorginge. Dieser Abschnitt ist heute, wo so viele geprüfte Musiklehrer vorhanden sind,

überflüssig

überflüssig und schädlich, weil er die Hintertür ist, durch welche unlautere und nicht genügend gebildete Musiklehrer in den Stand hineinkommen.

Unverantwortlich ist es, wenn mancherorts von der Aufhebung der Prüfungen gesprochen wird. Es darf nicht wieder dazu kommen, dass der Musiklehrerstand nichts weiter als Vermittler der Technik ist. Die heutigen Volksbildungsarbeiten verlangen einen hochgebildeten Staatl. geprüften Musiklehrer. Darum sind alle Versuche, wieder zur alten Verbandsprüfung zurückzugelangen, abzuweisen.

Es muss die Bestimmung getroffen werden, dass die Prüfung erst mit dem 21. Jahr abgelegt werden darf, damit die genügende musikalische und pädagogische Reife vorhanden ist.

Wenn ein Staatl. Geprüfter in mehreren Fächern bestanden hat, dann sollte ihm gestattet sein, sich allgemein Musiklehrer zu nennen, einmal der Kürze wegen und dann, weil es für verschiedene Fächer (Gehörbildung, Aesthetik) schwer ist, einen entsprechenden Namen zu finden.

In Bezug auf den Schullehrer wäre folgendes zu sagen: Der Schullehrer wird meistens an die künstlerische Fähigkeit des Privatlehrers nicht heranreichen. Doch ist seine pädagogisch-methodische Ausbildung um so grösser, wodurch er befähigt ist, guten Anfangsunterricht zu erteilen. Bei der enormen Bedeutung der Volksschullehrer für die musikalische Volksbildung besonders auf

dem

2 | dem Lande muss im Interesse der Kultur ein Weg gefunden werden, den Lehrer in den musikalischen Bildungsgang des Volkes einzuschalten.

Unter den wahlfreien Zusatzfächern für die Privatmusiklehrerprüfung vermisste ich die Musikpädagogik. Das Nebenfach Musikerziehung genügt nicht, um einen auf diesem Gebiete sehr fortgeschrittenen genügend Anerkennung zu geben.

Das Zusatzfach "Dirigieren" verlangt eine vollständige Ausbildung als Orchester- und Chorleiter. Nur wenige werden diesen Anforderungen entsprechen, meist nur solche, welche sich an einer Hochschule in der Dirigentenklasse die Ausbildung erworben haben. Wichtig ist aber heute die richtige Chorleitung. Zu diesem Zweck müssen wir Chorleiter mit einem ganz geordneten Studium haben. Er müsste auch eine gewisse Bezeichnung oder einen Titel haben und eine Testierung seiner Kenntnisse. Eine günstige Gelegenheit dazu wäre die Staatl. Privatmusiklehrerprüfung mit dem Zusatzfach "Chorleitung".

Mein Vorschlag geht dahin, das Fach "Dirigieren" vom Fach "Chorleitung" zu trennen und eine Möglichkeit zu geben, dass man sich nur in Chorleitung allein prüfen lassen kann. Diese Prüfung wäre nicht eine halbe Prüfung, sondern die Anforderungen wären nach der Seite der Stimmbildung, Chorschulung, Literatur usw. zu steigern. Wegen der grossen pädagogischen Anforderungen, die an den Chorleiter gestellt werden, wäre die Verbindung der

der Chorleiterprüfung mit einer pädagogischen Musiklehrerprüfung zu empfehlen.

Unter den Musiklehrern herrscht oft Beunruhigung, weil viele glauben, es müsse zu dem Unterrichtserlaubnisschein noch die Unterrichtslizenz der Musikkammer hinzutreten. In Preussen ist die Sache so geregelt, dass es einer besonderen Erlaubnis nicht bedarf. Es ist aber notwendig, dass in dieser Beziehung eindeutige Erklärungen abgegeben werden, damit die Beunruhigung unter den Privatmusiklern aufhört.

Allen Bestrebungen, die Prüfungen abzubauen oder zu mildern und den Unterrichtserlaubnisschein nicht mehr von einer Prüfung abhängig zu machen, muss entgegenge-
arbeitet werden .

115

La
Fey
Lumbert
ration

30. Mai 1956
stehe auf Termin Empfangsberechtigung
Dr. Limbach - Vblidg -
Leihweise entnommen für Herrn

Gutachten
von Sachverständigen über die Aenderung des Privat-
musiklehrer-Erlasses

Professor Richard Wetz (Staatl. Musikberater für den
Regierungsbezirk Erfurt)

Der Unterrichtserlaubnisschein und die Staatl.
Anerkennung sollten in Zukunft nicht mehr verliehen wer-
den, dagegen soll die obligatorische Staatl. Prüfung
eingeführt werden. Es bedeutet eine Ungerechtigkeit,
dass sich viele junge Menschen unter Opfern von Geld
und Kraft für die Prüfung vorbereiten und sie bestehen,
andere dagegen ohne Ablegung der Prüfung auf viel leicht-
tere Weise zu denselben Rechten gelangen .

Diejenigen, die den Erlaubnisschein und die
Staatl. Anerkennung bereits besitzen, sollen beides
beibehalten. Aber von jetzt ab soll nur noch der Staatl.
geprüfte Musiklehrer das Recht des Unterrichtserteilens
haben.

Frau Katharina Ligniez (Staatl. Musikberater in Kassel)

Der Unterrichtserlaubnisschein soll aufhören zu
bestehen. Er hat als Uebergangsbestimmung seinen Zweck
erfüllt, den Stand von den schlimmsten Elementen zu säu-
bern. Die Zahl der aus den verschiedensten Gründen aus-
gestellten Unterrichtserlaubnisscheine ist so gross,
dass dadurch eine gute Fortentwicklung für die Zukunft
gefährdet.

gefährdet ist. Es müsste heute die obligatorische Staatl. Prüfung eingeführt werden.

Es wäre gerecht, wenn alle diejenigen Lehrkräfte, die vor 1925 vor Einführung des Privatmusiklehrer-Erlasses eine Verbandsprüfung abgelegt haben jetzt auf Antrag die Staatl. Anerkennung noch erhalten, ebenso solche ältere Lehrkräfte, die mindestens 20 Jahre erfolgreiche Berufsausübung nachweisen können.

X Junge Leute unter 25 Jahren sollten ausnahmslos die Staatl. Prüfung machen.

Personen zwischen 25 und 35 (40 ?) könnten während einer Uebergangszeit von 5 Jahren erleichterte Prüfungsbestimmungen zugestanden werden, insofern sie Lehrgeschick und gute Eignung für volksmusikalische Betätigung (Spielen mehrerer Instrumente, Anleitung von Sing- und Spielgruppen usw.) besitzen, die etwaige mangelnde solistische Leistung im Hauptfach aufwiegen würden.

Gen. Musikdirektor Prof. Dr. Peter Raabe (Aachen)

Es besteht kaum ein Grund, die Staatl. Anerkennung länger beizubehalten. Der Unterrichtserlaubnisschein ist gewissermassen ein Konkurrenz für die geprüften Lehrer. Man sollte ihn daher (mit Ausnahme der die Landpraxis betr. Fälle) befristet erteilen und von dem Jnhaber des Scheines verlangen, dass er die Privatmusiklehrerprüfung nachmacht. Kommt aber noch die Staatl. Anerkennung hinzu, so schädigt man diejenigen, welche eine schwere Prüfung bestanden haben. Der Sinn der Staatl. Anerkennung im Jahre

1925 war der, dass es bei Einführung der Prüfung eine grosse Anzahl älterer Musiklehrer gab, die sich berufen hatten, denen man nicht noch eine Prüfung auferlegen konnte. Nachdem die Bestimmungen 9 Jahre in Kraft waren, konnte sich jeder danach richten.

Gen. Musikdirektor Hans Gelbke (Musikfachberater des Regierungsbezirks Düsseldorf)

Der Unterrichtserlaubnisschein wäre beizubehalten, dürfte aber nur in einwandfreien Fällen ausgestellt werden. Notwendig ist eine Revision der früher erteilten Unterrichtserlaubnisscheine. Die Beibehaltung der Staatl. Anerkennung hat nur für ältere Musiklehrer Wert, die keinerlei Examen abgelegt haben, denen man auf Grund ihrer bisherigen Praxis pädagogische Erfolge nicht absprechen kann. Die Altersgrenze für Zuerteilung der Staatl. Anerkennung müsste auf mindestens 35 - 40 Jahre gesetzt werden.

Wichtig wäre die genaue Festlegung, wer für die Unterrichtsfragen zuständig ist: der Staatl. Musikberater oder der Führer der Ortsgruppe der Reichsmusikerschaft.

Franz Bollon (Staatl. Musikberater in Breslau)

Der Unterrichtserlaubnisschein muss unbedingt beibehalten werden, verbesserungsbedürftig aber ist die Handhabung seiner Erteilung. Die Praxis hat gezeigt, dass der Absatz 3 b in Anl. I Abt. II der amtlichen Bestimmungen sehr verschieden ausgelegt worden ist, zum Teil so frei, dass kaum mehr von einer "fachlichen" erst recht nicht von einer.

einer " ausreichenden fachlichen Befähigung " gesprochen werden kann.

Eine weitere Verbesserung in der Durchführung der amtlichen Bestimmungen würde dadurch gegeben sein, dass die Beurteilung über die Leistungen eines Antragstellers nur durch Berufsangehörige erfolgt und zwar nach Möglichkeit durch Berufsangehörige des engeren Arbeitsgebietes. Oft genug haben die in obigen Absatz 3 b vorgesehenen praktischen Vorführungen von Personen stattgefunden, die für das betr. Fach nicht zuständig waren.

Bei der beabsichtigten Neuregelung der Unterrichtsbestimmungen sollte ein " volksmusikalischer Teil " eingeführt werden. Vor allem muss von jedem Privatmusiklehrer Verständnis für volksmusikalische Bestrebungen gefordert werden, ausserdem bedarf die praktische Betätigung auf Volksinstrumenten (Mandoline, Gitarre, Zither usw.) einer Regelung.

Die Verleihung der Staatl. Anerkennung muss ihren Charakter als etwas besonderes behalten. Nur in Ausnahmefällen darf die Anerkennung noch verliehen werden .

Robert Wiemann (Städt. Musikdirektor in Stettin und Staatl. Musikberater für Pommern)

Da der Unterrichtserlaubnisschein an viele Personen ausgegeben worden ist, die den Anforderungen des Erlasses nicht entsprachen, ist angeregt worden, Mindestforderungen für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines

nisscheines aufzustellen. Diese Mindestforderungen sind in den " Berliner Richtlinien " vom November 1932 niedergelegt worden, die in den zu revidierenden Erlass hineingearbeitet werden müssten .

In Bezug auf die Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines wäre zu sagen:

1. In einem Nachtrag zum Erlass vom 8. 12. 1928 - U IV 22600 1. U II, U III D -) unter 4. zu II. : Unterrichtserlaubnisschein : c) zu II 11 heisst es: von der Einholung eines U.E.S. kann bis auf weiteres Abstand genommen werden, wenn der Musiklehrer nur an Schüler oder Schülerinnen Privatunterricht erteilt, die das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben. Diese Bestimmung ist unhaltbar , denn sie öffnet jedem Pfuscher Tür und Tor.
2. Zu Anl. 2 des Erlasses : Ausführungsbestimmungen II 11 Abs. 2 : Den Volksschullehrern sowie auch allen Nebenberuflern müsste das Unterrichten in der Musik auf alle Fälle untersagt werden .

Um auch kleinere Orte mit gediegenem Musikunterricht zu versorgen, müsste die Möglichkeit geschaffen werden, einen tüchtigen Musiklehrer in einem Orte sesshaft zu machen, von dem aus der Betreffende mehrere kleinere Orte im Umkreis mit Musikunterricht betreiben könnte.

Auf diese Weise wäre manchem Volksgenossen Arbeit und Brot zu beschaffen.

2 | Ein besonderes Kapitel betrifft die Lehrlingskapellen, die verschwinden müssten. Die Leistungen dieser Lehrlingskapellen sind meist so dürftig, dass man die Verantwortung für das Weiterbestehen der Kapellen nicht mehr übernehmen kann.

An die Stelle der Lehrlingskapellen sollten Orchesterschulen treten, die in einigen grösseren Provinzstädten zu errichten und unter staatliche Aufsicht zu stellen wären.

Die Hinaufsetzung der Altersgrenze auf 21 Jahre für Gewährung der Staatl. Anerkennung ist zu begrüßen, da in diesem Falle reifere Leistungen zu erwarten sind.

Franz Hoffbauer (Staatl. Musikberater für Oberschlesien)

Die musikalische Kerngruppe des Privatmusiklehrerstandes kann ihre Sonderbildung gewinnen durch den Besuch einer Hochschule für Musik oder durch das Bestehen der Privatmusiklehrerprüfung. Die Staatl. Privatmusiklehrerprüfung ist nicht anzusehen als der natürliche Abschluss der musikseminaristischen Ausbildung, sondern hat solche Kräfte aus der Privatmusiklehrerschaft herauszuheben, deren Begabung über dem Durchschnitt steht und die sich bereits seit längerer Zeit bewährt haben.

2 | Die Kerngruppe der Privatmusiklehrer bedarf einer Ergänzung durch Kräfte mit minderer Ausbildung. Für diese ist der Unterrichtserlaubnisschein unentbehrlich. Es ist Personen mit abgeschlossener konservatorischer Bildung

dung (Musikseminar) und solchen " freien " Musikern zu erteilen, die eine Prüfung nach Art der Berliner Richtlinien vom November 1932 bestanden haben. Auf gute unterrichtliche Leistungen ist vielmehr als bisher zu halten.

Die Leistungsfähigkeit der Anstalten, die den Namen Konservatorium tragen, ist so ungleich, dass bei einer Eingliederung in die Angelegenheiten der Volksbildung die untere Grenze in Rechnung gestellt werden muss. Hier ist ein behördliches Einschreiten zu erwägen. Warum muss jede Musikschule durchaus Konservatorium heissen? Alle Musikschulen haben sich die erdenklichste Mühe gegeben, um Konservatorium zu heissen. Klare Scheidung der Anstalten ist möglich.

Die methodische und unterrichtliche Ausbildung der Privatmusiklehrer ist vielfach noch sehr mangelhaft. Ich habe den Eindruck öfter gehabt, dass so mancher Lehrer bei Abhaltung der Prüfungen seine erste unterrichtliche Leistung zu Tage fördert. In solchen Fällen habe ich den Nachweis einer mindestens halbjährigen planmässigen methodischen Ausbildung bei einem geeigneten Musiklehrer gefordert.

Durch die von mir vorgeschlagene Gliederung der Privatmusiklehrer in eine Kern- und Ergänzungsgruppe würde eine höhere und eine mittlere Reife ausgesprochen, was mir als notwendig erscheint.

Für alle Privatmusiklehrer wäre die Heraufsetzung
der

der Altersgrenze auf mindestens 21 Jahre warm zu empfehlen:

Die Beibehaltung und der Ausbau der Tätigkeit der Staatl. Musikberater ist notwendig. Zu Musikberatern in den einzelnen Gauen wären blutverbundene und durchaus unabhängige Musiker zu bestellen. Sie müssten in einem festen Verhältnis zur Regierung stehen und bestimmte selbständige Befugnisse und Rechte haben. Es wäre ihre Aufgabe, das gesamte Musikwesen des ihnen unterstellten Bezirke zu überschauen und zu beraten. Dem Musikberater hätte obzuliegen:

1. Die Beurteilung der Unterrichtserlaubnisscheine
2. der Vorsitz im Staatl. Prüfungsausschuss und die Vorbereitung und Abhaltung der Staatl. Privatmusiklehrerprüfung
3. die regelmässige Beaufsichtigung der Konservatorien und Musikschulen.

Karl Holtschneider (Staatl. Musikberater in Dortmund)

Die Staatl. Anerkennung könnte vollständig wegfallen oder höchstens an Persönlichkeiten gegeben werden, die sich durch besondere unterrichtliche Tätigkeit hervorgetan haben. In solchen Fällen müsste etwa das 35. Lebensjahr erreicht sein.

Als durch die Berliner Richtlinien vom November 1932 überall gleichmässige Anforderungen gestellt wurden, ist der Unterrichtserlaubnisschein das wichtigste Mittel geworden, unlautere Elemente und Nichtskönner dem Beruf fernzuhalten.

Jm

Im Laufe der Jahre seit Bestehen des Erlasses hat sich immermehr herausgestellt, dass die Mitwirkung der Schulräte, der Provinzialschulkollegien, der Regierungen von grösster Bedeutung ist. Leider hat nach Einsetzung der Fachschaftsleiter der Musikerkammer die Bedeutung des U.E.S. und der Staatl. Prüfung nachgelassen. Diese neuen Instanzen handelten nicht aus böser Absicht, sondern völliger Verkennung der Sachlage. Selbst der Erlass des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 4. 9. 1933, in welchem ausdrücklich betont wird, dass der Erlass vom 2. 5. 1925 in voller Kraft sei, wurde unbeachtet gelassen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn die Einrichtung des U-Scheines und die Privatmusiklehrerprüfung nicht mehr unter Aufsicht des Staates belassen würde.

Bei Neufassung des Privatmusiklehrer-Erlasses wäre zu überlegen, ob heute schon die obligatorische Privatmusiklehrerprüfung eingeführt werden könnte und die Zulassung zur Prüfung an ein Mindestalter gebunden sein müsste.

Zu erwägen wäre noch, ob der ersten Prüfung nach einem Jahre eine sogenannte "pädagogische" Prüfung folgen könnte. Durch eine solche Einrichtung wären die Musiklehrer veranlasst, mindestens bis zu dieser Prüfung für ihre Weiterbildung Sorge zu tragen.

Walter Höhn (Staatl. Musikberater für den Regierungsbezirk Hannover)

Für das Gebiet des Privatunterrichts in der Musik müsste nach wie vor die Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums aufrecht erhalten bleiben.

Die

Die Staatl. Musiberaterposten sind vielfach verfehlt besetzt worden, wodurch bei Erteilung der Unterrichtserlaubnisscheine unendlich viele Missgriffe unterlaufen sind. Diese Fehler sind nicht auf die Bestimmungen an sich, sondern lediglich auf die teilweise unzulängliche Art der Durchführung zurückzuführen.

Bei der Durchführung der Privatmusiklehrerprüfung sowie bei Erteilung der Unterrichtserlaubnis dürfte keineswegs Verzicht auf die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde geleistet werden.

Für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis müssen sowohl für das Hauptfach wie für alle verbindlichen Nebenfächer angemessene und festumrissene Forderungen gestellt werden, durch die auch eine sichere Nachprüfung der bisher unberechtigt erteilten Genehmigungen möglich wird. Die Einführung der obligatorischen Prüfung ist in naher Zukunft zu erwarten. Der Unterrichtserlaubnisschein hätte dann nur noch Bedeutung für die noch vorhandene Generation von nichtstaatlich geprüften Musiklehrern.

Wesentlich ist, dass für die Zulassung zur Prüfung der Nachweis einer nach Umfang und Zeitdauer völlig geregelten Fachausbildung Voraussetzung ist.

Das Mindestalter von 19 Jahren ist fast überall als reichlich niedrig empfunden worden. Nur selten haben 19-jährige Prüflinge schon die allgemeine Reife erlangt für eine private Unterrichtstätigkeit, in der sie ganz auf sich selbst gestellt sind. Das Heraufsetzen des Alters auf

21 Jahre halte ich für bedenklich. Wohl aber wäre ein Heraufsetzen auf 20 Jahre tragbar, wenn etwa der Ausbildungsplan auf 4 Jahre ausgedehnt wird und zwar so, dass das erste Jahr sich auf das Hauptfach, Theorie und Gehörbildung beschränkt und den folgenden 3 Jahren der gesamte Lehrplan eines vollausgestatteten Musikseminars zu Grunde gelegt wird. Der Hauptvorteil wäre, dass im Hauptfach schon ein fortgeschrittenes Können erreicht würde, bis die umfangreichere Ausbildung in den Nebenfächern einsetzt.

Falls die Privatmusiklehrerprüfung als obligatorische Prüfung eingeführt wird, müsste eine Uebergangsbestimmung geschaffen werden, nach der Personen, die sich beim Inkrafttreten der neuen Ordnung bereits seit mindestens einem halben Jahr in der vollen Ausbildung im Hauptfach und in den verbindlichen Nebenfächern befunden haben und die für die Staatl. Privatmusiklehrerprüfung wegen unzureichender Schulbildung nicht in Frage kommen, nach vollendeter erfolgreicher Ausbildung noch den Unterrichtserlaubnisschein ohne Ablegung der obligatorischen Prüfung erhalten können.

Professor Edmund Joseph Müller (Leiter der Schulmusik-
abteilung an der Staatl.
Hochschule für Musik in
Köln)

Die Bestimmungen über Konservatorien und Seminare genügen noch. Dagegen müssen die für die Musikschulen strenger gefasst sein. An Musikschulen sollten auch nur Staatl. geprüfte oder Staatl. anerkannte Lehrer tätig sein.

sein. Der Leiter müsste in mindestens drei Fächern geprüft sein (wie bei den Konservatorien). Diese Forderung müsste an alle Musikschulen gestellt werden. Ich sehe in vielen guten kleinen Musikschulen ein starkes Mittel zur Hebung und Erhaltung der Musikkultur.

Der Unterrichtserlaubnisschein muss bleiben und wie vor von der Regierung erteilt werden. Keine andere Stelle ist so geeignet den Musikunterricht zu überwachen, wie die Regierung, ohne Rücksicht auf persönliche und geschäftliche Dinge. Der Unterrichtserlaubnisschein muss erhalten bleiben, aber an strenge Bedingungen gebunden sein.

Die weitere Beibehaltung der Staatl. Anerkennung kann nicht befürwortet werden. Sie war seinerzeit nur ein Ersatz für die Prüfung. Es müsste mit der Zeit nur noch "Staatlich geprüfte" Musiklehrer geben. Andere als Staatl. geprüfte Musiklehrer sollten in Zukunft nur noch auf dem Lande zulässig sein.

Es sei befürwortet:

1. Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines
2. Grundbedingung zur Erlangung desselben: die Staatliche Prüfung
3. Staffelung der Prüfungen
4. Fortfall der Bezeichnung " anerkannt " für jüngere Privatlehrer.

Ferner empfehle ich die Beseitigung des § II 3 b. Dieser spricht von " anderen Nachweisen " aus denen die fachliche Befähigung hervorginge. Dieser Abschnitt ist heute, wo so viele geprüfte Musiklehrer vorhanden sind,

überflüssig

überflüssig und schädlich, weil er die Hintertür ist, durch welche unlautere und nicht genügend gebildete Musiklehrer in den Stand hineinkommen.

Unverantwortlich ist es, wenn mancherorts von der Aufhebung der Prüfungen gesprochen wird. Es darf nicht wieder dazu kommen, dass der Musiklehrerstand nichts weiter als Vermittler der Technik ist. Die heutigen Volkshochschulbildungsarbeiten verlangen einen hochgebildeten Staatl. geprüften Musiklehrer. Darum sind alle Versuche, wieder zur alten Verbandsprüfung zurückzugelangen, abzuweisen.

Es muss die Bestimmung getroffen werden, dass die Prüfung erst mit dem 21. Jahr abgelegt werden darf, damit die genügende musikalische und pädagogische Reife vorhanden ist.

Wenn ein Staatl. Geprüfter in mehreren Fächern bestanden hat, dann sollte ihm gestattet sein, sich allgemein Musiklehrer zu nennen, einmal der Kürze wegen und dann, weil es für verschiedene Fächer (Gehörbildung, Aesthetik) schwer ist, einen entsprechenden Namen zu finden.

In Bezug auf den Schullehrer wäre folgendes zu sagen: Der Schullehrer wird meistens an die künstlerische Fähigkeit des Privatlehrers nicht heranreichen. Doch ist seine pädagogisch-methodische Ausbildung um so grösser, wodurch er befähigt ist, guten Anfangsunterricht zu erteilen. Bei der enormen Bedeutung der Volksschullehrer für die musikalische Volksbildung besonders auf

dem

dem Lande muss im Interesse der Kultur ein Weg gefunden werden der Lehrer in den musikalischen Bildungsgang des Volkes einzuschalten.

Unter den wahlfreien Zusatzfächern für die Privatmusiklehrerprüfung vermisste ich die Musikpädagogik. Das Nebenfach Musikerziehung genügt nicht, um einem auf diesem Gebiete sehr fortgeschrittenen genügen Anerkennung zu geben.

Das Zusatzfach "Dirigieren" verlangt eine vollständige Ausbildung als Orchester- und Chorleiter. Nur wenige werden diesen Anforderungen entsprechen, meist nur solche, welche sich an einer Hochschule in der Dirigentenklasse die Ausbildung erworben haben. Wichtig ist aber heute die richtige Chorleitung. Zu diesem Zweck müssen wir Chorleiter mit einem ganz geordneten Studium haben. Er müsste auch eine gewisse Bezeichnung oder einen Titel haben und eine Testierung seiner Kenntnisse. Eine günstige Gelegenheit dazu wäre die Staatl. Privatmusiklehrerprüfung mit dem Zusatzfach "Chorleitung".

Mein Vorschlag geht dahin, das Fach "Dirigieren" vom Fach "Chorleitung" zu trennen und eine Möglichkeit zu geben, dass man sich nur in Chorleitung allein prüfen lassen kann. Diese Prüfung wäre nicht eine halbe Prüfung, sondern die Anforderungen wären nach der Seite der Stimmbildung, Chorschulung, Literatur usw. zu steigern. Wegen der grossen pädagogischen Anforderungen, die an den Chorleiter gestellt werden, wäre die Verbindung der

der Chorleiterprüfung mit einer pädagogischen Musiklehrerprüfung zu empfehlen.

Unter den Musiklehrern herrscht oft Beunruhigung, weil viele glauben, es müsse zu dem Unterrichtserlaubnischein noch die Unterrichtslizenz der Musikkammer hinzutreten. In Preussen ist die Sache so geregelt, dass es einer doppelten Erlaubnis nicht bedarf. Es ist aber notwendig, dass in dieser Beziehung eindeutige Erklärungen abgegeben werden, damit die Beunruhigung unter den Privatmusiklehrern aufhört.

Allen Bestrebungen, die Prüfungen abzubauen oder zu mildern und den Unterrichtserlaubnischein nicht mehr von einer Prüfung abhängig zu machen, muss entgegenge-
arbeitet werden .

Abf. 133
131

Regierung, Magdeburg, den 28. Januar 1933.
Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen.

II. 1. Nr. 95/33.

Zum Amtlichen Schulblatt -II.1. 95/33-.

=====
Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen für den
Privatmusikunterricht.

Der Erlaß des Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 2. Mai 1925 - U IV Nr. 10612- (abgedruckt im Amtlichen Schulblatt 1925 Seite 46 ff.) ordnet an, daß der Nachweis einer ausreichenden fachlichen Befähigung für die Er- langung des Unterrichtserlaubnisses auch durch praktische Vorführungen erbracht werden kann. Er überläßt es den Regie- rungen, darüber zu befinden, welche Unterlagen und Nachweise beigebracht werden müssen und in welcher Form die Befähigung festgestellt werden soll. Im Anschluß an diesen Erlaß des Herrn Ministers treffen wir folgende Bestimmungen:

I.

Bewerber mit unzureichenden Zeugnissen über ihre musikali- sche Ausbildung können ihre fachliche Befähigung für die Ertei- lung von Privatmusikunterricht vor einem Musikbeirat nachwei- sen, der von uns im Einvernehmen mit dem Herrn Städtlichen Musikberater und den Organisationen der Privatmusiklehrer ein- gesetzt wird. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist uns durch den zuständigen Schulrat einzureichen. Es muß die Angabe enthalten, für welche Instrumente der Unterrichtserlaubnis- schein gewünscht wird. Ihm sind ferner folgende Schriftstücke beizufügen:

- 1.) Ein Lebenslauf, aus welchem besonders die musikalische Vor- bildung ersichtlich sein muß.,
- 2.) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- 3.) die Erklärung, daß der Antragsteller bereit ist, die Prü- fungsgebühr von 20,-- RM für das erste und je 10,--RM für etwaige weitere Instrumente oder Fächer an die Regierungs- hauptkasse in Magdeburg einzuzahlen.

Die Prüfung kann erst festgesetzt werden nach erfolgter Einzahlung dieser Prüfungsgebühr.

II.

II.

Die Einberufung zu den nach Bedarf abzuhaltenden Prüfungen erfolgt durch unseren Staatlichen Musikberater, Kirchenmusikdirektor B ü r g e r in Aschersleben, von dem auch die nachstehend abgedruckten Richtlinien gegen Einsendung eines Freiumschlages angefordert werden können.

III.

Die Anforderungen, die bei der Prüfung gestellt werden, sind aus den nachstehend abgedruckten Richtlinien für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines für den Privatmusikunterricht ersichtlich.

IV.

Über die bestandene Prüfung stellt der Musikbeirat dem Bewerber eine Bescheinigung aus.

Wir werden Anträge, die vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, in Zukunft den Antragstellern zurücksenden.

=====

Richtlinien für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines für Privatmusikunterricht.

=====

A. Hauptfächer.

I. Klavier.

Vorspielen technischer Übungen (alle Dur- und Moll-Tonleitern, Akkordübungen verschiedenster Formen) sowie Klavierkompositionen der älteren und neueren Literatur mittlerer Schwierigkeit (etwa einer 3stimmigen Invention oder einer Fuge von Bach, einer Sonate von Mozart oder Beethoven, eines romantischen oder neuzeitlichen Werkes). Vomblattspiel eines leichten Stückes. Aus dem Spiel muß sich hinreichende Sicherheit in den technischen Voraussetzungen wie in der musikalischen Gestaltung ergeben.

II. Violine.

Vorspielen technischer Übungen (Tonleitern, gebrochene Akkorde, leichte Doppelgriffe), mittelschwerer Etüden von Kreutzer mit besonderer Berücksichtigung der Stricharten und des Lagenwechsels sowie von Vortragsstücken älterer und neuerer Meister mittlerer Schwierigkeit (etwa einer Romanze

von

von Beethoven, oder eines Konzerts von Viotti) und Ausführung entsprechender Klavierbegleitungen (Vomblattspiel eines leichten Stückes).

Auf andere Orchesterinstrumente finden die Bestimmungen unter I und II sinngemäße Anwendung.

III. Laute, Gitarre, Mandoline.

(Gitarre) - Vorspielen von Dur- und Molltonleitern, Kadenz in den Haupttonarten und Modulationen, sowie mittelschwerer Etüden (etwa im Schwierigkeitsgrade von F. Sor. op. 31 und 35, oder Carcassi, op. 60), Bezeichnung mittelschwerer Stücke mit Fingersätzen für beide Hände, Begleiten eines Volksliedes nach dem Gehör oder Niederschrift der Begleitung, Kenntnis des Barreespiels, Vortrag mittelschwerer Sätze (Schwierigkeitsgrad wie oben).

(Mandoline) - Vorspielen von Dur- und Molltonleitern, leichte Doppelgriffe und Akkorde, Kenntnis der Anwendung der Anschlagsarten Tremolo und Stakkato, Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Stücke der einschlägigen Literatur (Methoden von Branzoli, Neunier, Calace u.a.), Vorspielen von Vortragsstücken (im Umfang bis zur 5. Lage).

IV. Gesang.

Kenntnis der Stimm- und Tonbildung und der Mittel und Wege zur Behebung von Hemmungen in der Stimmbildung. Beherrschung der deutschen Hochsprache. Allgemeine Kenntnis des Stimmapparats und seiner Funktionen, insbesondere der Atemfunktion. Vortrag von Liedern und Arien. Erfinden und Transponieren von leichten Übungen. Vomblattsingen eines Liedes. Begleitung eines Liedes oder einer leichten Arie. (Mindestalter für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis für Gesang ist 22 Jahre.)

Allen Fächern gemeinsame Anforderungen:

Jeder Bewerber hat mit dem Antrage auf Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines ein Verzeichnis der studierten Werke vorzulegen. Es wird von ihm im übrigen auch Kenntnis der Unterrichtsliteratur seines Faches, der physiologischen und methodischen Grundlagen des Spiels, sowie des Baues

seines

4.
seines Instrumentes verlangt.

Mit der Vorführung ist eine Lehrprobe verbunden, deren Thema dem Antragsteller mindestens 1 Tag vorher mitgeteilt wird. Es ist vom Bewerber zu fordern, daß er es versteht, technische Übungen und ein Vortragsstück nach der technischen und der musikalischen Seite zu erläutern und praktisch durchzuführen, und daß er imstande ist, den Schüler zur selbständigen Mitarbeit anzuregen und anzuleiten.

B. Nebenfächer.

I. Theorie.

Neben gründlicher Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, Beherrschung der Grundlagen der Harmonie- und Formenlehre, Spielen einiger einfacher Volkslieder nach dem Gehör mit schlechter akkordischer Begleitung.

II. Musikgeschichte:

Vertrautheit mit der allgemeinen Geschichte der Musik und insbesondere mit der seines Faches.

III. Gehörbildung:

Hören und Treffen von Intervallen. Erfinden kleinerer Formen.

IV. Musikerziehung:

Einblick in die Erziehungsgrundsätze der Vergangenheit und der Gegenwart.

-----0-----

Walther Howard - Berlin

133
(Stellungnahme vom 15.8.34)
letzte Eingabe bei der
Schlussitzung der RMK

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über den Privatunterricht in der Musik.

Bemerkungen zum III. Teil: Privatmusiklehrerprüfung.

Der Entwurf kann bis auf einige notwendige Änderungen xxx (Auslassungen) nur der Fachlehrerprüfung dienen.

Für die Masse der Laienlehre ist die Prüfung zum Teil zu schwer, zum Teil abwegig.

Wir brauchen, wie es in andern Berufen sich bewährt hat, mindestens zwei Prüfungen. Die 1. Prüfung hat als Vorprüfung zu gelten. Sie ermöglicht den mittleren Lehrerbegabungen, Elementar- und Laienunterricht zu erteilen; wir bekommen durch sie eine Kontrolle über die kleineren Lehrer, wir ersparen mit ihr die im vorliegenden Entwurf genannten 4 Ausnahmen vom Gesetz (Hochschüler, Hauslehrer, Unterrichtende an Lehrlingskapellen können auf Grund des Vorexamens unterrichten). Das Vorexamen schafft bereits eine Auslese derer, die zum zweiten Examen sich melden.

Da das 2. oder Hauptexamen besonders der fachlichen Ausbildung dienen muss, konzentriert sich die Arbeit zum Vorexamen auf den volksmusikalischen Teil. Die Volksinstrumente interessieren höchstens den Schulmusiker. Wir brauchen dann im vorliegenden Entwurf keine besondere Aufführung des volksmusikalischen Teils, weil das Vorexamen überhaupt im volksmusikalischen Sinne gedacht ist. Die Arbeit zum Hauptexamen und dieses selbst setzt die volksmusikalische Bildung voraus, damit das Hauptgewicht auf die fachliche Ausbildung gelegt werden kann.

In der Vorprüfung fällt das Wahlfach "Komposition" aus und das verbindliche Fach "musikwissenschaftliche Propädeutik".

Der volksmusikalische Teil der Arbeit fliesst in der Arbeit zum Vorexamen sowohl mit dem künstlerischen wie mit dem pädagogischen Teil zusammen, vor allen Dingen in Bezug auf die Literatur und im musikgeschichtlichen Unterricht.

Die wahlfreien Zusatzfächer des Entwurfs gelten nur für das Vorexamen.

1. Die künstlerische Prüfung.

Handwritten: Lange Zeit (sic!)

Während im Hauptexamen das Schwergewicht auf der fachlichen Leistung liegt, liegt es im Vorexamen auf der pädagogischen Leistung, denn wir brauchen zur Verbreitung der Musik im Volk vor allem lehrfähige Musiker. Und gerade von denen, die nur das Vorexamen bestehen können, muss Lehrbefähigung vorausgesetzt werden, weil die kleinen Lehrer es sind, die den breitesten Einfluss im Volk haben. (Der kleine Privatmusiklehrer ist nicht etwa dem Volksschullehrer gleichzusetzen). Wir haben die Musik im Volke, wenn wir ebenso nach unten wie nach oben Grenzen der Forderungen aufstellen. Sowie das Volk wieder selber mehr musiziert, werden die Laien genau so wie ehemals wieder in den Musikunterricht hineindrängen. Damit das nicht geschehe, muss das genannte Vorexamen eingeführt werden.

Der pädagogische Teil legt im Entwurf leider kein Gewicht auf den Nachweis der Lehrfähigkeit. Die diesbezüglichen Forderungen des Entwurfs sind Wissensforderungen, die in die Hauptprüfung gehören.

Die mittlere musikalische Begabung ist charakterisiert durch Mangel an gleichzeitiger wissenschaftlicher Begabung, genau so wie die ganz grosse Ausnahmebegabung im Musikalischen gewöhnlich dem Wissenschaftlichen absolut fern steht. Vom Fachlehrer können und müssen wir gründliches Wissen fordern, aber nicht vom Solisten,

Walther Howard-Berlin - 3 - (Stellungnahme vom 15.8.34)

Walt ist Laienlehrer?

Orchestermusiker und vom Laienlehrer. Weil musikalische Begabung etwas prinzipiell Anderes ist als wissenschaftliche Begabung, sodass wir die letztere nur von der Auslese der Fachlehrer im Hauptexamen fordern können, ist die theoretische Unterweisung für den Laienlehrer, also im Hinblick auf das Vorexamen, praktisch-pädagogisch aufzuziehen.

Die Bemerkung des Entwurfs, die den pädagogischen Teil erklärt "In der pädagogischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er sich mit den Aufgaben des Musikunterrichts vertraut gemacht hat" reicht zur Not für das Hauptexamen. Für das Vorexamen brauchen wir klare Forderungen für den Nachweis der pädagogischen Fähigkeit selbst. Die Lehrprobe zerfällt dann in 3 Teile: 1. Diagnose einer dem Prüfling unbekannten Person in Bezug auf Anlage, Hemmungen, geschene und ausgebliebene Entwicklung, Fehlentwicklung, weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Zufällige, d.h. unbewusst gewachsene technische Geschicklichkeit muss von erworbener unterschieden werden können

2. Fähigkeit, mit einem Schüler (dem eben diagnostizierten) zu arbeiten. Die Kommission stellt auf Grund der eben angehörten Diagnose eine zu bewältigende Arbeitsaufgabe. Das zeigt Fähigkeit zum Arbeitsunterricht.

3. Fähigkeit, in neue Gebiete einzuführen. Der Prüfling darf sich an gleichen Objekt selbst wählen, in was er neu einführen will. (Einführung des Schülers in Dinge, die er selbst nicht wissen kann, die er aber lernen muss. Fähigkeit zum üblichen Lernunterricht).

Die künstlerische Prüfung in der Vorprüfung darf den pädagogischen Gesichtspunkt nicht vergessen. Der Prüfling muss nachweisen, dass er nicht nur aus Talent unbewusst gewachsen ist, sondern seinen Werdegang klar erkennt, denn das erst befähigt ihn zum Unterrichten.

Prüfung des Vortrags vorbereiteter Werke oder Werkteile verschiedener Meister, Zeiten und Stilarten.

Prima-vista-Spiel sowohl unbekannter wie gehörsmäßig bekannter Werke (Werkteile) verschiedener Meister, Zeiten und Stile. (Wiederholung des Vomblattspiels zwei- und mehrmalig ist wichtig zur Beurteilung der künstlerischen Einfühlungsfähigkeit).

Transposition nicht vorbereiteter leichter Stücke in jede beliebige Tonart ist fließend zu fordern.

Prüfung im Ensemblespiel (unvorbereitet Lied- oder Instrumentalbegleitung, Spiel auf 2 Klavieren = z.B. Quartettsatz in verteilten Stimmen).

Klausurarbeiten (in der Vorprüfung keine schriftlichen)

a) Bewältigung einer technischen Aufgabe,

Überwindung einer Schwierigkeit, die im gegebenen Vorspiel nicht gelöst war. Hier wird Einblick in die Entwicklungsmöglichkeit des Prüflings und seine Arbeitsweise gewonnen.

b) Bewältigung einer musikalischen Aufgabe. Vortragsausarbeitung. Die Leistungen müssen technisch die Mittelstufe beherrschen, aber in erster Linie musikalisch-künstlerisch die erworbene Technik überwunden zeigen.

Die Wissensprüfung hat im Vorexamen alles auszuschalten, was nicht dem praktischen Musiker- und Lehrberuf unmittelbar dient. Rhythmisch-musikalische Erziehung ist im Vorexamen verbindliches und nicht wahlfreies Zusatzfach. Darunter ist allerdings nicht rhythmische Gymnastik zu verstehen.

Ich schlage vor, dieses Vorexamen das Laienlehrerexamen zu nennen.

Demgegenüber stünde das Fachmusiklehrerexamen, das in der Hauptsache den vorhandenen Entwurf benutzen kann.

Aus dem vorliegenden Entwurf fiel der volksmusikalische Teil weg, weil dieser in die Grunderziehung zum Vorexamen gehört. Die Jugend- und Laienmusikliteratur wird hier durch die spezielle Fachliteratur ersetzt. In den Wahlfächern tritt das Fach Komposition auf. Bei den verbindlichen Fächern kann Nr. 1 "Musikerziehung im Rahmen der völkischen Erziehung" fallen, denn wenn der Studierende ins Fachstudium eintritt, muss ihm das bereits in Fleisch und Blut übergegangen sein, oder er lernt es überhaupt nicht mehr.

In den wahlfreien Zusatzfächern hat auf jeden Fall Nr. 2 "Volksinstrumente wie Blockflöte usw. zu fallen, weil das zur Zersplitterung führt, wir aber um Erhaltung der Kultur willen künstlerisch Hochleistungen zu erstreben haben. Im Artikel 7 fällt der letzte Satz, der sich auf die Volksmusikinstrumente bezieht.

Im Artikel 8 "Prüfungsausschüsse" muss hinter Absatz 3 eingeschaltet werden:

"Soweit die Prüfungen an Konservatorien und Hochschulen stattfinden, sind in den Prüfungsausschüssen die Privatlehrer zu bevorzugen."

Die Privatlehrer bilden für die Konservatorien und die Hochschulen die Schüler vor. Diese sind also von der Qualität der Leistung der Privatlehrer abhängig. Sitzen in den Prüfungsausschüssen angestellte Lehrer, so werden vor dem Publikum die Privatlehrer degradiert, die an sich schon nicht die Propaganda eines Instituts für sich haben.

Dazu kommt: An Instituten beschränkt sich der Lehrer notwendig ganz auf sein Fach. Er muss es um seiner Kollegen willen tun und kann es im Verband einer Anstalt tun. Der Privatlehrer ist im Gegensatz dazu immer gezwungen, wenn er seinen Beruf ganz ausfüllen

Wahlprüfung vom Prüfungsfach ist nicht zulässig
Konservatorien

will, in irgendeinem Sinne Nebenfächer und vor allem musikalische Allgemeinbildung in seinen Fachunterricht einzubauen. Gerade der gute Privatmusiklehrer hat nach all dem eine besonders schwere Verpflichtung auf sich ruhen, und alles muss vermieden werden, was auch nur den Anschein erwecken könnte, Anstellung bewiese höhere Qualität oder höhere Beachtung vonseiten der Kammer.

In Artikel 9 unter b): letzter Satz muss aus den eben genannten Gründen fallen.

Hier bemerke ich, dass nach der Ueberzeugung gerade der guten Privatmusiklehrer die Seminare nicht gehalten haben, was sie versprochen. Ich zitiere Prof. Klingler's Ausspruch hier in einer unserer Sitzungen: "An Konservatorien und Hochschulen sind sowieso sämtliche Fächer vertreten. Warum sollen sie noch durch ein besonderes Seminar ergänzt werden". *hier ganz übereinstimmend*

Wird die Grundbildung im Sinne des von uns vorgeschlagenen Vorexamens im Sinne des Dritten Reiches und im Hinblick auf das Volksmusikalische betrieben, so fällt die Notwendigkeit dahin, mit besonderen Seminaren den Privatmusiklehrern eine neue Konkurrenz zu schaffen. Vor allem, da, wie aus meinem Vorschlag des Vorexamens ersichtlich ist, die Ausbildung des Laienlehrers alle Privatmusiklehrer befähigt, im gewünschten Sinn zu arbeiten. Gemeinschaftsmusizieren gehört in die Jugendgruppen, in die Feierabendorganisation, in das Gebiet "Kraft durch Freude" und schliesslich auch in die Schule.

Die pädagogische Fähigkeit wird praktisch zuverlässig nach meiner Erfahrung nur durch gemeinsames Arbeiten der Musikaufgaben sowohl mit Kameraden der gleichen Stufe wie niederer Stufen erreicht. Lehren lernt man nur in der Masse, als man mit andern arbeiten lernt.

Artikel 11 "Wahlfächer" muss in der vorletzten Zeile das Wort "Beherrschung deutscher Volkslieder" fallen. Dazu ist in der Fachausbildung keine Zeit mehr. Das ist Schulaufgabe und gehört im übrigen unter das Vorexamen.

Was ich im Besonderen an Änderungen bei den einzelnen Fächern zu sagen habe, kann ich mir hier ersparen, da das nur in Frage kommt, wenn der Wunsch der deutschen Musiker und Privatlehrer nach einem Vorexamen in Erfüllung geht.

Artikel 12 a) "Musikerziehung im Rahmen der völkischen Erziehung" gehört nach meinem Plan in das Vorexamen und muss entsprechend geändert werden, denn wir wollen keine Schöredner über deutsche Ideale erziehen, keine blossen Wissler, sondern im Geist des Dritten Reiches leben und zu handeln lehren. So ideal der von Prof. Dr. Bieder verfasste Absatz a) Artikel 12 gedacht ist, seine Fassung kann im intellektualistischen Sinne missverstanden werden, und müssen wir darum um eine Neufassung bitten.

Artikel 12 Absatz b) muss "Transposition" eingefügt werden als unbedingt wichtiges Schulungsmittel und Leistungsbeweis.

Unter Artikel 12 c) ist die Gehörbildungsprüfung praktischer, weniger theoretisch zu gestalten.

Unter 12 d) ist die "Musikwissenschaftliche Propädeutik" zu streichen und in die wahlfreien Zusatzfächer zu setzen.

Artikel 13 ist unter a) "Klavier als Nebenfach" Transposition einzusetzen. Unter b) "Gesang als Nebenfach" ist anzufügen Kunstliedliteratur.

Unter Artikel 13 c) ist Umsetzen musikalischer Vorgänge in Körperbewegungen zu streichen, denn die ~~mx~~ musikalische Rhythmik ist etwas prinzipiell anderes als die Körperperrhythmik. Zur Gehör- und Rhythmusbildung habe ich entsprechende Vorschläge bereits vorgelegt. Darum ist c 1 und 2 höchstens im Vorexamen zulässig. Wer ein guter

Musiker werden will, hat keine Zeit, sich mit Volks- und Gesellschaftstänzen zu befassen. Auch im Vorexamen gehört Tanzbewegung nicht einseel unter die wahlfreien Zusatzfächer.

Der Satz "Beherrschung der Grundlagen einer natürlichen Atemführung" gehört dazu. Im übrigen ist Atemführung vor allem Angelegenheit des Gesangunterrichtes.

Artikel 13 d) gehört allein unter das Vorexamen.

Artikel 14. Unterrichtsproben beweisen schon kaum im Gruppen- und Klassenunterricht etwas für die Praxis, haben nur theoretische Bedeutung als Nachweis vom Wissen und klaren Denken. Für den Privatmusiklehrer, der Einzelunterricht gibt, beweist eine Unterrichtsprobe in den meisten Fällen gar nichts. Anstelle dieses Absatzes wäre meime im Vorexamen erwähnte drei-geteilte Prüfung in den pädagogischen Fähigkeiten einzusetzen.

Artikel 16, zweiter Satz, fehlt das Wörtchen "nicht". Es muss heissen "Mängel im Wahlfach können durch gute Leistungen in den verbindlichen Fächern nicht ausgeglichen werden, und dazu muss gesetzt werden: "dagegen können besonders gute Leistungen im Hauptfach geringere Leistungen in einem der Nebenfächer ausgleichen".

*Druck fällt
Monat, alles für grob
um 1934*

Entwurf für gesetzliche Vorschriften
über den Privatunterricht in der Musik.

Die Privatsmusiklehrerfrage ist nur unter Voraussetzung der Schulmusikfrage zu lösen.

Durch den Schulmusikunterricht werden alle Volksgenossen gleichmässig und zwar zwangsläufig an die Musik herangebracht, während der Privatsmusiklehrer nur eine verhältnismässig geringe Auswahl zu ~~xxx~~ betreuen vermag.

Danach besteht die Aufgabe des Schulmusiklehrers darin, Musik so zu lehren, dass auch die zunächst an der Musik nicht Interessierten, ja sogar die sogenannten Unmusikalischen in das bestmögliche Verhältnis zur Musik gebracht werden.

Für den Schulmusikunterricht handelt es sich allein um systematische Erweckung der Volksanlage. Das Fachliche ist auf ein Minimum zu beschränken. Dieses Minimum bezieht sich auf die notwendigsten (gesanglichen) Grundlagen.

Die Grundbildung der Schule hat Lust, Kraft und Fähigkeit, der Musik richtig gegenüberzustehen, zu entwickeln, also zugleich die Voraussetzung für das Wirken des Privatsmusikunterrichtes erst zu schaffen.

Dem Schulmusik fehlt bis jetzt die Konsequenz (und zwar von der Elementarklasse ab), die die andern Schulfächer dank der Grundlegung durch ausreichenden Lese- und Schreibunterricht besitzen.

Auch in der Musik muss Lesen und Schreiben als erste elementare Voraussetzung für die Entwicklung zum Sachverständnis anerkannt werden.

Alle bisherigen Versuche, die Notenschrift in der Schule einzuführen, mussten erfolglos bleiben, weil sie zu spät einsetzten. (Nach der Elementarstufe haben die Kinder schon zu weitgehende

Interessen an der Musik, als dass das elementare Material sie nicht abstiesse, unzureichende Fertigkeit darin sie nicht heissen müßte. Die Notenschrift wurde auch in der Meinung, sie sei zu schwer, nur stückweise eingeführt, was sogar bei den Fachmusikern noch sich schädigend auswirkte, dem Volke aber selbstverständliche Handhabung aus Mangel an Ueberblick gänzlich unmöglich machte.

Gründliche Notenkenntnis von der Elementarklasse der Schule her ist eins der Hauptmittel, das Volk vor schlechtem Privatschulunterricht zu schützen. Denn nun kann sich der Privatschullehrer auf sein eigentliches Gebiet, die fachliche Leistung, konzentrieren. Das Volk vermag diese nun eher zu beurteilen.

Selbstverständlich ist nicht Söder Notendruck gemeint (Drill enthält hier unter allen Umständen, weil bei den Noten nicht, wie z.B. beim Buchstabenmalen, Schreibschwierigkeiten = Formschwierigkeiten zu überwinden sind).

Die Notenlehre muss als Gehörübung eingeführt werden, sodass sie unmittelbar im Singen musikalisch angewendet werden kann. Zur vollkommenen Fixierung der Töneindrücke an die Noten und umgekehrt ist (aus dem Grundsatz dreifacher Verankerung) die Tastatur wenigstens im Bilde den Kindern gleichzeitig als einfachste und übersichtlichste Nebeneinanderordnung aller Tonhöhen zu vermitteln.

Durch derartig fundierten, allgemein einzuführenden Schulnotenunterricht ist dem Privatschullehrer diejenige Schwierigkeit abgenommen, die ihn bisher fast vollkommen auf seinem eigentlichen Gebiet, dem des instrumentalen Spiels gehemmt hat. (Notenlernaufgaben bestanden allgemein bis in die Oberstufe hinauf).

Näheres darüber gehört in eine besondere Darstellung der Schulmusiklehrerbildung.

Auf Grund dieser neuen Voraussetzung lassen sich auch neue Gesichtspunkte für den gesamten Musikunterricht in der Schule gewinnen.

Auch die wesentliche Aufgabe der Schulumusik, die Pflege des Gesanges, ist hier nicht zu erörtern, da es hier nur auf die Beziehungen des Schulumusikunterrichtes zum Privatmusikunterricht ankommt.

Im Hinblick darauf ist über den Schulumusikunterricht noch Folgendes zu sagen:

Der Schulmusiklehrer.

Musikverständnisübung in der Schule geschieht wesentlich durch Anhören von Musik. Hierzu sollen nach Möglichkeit die Privatmusiklehrer durch eigenes Spiel herangezogen werden, um so den fähigen Privatmusiklehrer bekannt zu machen, und die unfähigen Privatlehrer automatisch auszuschalten.

Erziehung zum Musikverständnis von Kind und Volk darf nicht mit Geschichtsunterricht verwechselt werden, in dem feststehende Werturteile gegeben werden. Diese werden zu Vorurteilen und unterbinden frühzeitig jede selbständige Urteilsbildung. Auch hier soll das Kind finden.

Der Schulmusiker soll zum Musikverständnis erziehen durch anonymen Vortrag von Musik. (Verschweigen der Komponisten und Werktitel usw.) Auf diesem Wege wird stärkeres Interesse für die schliesslich zu nennenden Namen und Titel erzeugt als auf den bisher üblichen.

Volksverständnis für Musik beruht nicht auf theoretischen und formalen Kenntnissen, sondern auf der zu entwickelnden Fähigkeit, jeder Musik zu folgen und auf die seelisch (erlebend) und zugleich körperlich (Singe- und Musizierlust) zu reagieren.

hier notwendig
Sowie vollkommene Lesefertigkeit erreicht ist, zeigt sich, dass das Volk die Musik als Sprache empfindet, was sich nur solange nicht offenbaren kann, als die Beherrschung der graphischen Fixierung der Tonwelt fehlt. Wer liest, der musiziert. Dieses Bedürfnis, Musik zu machen, kommt dem Privatmusiklehrer zugute und kontrolliert ~~xx~~ gleich seine Leistungen.

Gelingt es nun leichter, Schulorchester zu gründen (in denen die Mitwirkung der Privatschullehrer wenigstens in Aufführungen erwünscht ist), ergeben sich weitere fruchtbare Wechselbeziehungen zwischen Schul- und Privatschulunterricht.

Der schon seit längerer Zeit propagierte Gedanke, den Privatschullehrern die Schulaulen für ihre Schülervorführungen zu öffnen, ist durchzuführen. *Führt sie mit*

Die oben genannte Notenschulung, die übrigens nie zu verwechseln ist mit einer Einführung in Theorie (siehe oben) ermöglicht die Anwendung eines der wichtigsten Bildungsmittel überhaupt: des baldigen und vollkommenen Nachlassens gehörter Musik - nach dem anonymen Anhören. Material ist z.B. in der Sammlung von Martens reichlich und billig gegeben.

Der Privatschullehrer.

In der heutigen Lage handelt es sich nicht nur darum, Höchstforderungen für Lehrerleistungen aufzustellen. Zunächst haben wir die Lage der Musik durch Festsetzung von Mindestforderungen.

Es ist zu unterscheiden zwischen Volksschullehrer VPM,
Fachschullehrer FPM,
Künstlerbildner KPM.

Damit ist eine Standesorganisation geschaffen, wie sie auch in andern Lehrberufen besteht, dem Volkslehrer für die allgemeine Volksbildung, dem Fachlehrer für die höhere Laien- und einfache Musikerbildung, dem Künstlerbildner für die Stufe der Hochleistung.

12 x
Daher muss es drei Prüfungen geben.

Volksschullehrerprüfung.

a) Voraussetzungen für die Zulassung zur VPM P.

Der Prüfling ist nicht nach seiner Vorbildung zu fragen.

1. Die bisherige ~~Bildung~~ der mittleren Reife ist abwegig, weil dadurch der Volksschulbildung mit der daran anschließenden Pflichtfortbildung nicht der gebührende Rang zugewiesen wird.

2. Wo und in welcher Weise die musikalische Vorbildung stattgefunden hat, ist gleichgültig, es kommt einzig auf das Resultat an. Ungerechtfertigte Bevorzugung muss verhindert werden. Unbekannten Privatsmusiklehrern muss ermöglicht werden, sich als leistungsfähige Vorbereiter zu solchen Prüfungen zu qualifizieren. Autodidaktisch erworbene Qualifikation darf nicht ausgeschaltet werden, auch autodidaktische Vorbildung der Prüflinge darf nur nach den Erfolgen beurteilt werden.

b) die Prüfung selbst.

Es gilt, die Lehrfähigkeit und -fertigkeit zu prüfen. Das eigene Können ist deshalb nur im Hinblick auf die Lehrbefähigung zu beurteilen. Gerade in der Musik entwickelt sich Leistung und Hochleistung sehr oft unbewusst, oder der Entwicklungsweg wird über der Leistung vergessen. In beiden Fällen ist Lehrbefähigung nicht vorhanden. Der Pädagoge beweist sich an der Fähigkeit, sich auf Grund der Erinnerung an seine eigenen Schwierigkeiten und der Beobachtung der Schwierigkeiten Anderer in die Erziehungsbedingungen jedes Individuums hineinzufinden. Darum ist in der Prüfung zu fordern:

Der Prüfling hat in seinem, bei der Bewerbung einzureichenden Lebenslauf seine eigene Entwicklung, seine Anlagen und deren Förderung, seine Hemmungen und deren Ueberwindung so darzustellen, dass dadurch seine pädagogische Anlage schon vor der Prüfung dargetan wird.

Die Prüfung zerfällt (nach der Wichtigkeit geordnet) in

- a) die pädagogische Prüfung,
- b) die Leistungsprüfung,
- c) die Wissensprüfung.

a) die pädagogische Prüfung.

zerfällt in 1. Prüfung der Beurteilungsfähigkeit bisher unbekannter Schüler (Kinder und Erwachsene) auf ihre Anlagen, Hemmungen, geschehene und ausgebliebene Entwicklung, weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Hier wird erkannt, wie sich der Prüfling einem Unbekannten gegenüber einstellt. Dabei ist die technische Leistung zu beurteilen und die musikalische Leistung (wie weit das mechanisch-technische Können in den Dienst der lebendigen Musikalität gestellt ist). Zufällige, unbewusst gewachsene technische Geschicklichkeit muss von erworbener unterschieden werden können.

Das "Wie" der Erwerbung muss festgestellt werden können, weil es massgebend für die Beurteilung der musikalischen Gesamtveranlagung ist.

2. Prüfung der Fähigkeit, mit einem Andern zu arbeiten (richtiger Arbeitsunterricht ohne merkbare Hilfe, ohne Vermittlung neuer Materien. Der Lehrer als Gefährte. Eine gegebene Materie ist gemeinsam zu erarbeiten). Die pädagogische Kunst des Findenlassens ist hier zu prüfen.
3. Prüfung der Fähigkeit, in neue Gebiete einzuführen. Die eigentliche Lehrprobe (wir verwenden damit das Wort nur noch in seinem ursprünglichen Sinn). Der Prüfling hat als Führer seine Organisationsfähigkeit und seine Erziehnatur auch im Sinne des Drills nachzuweisen (richtiger Lehrunterricht im Unterschied zum Arbeitsunterricht). Hier handelt es sich um Einführung in Dinge, die der Schüler nicht finden kann, zu denen er aber gelangen muss.

b) Die Leistungsprüfung.

Obwohl nicht vergessen werden darf, dass es sich um Volksmusik-lehrer, also um eine Pädagenprüfung handelt, ist das Vorhandensein eines guten fachlichen Könnens erforderlich. Ueberlegenheit im Können ist Grundbedingung erfolgreichen Unterrichtens, denn ohne dies ist die oben geprüfte pädagogische Befähigung ohne Ueberzeugungskraft. Das Können ist aber unbedingt von dem Gesichtspunkt aus zu beurteilen, ob es im Dienst der Lehrfähigkeit steht. (Ueberbetonung des Interesses am Werden einer Leistung). Können ist Leistung, das Gekonnte lehren können, ist doppelte Leistung. Die ist hier gefordert.

In Bezug auf die Technik ist im Hauptfach die Beherrschung der Mittelstufe, aber diese in fachmässiger Vollendung zu fordern, vorwiegend im Hinblick auf die musikalische Leistung, da der Volksmusik-lehrer und seine Schüler direkt auf die Musikalität des Volkes wirken sollen.

1. Prüfung des Vortrages vorbereiteter Werke (Werkteile) verschiedener Meister, Zeiten und Stilarten.
2. Prüfung im prima vista-Spiel unbekannter und gehörmässig bekannter Werke (Werkteile) verschiedener Meister, Zeiten und Stilarten mit nicht zu grossen Schwierigkeiten. Zwei- und mehrmaliges Vomblattspiel ist von grösster Wichtigkeit zur Beurteilung der künstlerischen Einfühlungsfähigkeit.

3. Transposition nicht vorbereiteter leichter Stücke in jede beliebige Tonart ist flüssig zu fordern (Begleitung, Ensemblespiel).
4. Klausurarbeiten (keine schriftlichen) fordern in bestimmter Frist Bewältigung einer zu stellenden Aufgabe a) Bewältigung einer technischen Aufgabe, (Ueberwindung einer Schwierigkeit, die im gegebenen Vorspiel nicht gelöst war. Hier wird Einblick gewonnen in die Entwicklungsmöglichkeit des Prüflings und seine Arbeitsweise). Dasselbe gilt für:
b) Bewältigung einer musikalischen Aufgabe (Künstlerischer Vortrag zeigt unmittelbare musikalische Befähigung). Durch diese Prüfungsforderung werden zugleich die auszubildenden Lehrer darauf gelenkt, sich mit der Art des Arbeitens ihres Zöglings zu beschäftigen.
5. Ensemblespiel unter eigener Mitwirkung und Dirigieren.

In den Nebeninstrumenten ist einwandfreie Beherrschung der Unterstufe Bedingung. Musikalisch muss so gespielt werden, dass ein Beherrscher des Instrumentes sich der Leistung musikalisch nicht zu schämen braucht

c) Die Wissensprüfung.

Erfahrungsgemäss leitet dieser Teil der Studien von den beiden hauptsächlichsten unter a) und b) behandelten Teilen ab.

Aus der Volksmusiklehrerprüfung ist alles Wissen auszuscheiden, was nicht dem praktischen Lehrberuf dient.

Analyse von Musikstücken nicht im Sinne fachlicher Formenlehre, sondern im Sinne der Anleitung des theoretisch ungebildeten Volkes von den auffallendsten Merkmalen ausgehend, die Erscheinungen in einem Musikstück festzustellen.

1. Theorie.

Das Geforderte beschränkt sich auf das, was der praktische Musiker von der Theorie merkt, weil er es braucht.

Satztechnik ist auf dieser Stufe nicht zu verlangen (Theorie kann nicht Hauptfach für Volksmusiklehrer sein, erst recht nicht Komposition).

Kennen, Erkennen der Intervalle aus Hören und Lesen und
schliesslich Intonieren aller Intervalle innerhalb und ausserhalb
der Tonartbildung.

Intonation auf einem Instrument ohne festliegende Tonhöhen,
singend oder pfeifend (nicht Diktat, sondern Hör-Übungen).

Erkennen von Zusammenklängen, Vorsingen durch Auflösung in
Tonfolge.

Beherrschung sämtlicher Tonarten ist Selbstverständlichkeit
auch im Hinblick auf die oben genannte Kunst der Transposition.

Rhythmische Bildung, Fähigkeit, alle rhythmischen Geschehnisse
praktisch darstellen zu können (kein Diktat, da hier alles auf die
praktische Verwendungsfähigkeit ankommt).

2. Kenntnis der Grundsätze und Hauptpunkte der Schulmusiklehrer- bildung.

3. Praktische Akustik.

Kenntnis der heute gebräuchlichen Instrumente in Bezug auf
Tonumfang und Verwendungsmöglichkeit. Einige Kenntnis in der Spielart
der wichtigsten Volksinstrumente.

4. Musikkultur.

a) Noten - Gründliche Kenntnis der Unterrichts- und Laien-
literatur des Hauptfaches.

Gründliche Kenntnis der Volksliedliteratur.

Kenntnis der das Hauptfach angehenden Ensembleliteratur im Umfange
des Volksmusikzuziehens.

Allgemeine Kenntnis der höheren Literatur des Hauptfaches.

Entsprechend für das Nebeninstrument dasselbe im geringeren Umfang.

Die Literatur ist die Musikgeschichte des Praktikers.

b) Bücher - Ueberblick über die Hauptwerke des Hauptfaches,
entsprechend für Nebenfächer.

Kenntnis der wichtigsten Musikgeschichten und einiger allgemeiner
Musikbücher.

5. Musikgeschichte

Kenntnis der Stilepochen und ihrer Hauptvertreter. Keine Einzelheiten, da der Volksmusiklehrer nur praktisch Musikgeschichte lehren darf, und dies tiefgehende Literaturbeherrschung erfordert. Die Musikgeschichte des Praktikers fusst auf der Literatur (siehe vorigen Punkt 4) Musikliteratur).

Instrumentation, theoretische Akustik, Aesthetik, Musikwissenschaft entfallen bei dieser Prüfung.

Hauptfächer und die zu ihnen gehörenden Nebenfächer.a) Gesang

Klavier fachmässig und ein Streiche- oder Blasinstrument in den Anfängen.

b) Alle Instrumente der lebendigen Musikpraxis

Klavier, dazu ein Streich- oder Blasinstrument, wenigstens anfängerhaft Gesang.

Orgel, dazu Gesang, Anfänge in einem Streich- oder Blasinstrument.

Ein Streichinstrument, dazu Klavier, anfängerhaft ein Streich- oder Blasinstrument oder Gesang.

Blasinstrumente, dazu Klavier, Kenntnis in einem Streichinstrument oder Gesang.

c) Chorleitung, Nebenfach Klavier und Gesang. Anfängerkenntnis in einem Blas- oder Streichinstrument.Die Fachmusiklehrerprüfung.

Die Fachlehrerprüfung FPMP steigert alles prozentual, z.B. hebt sie die Leistungen auf die Oberstufe usw. Hier tritt Theorie als Hauptfach auf.

Die Künstlerbildnerprüfung KPMP hat sich nicht durch virtuoson Ruf beeinflussen zu lassen, sondern achtet vertieft auf grössere pädagogische Fähigkeit und höhere Ausbildung derselben. Hier tritt das Fach Kompositionslehre auf.

Zusatzfächer nach Wahl sind gestattet.

Prüfung in weiteren Haupt- und Nebenfächern ist nicht nur

zulässig, sondern erwünscht.

Die Hebung des Musiklehrerstandes kann nicht allein durch Prüfungsordnung geschehen, sondern in erster Linie durch Weckung und Stärkung des natürlichen Volksurteils für die Leistungen seiner Lehrer. Das geschieht durch bessere Volksvorbildung besonders in der Schule.

Die Privatmusiklehrerprüfungsordnung wird nur Erfolg haben, wenn die Schulmusiklehrerbildung mehr auf praktische Leistungen der Allgemeinheit im elementar formalen ebenso wie im musikalischen Singen abgestellt wird.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission:

Vorsitzender aus der Aufsichtsbehörde,
1 Fachlehrer vom zu prüfenden Fach und (Privatlehrer)
1 ausübender Künstler vom zu prüfenden Fach.

1 Lehrer eines andern Hauptfaches (Privatlehrer) und
1 ausübender Künstler anderer Hauptfächer.

1 kunstverständiger Laie,
1 Fachmusiklehrer,
1 Künstlerbildner.

Auf Wunsch des Prüflings kann der ausbildende Lehrer zugezogen werden, doch hat er nur beratende Stimme.

Seminar- und Musikschulleiter- und -lehrer sind nicht zu Prüfern zu berufen, da der im praktischen Wirken als Privatlehrer stehende Musiker allein die Forderungen des Volkes kennt, und andererseits die Existenzvoraussetzungen des alleinstehenden Lehrers, der ja hier geschaffen werden soll, zu beurteilen vermag.

Der Passus "es ist wünschenswert, dass die Ausbildung an Seminaren stattfindet" ist zu streichen. Er hebt die Wirkung der an sich guten Verfügung auf, dass das Hauptfach nicht am Seminar studiert werden darf.

Walther Howard - Berlin

- 10 -

(Entwurf Privatschulgesetz-
gebung 23.3.34)

Die Prüfungen sind von allen öffentlichen Anstalten
loszulösen; soweit sie aus praktischen Gründen in diesen abgehalten
werden müssen, bleibt die Lösung dadurch dokumentiert, dass
Lehrer von Musikschulen oder Seminaren höchstens als Berater im
Prüfungsausschuss sitzen dürfen.

Wa/Md.

A b s c h r i f t

Gemäss § 25 der I. Durchführungs-Verordnung zum
Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797)
erlasse ich folgende

Anordnung über den Privatunterricht in der Musik.

I. Teil.

Musiklehranstalten.Art. 1.

Privatmusiklehranstalten (in folgenden Anstalten genannt) im Sinne dieser Anordnung sind Konservatorien der Musik, Musikseminare, Musikschulen und Musiklehren (Lehrlingskapellen).

Die Neugründung und Wiedereröffnung einer der in Abs. 1) genannten Anstalten bedarf der Genehmigung der Reichsmusikkammer. X
Der Antrag auf Genehmigung muss enthalten:

- a) den Namen dessen, für den die Genehmigung zur Leitung der Anstalt beantragt wird,
- b) eine Darstellung der beabsichtigten Lehrgegenstände und Lehrziele,
- c) die Beschreibung der Anstalteräume,
- d) die beabsichtigte Bezeichnung der Anstalt,
- e) die genaue Schulordnung,
- f) die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Trägers der Anstalt, falls dieser nicht zugleich der Leiter derselben ist.

Im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits bestehende Anstalten bedürfen der Bestätigung der Reichsmusikkammer. Dieses gilt auch für solche Anstalten, denen unter den bisher geltenden Bestimmungen die Genehmigung seitens der hierfür zuständigen Behörden erteilt ist. Der Antrag auf Bestätigung hat dieselben Angaben wie der für die Genehmigung zu stellende Antrag zu enthalten.

Heft Nr. 1. 7/11 1934.

- 2 -

Art. 2.

Nach erfolgter Erteilung der Genehmigung bzw. Bestätigung sind etwaige Änderungen der in dem Antrag enthaltenen Angaben der Reichsmusikkammer unverzüglich mitzuteilen.

Art. 3.

Die Genehmigung bzw. Bestätigung, die sich auch auf den Namen der Anstalt im Sinne des Art. 4 bezieht, wird nur widerruflich erteilt, und zwar nur an Einzelpersonen, die die sittliche und fachliche Befähigung zur Leitung einer Anstalt im Sinne dieser Verordnung besitzen.

Ausgeschlossen ist die Erteilung der Genehmigung bzw. Bestätigung an Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, oder die in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

2/

Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten grundsätzlich die Genehmigung zur Leitung einer Anstalt nicht.

Die Räume der Anstalt müssen berechtigten Forderungen entsprechen. Die Reichsmusikkammer kann von dem Antragsteller die Vorlage einer Grundrisskizze im Masstabe 1 : 100 anfordern. Es steht in ihrem freien Ermessen, weitere Unterlagen zu verlangen.

Die Genehmigung ist auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nur dann zu erteilen, wenn ein Bedürfnis zur Errichtung einer Anstalt eingehend nachgewiesen wird.

Art. 4.

Erlaubnisträger und vermögensrechtlicher Träger der Anstalt können verschiedene Personen sein. Die Reichsmusikkammer ist berechtigt, für die Entschädigung des Leiters und der sonstigen Lehrkräfte der Anstalt besondere Bedingungen aufzustellen.

- 3 -

Art. 5.

A. Konservatorien der Musik.

Die Bezeichnung "Konservatorium der Musik" darf nur eine Anstalt führen, in der

- a) Unterricht in allen Fächern erteilt wird, die als Wahlfach oder verbindliches Fach in der Prüfungsordnung für Musiklehrer (Teil II dieser Anordnung) enthalten sind,
- b) der Unterricht von verschiedenen Fachlehrern erteilt wird,
- c) deren Leiter die nach dieser Anordnung erforderliche Privatmusiklehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Für den Fall des Ausscheidens des Leiters eines Konservatoriums fällt die Befugnis zur Bezeichnung der Anstalt als Konservatorium fort, falls nicht ein Stellvertreter bis zur endgültigen Anerkennung eines neuen Leiters eingesetzt wird, der den nach dieser Anordnung an einem Leiter eines Konservatoriums zu stellenden Anforderungen entspricht.

B. Musikseminare.

Zur Vorbereitung auf den pädagogischen und volksmusikalischen Teil der in Teil II dieser Anordnung geregelten Musiklehrerprüfung sind besondere Einrichtungen mit der Bezeichnung "Musikseminare" zulässig. Ein Musikseminar soll grundsätzlich in Verbindung mit einem Konservatorium bestehen. Soll ein Musikseminar unabhängig von einem Konservatorium ~~errichtet~~ errichtet werden, so ist hierzu eine besondere Genehmigung der Reichsmusikkommission erforderlich. Der Leiter eines Musikseminars hat den an den Leiter eines Konservatoriums zu stellenden Anforderungen zu entsprechen.

C. Musikschulen.

Die Bezeichnung "Musikschulen" dürfen diejenigen Anstalten

führen, die mehrere Fachlehrer regelmässig als Lehrkräfte beschäftigen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so finden die für Einzellehrer geltenden Bestimmungen dieser Anordnung Anwendung.

D. Musiklehren (Lehrlingskapellen).

*für
musik-
lehre
Stück*

Musiklehren (Lehrlingskapellen) im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen, in denen Lehrlinge der Musik die Möglichkeit haben, das Spielen von für ein Orchester erforderlichen Instrumenten zu erlernen. Der Leiter einer Musiklehre hat den an den Leiter eines Konservatoriums gestellten Anforderungen zu entsprechen, doch mit der zusätzlichen Vorbedingung, dass er neben Klavier als verbindlichem Fach ein Streich- und ein Blasinstrument als Zusatzfach ausreichend beherrscht. Er muss ausserdem den an einen Dirigenten zu stellenden Anforderungen entsprechen und sich nötigenfalls einer besonderen Prüfung bei einer von der Reichsmusikkammer zu benennenden Stelle unterziehen.

*kurz
muss
sein*

Die Anzahl der in einer Musiklehre tätigen Lehrkräfte und Lehrlinge darf das Verhältnis von 1 : 4 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Lehrlinge darf nicht mehr als 30 Personen betragen. Jede Lehrlingskapelle muss einschliesslich der Lehrkräfte mindestens eine Zahl von 20 Personen haben.

X

Die in einer Musiklehre neben dem Leiter derselben tätigen Lehrkräfte müssen entweder die nach dieser Anordnung erforderliche Privatmusiklehrerprüfung erfolgreich bestanden haben, oder den für die Aufnahme in die "Reichsmusikerschaft" erforderlichen Vorbedingungen genügen.

Der Lehrplan einer Musiklehre muss folgende Mindestforderungen enthalten:

- a) Unterricht in einem Blas- und einem Streichinstrument, wobei eines als Hauptinstrument zu gelten hat,
- b) Unterricht in Klavier, mindestens bis zur Beherrschung

- 5 -

- einfacherer Begleitungen,
- c) Intervall- und Harmonielehre,
- d) Vertrautheit mit den Orchester-Instrumenten,
- e) in Musikgeschichte Grundzüge der Biographien unserer alten Meister und ihrer Hauptwerke.

Die Orchester-Schulung in einer Musiklehre muss mindestens bis zur guten Unterhaltungsmusik führen. Der Leiter einer Musiklehre ist ausserdem verpflichtet, die Lehrlinge in die Kammermusik einzuführen.

Der Leiter der Musiklehre hat den Lehrlingen die zur Teilnahme an den obligatorischen Fortbildungsschulen erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.

Die räumliche Unterbringung und Verpflegung der Lehrlinge muss gesunden und angemessenen Ansprüchen entsprechen.

2. Während des ersten Lehrjahres dürfen die Lehrlinge zu keinerlei gewerblich musikalischer Tätigkeit herangezogen werden. *damit keine*

Nach Ablauf dieser Zeit dürfen Lehrlinge nur unter Beteiligung von mindestens einer Lehrkraft zu einer gewerblich musikalischen Tätigkeit herangezogen werden, wobei das nach Abs. 2) erforderliche Verhältnis zu wahren ist.

Die missbräuchliche Beschäftigung von Lehrlingen in Haus- und Feldarbeit ist verboten.

II. Teil

Privatmusiklehrer.

Art. 6.

Privatmusiklehrer im Sinne dieser Anordnung sind Personen, die berufsmässig Unterricht in Musik als Einzelperson erteilen und die nach Teil III dieser Anordnung erforderliche Privatmusik-lehrerprüfung bestanden haben. Von dem Nachweis der bestandenen

- 6 -

Prüfung ist die Aufnahme in die zuständige Fachschaft des der Reichsmusikkammer angehörenden Fachverbandes "Reichsmusikerschaft" abhängig, die Voraussetzung für die Berufsausübung des Privatusik-
lehrers ist.

In Abweichung von Abs. I dieser Vorschrift kann Studie-
renden einer Hochschule für Musik oder einer Staatlichen Akademie
auf Antrag das Recht zur Erteilung von Privatusikunterricht erteilt
werden, wenn der Studierende eine Bescheinigung seines Hauptfach-
Lehrers und des Anstaltleiters der Reichsmusikkammer vorlegt, in
denen seitens dieser Personen der von dem Studierenden gestellte
Antrag befürwortet wird. Es steht im freien Ermessen der Reichs-
musikkammer, von der Vorschrift des Abs. I) weitere Ausnahmen
auf Antrag zuzulassen.

Auf besonderen Antrag bei der Reichsmusikkammer kann Haus-
lehrern und Erziehern für die Dauer ihres Anstellungs-Verhältnisses
die Erlaubnis zur Erteilung von Privatusikunterricht auch ohne
Ablegung der nach dieser Anordnung erforderlichen Privatusiklehrer-
prüfung erteilt werden, wenn die betreffenden Personen den Nach-
weis erbringen, dass sie die hierzu erforderliche Zuverlässigkeit
und Eignung besitzen.

- 7 -

III. TeilPrivatmusiklehrerprüfung.Art. 7.Einteilung, Gegenstand und Form der Prüfung.

Die Privatmusiklehrer-Prüfung umfasst:

- einen künstlerischen,
- einen pädagogischen und
- einen volksmusikalischen Teil.

In der künstlerischen Prüfung hat der Bewerber das erreichte Mass seiner Ausbildung in einem oder mehreren der folgenden Wahlfächer und gleichzeitig in den verbindlichen Fächern darzutun.

In der pädagogischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er sich mit den Aufgaben des Musikunterrichts vertraut gemacht hat.

In der volksmusikalischen Prüfung ist die Vertrautheit mit Jugend- und Laienmusikalischer Grundaarbeit nachzuweisen.

Wahlfächer sind:

1. Gesang,
2. Tasten- und Orchesterinstrumente,
3. Komposition und Theorie,
4. Leute in Verbindung mit Gesang.

Verbindliche Fächer sind:

1. Musikerziehung im Rahmen der völkischen Erziehung,
2. Theorie,
3. Gehörschulung,
4. Musikgeschichte und musikwissenschaftliche Propädeutik.

Für Gesang, Orgel, Cembalo und alle Orchester-Instrumente, sowie Komposition und Theorie ist Klavier verbindliches Fach.

Wahlfreie Zusatzfächer sind:

1. Rhythmisch-musikalische Erziehung,
2. Volksmusikinstrumente wie Blockflöte, Mandoline, Gitarre, Harmonikainstrumente u.a.

Die Prüfung umfasst die praktische Leistung, Unterrichtsproben, Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung. Ferner kann in

- 8 -

Volksmusik-Instrumenten wie Blockflöte, Mandoline, Gitarre, Harmonika-Instrumenten u.a. eine wahlfreie Zusatzprüfung abgelegt werden.

Art. 8:

Prüfungsausschuss.

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss der Reichsmusikkammer abgelegt, soweit sie nicht an städtischen Musikhochschulen, die von der Reichsmusikkammer dazu berechtigt sind, für ihre eigenen Studierenden stattfindet. *benannt*

Am Sitz einer jeden Landesmusikerschaft wird eine Prüfungskommission eingerichtet. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden (alle Pächter), die von der Reichsmusikkammer auf Vorschlag der Landesmusikerschaften ernannt werden.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt widerruflich für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Reichsmusikkammer einen Teil der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder auf jeweils weitere zwei Jahre berufen. Die Auswahl ist aus geeigneten Persönlichkeiten ausübender Künstler und freier Privatmusiklehrer zu treffen.

Zur Prüfung kann auf Antrag des Bewerbers die Lehrkraft, die den Bewerber im Wahlfach zuletzt unterrichtet hat, mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Heranziehung der betreffenden Lehrkraft steht im freien Ermessen des Prüfungsausschusses. Wird die Heranziehung der betreffenden Lehrkraft durch den Prüfungsausschuss abgelehnt, so kann der Bewerber gegen diese Entscheidung Beschwerde bei der Reichsmusikkammer einlegen. Die Entscheidung der Reichsmusikkammer ist endgültig.

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse führt die Reichsmusikkammer. Bei jedem Prüfungsfach müssen wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

Ueber den Verlauf und das Ergebnis der einzelnen Teile der Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Bei jedem Prüfungsfach muss einer der Prüfenden unbeteiligt an der Ausbildung des Prüflings gewesen sein.

*Stein, Josef
Hirsh, Wolf
Zweifach*

Art. 9.

Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich:

- a) Nachweis der Oberelementarstufe oder der Mittelschulreife des Bewerbers. In Ermangelung solcher Zeugnisse ist die erfolgreich bestandene "schulwissenschaftliche Vorprüfung" vor einer Schulabteilung des Oberpräsidiums oder eine dieser gleichkommende Prüfung als gleichwertig anzusehen.
- b) dass der Bewerber für seine Meldung die Zustimmung seiner Lehrer in den Haupt- und Nebenfächern vorlegen kann. Die Einverständnis-Erklärung des Leiters eines Musikseminars erbringt die Zustimmung jedes einzelnen Nebenfachlehrers.
- c) ein ~~xxxxxxxxxxxx~~ Gesundheitszeugnis,
- d) ein Unbescholtenheits-Zeugnis. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sind von der Prüfung ausgeschlossen.

Art. 10.

Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an die Ortsmusikerschaft zu richten, welche sie unverzüglich an den Leiter des zuständigen Prüfungsausschusses weiterzuleiten hat. Für die Einreichung der Meldung ist die Ortsmusikerschaft zuständig, in deren Bezirk der Bewerber entweder seinen Wohnsitz hat, oder im letzten Halbjahr seinen ständigen Aufenthalt gehabt hat. In der Meldung sind die Wahlfächer anzugeben, in denen der Bewerber die Prüfung ablegen will. Der Meldung sind beizufügen:

- 10 -

- a) ein von dem Bewerber verfasster Lebenslauf mit Angabe der Schulbildung und seines musikpädagogischen Entwicklungsganges, sowie des Ganges und Umfangs seiner Fachausbildung,
- b) die Zeugnisse und Nachweise, die nach Art. 9 für die Zulassung gefordert werden, gegebenenfalls auch Zeugnisse über bereits früher abgelegte Prüfungen,
- c) ein Verzeichnis der bei der Ausbildung im Wahlfach durchgearbeiteten Werke.

Art. 11.

Wahlfächer.

Anforderungen sind:

- a) in Gesang: Kenntnis vom Bau und der Tätigkeit des menschlichen Stimm- und Sprechorgans, Stimmbildungslehre, Funktionen des Stimmapparates beim Sprechen und Singen, Diagnostik der Stimme, funktionelles Hören, Beherrschung der verschiedenartigen Hilfsmittel zur Beseitigung der Fehler in der Stimbildung, Stimmpflege, Beherrschung der Atemtechnik. Kenntnis und Ausgleich der Register, Tonbildung, Resonanz, Lautlehre. Vertrautheit mit der Sprechkunde. Beherrschung der deutschen Hochsprache (nach den Richtlinien von Siebs), Vertrautheit mit der Aussprache italienischer und lateinischer Texte, Vomblattsingen, Improvisieren werkentsprechender Übungen, Beherrschung deutscher Volkslieder, Kenntnis der wichtigsten Gesangsmethoden.

Praktisch muss der Prüfling die Fähigkeit besitzen, Fehler eines Schülers nachahmen und das Vorbildliche demgegenüber stellen zu können. Er muss selbst mit ausgeglichener Stimme und fehlerfreier Tonbildung Lieder und Arien klassischer und moderner Komponisten



ausdrucksvoll und stilgemäß vorzutragen imstande sein. Vertrautheit mit der Konzert- und Opernliteratur.

- b) in Tasten- oder Orchesterinstrumenten: Der Bewerber hat mindestens drei von ihm vorbereitete verschiedenen Stilperioden angehörende Werke in künstlerischer und technischer Hinsicht befriedigend vorzutragen. Ausserdem muss er Proben ablegen, wie er Stücke mittlerer Schwierigkeit vom Blatt zu spielen imstande ist. Auch allgemein bekannte schwierigere Stellen der Kammermusik- und Orchesterliteratur werden vorgelegt.

Ferner hat der Bewerber ein unbezeichnetes Stück mit Vortragszeichen, Fingersätzen und dergl. mehr zu versehen, wie es im Unterricht für noch unerfahrenere Schüler erforderlich ist. Der Bewerber hat sich über ausreichende Kenntnis der Literatur unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtsliteratur seines Instrumentes auszuweisen und muss mit pädagogischen und methodischen Fragen seines Instrumentes vertraut sein.

X

- c) in Komposition und Theorie. Der Bewerber hat 14 Tage vor der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigene Kompositionen zuzustellen. Er erhält bis zu 5 Stunden Zeit zur Anfertigung von
1. einer Skizze zu einem Vokal- oder Instrumentalsatz,
 2. einer Aufgabe im strengen kontrapunktischen Satze,
 3. zum Aussetzen eines bezifferten Basses.

Am Klavier hat sich der Bewerber im Transponieren und im Partiturspiel auszuweisen, zu modulieren und eine gegebene Liedmelodie zu harmonisieren und darüber zu improvisieren.

In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber Kenntnisse

- 12 -

der Instrumentation, der Formensuche, Vertrautheit mit der Literatur nachzuweisen und ein musikalisches Kunstwerk zu analysieren.

- d) in Leute mit Gesang. Vorblattspiel eines zwei- bis dreistimmigen einfachen Stückes und eines mittelschweren Generalbasses (etwa im Sinne von Schenckels Gesangbuch), sowie einstimmige Stücke in allen gebräuchlichen Schlüssel. Vorspiel eines grösseren Werkes im Schwierigkeitsgrade von Ricerere Francesco Milano, Reusner. Vorspiel eines eigenen Leutensatzes zu einem Volksliede aus dem 16. bis 18. Jahrhundert.

Für Gesang als Nebenfach siehe Art. 12

Art. 12

Verbindliche Fächer.

Anforderungen sind:

- a) in Musikerziehung im Rahmen der völkischen Erziehung.

Eingehende Beschäftigung mit den sich aus der Gegenwart und dem völkischen Staatsgedanken ergebenden Forderungen an eine Erziehung, auch durch das Ethos der Musik, Fähigkeit, ihre praktische Nutzenwendung in Lehrplänen zu entwerfen und im Unterricht nachzuweisen. Bewertung der hervorragenden Persönlichkeiten aus der Geschichte der Musikpädagogik und ihrer Lehren nach ihrer positiven oder negativen Bedeutung für die Vorbereitung oder Hemmung der gegenwärtigen Anschauung über Erziehung. Auseinandersetzung mit einer völkisch bedingten Jugendpsychologie. Die Methodik der verschiedenen Lehrverfahren ist im Sinne der Entbindung schöpferischer Kräfte, aber begrenzt durch die Ehrfurcht vor dem wahren Kunstwerk einer fördernden Kritik zu unterziehend, sodass die Wahl der jeweiligen Unter-

Qualität
1. agt
Offizier

- 13 -

richtsmethode nach Einzelanlage und Rücksicht auf die der Allgemeinheit gesetzten Ziele getroffen werden kann. Genaues Kenntnis der massgeblichen Älteren wie neueren Werke der Musiklehre mit besonderer Berücksichtigung des Wohlfaches. Musikalische Gruppenarbeit, von einstimmigen Volksliedsingen über Spiel- und Singgruppen aller Art bis zum Jugend- und Laienchor- und -orchester, methodisch, dirigiert technisch und mit Kenntnis der in Frage kommenden Literatur: d.h. in besonderen der deutschen Volkslieder, seiner Älteren und zeitgenössischen Bearbeitungen, ferner der alten und neuen Laienmusik, ihrer Besetzungen und Besetzungsmöglichkeiten.

- b) in Theorie: Vertrautheit mit den Grundelementen der Musiklehre, Aussetzen eines bezifferten Basses, Choral- und Volksliedsatz sowie deren Bearbeitung im Laienmusikalischen Sinne. Modulation, Analyse, musikalische Formen.
- c) in Gehörschulung: Niederschrift und Wiedergabe gesungener oder gespielter Melodien und einfacher Akkordfortschreitungen auch in schwierigen Rhythmen. Nachschreiben eines leichteren zwei- und dreistimmigen Satzes, Vomblattspielen-singen einer modulierenden Melodie.
- d) in Musikgeschichte und musikwissenschaftlicher Propädeutik.
- 1.) Musikgeschichte. Uebersicht über die allgemeine Entwicklung der Musik mit besonderer Berücksichtigung der Stilepochen. Genauere Kenntnis der deutschen Musikgeschichte vom Zeitalter Heinrich Schützens an. Eingehende Beschäftigung mit einer Reihe ausgewählter grosser deutscher musikalischer Kunstwerke und deren stilgeschichtlicher und geistiger Bedeutung im Rahmen des Lebens und Gesellschaffens der betreffenden Meister.

Not für
Lied.

- 14 -

Der Bewerber hat insbesondere den Nachweis zu erbringen, dass seine Kenntnisse der Musikgeschichte sich nicht in totem Wissensstoff erschöpfen, sondern dass er in der Lage ist, sich von der Musik der einzelnen Zeitalter und zumal von den Meisterwerken, mit denen er sich besonders beschäftigt hat, eine lebendige Vorstellung zu machen.

Für die bis ins Einzelne gehende Behandlung bestimmter musikgeschichtlicher Fragen soll in erster Reihe das Wahlfach massgebend sein. Die Literatur des Wahlfaches muss der Bewerber aus eigener Anschauung kennen.

Auf die Vertrautheit mit der Entwicklung und Eigenart des deutschen Volksliedes wird besonderes Gewicht gelegt.

2.) Musikwissenschaftliche Propädeutik.

Vertrautheit mit den Grundlagen und Hauptproblemen der musikalischen Akustik, Ton-Psychologie und Musikästhetik.

Stellung der Musik im Weltanschauungsbild der Gegenwart.

Allgemeine Instrumenten-Kunde. Ueberblick über die Entwicklung der Notenschrift. Bekanntschaft mit den wichtigsten Fragestellungen der vergleichenden Musikwissenschaft.

Besonderes Gewicht wird gelegt auf das Verständnis der Beziehungen der Musikwissenschaft zu anderen Gebieten menschlichen Erkenntnis-Strebens und ihrer Bedeutung für die praktische Musikpflege. Ueberblick über die hauptsächlich bibliographische Literatur der Musikwissenschaft, Kenntnis der soziologischen Struktur des deutschen Musiklebens.

3.) Promotion in Musikwissenschaft an einer Universität ersetzt die Prüfung unter 1 und 2.

Art. 13

Nebenfächer und wahlfreie Zusatzfächer.

Anforderungen sind:

- a) in Klavier als Nebenfach: Vortrag eines Klavierstücks, Vornblattspiel einer leichteren Begleitung zu einem Solostück.
- b) in Gesang: Anforderungen in Anatomie, Physiologie, Stimm- und Tonbildung (s.). Beherrschung eines grossen Schatzes deutscher Volkslieder, auch im Dialekt.
- c) in rhythmisch-musikalischer Erziehung: Organisches Erfüllung der Bewegungsgesetze des menschlichen Körpers. Fähigkeit, musikalische Vorgänge in Körperbewegungen umzusetzen:
 - 1) in freier Erfindung,
 - b) bei den historischen Gesellschafts- und Volkstänzen.
 Beherrschung der Grundlagen einer natürlichen Atemführung.
- d) in Volksinstrumenten: Beherrschung der Spielweise, des Unterrichtsverfahrens und der Literatur, musikalisch einwandfreier Vortrag mehrerer die Möglichkeiten des Instrumentes erschöpfender Werke.

Art. 14

Unterrichtsproben.

Unterrichtsproben sind anzusetzen für die Bewerber, die nicht im Laufe des letzten Ausbildungsjahres mit dem Ende jeden Vierteljahres entsprechende Unterrichtsproben vor einer Kommission (aus dem Institutsleiter und dem jeweiligen Fachlehrer bestehend) mit Erfolg abgelegt haben. Niederschriften sind der Prüfungskommission vorzulegen.

Art. 15.

Klausurarbeiten.

Für jedes Wahlfach und jedes verbindliche Fach im Sinne des Art. 7 ist eine Klausurarbeit zu fertigen. Die Zeitdauer ist für das Wahlfach 2 Stunden, für das verbindliche Fach auf je 2 Stunden angesetzt.

- 16 -

Art. 16Ergebnis der Prüfung.

Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund der Einzelurteile festgestellt.

Ebenso entscheidet er bei Meinungsverschiedenheiten.

Mängel im Wahlfach können durch gute Leistungen in den verbindlichen Fächern nicht ausgeglichen werden.

Innerhalb der Nebenfächer ist ein Ausgleich von schwachen Leistungen in einem Fach durch gute Leistungen in einem andern statthaft. Die Feststellung unterliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Urteile sind für jedes Fach mit "nicht genügend", "genügend", "gut", "sehr gut" zu bezeichnen.

Das Gesamtergebnis ist wie folgt zusammenzufassen:

- a) "mit Auszeichnung bestanden"
- b) "mit gut bestanden",
- c) "bestanden",
- d) "nicht bestanden".

Die Lehrbefähigung gilt nur für das Wahlfach und die wahlfreien Zusatzfächer.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen. (1)

Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist das Ergebnis ohne Begründung mit genauer Angabe der Hauptfächer, des Wahlfachs, der verbindlichen Fächer sowie der Zusatzfächer, ebenso der für sie erteilten Einzelurteile zu bezeichnen und sodann das Gesamturteil, das die Prüfung erhalten hat, anzuführen.

Das Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszufertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Uegen der Form der Zeugnisse vgl. Ausf. Best. Abschnitt XI 100 und die auf S. 101, 103, und 104 abgedruckten Muster.

*Man
muss
für
Theorie*

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so ist in dem darüber auszustellenden Zeugnis festzusetzen, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden darf.

Zugleich kann in dem Zeugnis bestimmt werden, dass der Bewerber bei der Wiederholungsprüfung in denjenigen Fächern, in denen dem Bewerber bei der Prüfung das Prädikat "gut" zuerkannt wurde, nicht erneut zu prüfen ist.

Art. 17.

Wiederholungsprüfung.

Zur Wiederholungsprüfung kann ein Bewerber in der Regel nur zweimal zugelassen werden.

Der Meldung ist ausser den in Art. 10 bezeichneten Nachweisen die Bescheinigung über das Ergebnis der ersten Prüfung beizufügen. Bei der Wiederholungsprüfung ist zu verfahren wie bei der ersten Prüfung.

Art. 18.

Erweiterungsprüfung.

Wer die Privatmusiklehrerprüfung bestanden hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung noch in anderen Fächern eine Lehrbefähigung erwerben.

Art. 19.

Gebühr.

Für die Ablegung der Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten, über deren Höhe die Reichsmusikkammer entscheidet.

Die Gebühren sind sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die von der Reichsmusikkammer zu bezeichnende Stelle zu bezahlen. Wenn ein Bewerber durch gültige Zeugnisse nachweist, dass er durch Krankheit oder andere nicht vorherzusehende Hindernisse genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zu 4/5 zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleiben sie verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

für gesetzliche Vorschriften über den Privatunterricht in der Musik.

b) Musikseminare

Um beim Privatunterricht in der Musik ungeeignete Lehrkräfte fernzuhalten, befähigte Lehrkräfte dagegen besonders zu kennzeichnen und zu schützen, um weiterhin einen geordneten und zweckentsprechenden Unterricht in den Musiklehranstalten zu gewährleisten, wird verordnet, dass der Privatunterricht in der Musik und der Betrieb von privaten Musiklehranstalten der staatlichen Aufsicht unterliegt. In Preussen ist ^{durch} dem Erlass vom 2. Mai 1925 eine vorläufige Regelung erfolgt. Ebenso sind in anderen Bundesstaaten behördliche Vorschriften erlassen, die durch eine reichsgesetzliche Regelung aufgehoben wurden. Für diese reichsgesetzliche Regelung werden die nachstehenden Vorschläge gemacht.

A. Allgemeine Verordnungen.

B. Musikveranstaltungen.

C. Privatmusiklehrer.

D. Staatliche Musikberater.

E.Staatliche Privatmusiklehrerprüfung (P.M.P.).

F. Staatliche Anerkennung.

A. Allgemeine Verordnungen.

Genehmigung erteilt. Bei Nichterhalt einer Musiklehrerattest muss das
staatlich be Privatmusiklehrerprüfung für ein Hauptfach abgelegt haben.

bezw. für das Hauptfach die staatliche Anerkennung besitzen. Für bereits

Wer Privatunterricht in der Musik erteilen will oder wer als Unternehmer, Leiter oder Lehrer einer privaten Musiklehranstalt tätig sein will, bedarf dafür der staatlichen Genehmigung. Die Genehmigung muss in einem begründeten Antrag nachgesucht werden, der bei Behörde einzubringen ist.

Der Antrag auf Genehmigung muss enthalten:

Für die staatliche Beaufsichtigung des Privatmusikunterrichts

a) die Bezeichnung des Leiters der Musiklehrgänge unter
gelten folgende Vorschriften.

B. Musikveranstaltungen.

§ 2

Als Musiklehranstalten gelten

- a) Konservatorien
- b) Musikseminare
- c) Musikschulen
- d) Musiklehren (Lehrlingskapellen)

Alle Vorschriften gelten ebenso für die vom Staate oder von einer Gemeinde errichteten und zu errichtenden wie für die privaten Musiklehranstalten. Die Einrichtung von Musikhochschulen bleibt ausschliesslich dem Staate vorbehalten.

Andere als die oben genannten Bezeichnungen (wie "Akademie", "Pädagogium", "Höhere Musikschule" etc.) sind unstatthaft. Ebenso ist es unstatthaft, Musiklehranstalten als Musikschulen zu bezeichnen, wenn es sich lediglich um Klavier-, Violin-, Gesangsschulen oder dergl. handelt. Besonders charakterisierende Zusätze oder solche, die auf den Leiter hinweisen (wie B'sche Musikschule), können zur Genehmigung vorgeschlagen werden. Dagegen ist die Beifügung von Länder- und Ortsnamen unzulässig.

§ 3.

Zur Errichtung von Privatmusiklehranstalten ist die staatliche Genehmigung erforderlich. Der Leiter einer Musiklehranstalt muss die staatliche Privatmusiklehrerprüfung für ein Hauptfach abgelegt haben, bzw. für das Hauptfach die staatliche Anerkennung besitzen. Für bereits bestehende Anstalten ist die Genehmigung nachträglich einzuholen.

§ 4.

Für die Erteilung der Genehmigung sind die Vorschriften des Gesetzes über das Berufsbeamtentum sinngemäss anzuwenden.

§ 5.

Der Antrag auf Genehmigung muss enthalten:

- a) die Personalien des Leiters der Musiklehranstalt unter Beifügung eines Lebenslaufes und eines polizeilichen

Alfred Grosser
25. Juli 1925

Gringher

Die gesetzliche Vorschriften über den Privatunterricht in der Musik.

Um beim Privatunterricht in der Musik ungestörte Lehrkräfte fernhalten, bedingte Lehrkräfte dagegen besonders zu kennzeichnen und zu schützen, um weiterhin einen geordneten und zweckentsprechenden Unterricht in den Musiklehranstalten zu gewährleisten, wird verordnet, dass der Privatunterricht in der Musik und der Betrieb von privaten Musiklehranstalten der staatlichen Aufsicht unterliegt. In Preussen ist der Erlasse vom 2. Mai 1925 eine vorläufige Regelung erfolgt. Ebenso sind in anderen Bundesstaaten ähnliche Vorschriften erlassen, die durch eine reichsgesetzliche Regelung aufgehoben werden. Für diese reichsgesetzliche Regelung werden die nachstehenden Vorschläge gemacht.

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Musiklehranstalten
- C. Privatmusiklehrer
- D. Staatliche Musiklehrer
- E. Staatliche Privatmusiklehrerprüfung (P.M.P.)
- F. Staatliche Anerkennung
- G. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wer Privatunterricht in der Musik erteilen will oder wer als Unternehmer, Leiter oder Lehrer einer privaten Musiklehranstalt tätig sein will, bedarf dafür der staatlichen Genehmigung. Die Genehmigung muss in einem begründeten Antrag nachgesucht werden, der bei der Behörde einzubringen ist.

Für die staatliche Beaufsichtigung des Privatmusikunterrichts gelten folgende Vorschriften.

- B. Musiklehranstalten

Alle Musiklehrer müssen geistlich

- a) Konzeptionsplan
- b) Musiklehrer
- c) Musiklehrer

d) Musiklehrer (Lehrpläne)

Alle Vorschriften gelten ebenso für die von Staat oder einer Gemeinde errichteten bzw. zu errichtenden wie für die privaten Musiklehreranstalten. Die Einrichtung von Musiklehreranstalten bleibt ausschließlich dem Staat vorbehalten.

Andere als die oben genannte Besetzungen (wie "Akademie", "Pflanzschule", "Höhere Musikschule" etc.) sind unstatthaft. Ebenso ist es unstatthaft, Musiklehreranstalten als Musikschulen zu bezeichnen, wenn es sich lediglich um Klavier- oder Violin-Unterricht handelt. Besonders charakterisierende Namen oder solche, die auf den Leiter hinweisen (wie "Bische Musikschule"), können nur Genehmigung vorge-schlagen werden. Dagegen ist die Bezeichnung von Länder- und Ortsnamen unzulässig.

§ 3.

Zur Errichtung von Musiklehreranstalten ist die staatliche Genehmigung erforderlich. Der Leiter einer Musiklehreranstalt muss die staatliche Genehmigung für ein Hauptfach abgelegt haben. Für die Errichtung der staatlichen Anerkennung besitzen. Für bestehende Anstalten ist die Genehmigung nachträglich einzuholen.

§ 4.

Für die Errichtung der Genehmigung sind die Vorschriften des Gesetzes über das Berufsamt anzuwenden.

§ 5.

Der Antrag auf Genehmigung muss enthalten:
a) die Personalien des Leiters der Musiklehreranstalt unter Beifügung eines Lebenslaufes und eines polizeilichen

Führungseignung.

- b) Den Nachweis der bestandenen Staatl. Privatmusiklehrerprüfung (PMP) oder der erhaltenen Staatl. Anerkennung. und den Nachweis der sittlichen Unbescholtenheit,
- c) den Namen und die Bezeichnung der Anstalt,
- d) den Nachweis, dass die zum Betriebe erforderlichen Mittel gesichert sind,
- e) die Beschreibung der Anstaltsräume nach Zahl, Lage und Größe und die Angaben über die Einrichtung und Lehrmittel,
- f) eine Darstellung der beabsichtigten Lehrgegenstände, Lehr-gänge und Lehrziele,
- g) die Namen der Lehrkräfte,
- h) die Bestimmungen über Annahme und Entlassung von Schülern und über das zu entrichtende Schulgeld, sowie sonstige Ge-bühren,
- i) nähere Angaben über den vermögensrechtlichen Träger der Anstalt, falls er nicht zugleich Leiter der Anstalt ist.

§ 6.

Die Genehmigung soll an Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erteilt werden. An Ausländer arischer Abkunft soll die Erlaubnis nur ausnahmsweise und nur in begründeten Fällen erteilt werden.

Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn die für den Be-trieb erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten nicht nachzuweisen sind, wenn Lehrplan und Lehrkörper der Anstalt nicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, oder wenn kein Bedürfnis für die Errichtung einer Musiklehreranstalt besteht.

§ 7.

Die Besetzung einer Musiklehreranstalt ist die für die Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr zu, so kann die erteilte

- 5 -

Genehmigung unter Angabe der Gründe widerrufen werden, falls der Leiter der Musiklehranstalt nicht bis zu einem vorgeschriebenen Termin für Abhilfe sorgt.

§ 8.

Nach erteilter Genehmigung untersteht die Musiklehranstalt der staatlichen Aufsicht, die durch die nachgeordneten Dienststellen, durch den Musikberater und erforderlichenfalls auch durch andere fachkundige Persönlichkeiten ausgeübt werden kann.

Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde haben die Befugnis, die Anstalten jederzeit zu besuchen.

§ 9.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist den Leitern der Musiklehranstalt folgendes aufzugeben:

- a) Werbeschriften (Prospekte, Programme u.a.) dürfen nur den Sachverhalt und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Inhalt enthalten.
- b) In Verbindung mit dem Betrieb einer Musiklehranstalt ist der Verkauf oder die Vermittlung von Instrumenten, Noten und Lehrgegenständen verboten.
- c) Schüler der Anstalten dürfen nicht zu Erwerbszwecken ausgenutzt werden.
- d) Die Verträge mit den Lehrern der Anstalt und die Unternehmungen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- e) Am 1. April jedes Jahres ist der Aufsichtsbehörde ein ausführlicher Jahres- und Finanzbericht einzureichen.

Die Musikseminare § 10. Die Musikseminare können nur eine Anstalt erhalten, welche die Bezeichnung "Musikseminar" kann nur eine Anstalt erhalten,

Die Bezeichnung "Musikseminar" kann nur eine Anstalt erhalten, welche die Bezeichnung "Musikseminar" kann nur eine Anstalt erhalten, welche die Bezeichnung "Musikseminar" kann nur eine Anstalt erhalten,

- 4 -

Die Genehmigung soll an Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Regel nicht erteilt werden. An Ausländer ist die Genehmigung nur erteilt, wenn sie die für den Betrieb erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten nicht nachzuweisen sind, wenn der Leiter der Anstalt nicht den fachlichen Anforderungen entspricht, oder wenn kein Bedürfnis für die Errichtung einer Musiklehranstalt besteht.

Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn die für den Betrieb erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten nicht nachzuweisen sind, wenn der Leiter der Anstalt nicht den fachlichen Anforderungen entspricht, oder wenn kein Bedürfnis für die Errichtung einer Musiklehranstalt besteht.

§ 6.

Die Genehmigung soll an Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Regel nicht erteilt werden. An Ausländer ist die Genehmigung nur erteilt, wenn sie die für den Betrieb erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten nicht nachzuweisen sind, wenn der Leiter der Anstalt nicht den fachlichen Anforderungen entspricht, oder wenn kein Bedürfnis für die Errichtung einer Musiklehranstalt besteht.

§ 7.

Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn die für den Betrieb erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten nicht nachzuweisen sind, wenn der Leiter der Anstalt nicht den fachlichen Anforderungen entspricht, oder wenn kein Bedürfnis für die Errichtung einer Musiklehranstalt besteht.

§ 7.

Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn die für den Betrieb erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten nicht nachzuweisen sind, wenn der Leiter der Anstalt nicht den fachlichen Anforderungen entspricht, oder wenn kein Bedürfnis für die Errichtung einer Musiklehranstalt besteht.

5
- 5 -
soll das Musikseminar nicht erteilen.

- b) Unterricht in allen für die PMP nötigen Haupt- und Nebenfächern von verschiedenen Fachlehrern erteilt wird,
- c) nicht mehr als zwei Schüler in einer Facheinzelstunde unterrichtet werden,
- d) Fachunterricht grundsätzlich nur in Einzelstunden erteilt wird,
- e) die Schüler neben oder in Verbindung mit dem Gesang- oder Instrumental-Unterricht theoretische und praktische Unterweisung (Allgemeine Musiklehre, Gehörbildung, Musikgeschichte u.a.) erhalten und damit für eine gediegene musikalische Allgemeinbildung Sorge getragen wird,
- f) Einrichtungen vorhanden sind, die eine Vertiefung des Fachunterrichtes ermöglichen (Orchester, Chor, Versuchsbühne oder Ähnliches).

§ 11.
Wer ein Konservatorium leiten will, muss die staatliche Privatmusik-lehrerprüfung (PMP) in einem Hauptfach und zwei weiteren Zusatzfächern bestanden haben, oder in diesen Fächern das Recht zugesprochen erhalten, sich als "Staatlich anerkannt" zu bezeichnen.

§ 12.
Wer als Gehilfe in einer Musiklehre an Lehrlinge Unterricht in "Musikseminare" können allein oder in Verbindung mit einem Konservatorium eingerichtet werden. Für den Leiter und die Lehrer eines Musikseminars gelten die gleichen Vorschriften, wie für den Leiter und die Lehrer eines Konservatoriums (§ 13). Die Musikseminare bereiten für den Beruf des Privatmusiklehrers, insbesondere auf die staatliche Privatmusiklehrerprüfung (PMP) vor.

§ 13.
Der Unterricht in Musiklehre erstreckt sich auf:
Die Musikseminare sollen ihre Lehr- und Stoffpläne den Anforderungen, welche die staatliche Privatmusiklehrerprüfung (PMP) an die Anwärter stellt, anpassen. Für den Unterricht in den musiktheoretischen und pädagogischen Fächern sollen mehrere Fachlehrer zur Verfügung stehen. Unterricht in künstlerischen Hauptfach (Gesang oder Instrumentalspiel)

Genehmigung unter Angabe der Gründe widerrufen werden, falls der Leiter der Musiklehranstalt nicht die zu einem vorgeschriebenen Termin für Abhilfe sorgt.

§ 8.
Nach erfolgter Genehmigung untersteht die Musiklehranstalt der staatlichen Aufsicht, die durch die nachgeordneten Dienststellen, durch den Musiklehrer und eventuelle andere sachverständige Personen ausgetübt werden kann. Die Beschränkungen der Aufsichtsbefugnisse haben die Befugnisse, die Anstalten jederzeit zu besuchen.

§ 9.
Bei der Erstellung der Genehmigung ist den Leitern der Musiklehranstalt folgende Angaben anzugeben:
a) Vorbeschritten (Prospekte, Programme u.a.) dürfen nur dem Sachverhalt und den wesentlichen Vorschriften entsprechen, die Mittelnamen enthalten.

b) In Verbindung mit dem Leiter der Musiklehranstalt ist der Vermerk oder die Verlautbarung von Instrumenten, Noten und Lehrgegenständen vorzulegen.

c) Schüler der Anstalten dürfen nicht zu Erwerbszwecken angestellt werden.

d) Die Verträge mit den Lehrern der Anstalt und die Unterrichtsverträge müssen den beruflichen Vorschriften, die von der "Reichsmusikkammer" erlassen sind, entsprechen.

e) Zum 1. April jeden Jahres ist der Aufsichtsbefugnis ein ausführlicher Jahres- und Finanzbericht einzureichen.

§ 10.
Die Bezeichnung "Konservatorium" kann nur eine Anstalt erhalten, wenn sie folgende:

a) ausschließlich staatliche geprüfte, bzw. staatlich anerkannte Fachlehrer unterrichten,

soll das Musikseminar nicht erteilen.

Außer der Orchesterbildung sollen die Lehrlinge auch in der Musiktheorie und Musikgeschichte unterrichtet werden.

Die Bezeichnung "Musikschule" dürfen nur Anstalten führen, an denen

- a) nur solche Fachlehrer unterrichten, die zum mindesten den staatlichen Unterrichtserlaubnischein besitzen,
- b) Unterricht von mehreren Fachlehrern erteilt wird,
- c) nicht mehr als 2 Schüler in einer Fach-Einzelstunde unterrichtet werden,
- d) Fachunterricht grundsätzlich nur in Einzelstunden erteilt wird,
- e) die Schüler neben oder in Verbindung mit dem Fachunterricht allgemeine theoretische und praktische Unterweisung (Musiklehre und Gehörbildung) erhalten.

§ 15.

Der Leiter einer Musiklehre (Lehrfingskapelle) muss die staatliche Privatmusiklehrerprüfung in einem Haupt- und einem Zusatzfach abgelegt haben. Als Hauptfach muss ein Streich- oder Blasinstrument, als Zusatzfach Dirigieren gewählt werden. Die Genehmigung zur Leitung kann auch erteilt werden, wenn dem Antragsteller die staatliche Anerkennung für diese Fächer erteilt worden ist.

Wer als Gehilfe in einer Musiklehre an Lehrlinge Unterricht im Instrumentalspiel erteilen will, bedarf eines staatlichen Unterrichtserlaubnischeins.

Auf einen Lehrer sollen nicht mehr als 4 - 5 Lehrlinge kommen. Lehrlinge dürfen im ersten Ausbildungsjahr nicht zu gewerblicher Musikausübung herangezogen werden. Bei öffentlichem Musizieren müssen neben 4 Lehrlingen mindestens ein Gehilfe tätig sein.

Der Unterricht in der Musiklehre erstreckt sich auf

1. Unterricht in einem Blasinstrument und einem Streichinstrument, wobei eines derselben als Hauptinstrument zu behandeln ist,
2. Unterricht im Klavierspiel,
3. Allgemeine Musiklehre und Theorie der Musik,
4. Musikgeschichte in den Grundzügen,

Unterricht in allen für die SMP nötigen Haupt- und Nebenfächern von verschiedenen Fachlehrern erteilt wird.

c) nicht mehr als zwei Schüler in einer Fach-Einzelstunde unterrichtet werden,

d) Fachunterricht grundsätzlich nur in Einzelstunden erteilt wird, e) die Schüler neben oder in Verbindung mit dem Fachunterricht allgemeine theoretische und praktische Unterweisung (Musiklehre und Gehörbildung) erhalten.

f) die Schüler neben oder in Verbindung mit dem Fachunterricht allgemeine theoretische und praktische Unterweisung (Musiklehre und Gehörbildung) erhalten.

g) die Schüler neben oder in Verbindung mit dem Fachunterricht allgemeine theoretische und praktische Unterweisung (Musiklehre und Gehörbildung) erhalten.

h) die Schüler neben oder in Verbindung mit dem Fachunterricht allgemeine theoretische und praktische Unterweisung (Musiklehre und Gehörbildung) erhalten.

Wer ein Konservatorium leiten will, muss die staatliche Privatmusiklehrerprüfung (PMP) in einem Hauptfach und zwei weiteren Zusatzfächern bestanden haben, oder in diesen Fächern das Recht ausgesprochen erhalten, sich als "Staatlich anerkannt" zu bezeichnen.

§ 12.

"Musikseminare" können allein oder in Verbindung mit einem Konservatorium eingerichtet werden. Für den Leiter und die Lehrer eines Musikseminars gelten die gleichen Vorschriften, wie für den Leiter und die Lehrer eines Konservatoriums (§ 13). Die Musikseminare bereiten für den Beruf des Privatmusiklehrers, insbesondere auf die staatliche Privatmusiklehrerprüfung (PMP) vor.

§ 13.

Die Musikseminare sollen ihre Lehr- und Stoffpläne den Anforderungen, welche die staatliche Privatmusiklehrerprüfung (PMP) an die Bewerber stellt, anpassen. Für den Unterricht in den musikktheoretischen und pädagogischen Fächern sollen mehrere Fachlehrer zur Verfügung stehen. Unterricht im künstlerischen Hauptfach (Gesang oder Instrumentalspiel)

5. Kenntnis der Orchesterinstrumente, ihr Bau und ihre Pflege.
Bei dieser Prüfung, die die Lehrlinge zum Kammermusikspiel angehalten werden.

Unterbringung und Verpflegung der Lehrlinge müssen billigen Anforderungen entsprechen. Beschäftigung der Lehrlinge zu Haus- und Gartenarbeiten ist verboten. *Zeit für Fortbildung*

Die Lehrverträge sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

C. Privatmusiklehrer.
§ 16.

Wer Musikunterricht an einzelne Schüler oder an Musiklehranstalten erteilen will, muss bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Ausstellung eines Unterrichtserlaubnisscheines (UES) beantragen.

§ 17.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges und der bisherigen Unterrichtstätigkeit.
- b) Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Abstammung,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) Nachweis der fachlichen Befähigung.

§ 18.

Die erforderliche fachliche Vorbildung kann nachgewiesen werden:

- a) durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Privatmusiklehrerprüfung (PMP),
- b) durch andere Nachweise, aus denen sich die ausreichende fachliche Befähigung erkennen lässt. Die Nachweise können gegebenenfalls durch praktische Vorführungen ergänzt werden,
- c) durch die Ablegung einer Prüfung vor einer vom Staatlichen Musikberater geleiteten Fachkommission, die durch die Behörde zu berufen ist.

... soll das Musikstudium nicht erschweren.

§ 14.

Die Besetzung Musikschüler dürfen nur Anstalten führen, an denen

- a) nur solche Fachlehrer unterrichten, die zum mindesten den staatlichen Unterrichtserlaubnisschein besitzen.
- b) Unterricht von mehreren Fachlehrern erteilt wird.
- c) nicht mehr als 2 Schüler in einer Fach-Klasse unterrichtet werden.
- d) Fachunterricht grundsätzlich nur in Einzelstunden erteilt wird.
- e) die Schüler neben oder in Verbindung mit dem Fachunterricht allgemeine theoretische und praktische Unterweisung (Musiktheorie und Gehörbildung) erhalten.

§ 15.

Der Leiter einer Musikschule (Lehrplankapelle) muss die staatliche Privatmusiklehrerbefähigung in einem Haupt- und einem Zusatzfach abgelegt haben. Als Hauptfach muss ein Streich- oder Blasinstrument, ein zweites Fach nach Disziplin gewählt werden. Die Genehmigung zur Leitung kann auch erteilt werden, wenn dem Antragsteller die staatliche Anerkennung für diese Fächer erteilt worden ist.

Wer als Gehilfe in einer Musikschule an Lehrlinge Unterricht im Instrumentalspiel erteilen will, bedarf eines staatlichen Unterrichtserlaubnisscheines.

Auf einen Lehrer sollen nicht mehr als 4 - 5 Lehrlinge kommen. Lehrlinge dürfen im ersten Ausbildungsjahr nicht an gewerblicher Musikausübung herangezogen werden. Bei öffentlichen Musikschulen müssen neben 4 Lehrlingen mindestens ein Gehilfe tätig sein.

Der Unterricht in der Musiktheorie erstreckt sich auf:

- 1. Unterricht in einem Fäch- und einem Streichinstrument, wobei eines derselben als Hauptinstrument zu behandeln ist.
- 2. Unterricht im Klavierspiel.
- 3. Allgemeine Musiktheorie und Theorie der Musik.
- 4. Musikgeschichte in den Grundlagen.

Bei dieser Prüfung, für die nicht die Anforderungen der staatlichen PMP zugrunde zu legen sind, hat der Bewerber folgende Fähigkeiten nachzuweisen:

A. Hauptfächer.

I. Klavier.

Vorspielen technischer Übungen (alle Dur- und Molltonleitern, Akkordübungen verschiedenster Formen) sowie Klavierkompositionen der älteren und neueren Literatur mittlerer Schwierigkeit (etwa einer dreistimmigen Invention oder einer Fuge von Bach, einer Sonate von Mozart oder Beethoven, eines romantischen oder neuzeitlichen Werkes). Vomblattspiel eines mittelschweren Stückes. Aus dem Spiel muss sich hinreichende Sicherheit in der Erfüllung der technischen Voraussetzungen wie in der musikalischen Gestaltung ergeben.

II. Violine.

Vorspielen technischer Übungen (Tonleitern, gebrochene Akkorde, leichte Doppelgriffe), mittelschwerer Etüden von Kreutzer mit besonderer Berücksichtigung der Stricharten und des Lagenwechsels, sowie von Vortragsstücken älterer und neuerer Meister mittlerer Schwierigkeit (etwa eines Konzertes von Mozart, einer Romanze von Beethoven, des 22. Konzertes von Viotti). Vomblattspiel eines mittelschweren Stückes. - Auf andere Orchesterinstrumente finden die Bestimmungen unter I und II sinngemäße Anwendung.

III. Laute, Gitarre, Mandoline.

(Gitarre) - Vorspielen von Dur- und Molltonleitern, Kadenzten in den Haupttonarten und Modulationen, sowie mittelschwere Etüden (etwa im Schwierigkeitsgrade von F. Sor op. 31 und 35, oder Carcassi op. 60). Bezeichnung mittelschwerer Stücke mit Fingern für beide Hände, Begleiten eines Volksliedes nach dem Gehör oder Niederschrift der Begleitung, Kenntnis des Barreespiels, Vortrag

Die Kenntnisse der Orchesterinstrumente, ihr Bau und ihre Pflege. Ausser der Orchesterleitung sollen die Kenntnisse aus Kammermusikspiel angeeignet werden. Unterbrechung und Verpflegung der Lehrlinge müssen billigen Anforderungen entsprechen. Nachmittags der Lehrlinge zu Haus- und Gartenarbeiten ist vorzusehen. Die Lehrverträge sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

C. Privatmusiklehre.

Wer Musikunterricht an einzelne Schüler oder an Musiklehrer erteilen will, muss bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Ausstellung eines Unterrichtsbescheides (UBS) beantragen.

§ 17.

Dem Antrag sind beizulegen:
a) ein schriftlicher Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Studiums und der bisherigen Unterrichtstätigkeit.

- b) Nachweise der Staatsangehörigkeit und der Abstammung,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) Nachweise der fachlichen Befähigung.

§ 18.

Die erforderliche fachliche Vorbildung kann nachgewiesen werden:
a) durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Privatmusiklehrerprüfung (PMP),
b) durch andere Nachweise, aus denen sich die ausreichende fachliche Befähigung erkennen lässt. Die Nachweise können gegebenenfalls durch praktische Vorführungen ergänzt werden.
c) durch die Ablegung einer Prüfung vor einer vom Staatlichen Musikreferat geleiteten Fachkommission, die durch die Behörde zu berufen ist.

- 11 -
dass er in dem - 110 - Schüler zur selbständigen Mit-

mittelschwerer Sätze (Schwierigkeitsgrad wie oben).

(Mandoline) - Vorspielen von Dur- und Molltonleitern, leichte Doppelgriffe und Akkorde, Kenntnis der Anwendung der Anschlagsarten Tremolo und Stakato, vom Blattspiel leichter bis mittelschwerer Stücke der einschlägigen Literatur (Methoden von Bransoli, Neunier, Calace u.a.), Vorspielen von Vortragsstücken (im Umfange bis zur 5. Lage).

IV. Gesang.

Kenntnis der Stimm- und Tonbildung und der Mittel und Wege zur Behebung von Hemmungen in der Stimmbildung. Beherrschung der deutschen Hochsprache. Allgemeine Kenntnis des Stimmapparates und seiner Funktionen, insbesondere Atemfunktion. Vortrag von Liedern und Arien. Erfinden und Transponieren von leichten Übungen. Vom-Blattsingen eines Liedes. Begleitung eines Liedes oder einer leichten Arie. (Mindestalter für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis für Gesang ist 22 Jahre.)

Allen Fächern gemeinsame Anforderungen:

Jeder Bewerber hat mit dem Antrage auf Erteilung des Unterrichtserlaubnischeines ein Verzeichnis der studierten Werke vorzulegen. Es wird von ihm im übrigen Kenntnis der Unterrichtsliteratur seines Faches, der physiologischen und methodischen Grundlagen des Spiels, sowie des Baues seines Instrumentes verlangt. Sodann muss er nachweisen, dass er sich mit der volksmusikalischen Erziehung der Jugend beschäftigt hat, die

in den Jugendverbänden bekannten Lieder kennt und über die volkstümliche Musikpflege und ihre Instrumente orientiert ist.

Mit der Vorführung ist eine Lehrprobe verbunden, deren Thema dem Antragsteller mindestens einen Tag vorher mitgeteilt wird.

Es ist von Bewerber zu fordern, dass er es versteht, technische Übungen und ein Vortragsstück nach der technischen und musikalischen Seite zu erläutern, und praktisch durchzuführen, und

- 11 -

dass er instande ist, den Schüler zur selbständigen Mitarbeit anzuregen und anzuleiten.

B. Nebenfächer.

I. Theorie.

Neben gründlicher Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, Beherrschung der Grundlagen der Harmonie- und Formenlehre, Spielen einiger einfacher Volkslieder nach dem Gehör mit schlichter akkordischer Begleitung.

II. Musikgeschichte.

Vertrautheit mit der Geschichte der Musik der letzten 3 Jahrhunderte unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte seines Hauptfaches.

III. Gehörbildung.

Hören und Treffen von Intervallen, Erfinden kleinerer Formen.

IV. Kenntnis der gebräuchlichsten Instrumente.

V. Musikerziehung.

Einblick in die Erziehungsgrundsätze der Vergangenheit und der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der deutschen völkischen Erziehung.

§ 19.

Bewerbern, welche eine ausreichende fachliche Befähigung nicht nachzuweisen vermögen, oder gegen deren Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht begründete Bedenken bestehen, kann der Unterrichtserlaubnischein nicht verliehen werden.

§ 20.

Ausgeschlossen ist weiterhin die Verleihung des Unterrichtserlaubnischeines an Ausländer nichtarischer Abkunft, sowie Angehörige, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 21.

Bei Reichsangehörigen nichtarischer Abkunft des Gesetzes über das Berufsbeamtentum sinngemäß

1. Introduction

akkordischer Begleitung.
etwiger einfacher Volkslieder nach dem Gehör mit schlichter
Harmonik der Grundlagen der Harmonik- und Formlehre, Spielen
können gründlicher Kenntnis der allgemeinen Musiktheorie, Le-

Vertrautheit mit der Geschichte der Musik der letzten 3 Jahr-
hunderte unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte est-

III. *Geographical Distribution*

Werten und Treffen von Intervallen, Erfinden kleinerer Formen.

IV. Kenntnis der gebräuchlichsten Instrumente.

... ..

der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-
 russischen Beziehungen und des Einflusses der Vergangenheit und
 Zukunft in die Entwicklung der Gegenwart.

Wiktischee Kriehung .

21.

Einzelne begründete Bedenken bestehen, kann der Unterrichtsverlauf nachzuweisen vermögen, oder gegen deren Zuverlässigkeit in stichtlicher Beweis, welche eine ausreichende fachliche Befähigung nicht

scheit nicht verliehen werden.

.024

Ausgeschlossen ist weiterhin die Verleihung des Unterschl.

erlaubnisse eines an Ausländer nichtlicher Akkredit, sowie

angehörige, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte

ST.

Bei Reichsangehörigen nichtstaatlicher Abkunft

des Gesetzes über das Berufsamtentum eintrifft.

nigung zur Erteilung von Unterricht an nichtarische Schüler ist in jedem Falle zu erteilen, wenn die übrigen Vorschriften für die Erteilung des UES erfüllt sind.

1. für welche 22. Bezirk die Unterrichtserlaubnis erteilt ist

Ausländern ist nur dann ausnahmsweise die Unterrichtserlaubnis zu erteilen, wenn die Genehmigung keine Berufschädigung der einheimischen Lehrkräfte nach sich zieht.

Der Inhaber eines Unterrichtsereisubnisschweine ist verpflichtet.

Die Verleihung des Unterrichtserlaubnisscheines erfolgt wider-
rätlich. Die Genehmigung gilt nur für den im UES angegebenen Zweck.

§ 24. D. Staatliche Musikberater.

Die Ausübung der Unterrichts-tätigkeit ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die "Reichsmusikkammer" (Fachverband B "Reichsmusikerschaft") die Lizenz für die Ausübung des Musiklehrerberufes erteilt hat.

erfolgt nach vorheriger Verabredung mit der "Reichsmusikführer"

25.

Bei Privatmusiklehrern und Lehrern von Musiklehranstalten, die bereits am 1. Januar 1925 ihren Beruf nachweislich ausgeübt und das 40. Lebensjahr beim Inkrafttreten dieser Verordnung überschritten haben, kann von der Beibringung von Zeugnissen oder von der Ablegung einer Prüfung abgesehen werden, wenn über die bisherige Unterrichtstätigkeit bei der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Musikschulen zufriedenstellende Nachrichten vorliegen.

§ 26

Es bleibt vorbehalten, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab der

Die Ernennung der Staatlichen Musikrater erfolgt auf die
Nachweis der ausreichenden fachlichen Befähigung für die Erteilung
von 2 Jahren, sie kann unter Angabe von Gründen widerrufen werden.
eines Unterrichtserlaubnisweises nur noch durch das Zeugnis über

die erfolgreiche Ablegung der Privatschülerprüfung (PMP) für die
in dem Antrag bezeichneten Lehrgegenstände erbracht werden kann.

§ 27.

27.
Obliegenheiten erwachsenen Unkosten.

Der Unterrichtserlaubnisschein hat zu enthalten:

a) Vor- und Zuname des Musiklehrers, sowie seine genaue Anschrift

Der Staatliche Musikberater hat seine Tätigkeit in steter

... zur Erteilung von Unterricht an nichtstaatliche Schulleiter ist in jedem Falle zu erfolgen, wenn die folgenden Vorschriften für die Erteilung des UVE erfüllt sind.

§ 22.

Ausländern ist nur dann ausnahmsweise die Unterrichtserlaubnis zu erteilen, wenn die Genehmigung keine Fortschreibung der Ausbildung schon befristete noch nicht ist.

§ 23.

Die Verleihung des Unterrichtserlaubnisscheines erfolgt widerrechtlich, die Genehmigung gilt nur für den im UVE angegebenen Zweck.

§ 24.

Die Ausübung der Unterrichtstätigkeit ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die "Reichsmusikkammer" (Fachverband B "Reichsmusiker" oder "Reichsmusikerverband") die Ausübung der Musiklehrertätigkeit erteilt hat.

§ 25.

Bei Privatmusikern und Lehrern von Musiklehrerinnen, die bei der am 1. Januar 1933 ihren Beruf nachweislich ausgeübt und das 40. Lebensjahr beim Inkrafttreten dieser Verordnung überschritten haben, kann von der Befristung von Zeugnissen oder von der Ablegung einer Prüfung abgesehen werden, wenn über die bisherige Unterrichtstätigkeit zufriedenstellende Nachweise vorliegen.

§ 26.

Es bleibt vorbehalten, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab der Nachweis der ausreichenden fachlichen Befähigung für die Erteilung eines Unterrichtserlaubnisscheines nur noch durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Privatmusikprüfung (PMP) für die in dem Antrag bezeichneten Lehrgangsstufen erreicht werden kann.

§ 27.

Der Unterrichtserlaubnisschein hat zu enthalten:
(a) Vor- und Zuname des Musiklehrers, sowie seine genaue Wohnort-

b) Tag, Jahr und Ort seiner Geburt,

c) das Fach, für welches die Erlaubnis erteilt worden ist,

d) den Vermerk

1. für welchen Bezirk die Unterrichtserlaubnis erteilt ist,
2. dass der Unterricht der Aufsicht der Behörde unterliegt,
3. dass die Erlaubnis widerruflich erteilt ist.

§ 28.

Der Inhaber eines Unterrichtserlaubnisscheines ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich jede Änderung seines Wohnsitzes mitzuteilen.

D. Staatliche Musikberater.

§ 29.

Die Aufsichtsbehörde ernannt für jeden Aufsichtsbezirk einen geeigneten Fachmusiker zum staatlichen Musikberater. Die Ernennung erfolgt nach vorheriger Verständigung mit der "Reichsmusikkammer".

§ 30.

Der Staatliche Musikberater hat die Aufsichtsbehörde in allen Fragen der Musikerziehung gütlich zu beraten und bei der Abhaltung der staatlichen Privatmusikprüfung, der Verleihung der staatlichen Anerkennung und des Unterrichtserlaubnisscheines, sowie bei der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Musiklehranstalten verantwortlich mitzuwirken.

§ 31.

Die Ernennung der Staatlichen Musikberater erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, sie kann unter Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 32.

Der Staatliche Musikberater übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch hat er Anspruch auf Ersatz der ihm durch die Erfüllung seiner Obliegenheiten erwachsenen Unkosten.

§ 33.

Der Staatliche Musikberater hat seine Tätigkeit in steter Füh-

nahme mit den örtlichen Vertretern des Fachverbandes B "Reichsmusik-
schaft" der "Reichsmusikkammer" durchzuführen. Bei Fragen grund-
sätzlicher Art ist stets die Stellungnahme der Fachschaft III "Musik-
erzieher" der "Reichsmusikerschaft" einzuholen.

E. Staatliche Privatmusiklehrerprüfung (PMP).

§ 34.

Für die in den vorstehenden Bestimmungen genannte staatliche
Prüfung für Privatmusiklehrer gilt eine besondere Prüfungsordnung
nebst den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen. (Anlage).

§ 35.

Mit der erfolgreichen Ablegung der Prüfung ist das Recht verbun-
den, sich als staatlich geprüfter Klavier-, Violin-, Gesang-, Kompositions-
u. a. Lehrer zu bezeichnen. Es wird damit zugleich die fachliche Be-
fähigung zur Erteilung von Unterricht in dem im Prüfungszeugnis
genannten Hauptfache an Konservatorien und an Musikseminaren erwor-
ben, zur Leitung einer Musikschule oder Musiklehre (Lehrlingskapelle),
sowie zur Leitung von Konservatorien und Musikseminaren, sofern die
Lehrbefähigung ausser dem Hauptfache in den vorgeschriebenen Zusatz-
fächern erworben ist.

F. Staatliche Anerkennung.

§ 36.

Auf Antrag kann schon im Beruf befindlichen Musiklehrern, die sich
in künstlerischer und pädagogischer Beziehung im besonderen Masse
bewährt haben, ohne Ablegung der staatlichen Prüfung nach Anhörung des
Prüfungsausschusses vom Provinzialschulkollegium das Prüfungszeugnis
mit den hiermit verbundenen Berechtigungen verliehen werden. Sie er-
halten dadurch die Befugnis, sich als "staatlich anerkannt" zu be-
zeichnen.

*Fall
nicht
zust.
11/11*

Anlage 1

Ordnung über die Privatmusiklehrerprüfung (P.M.P.)

Einteilung und Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung umfasst einen pädagogischen und einen künstlerischen Teil.

In der pädagogischen Prüfung hat der Bewerber (die Bezeichnung „Bewerber“ umfasst, wenn nicht Bewerber und Bewerberinnen ausdrücklich geschieden sind, auch die Bewerberinnen) nachzuweisen, dass er sich mit der musikalischen Erziehungs- und Unterrichtslehre vertraut gemacht hat und im praktischen Unterricht hinreichend ausgebildet ist.

In der künstlerischen Prüfung hat der Bewerber das erreichte Mass seiner Ausbildung in dem gewählten Hauptfach und in dem verbindlichen Nebenfächern darzutun.

Hauptfächer sind:

- a) Gesang,
- b) Klavier,
- c) Orgel,
- d) Violine,
- e) Violoncello,
- f) Laute,
- g) Orchesterinstrumente,
- h) Komposition und Theorie,
- i) Rhythmische Erziehung.

Verbindliche Nebenfächer sind für die Hauptfächer zu a bis

g und i:

- a) Musikerziehung,
- b) Theorie,
- c) Gehörbildung,
- d) Musikgeschichte,

Für Gesang, Orgel, Violine, Violoncello, Rhythmische Erziehung und Orchesterinstrumente ist ausserdem Klavier, für Laute Gesang als Nebenfach verbindlich. Für das Hauptfach Komposition und Theorie sind die verbindlichen Nebenfächer: Musikerziehung, Klavier, Gehörbildung und Musikgeschichte.

Nach Wahl der Bewerber können folgende Fächer als Zusatzfächer Gegenstand der Prüfung sein;

- a) Musikwissenschaft,
- b) Musikpsychologie,
- c) Musikästhetik,
- d) Musikalische Akustik,
- e) Gehörbildung,
- f) Instrumentation,
- g) Instrumentenkunde,
- h) Dirigieren,

Wer die Prüfung in einem Hauptfach den dazugehörigen verbindlichen Nebenfächern bestanden hat, kann sich im Anschluss an diese Prüfung oder später in weiterem Haupt- und Zusatzfächern prüfen lassen (Erweiterungsprüfung).

§ 2.

Prüfungsausschüsse.

Die Prüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, der aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden besteht. Zum Vorsitzenden ist ein Mitglied der Aufsichtsbehörde zu bestellen. Die Prüfungsausschüsse werden an den hierfür geeigneten Orten eingerichtet.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt widerruflich für die Dauer von 2 Jahren nach Anhörung des staatlichen Musikberaters und im Einverständnis mit der Reichsleitung des Fachverbandes B „Reichsmusikerschaft“ der „Reichsmusikkammer“. Zur Prüfung kann auf Antrag des Bewerbers die Lehrkraft, die den Bewerber im Hauptfach zuletzt unterrichtet hat, mit beratender Stimme zugezogen werden.

Die Aufsicht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses führt die Aufsichtsbehörde.

§ 3.

Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung zur Prüfung ist in der Regel erforderlich, dass der Bewerber mindestens das Abgangszeugnis eines Lyzeums oder Ober-

Ordnung über die Privatschulenaufsicht (P.M.P.)

§ 1.

Einteilung und Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung umfasst einen pädagogischen und einen künstlerischen Teil.

In der pädagogischen Prüfung hat der Bewerber (die Bewerberin) die „Bewerberin“ umfasst, wenn nicht Bewerber und Bewerberinnen ausdrücklich ausgeschlossen sind, auch die Bewerberinnen nachzuweisen, dass sie sich mit der musikalischen Erziehungs- und Unterrichtspraxis vertraut gemacht hat und im praktischen Unterricht nachstehend angegeben ist.

In der künstlerischen Prüfung hat der Bewerber das folgende Mass seiner Aneignung in dem gewählten Hauptfach und in dem verbindlichen Nebenfächern darzulegen.

Hauptfächer sind:

- 1) Rhythmische Zeichnung,
- 2) Komposition und Theorie,
- 3) Orchestrieren,
- 4) Laute,
- 5) Violoncello,
- 6) Violine,
- 7) Orgel,
- 8) Klavier,
- 9) Gesang.

Verbindliche Nebenfächer sind für die Hauptfächer wie folgt:

§ 1 und 2

- a) Musikgeschichte,
- b) Gehörbildung,
- c) Theorie,
- d) Musikwissenschaft.

Für Gesang, Orgel, Violine, Violoncello, Rhythmische Zeichnung und Orchestrieren ist ausserdem Klavier, für Laute Gesang als Nebenfach verbindlich. Für das Hauptfach Komposition und Theorie sind die verbindlichen Nebenfächer: Musikgeschichte, Klavier, Gehörbildung und Musikwissenschaft.

Oberlyzeum, die Vervollständigung in die Obersekunda einer höheren Lehranstalt, den erfolgreichen Besuch eines Lehrer- oder Lehrerinnen-Seminars oder die abgeschlossene Bildung an einer anerkannten Mittelschule oder einer höheren anerkannten Mädchenschule nachzuweisen oder ein sonstiges Prüfungszeugnis erbringen kann, durch das ihm die mittlere Reife zuerkannt wird. Ausnahmen können nach Anhörung des Prüfungsausschusses von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Der Bewerber muss das 19. Lebensjahr vollendet haben, wenn er die Prüfung in einem Instrumentalfach ablegen will. Für die Zulassung zu den andern Fächern als Hauptfach (Gesang, Komposition und Theorie, Rhythmische Erziehung usw.) ist die Vollendung des 22. Lebensjahres erforderlich. Die Zulassung ist ferner davon abhängig, dass der Bewerber den Nachweis einer mindestens dreijährigen ordnungsmässigen Fachausbildung erbringen kann. Der Bewerber soll in der Regel eine besondere zweijährige Ausbildung an einem Musikseminar nachweisen können. Bei Ausnahmefällen, in denen die musikalische Vorbildung von diesen Forderungen abweicht, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Ausländer können nur ausnahmsweise zu der Prüfung zugelassen werden.

Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sind von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 4. Vortrag

Meldung zur Prüfung. Der Meldung zur Prüfung ist schriftlich an die Aufsichtsbehörde zu richten. In der Meldung sind das Hauptfach und die etwaigen Zusatzfächer anzugeben, in denen der Bewerber die Prüfung ablegen will.

Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein von dem Bewerber verfasster Lebenslauf mit Angabe der Schulbildung, sowie des Ganges und Umfanges seiner Fachbildung. Bei der Prüfung in der Komposition und Theorie sind eigene Kompositionen und Arbeiten aus dem Gebiet der Theorie einzureichen;
- b) Die Zeugnisse und Nachweise, die nach § 3 für die Zulassung gefordert werden;

Nach Wahl der Bewerber können folgende Fächer als Zusatzfächer angegeben werden:

- a) Musikwissenschaft,
- b) Musikphysiologie,
- c) Musikethik,
- d) Musikalische Ästhetik,
- e) Musikpädagogik,
- f) Instrumentation,
- g) Instrumentenkunde,
- h) Dirigieren.

Die Prüfung wird von einem staatlichen Prüfungsausschuss abgehalten, der aus mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Dem Vorsitzenden ist ein Mitglied der Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Die Prüfungsausschüsse werden an den hierfür geeigneten Orten eingerichtet.

§ 5.

Bedingungen der Zulassung.

Die Prüfung wird von einem staatlichen Prüfungsausschuss abgehalten, der aus mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Dem Vorsitzenden ist ein Mitglied der Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Die Prüfungsausschüsse werden an den hierfür geeigneten Orten eingerichtet.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt widerruflich für die Dauer von 3 Jahren nach Anhörung des staatlichen Musikrates und im Einvernehmen mit der Reichsaufsicht des Fachverbandes B. "Reichsmusikrat" der "Reichsmusikammer". Zur Prüfung kann auf Antrag des Bewerbers die Lehrkraft, die den Bewerber im Hauptfache anleitet unterrichtet hat, mit beratender Stimme zugezogen werden. Die Aufsicht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses führt die Aufsichtsbehörde.

§ 6.

Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung zur Prüfung ist in der Regel erforderlich, dass der Bewerber mindestens das Abgangszeugnis eines Lyzeums oder Ober-

- c) die Zeugnisse MM über bereits früher abgelegte Prüfungen;
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis
- e) ein Verzeichnis der zum Zwecke der Ausbildung durchgearbeiteten Werke (Klavier, Violine, Gesang usw. Kompositionen).

§ 5.

Zulassung zur Prüfung.

Auf Grund der Meldung entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in §§ 3 und 4 gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind oder begründete Bedenken gegen die sittliche Unbescholtenheit des Bewerbers bestehen. Gegen die Versagung der Zulassung kann der Bewerber binnen zwei Wochen Einspruch erheben.

§ 6.

Hauptfach.

a) In Komposition und Theorie:
Anforderungen sind:

- a) In Gesang: Beherrschung der Funktionen der Atmung und Technik der Atmung, Sprechen und Gesangston, Vokalisation, Tonbildung und musikalischer Vortrag; Vertrautheit mit der Konzert- und Opernliteratur; Vortrag klassischer und neuerer Lieder oder Arien, Vomblattsingen, Vorsingen von Tönen, Vokalisieren und improvisierten Übungen und Sätzen; Beherrschung eines ausreichenden Schatzes deutscher Volkslieder; Grundlagen der Physiologie und Anatomie der Stimme; Vertrautheit mit der Sprechkunde und der Aussprache italienischer und lateinischer Texte.
- b) Bei Instrumenten: Beherrschung des Instruments in technischer und musikalischer Hinsicht; Tonleiter und Akkordspiel sowie Fertigkeit in den speziellen

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in §§ 3 und 4 gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind oder begründete Bedenken gegen die sittliche Unbescholtenheit des Bewerbers bestehen. Gegen die Versagung der Zulassung kann der Bewerber binnen zwei Wochen Einspruch erheben.

Auf Grund der Meldung entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in §§ 3 und 4 gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind oder begründete Bedenken gegen die sittliche Unbescholtenheit des Bewerbers bestehen. Gegen die Versagung der Zulassung kann der Bewerber binnen zwei Wochen Einspruch erheben.

§ 7.

Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an die Aufsichtsbehörde zu richten. In der Meldung sind das Hauptfach und die eventuellen Nebenfächer anzugeben, in denen der Bewerber die Prüfung ablegen will. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein von dem Bewerber verfasster Lebenslauf mit Angabe der Schulbildung, sowie des Ganges und Umlanges seiner Ausbildung. Bei der Prüfung in der Komposition und Theorie sind eigene Kompositionen und Arbeiten aus dem Gebiet der Theorie einzureichen;

b) Die Zeugnisse und Nachweise, die nach § 3 für die Zulassung erforderlich sind;

Anforderungen, die an ein Instrument in der Konzert- und Sololiteratur und in der neueren Orchestermusik gestellt werden.

Der Bewerber hat eine Anzahl der von ihm durchgearbeiteten Werke (mindestens drei) vorzutragen und muss in der Lage sein, sie formal und inhaltlich zu analysieren (für Klavier etwa in der Schwierigkeit von Bachs Wohltemperiertem Klavier, Beethovens Sonaten, Chopins Étüden; für Violine etwa Étüden von Kreutzer, Rode, Konzerte von Bruch, Spohr; für Violoncello etwa Werke von Grützmacher, Klengel, Konzerte von Volkmann, Romberg u. a.). Vomblattspiel mittelschwerer Stücke; bei Orchesterinstrumenten: Blattspiel von schwierigeren Stellen der Orchesterliteratur; Uebersicht über Bau und Eigenart des Instruments; Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur seines Hauptfaches; Darstellung des methodischen Weges im Unterricht; Aufstellung eines Lehrplanes; Kenntnis der physiologischen Grundlagen beim Spiel des Instruments.

c) In Komposition und Theorie;

Vorlage eigener Kompositionen; Ausarbeiten einer Skizze zu einem Vokal- oder Instrumentalsatz; Improvisieren am Klavier nach gegebenen Motiven; Ausführung eines strengen kontrapunktischen Satzes; Entwurf einer Fuge; Kenntnis der verschiedenen Satzarten; freie Ausführung einer Klavierbegleitung zu einer gegebenen Liedmelodie; Kenntnis der Instrumentation; Übung im Transponieren und im Partiturspiel klassischer Werke, mittlerer Schwierigkeit.

d) In Rhythmischer Erziehung:

Kenntnis der verschiedenen Methoden rhythmischer Gymnastik und Erziehung; Übung in der Improvisation und in der körperlichen Darstellung verschiedener Rhythmen; Umsetzung gestellter musikalisch-rhythmischer Aufgaben in Körperbewegung; Improvisieren von Aufgaben und von musikalisch einfacheren Formen am Klavier.

an; Vortragend die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

c) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

d) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

e) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

f) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

g) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

h) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

i) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

j) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

k) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

l) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

m) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

n) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

o) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

p) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

q) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

r) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

s) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

t) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

u) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

v) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

w) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

x) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

y) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

z) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

aa) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

ab) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

ac) die Fähigkeit, sich mit der Sprache und

Vertrautheit mit der Atemführung und Stimmbildung; Beherrschung des vierstimmigen Satzes; anatomische Kenntnisse.

§ 7.

Verbindliche Nebenfächer.

Anforderungen sind:

- a) In Musikerziehung: Uebersicht über die allgemeine Entwicklung der musikalischen Erziehung im 18. und 19. Jahrhundert; Kenntnis der neueren Lehrmethoden; Stellungnahme zu den Grundfragen der Methodik. Der Bewerber muss in der Lage sein, die schöpferischen Kräfte des Kindes im Musikunterricht anzuregen und zu entwickeln. Kenntnis der Phrasierung, Agogik, Dynamik, Rhythmik; Vertrautheit mit den Grundbedingungen des musikalischen Vortrages (einschliesslich der älteren Literatur). Der Bewerber soll ein unbezeichnetes oder fehlerhaft herausgegebenes Stück mit Fingersatz, Ornamentik, Phrasierung und Dynamik für den Unterricht einrichten können. Er soll über die Grundlagen der musikalischen Physiologie und Pädagogik sowie der allgemeinen Jugendpsychologie unterrichtet sein. Kenntnis des Älteren und neueren deutschen Volksliedes.
- b) In Theorie: Kenntnis der Elementarmusiklehre, der Intervalle und Akkorde, der Kadenz und Modulation; Harmonisieren einer gegebenen Melodie in vierstimmigen Satz oder Aussetzen eines Generalbasses; Transposition eines kurzen leichten Satzes.
- c) Gehörbildung: Nachschreiben gesungener oder gespielter Melodien. Hören einfacher Akkordfortschreitungen; Sicherheit im Bestimmen falscher Töne beim Vorspielen von Werken der klassischen Literatur. Bewerber, die Klavier als Hauptfach gewählt haben, müssen einen leichten Satz vom Blatt singen.
- d) In Musikgeschichte: Kenntnis der allgemeinen Entwicklung der Tonkunst unter besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1600 an; Vertrautheit mit dem Leben und den Werken der grossen deutschen Meistern; eingehende Beschäftigung mit der Geschichte und

Anteilnahme an der Entwicklung der Musik in der Gegenwart und Zukunft; Vertrautheit mit der Atemführung und Stimmbildung; Beherrschung des vierstimmigen Satzes; anatomische Kenntnisse.

§ 7.

Verbindliche Nebenfächer.

Anforderungen sind:

- a) In Musikerziehung: Uebersicht über die allgemeine Entwicklung der musikalischen Erziehung im 18. und 19. Jahrhundert; Kenntnis der neueren Lehrmethoden; Stellungnahme zu den Grundfragen der Methodik. Der Bewerber muss in der Lage sein, die schöpferischen Kräfte des Kindes im Musikunterricht anzuregen und zu entwickeln. Kenntnis der Phrasierung, Agogik, Dynamik, Rhythmik; Vertrautheit mit den Grundbedingungen des musikalischen Vortrages (einschliesslich der älteren Literatur). Der Bewerber soll ein unbezeichnetes oder fehlerhaft herausgegebenes Stück mit Fingersatz, Ornamentik, Phrasierung und Dynamik für den Unterricht einrichten können. Er soll über die Grundlagen der musikalischen Physiologie und Pädagogik sowie der allgemeinen Jugendpsychologie unterrichtet sein. Kenntnis des Älteren und neueren deutschen Volksliedes.
- b) In Theorie: Kenntnis der Elementarmusiklehre, der Intervalle und Akkorde, der Kadenz und Modulation; Harmonisieren einer gegebenen Melodie in vierstimmigen Satz oder Aussetzen eines Generalbasses; Transposition eines kurzen leichten Satzes.
- c) Gehörbildung: Nachschreiben gesungener oder gespielter Melodien. Hören einfacher Akkordfortschreitungen; Sicherheit im Bestimmen falscher Töne beim Vorspielen von Werken der klassischen Literatur. Bewerber, die Klavier als Hauptfach gewählt haben, müssen einen leichten Satz vom Blatt singen.
- d) In Musikgeschichte: Kenntnis der allgemeinen Entwicklung der Tonkunst unter besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1600 an; Vertrautheit mit dem Leben und den Werken der grossen deutschen Meistern; eingehende Beschäftigung mit der Geschichte und

Vorwissenheit mit der Atemführung und Stimmlage; Beherrschung des viersätzigen Satzes; anatomische Kenntnisse.

§ 7.

Vorwissenheit des Kandidaten.

Anforderungen sind:

- a) In Musikwissenschaft: Vorwissenheit über die allgemeine Entwicklung der musikalischen Entwicklung im 18. und 19. Jahrhundert; Kenntnisse der neuesten Lehrbücher; Gedächtnisübungen zu den Grundfragen der Musik. Der Bewerber muss in der Lage sein, als selbstständiges Können des Kündes im Musikunterricht anzufragen und zu antworten. Kenntnisse der Phonetik, Akustik, Dynamik, Rhythmik, Vorwissenheit mit den Grundbegriffen der Musiktheorie. Der Bewerber soll ein musiktheoretisches oder literarisches Hauptfach aus dem Bereich der Musikwissenschaft, Phonetik, Dynamik und Musiktheorie für den Unterricht einrichten können. Er soll über die Grundlagen der musikalischen Psychologie und Pädagogik sowie der allgemeinen Musikpsychologie unterrichtet sein. Kenntnisse des Sings und neueren deutschen Volksliedes.
- b) In Theorie: Kenntnisse der Elementarmusiktheorie, der Intervalle und Akkorde, der Harmonik und Modulation; Harmonisieren einer gegebenen Melodie im viersätzigen Satz oder Ansatz eines Generalbasses; Transposition eines kurzen leichten Satzes.
- c) Gedächtnis: Nachschreiben gegebener oder gegebener Melodien Hören einzelner Akkordfolgen; Sicherheit im Bestimmen falscher Töne beim Vorlesen von Noten der klassischen Literatur. Bewerber, die Klavier als Hauptfach gewählt haben, müssen einen leichten Satz vom Blatt spielen.
- d) In Musikgeschichte: Kenntnis der allgemeinen Entwicklung der Tonkunst unter besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1800 an; Vertrautheit mit dem Leben und den Werken der großen deutschen Meister; eingehende Beschäftigung mit der Geschichte und

Literatur des Hauptfaches; Kenntnis der Geschichte des deutschen Volksliedes.

- e) In Klavier als Nebenfach: Spiel mittelschwerer Stücke; Vomblattspiel einer leichteren Begleitung zu einem Lied oder Konzertstück; Improvisieren eines Klaviersatzes zu einer kleineren Instrumentalübung.
- f) In Gesang als Nebenfach: Kenntnisse der Grundzüge der Tonbildung; Vorsingen kleinerer Übungen; Vomblattsingen einer leichten Melodie.

§ 8.

Wahlfreie Zusatzfächer.

Anforderungen sind:

- a) In Musikwissenschaft: Kenntnisse in der Musikgeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart; Beherrschung eines musikgeschichtlichen Sondergebietes, das der Bewerber frei wählen kann; Vertrautheit mit der Bearbeitung und Aufführungsart alterer Musikwerke; Entwicklung der Notenschrift; Vergleichende Musikwissenschaft.
- b) In Musikpsychologie: Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen und der Jugendpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Tonpsychologie.
- c) In der Musikästhetik: Kenntnis der grundlegenden musikästhetischen Schriften; Vertrautheit mit den wichtigsten Richtungen der Musikästhetik, mit den Elementen des musikalischen Ausdrucks, der Melodik und der Linienführung; Harmonie und Rhythmus; Homophonie, Polyphonie, Dur und Moll, Tonarten, vokale und instrumentale Formen, Program- und absolute Musik.
- d) In der musikalischen Akustik: Der Bewerber muss mit der Tonentstehung bei den verschiedenen Instrumenten und der menschlichen Stimme, mit Physiologie und Anatomie des Gehörs, mit den

Theorien der Konsonanz und Dissonanz, mit Leiterbildung, der Theorie der Ober-Differenz- und Summationstöne, der verschiedenen Arten der Stimmung vertraut sein.

e) In Gehörbildung: Beherrschung der verschiedenen Methoden der Gehörbildung; Kenntnis der Probleme bei der musikalischen Begabungsprüfung; Fähigkeit, Melodien und Akkorde, auch vierstimmige Sätze mit Alterationen und Modulationen aufzufassen und nachzuschreiben. Ausarbeitung eines Lehrplanes für begabte und weniger begabte Schüler; Improvisationsübungen zur Gehörbildung; zur Rhythmik und Metrik in der Musik; Darstellung rhythmischer Übungen. Methodik der rhythmischen Erziehung; Beherrschung der Theorie bis zum vierstimmigen Satz.

f) In Instrumentation: Genaue Kenntnis der Orchesterinstrumente und ihrer Verwendung in klassischen, romantischen und modernen Orchesterwerken; Eigenart, Bau und Technik der verschiedenen Instrumente; Übertragung eines vorgelegten Klavier- oder Liedsatzes für Orchester; Partiturspiel eines klassischen oder neueren Chor- oder Orchesterstückes; Transponieren einer vorgelegten Klavierbegleitung; die Hauptwerke der Instrumentationslehre.

g) In Instrumentenkunde: Vertrautheit mit der Geschichte der verschiedenen Instrumente, mit ihrer Gruppierung und Entwicklung, ihren Bau und ihrer technischen Eigenart; Kenntnis der wichtigsten Instrumentenbauer; Einblick in die Geschichte der Instrumententechnik; Instrumenten-Akustik; Übersicht über die Instrumentenliteratur und die wichtigsten Studienwerke für Orchesterinstrumente, einschliesslich Klavier und Orgel.

h) In Dirigieren: Praxis des Chor- und Orchesterdirigierens; Abhalten einer Probe, Einstudieren eines vorgelegten Stückes, auch einer Konzertbegleitung; Vomblattspiel einer Orchester- oder Opernpartie; Transponieren eines Klavierchor- oder Liedsatzes,

Kenntnis der Haupttheorien; Kenntnis der Geschichte des Instrumentenbaus; Kenntnis der verschiedenen Arten der Stimmung vertraut sein.

g) In Gehörbildung: Beherrschung der verschiedenen Methoden der Gehörbildung; Kenntnis der Probleme bei der musikalischen Begabungsprüfung; Fähigkeit, Melodien und Akkorde, auch vierstimmige Sätze mit Alterationen und Modulationen aufzufassen und nachzuschreiben.

f) In Instrumentation: Genaue Kenntnis der Orchesterinstrumente und ihrer Verwendung in klassischen, romantischen und modernen Orchesterwerken; Eigenart, Bau und Technik der verschiedenen Instrumente; Übertragung eines vorgelegten Klavier- oder Liedsatzes für Orchester; Partiturspiel eines klassischen oder neueren Chor- oder Orchesterstückes; Transponieren einer vorgelegten Klavierbegleitung; die Hauptwerke der Instrumentationslehre.

g) In Instrumentenkunde: Vertrautheit mit der Geschichte der verschiedenen Instrumente, mit ihrer Gruppierung und Entwicklung, ihren Bau und ihrer technischen Eigenart; Kenntnis der wichtigsten Instrumentenbauer; Einblick in die Geschichte der Instrumententechnik; Instrumenten-Akustik; Übersicht über die Instrumentenliteratur und die wichtigsten Studienwerke für Orchesterinstrumente, einschliesslich Klavier und Orgel.

h) In Dirigieren: Praxis des Chor- und Orchesterdirigierens; Abhalten einer Probe, Einstudieren eines vorgelegten Stückes, auch einer Konzertbegleitung; Vomblattspiel einer Orchester- oder Opernpartie; Transponieren eines Klavierchor- oder Liedsatzes,

... der Instrumentation und der Theorie einschliesslich des Kontrapunktes; gewandtes Blattspiel eines schweren Klavierauszuges; Korrepetition mit einem Solisten.

Die Prüfung umfasst Unterrichtsproben, Klausurarbeiten, die mündliche und praktische Prüfung. Die Dauer der einzelnen Prüfungsabschnitte bleibt dem Ermessen des Prüfungsausschusses überlassen; doch wird im allgemeinen als angemessen und ausreichend zu betrachten sein:

In der mündlichen Prüfung:

für das Hauptfach	1/2 Stunde
für jedes Nebenfach	1/4 Stunde
für jedes Zusatzfach	1/2 Stunde

In der praktischen Prüfung:

für das Hauptfach	3/4 Stunde
für ein Zusatzfach	3/4 Stunde

Für die Klausuren 2 Stunden im Hauptfach und 1 Stunde im Nebenfach für jede Arbeit.

Für jede Unterrichtsprobe mindestens eine ~~mindestens~~ halbe Stunde

§ 10.

Unterrichtsproben.

Wenigstens in einem der gewählten Haupt- oder Zusatzfächer ist eine Unterrichtsprobe mit Anfängern und Fortgeschrittenen abzuhalten. Die Themen der Unterrichtsproben sind den Bewerbern spätestens einen Tag vorher bekanntzumachen.

§ 11.

Klausurarbeiten.

Für jedes Hauptfach und jedes Zusatzfach ist eine Klausurarbeit zu fertigen. Ebenso ist für ein verbindliches Nebenfach Musiktheorie und Musikgeschichte eine Klausurarbeit zu fertigen; für Gehörbildung ist ein Musikdiktat auszuarbeiten.

... der Instrumentation und der Theorie einschliesslich des Kontrapunktes; gewandtes Blattspiel eines schweren Klavierauszuges; Korrepetition mit einem Solisten.

Die Prüfung umfasst Unterrichtsproben, Klausurarbeiten, die mündliche und praktische Prüfung. Die Dauer der einzelnen Prüfungsabschnitte bleibt dem Ermessen des Prüfungsausschusses überlassen; doch wird im allgemeinen als angemessen und ausreichend zu betrachten sein:

In der mündlichen Prüfung:

für das Hauptfach	1/2 Stunde
für jedes Nebenfach	1/4 Stunde
für jedes Zusatzfach	1/2 Stunde

In der praktischen Prüfung:

für das Hauptfach	3/4 Stunde
für ein Zusatzfach	3/4 Stunde

Für die Klausuren 2 Stunden im Hauptfach und 1 Stunde im Nebenfach für jede Arbeit.

Für jede Unterrichtsprobe mindestens eine ~~mindestens~~ halbe Stunde

§ 10.

Unterrichtsproben.

Wenigstens in einem der gewählten Haupt- oder Zusatzfächer ist eine Unterrichtsprobe mit Anfängern und Fortgeschrittenen abzuhalten. Die Themen der Unterrichtsproben sind den Bewerbern spätestens einen Tag vorher bekanntzumachen.

§ 11.

Klausurarbeiten.

Für jedes Hauptfach und jedes Zusatzfach ist eine Klausurarbeit zu fertigen. Ebenso ist für ein verbindliches Nebenfach Musiktheorie und Musikgeschichte eine Klausurarbeit zu fertigen; für Gehörbildung ist ein Musikdiktat auszuarbeiten.

ten. Das Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung ist von dem Prüfungsausschuss auszufertigen. § 12.

Mündliche und praktische Prüfung.

Bei jedem Prüfungsfach müssen wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein. Ueber den Verlauf und das Ergebnis der einzelnen Teile der Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Ein Prüfling, der von einem Mitgliede des Prüfungsausschusses vorbereitet oder durch private Unterweisung im wesentlichen ausgebildet ist, darf von diesem nicht geprüft werden. Auch aus anderen Gründen persönlicher Beziehungen kann das Mitglied des Prüfungsausschusses die Teilnahme an der Prüfung des in Frage kommenden Prüflings ablehnen.

§ 13.

Ergebnis der Prüfung.

Das Ergebnis der Prüfung ist von dem gesamten Prüfungsausschuss festzustellen. Hierbei können Mängel im Hauptfach durch gute Leistungen in den Nebenfächern nicht ausgeglichen werden. Innerhalb der Nebenfächer ist ein Ausgleich von schwachen Leistungen durch gute Leistungen in einem anderen statthaft, jedoch gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn sowohl in Theorie als auch in Gehörbildung die Leistungen nicht genügend sind.

Erweiterungsprüfung.

Zeugnis.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen.

Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist das Ergebnis ohne Begründung mit genauer Angabe der Hauptfächer, der Nebenfächer und der Zusatzfächer sowie der für die erteilten Einzelurteile zu bezeichnen und sodann das Gesamturteil, das die

Prüfung erhalten hat, anzuführen.

Gebühren.

Bestand der Prüfung ist von dem gesamten Prüfungsausschuss festzustellen. Hierbei können Mängel im Hauptfach durch gute Leistungen in den Nebenfächern nicht ausgeglichen werden. Innerhalb der Nebenfächer ist ein Ausgleich von schwachen Leistungen durch gute Leistungen in einem anderen statthaft, jedoch gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn sowohl in Theorie als auch in Gehörbildung die Leistungen nicht genügend sind.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist das Ergebnis ohne Begründung mit genauer Angabe der Hauptfächer, der Nebenfächer und der Zusatzfächer sowie der für die erteilten Einzelurteile zu bezeichnen und sodann das Gesamturteil, das die Prüfung erhalten hat, anzuführen.

.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

Das Ergebnis der Prüfung ist von dem gesamten Prüfungsausschuss festzustellen. Hierbei können Mängel im Hauptfach durch gute Leistungen in den Nebenfächern nicht ausgeglichen werden. Innerhalb der Nebenfächer ist ein Ausgleich von schwachen Leistungen durch gute Leistungen in einem anderen statthaft, jedoch gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn sowohl in Theorie als auch in Gehörbildung die Leistungen nicht genügend sind.

§ 10.

Unterrichtsprüfung.

Die Prüfung ist von dem gesamten Prüfungsausschuss festzustellen. Hierbei können Mängel im Hauptfach durch gute Leistungen in den Nebenfächern nicht ausgeglichen werden. Innerhalb der Nebenfächer ist ein Ausgleich von schwachen Leistungen durch gute Leistungen in einem anderen statthaft, jedoch gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn sowohl in Theorie als auch in Gehörbildung die Leistungen nicht genügend sind.

§ 11.

Klassenspezifische Prüfung.

Die Prüfung ist von dem gesamten Prüfungsausschuss festzustellen. Hierbei können Mängel im Hauptfach durch gute Leistungen in den Nebenfächern nicht ausgeglichen werden. Innerhalb der Nebenfächer ist ein Ausgleich von schwachen Leistungen durch gute Leistungen in einem anderen statthaft, jedoch gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn sowohl in Theorie als auch in Gehörbildung die Leistungen nicht genügend sind.

Das Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung ist von dem Prüfungsausschuss auszufertigen.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so ist in dem darüber auszustellenden Zeugnis festzusetzen, bis zu welchem Zeitpunkt die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Zugleich kann mit dem Zeugnis bestimmt werden, dass der Bewerber bei der Wiederholungsprüfung in denjenigen Fächern, in denen dem Bewerber bei der Prüfung das Prädikat „Gut“ zuerkannt wurde, nicht erneut zu prüfen ist.

§ 15.

Wiederholungsprüfung.

Zur Wiederholungsprüfung kann ein Bewerber in der Regel nur zweimal zugelassen werden.

Für die Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig, bei dem die erste Prüfung abgelegt worden ist. Der Meldung ist ausser den in § 4 bezeichneten Nachweisen die Bescheinigung über das Ergebnis der ersten Prüfung beizufügen. Bei der Wiederholungsprüfung ist zu verfahren wie bei der ersten Prüfung. In der Regel ist die ganze Prüfung zu wiederholen, soweit nicht gemäss § 13 eine Ausnahme zugelassen ist.

§ 16.

Erweiterungsprüfung.

Wer die Privatmusiklehrerprüfung bestanden hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung noch in anderen Fächern eine Lehrbefähigung nachweisen.

Welche Nachweise für die Zulassung zur Prüfung beizubringen sind, unterliegt dem Ermessen der Aufsichtsbehörde.

Die Erweiterungsprüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

§ 17.

Gebühren.

§ 18.

Mündliche und praktische Prüfung.

Bei jeder Prüfungsgang müssen wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein. Über den Verlauf und das Ergebnis der einzelnen Teile der Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Ein Protokoll, das von einem Mitgliede des Prüfungsausschusses vorgefertigt oder durch private Unterstützung im wesentlichen ausgedichtet ist, darf von einem nicht gefertigt werden. Auch aus anderen Gründen persönliche Beziehungen kann das Mitglied des Prüfungsausschusses die Teilnahme an der Prüfung des in Frage kommenden Prüflings ablehnen.

§ 19.

Ergebnis der Prüfung.

Das Ergebnis der Prüfung ist von dem gesamten Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei können Mängel im Hauptfach durch gute Leistungen in den Nebenfächern nicht ausgeglichen werden. Innerhalb der Nebenfächer ist ein Ausgleich von schwachen Leistungen durch gute Leistungen in einem anderen Statte, jedoch gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn sowohl in Theorie als auch in Gehörbildung die Leistungen nicht genügend sind.

§ 20.

Zeugnis.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist das Ergebnis ohne Begründung mit genauer Angabe der Hauptfächer, der Nebenfächer und der Zusatzfächer sowie der für die ersten Einzelurteile zu bezeichnen und sodann das Gesamtergebnis, das die Prüfung erhalten hat, anzuführen.

Die Regeln über das Examen der Prüfung ist von dem Prü-
fungsausschuss auszufüllen.

Der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so ist in dem

Examen nachfolgenden Regeln festzusetzen, die zu welchem Zeit-
punkte die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Es gilt, dass mit dem Examen bestimmt werden, dass der Be-

werber bei der Wiederholungsprüfung in denselben Fächern, in de-

ren der Bewerber bei der Prüfung das Examen „Gut“ bestanden

wurde, nicht erneut zu bestehen hat.

§ 12.

Wiederholungsprüfung.

Der Wiederholungsprüfung kann ein Bewerber in der Regel nur

einmal zugelassen werden.

Der die Wiederholungsprüfung hat der Prüfungsausschuss zu-

stänig, bei dem die erste Prüfung abgelegt worden ist. Der Mei-

nung ist, dass der in § 4 bezeichneten Nachweisen die Beschei-

nigung über das Examen der ersten Prüfung beilegen. Bei der

Wiederholungsprüfung ist zu verfahren wie bei der ersten Prüfung.

In der Regel ist die ganze Prüfung zu wiederholen, soweit nicht

gemäß § 13 eine Ausnahme zugelassen ist.

§ 13.

Erweiterungsprüfung.

Wer die Privatwirtschaftsprüfung bestanden hat, kann durch

eine Erweiterungsprüfung noch in anderen Fächern eine Lehrbefähig-

ung nachweisen.

Weitere Nachweise für die Zulassung zur Prüfung beizubringen

sind, unterliegt dem Ermessen der Aufsichtsbehörde.

Die Erweiterungsprüfung kann in der Regel nur einmal wieder-

holt werden.

§ 14.

Gebühren.

Für die Ablegung der Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten,
deren Höhe durch die Aufsichtsbehörde bekanntgegeben wird.

2. Die Gebühren sind sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die
bezeichnete Stelle zu zahlen. Wenn ein Bewerber durch gültige Zeug-
nisse nachweist, dass er durch Krankheit oder andere nicht vorher-
zusehende Hindernisse genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzuge-
ben, so werden die eingezahlten Gebühren zu vier Fünfteln zurücker-
stattet. In allen übrigen Fällen bleiben sie verfallen, gleichviel
ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

196
194

Berlin, Jyffindorf, Lachop. 21.
21. Okt. 34.

An die Königl. Akademie d. Künste
J. f. von Prof. Dr. Georg Schumann.

Berlin W. 8.

Herrn Herrn Professor!

Ich nehme mit Freude vom 13. 10. 34 in Kenntnis
daß Sie in Anbetracht der Tatsache, daß Sie
für die Akademie in der Weise der Beirathung
der künftigen Zusammenkünfte und der Aufklärung an
die jetzt bestehende neue praktische Einrichtungen.

Herr Hitler!

Kunst und Wissenschaft.

An die

Preussische Akademie der Künste
z.Hd.von Herrn Professor Dr.Georg Schumann

Berlin W.8

Pariser Platz 4

Sehr verehrter Herr Professor!

Ihr Schreiben vom 29.September 34 bestätige ich
dankend. Ich werde in den nächsten Tagen einen Entwurf einer
gesetzlichen Regelung des Privatmusikunterrichtes einreichen,
der die Erfahrungen der letzten Jahre und die heutige Sachlage
im neuen Staat berücksichtigt.

Mit verbindlichen Grüßen

und Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Arnst Ebel.

ln n

N^o 1

196

Gutachten
von Sachverständigen über die Aen-
derung des Privatmusiklehrer-Erlasses

Prof. Rich. Wetz (Staatl. Musikberater
für den Reg. Bez. Erfurt)

Der Unterrichtserlaubnisschein
u. die Staatl. Anerkennung sollten in
Zukunft nicht mehr verliehen werden, da-
gegen soll die obligatorische Staatl.
Prüfung eingeführt werden. Es bedeutet
eine Ungerechtigkeit, dass sich viele
junge Menschen unter Opfern von Geld
und Kraft für die Prüfung vorbereiten
und sie bestehen, andere dagegen ohne
Ablegung der Prüfung auf viel leichtere
Weise zu denselben Rechten gelangen.

Diejenigen, die den Erlaubnis-
schein und die Staatl. Anerkennung be-
reits besitzen, sollen beides beibe-
halten. Aber von jetzt ab soll nur
noch der Staatl. geprüfte Musiklehrer
das Recht des Unterrichtserteilens ha-
ben.

N^o 2

197

Frau Katharina Ligniez (Staatl. Musikberater in Kassel)

Der Unterrichtserlaubnisschein soll aufhören zu bestehen. Er hat als Uebergangsbestimmung seinen Zweck erfüllt, den Stand von den schlimmsten Elementen zu säubern. Die Zahl der aus den verschiedensten Gründen ausgestellten Unterrichtserlaubnisscheine ist so gross, dass dadurch eine gute Fortentwicklung für die Zukunft gefährdet ist. Es müsste heute die obligatorische Staatl. Prüfung eingeführt werden.

Es wäre gerecht, wenn alle diejenigen Lehrkräfte, die vor 1925 vor Einführung des Privatmusiklehrer-Erlasses eine Verbandsprüfung abgelegt haben jetzt auf Antrag die Staatl. Anerkennung noch erhalten, ebenso solche ältere Lehrkräfte, die mindestens 20 Jahre erfolgreiche Berufsausübung nachweisen können.

Junge Leute unter 25 Jahren sollten ausnahmslos die Staatl. Prüfung machen.

~~xxx~~ Personen zwischen 25 u. 35 (40 ?) ^{könnten} ~~sollten~~ während einer Uebergangszeit von 5 Jahren ~~könnten~~ erleichterte Prüfungsbestimmungen zugestanden werden, insofern sie Lehrgeschick

und gute Eignung für volksmusikalische
Betätigung(Spielen mehrerer Instru-
mente, Anleitung von Sing- und Spiel-
gruppen usw.) besitzen, die etwaige
mangelnde solistische Leistung im
Hauptfach aufwiegen würden.

N 3

198
Gen.Musikdirektor Prof.Dr. Peter Raabe
(Aachen)

Es besteht kaum ein Grund, die
Staatl. Anerkennung länger beizubehalten.
Der Unterrichtserlaubnisschein ist ge-
wissermassen eine Konkurrenz für die
geprüften Lehrer. Man sollte ihn daher
(mit Ausnahme der die Landpraxis betr.
Fälle) befristet erteilen und von dem
Inhaber des Scheines verlangen, dass
er die Privatmusiklehrerprüfung nach-
macht. Kommt aber noch die Staatl. An-
erkennung hinzu, so schädigt man dieje-
nigen, welche eine schwere Prüfung be-
standen haben. Der Sinn der Staatl.
Anerkennung im Jahre 1925 war der,
dass es bei Einführung der Prüfung
eine grosse Anzahl älterer Musik-
lehrer gab, die sich bewährt hatten,
denen man nicht noch eine Prüfung auf-
erlegen konnte. Nachdem die Destim-
mungen 9 Jahre in Kraft waren, konnte
sich jeder danach richten.

N4

199

Gen. Musikdir. Hans Gelbke (Musikfach-
berater des Reg. Bezirks Düsseldorf)

Der Unterrichtserlaubnisschein
wäre beizubehalten, dürfte aber nur
in einwandfreien Fällen ausgestellt
werden. Notwendig ist eine Revision
der früher erteilten Unterrichtserlaub-
nisscheine. Die Beibehaltung der Staatl.
Anerkennung hat nur für ältere Musik-
lehrer Wert, die keinerlei Examen abge-
legt haben, denen man auf Grund ihrer
bisherigen Praxis pädagogische Erfolge
nicht absprechen kann. Die Altersgrenze
für Zuerteilung der Staatl. Anerkennung
müsste auf mindestens 35 - 40 Jahre ge-
setzt werden.

Wichtig wäre die genaue Festlegung,
wer für die Unterrichtsfragen zuständig
ist: der Staatl. Musikberater oder der
Führer der Ortsgruppe der Reichsmusiker-
schaft.

N^o 5

200

Franz Bollon (Staatl. Musikberater
in
~~für~~ Breslau)

Der Unterrichtserlaubnis-
schein muss unbedingt beibehalten
werden, verbesserungsbedürftig aber
ist die Handhabung seiner Erteilung.
Die Praxis hat gezeigt, dass der Ab-
satz 3 b in Anl. I Abt. II der amtli-
chen Bestimmungen sehr verschieden
ausgelegt worden ist, zum Teil so
frei, dass kaum mehr von einer "fachli-
chen", erst recht nicht von einer
"ausreichenden fachlichen Befähigung"
gesprochen werden kann.

Eine weitere Verbesserung in
der Durchführung der amtlichen Bestim-
mungen würde dadurch gegeben sein,
dass die Beurteilung über die Leistun-
gen eines Antragstellers nur durch
Berufsangehörige erfolgt und zwar
nach Möglichkeit durch Berufsangehörige
des engeren Arbeitsgebietes. Oft ge-
nug haben die in obigem Absatz 3 b
vorgesehenen praktischen Vorführungen
vor Personen stattgefunden, die für
das betr. Fach nicht zuständig waren.

Bei der beabsichtigten Neure-
gelung der Unterrichtsbestimmungen
sollten

sollte ein " volksmusikalischer Teil " eingeführt werden . Vor allem muss von jedem Privatmusiklehrer Verständis für volksmusikalische Bestrebungen gefordert werden, ausserdem bedarf die praktische Betätigung auf Volksinstrumenten (Mandoline, Gitarre, Zither usw.) einer Regelung.

Die Verleihung der Staatl. Anerkennung muss ihren Charakter als etwas besonders behalten. Nur in Ausnahmefällen darf die Anerkennung noch verliehen werden .

N 6

201

Robert Wiemann (Städt. Musikdir. in Stettin und Staatl. Musikberater für Pommern)

Da der Unterrichtserlaubnisschein an viele Personen ausgegeben worden ist die den Anforderungen des Erlasses nicht entsprachen , ist angeregt worden, Mindestforderungen für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines aufzustellen. Diese Mindestforderungen sind in den " Berliner Richtlinien " vom November 1932 niedergelegt worden, ~~die-
se Richtlinien müssten~~ in den zu revidierenden Erlass hineingearbeitet werden ~~missen~~.

In Bezug auf die Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines wäre zu sagen:

1. In einem Nachtrag zum Erlass vom 8. 12. 1928 - U IV 22600 1. U II, U III D -) unter 4. zu II. : Unterrichtserlaubnisschein : c) zu II 11 heisst es: von der Einholung eines U .E.S. kann bis auf weiteres Abstand genommen werden, wenn der Musiklehrer nur an Schüler oder Schülerinnen Privatunterricht erteilt, die das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben. Diese Bestimmung ist unhaltbar, denn sie öffnet jedem Pfuscher Tür und Tor.

2. Zu Anl. 2 des Erlasses: Ausführungsbestimmungen

bestimmungen ~~xxxxx~~ II 11 Abs. 2:
Den Volksschullehrern sowie auch allen
Nebenberuflern müsse^t das Unterrichten
in der Musik auf alle Fälle untersagt
werden .

Um auch kleinere Orte mit gediegenem
Musikunterricht zu versorgen, müsse^t die
Möglichkeit geschaffen werden, einen
tüchtigen Musiklehrer in einem Ort
sesshaft zu machen, von dem aus der
Betreffende mehrere kleinere Orte im
Umkreis mit Musikunterricht betreuen
könnte.

Auf diese Weise wäre manchem
Volksgenossen Arbeit und Brot zu be-
schaffen.

Ein besonderes Kapitel betrifft
^{lin} die Lehrlingskapellen, die verschwinden
müssten. Die Leistungen dieser Lehr-
lingskapellen sind meist so dürftig,
dass man die Verantwortung für das Wei-
terbestehen der Kapellen nicht mehr
übernehmen kann.

An die Stelle der Lehrlingskapel-
len sollten Orchesterschulen treten,
die in einigen grösseren Provinzstädten
zu errichten und unter staatliche
Aufsicht zu stellen wären.

Die

Die Hinaufsetzung der Alters-
grenze auf 21 Jahre für Gewährung
der Staatl. Anerkennung ist zu be-
grüssen, da in diesem Falle reifere
Leistungen zu erwarten sind.

N^o 7

203

Franz Hoffbauer (Statl. Musikberater
für Oberschlesien)

Die musikalische Kerngruppe
des Privatmusiklehrerstandes kann ihre
Sonderbildung gewinnen durch den Besuch
einer Hochschule für Musik oder durch
das Bestehen der Privatmusiklehrerprü-
fung. Die Statl. P.M.L.P. ist nicht
anzusehen als der natürliche Abschluss
der musikseminaristischen Ausbildung,
sondern hat solche Kräfte aus der Pri-
vatmusiklehrerschaft herauszuheben,
deren Begabung über dem Durchschnitt
steht und die sich bereits seit län-
gerer Zeit bewährt haben.

Die Kerngruppe der Privat-
musiklehrer bedarf einer Ergänzung durch
Kräfte mit minderer Ausbildung. Für die-
se ist der Unterrichtserlaubnischein
unentbehrlich. Er ist Personen mit ab-
geschlossener konservatorischer Bildung
(Musikseminar) und solchen " freien "
Musikern zu erteilen, die eine Prüfung
nach Art der Berliner Richtlinien vom
November 1932 bestanden haben. Auf
gute unterrichtliche Leistungen ist
vielmehr als bisher zu halten.

Die

Die Leistungsfähigkeit der Anstalten, die den Namen Konservatorium tragen, ist so ungleich, dass bei einer Eingliederung in die Angelegenheiten der Volksbildung die untere Grenze in Rechnung gestellt werden muss. Hier ist ein behördliches Einschreiten zu erwägen. Warum muss jede Musikschule durchaus Konservatorium heissen? Alle Musikschulen haben sich die erdenklichste Mühe gegeben, um Konservatorium zu heissen. Klare Scheidung der Anstalten ist möglich.

Die methodische und unterrichtliche Ausbildung der Privatmusiklehrer ist vielfach noch sehr mangelhaft. Ich habe den Eindruck öfter gehabt, dass so mancher Lehrer bei Abhaltung der Prüfungen seine erste unterrichtliche Leistung zu Tage fördert. In solchen Fällen habe ich den Nachweis einer mindestens halbjährigen planmässigen methodischen Ausbildung bei einem geeigneten Musiklehrer gefordert.

Durch die von mir vorgeschlagene Gliederung der Privatmusiklehrer in eine Kern- und Ergänzungsgruppe würde eine höhere und eine mittlere Reife ausgesprochen, was mir als notwendig erscheint.

Für

Für alle Privatmusiklehrer wäre die Heraufsetzung der Altersgrenze auf mindestens 21 Jahre warm zu empfehlen.

Die Beibehaltung und der Ausbau der Tätigkeit der Staatl. Musikberater ist notwendig. Zu Musikberatern in den einzelnen Gauen wären blutverbundene und durchaus unabhängige Musiker zu stellen. Sie müssten in einem festen Verhältnis zur Regierung stehen und bestimmte selbständige Befugnisse und Rechte haben. Es wäre ihre Aufgabe, das gesamte Musikwesen des ihnen ~~unter~~ unterstellten Bezirks zu überschauen und zu beraten. Dem Musikberater hätte obzuliegen:

1. Die Beurteilung der Unterrichtserlaubnisscheine
2. der Vorsitz im Staatl. Prüfungsausschuss und die Vorbereitung und Abhaltung der Staatl. Privatmusiklehrerprüfung
3. die regelmässige Beaufsichtigung der Konservatorien und Musikschulen.

Karl Holtschneider (Staatl. Musikberater
in Dortmund)

Die Staatl. Anerkennung könnte vollständig wegfallen oder höchstens an Persönlichkeiten gegeben werden, die ~~sich~~ sich durch besondere unterrichtliche Tätigkeit hervorgetan haben. In solchen Fällen/etwa das 35. Lebensjahr erreicht sein.

Als durch die Berliner Richtlinien vom November 1932 überall gleichmässige Anforderungen gestellt wurden, ist der Unterrichtserlaubnischein das wichtigste Mittel geworden, unlautere Elemente und Nichtskönnern dem Beruf fernzuhalten .

Im Laufe der Jahre seit Bestehen des Erlasses hat sich immermehr herausgestellt, dass die Mitwirkung der Schulkollegien, der Provinzialschulkollegien, der Regierungen von grösster Bedeutung ist. Leider hat nach Einsetzung der Fachschaftsleiter der Musikkammer die Bedeutung des U.E.S. und der Staatl. Prüfung nachgelassen. Diese neuen Instanzen handelten nicht ~~aus böser Absicht, sondern~~ ~~aus böser Absicht, sondern~~ in völliger Verkenennung der Sachlage & Selbst der Erlass des Ministers für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung vom 4. 9. 1933, in welchem ausdrücklich betont wird, dass der

Erlaß vom 2. 5. 1925 in voller Kraft sei, wurde unbeachtet gelassen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn die Einrichtung des U-Scheines und die Privatmusiklehrerprüfung nicht mehr unter Aufsicht des Staats belassen würde.

Bei Neufassung des Privatmusiklehrererlasses wäre zu überlegen, ob heute schon die obligatorische Privatmusiklehrerprüfung eingeführt werden könnte und die Zulassung zur Prüfung an ein Mindestalter gebunden sein müsste.

ob
Zu erwägen wäre noch, ~~xxx~~ der ersten Prüfung nach einem Jahre eine sogenannte "pädagogische" Prüfung folgen könnte. Durch eine solche Einrichtung wären die Musiklehrer veranlasst, mindestens bis zu dieser Prüfung für ihre Weiterbildung Sorge zu tragen.

N 9

206

Walter Höhn (Staatl. Musikberater für den Reg. Bezirk Hannover)

Für das Gebiet des Privatunterrichts in der Musik müsste nach wie vor die Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums aufrecht erhalten bleiben.

Die Staatl. Musiberaterposten sind vielfach verfehlt besetzt worden, wodurch bei Erteilung der Unterrichtserlaubnisscheine unendlich viele Missgriffe unterlaufen sind. Diese Fehler sind nicht auf die Bestimmungen an sich, sondern lediglich auf die teilweise unzulängliche Art der Durchführung zurückzuführen.

Bei der Durchführung der Privatmusiklehrerprüfung sowie bei Erteilung der Unterrichtserlaubnis dürfte keineswegs ein Verzicht auf die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde geleistet werden.

Für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis müssen sowohl für das Hauptfach wie für alle verbindlichen Nebenfächer angemessene und festumrisene Forderungen gestellt werden, durch die auch eine sichere Nachprüfung der bisher unberechtigt erteilten Genehmigungen möglich wird. Die Einführung der obligatorischen Prüfung

Prüfung ist in naher Zukunft zu erwarten. Der Unterrichtserlaubnisschein hätte dann nur noch Bedeutung für die noch vorhandene Generation von nichtstaatlich geprüften Musiklehrern.

Wesentlich ist, dass für die Zulassung zur Prüfung der Nachweis einer nach Umfang und Zeitdauer völlig geregelten Fachausbildung Voraussetzung ist.

Das Mindestalter von 19 Jahren ist fast überall als reichlich niedrig empfunden worden. Nur selten haben 19-jährige Prüflinge schon die allgemeine Reife erlangt für eine private Unterrichtstätigkeit, in der sie ganz auf sich selbst gestellt sind. Das Her^uaufsetzen des Alters auf 21 Jahre halte ich für bedenklich. Wohl aber wäre ein Heraufsetzen auf 20 Jahre tragbar, wenn etwa der Ausbildungsplan auf 4 Jahre ausgedehnt wird und zwar so, dass das erste Jahr sich auf das Hauptfach, Theorie und Gehörbildung beschränkt und den folgenden 3 Jahren der gesamte Lehrplan eines vollausgestatteten Musikseminars zu Grunde ~~ge~~ gelegt wird. Der Hauptvorteil wäre, dass im Hauptfach schon ein fortgeschrittenes Können erreicht würde, bis die umfangreichere Ausbildung in den

207
Nebenfächern einsetzt.

Falls die Privatmusiklehrerprüfung als obligatorische Prüfung eingeführt wird, ~~es~~ müsste eine Uebergangsbestimmung geschaffen werden, nach der Personen, die sich beim Inkrafttreten der neuen Ordnung bereits seit mindestens einem halben Jahr in der vollen Ausbildung im Hauptfach und in den verbindlichen Nebenfächern befunden haben und die für die Staatl. Privatmusiklehrerprüfung wegen unzureichender Schulbildung nicht in Frage kommen, nach vollendeter erfolgreicher Ausbildung noch den Unterrichtserlaubnisschein ohne Ablegung der obligatorischen Prüfung erhalten können.

N^o 10

208

Prof. Edmund Joseph Müller (Leiter
der Schulmusikabteilung an der Staatl.
Hochschule für Musik in Köln)

Die Bestimmungen über Kon-
servatorien und Seminare genügen
noch. Dagegen müssen die für die Mu-
sikschulen strenger gefasst sein.
An Musikschulen sollten auch nur
Staatl. geprüfte oder Staatl. aner-
kannte Lehrer tätig sein. Der Leiter
müsste in mindestens drei Fächern
geprüft sein (wie bei den Konser-
vatorien). Diese Forderung müsste
an alle Musikschulen gestellt wer-
den. Ich sehe in vielen guten klei-
nen Musikschulen ein starkes Mittel
zur Hebung und Erhaltung der Musik-
kultur.

Der Unterrichtserlaubnisschein
muss bleiben und nach wie vor von der
Regierung erteilt werden. Keine an-
dere Stelle ist so geeignet den Mu-
sikunterricht zu überwachen, wie die
Regierung, ohne Rücksicht auf per-
sönliche und geschäftliche Dinge. Der
Unterrichtserlaubnisschein muss er-
halten bleiben, aber an strenge Be-
dingungen gebunden sein.

Die

2

Die weitere Beibehaltung der Staatlichen Anerkennung kann nicht ~~xx~~ befürwortet werden. Sie war seinerzeit nur ein Ersatz für die Prüfung. Es müsste mit der Zeit nur noch "Staatlich geprüfte" Musiklehrer geben. Anders als Staatlich geprüfte Musiklehrer sollten in Zukunft nur noch auf dem Lande zulässig sein.

Es sei befürwortet:

1. Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines
2. Grundbedingung zur Erlangung des-
selben: die Staatliche Prüfung
3. Staffeln der Prüfungen
4. Fortfall der Bezeichnung "aner-
kannt" für jüngere Privatlehrer.

Ferner empfehle ich die Besei-
tigung des § II 3 b. Dieser spricht
von "anderen Nachweisen" aus denen
die fachliche Befähigung hervorgehe.
Dieser Abschnitt ist heute, wo so viele
geprüfte Musiklehrer vorhanden sind,
überflüssig und schädlich, weil er
die Hintertür ist, durch welche un-
und
lautere/nicht genügend gebildete
Musiklehrer in den Stand hineinkommen.

Unverant-

209
3

Unverantwortlich ist es, wenn mancher-
orts von der Aufhebung der Prüfungen
gesprochen wird. Es darf nicht wieder
dazu kommen, dass der Musiklehrerstand
nichts weiter als Vermittler der Tech-
nik ist. Die heutigen Volksbildungs-
arbeiten verlangen einen hochgebil-
deten Staatl. geprüften Musiklehrer.
Darum sind alle Versuche, wieder zur
alten Verbandsprüfung zurückzugelangen,
abzuweisen.

Es muss die Bestimmung getroffen
werden, dass die Prüfung erst mit dem
21. Jahr abgelegt werden darf, damit
die ^{ansprechende} ~~genügende~~ musikalische und pä-
dagogische Reife vorhanden ist.

Wenn ein Staatl. Geprüfter in meh-
rerer Fächern bestanden hat, dann sollte
im gestattet sein, sich allgemein
Musiklehrer zu nennen, einmal der Kürze
wegen und dann, weil es für ver-
schiedene Fächer (Gehörbildung
Ästhetik) schwer ist, einen entspre-
chenden Namen zu finden.

In Bezug auf den Schullehrer wäre
folgendes zu sagen: Der Schullehrer
wird meistens an die künstlerische
Fähigkeit des Privatlehrers nicht heran-
reichen. Doch ist seine pädagogisch-
methodische Ausbildung um so grösser,

wodurch

4

wodurch er befähigt ist, guten Anfangsunterricht zu erteilen. Bei der enormen Bedeutung der Volksschullehrer für die musikalische Volksbildung besonders auf dem Lande muss im Interesse der Kultur ein Weg gefunden werden, den Lehrer in den musikalischen Bildungsgang des Volkes einzuschalten.

Unter den wahlfreien Zusatz -
fächern für die Privatmusiklehrerprüfung vermisste ich die Musikpädagogik. Das Nebenfach Musikerziehung genügt nicht, um einem auf diesem Gebiete sehr Fortgeschrittenen genügend Anerkennung zu geben.

Das Zusatzfach "Dirigieren" verlangt eine vollständige Ausbildung als Orchester- und Chorleiter. Nur wenige werden diesen Anforderungen entsprechen, meist nur solche, welche sich an einer Hochschule in der Dirigentenklasse die Ausbildung erworben haben. Wichtig ist aber heute die richtige Chorleitung. Zu diesem Zweck müssen wir Chorleiter mit einem ganz geordneten Studium haben. Er müsste auch eine gewisse Bezeichnung oder einen Titel haben und eine Festsetzung seiner Kenntnisse. Eine günstige Gelegenheit dazu wäre die

Staatl.

270

Staatl. Privatmusiklehrerprüfung mit dem Zusatzfach "Chorleitung".

Mein Vorschlag geht dahin, das Fach "Dirigieren" vom Fach "Chorleitung" zu trennen und eine Möglichkeit zu geben, dass man sich nur in Chorleitung allein prüfen lassen kann. Diese Prüfung wäre nicht eine halbe Prüfung, sondern die Anforderungen wären nach der Seite der Stimmbildung, Chor-schulung, Literatur usw. zu steigern. Wegen der grossen pädagogischen Anforderungen, die an den Chorleiter gestellt werden, wäre die Verbindung der Chorleiterprüfung mit einer pädagogischen Musiklehrerprüfung zu empfehlen.

Unter den Musiklehrern herrscht oft Beunruhigung, weil viele glauben, es müsse zu dem Unterrichtserlaubnisschein noch die Unterrichtslizenz der Musikkammer hinzutreten. In Preussen ist die Sache so geregelt, dass es einer doppelten Erlaubnis nicht bedarf. ^{Es ist aber notwendig,} dass in dieser Beziehung eindeutige Erklärungen abgegeben werden, damit die Beunruhigung unter den Privatmusiklehrern ^{aufhört.} aufgehoben wird.

Allen

6

Allen Bestrebungen, die Prüfungen abzubauen oder zu mildern und den Unterrichtserlaubnisschein nicht mehr von einer Prüfung abhängig zu machen, muss entgegengearbeitet werden.

W1

211
Erfurt, d. 9. 10. 34

Sehr verehrter Herr Professor!

Nach meinen langjährigen Wiederholten Erfahrungen als staatl. Amtskleriker für den Regierungsbereich Erfurt bin ich unbedingt dafür, den Unterrichtskommissionen mit die staatl. Anerkennung nicht mehr weiter zu verleihen. Die Antragsteller sind fast immer Menschen, die nicht können, sondern in ihrer Jugendzeit einige bis irgend einen kleinen Inszenierungsbereich haben. Viele verheiratete Frauen z.B.

verursachen durch Anmerkungen die Einkünfte
 man der Mutter zu erhöhen - manchmal ist
 Notlage da. Andere wieder wollen den ~~Staat~~
 nun ihre Studien zu vollenden, die haben
 dann, wenn die Zeit der Prüfung abgelaufen
 ist 20-30 Gründe, seine Verlängerung
 zu erbitten. Ich habe es noch nicht erlebt, daß
 ein solcher Antragsteller wirklich eine Prüfung
 gemacht hat. (N.B. Es gibt Leute, welche
 können einen anderen Beruf, in dem
 gewinnt diesen Beruf annehmen darf,
 nun ist die dafür notwendigen Kenntnisse
 dadurch erst zu erwerben.)
 Ich habe - ~~im~~ Vorlauf von Übergangs-
 jahren, etwa bis 1930 - die Erklärung der

Einkünfte seiner oft befürchtet, um Häuten
 zu vermeiden. Aber wenn die eigentliche
 Prüfung für die Probenung der Anmer-
 kungen die stahl. Prüfung ist, dann
 darf es keinen anderen Weg mehr zu
 dieser Tätigkeit geben. Es weiß aus Erfah-
 rung, unter welchen Umständen am Geld,
 Kraft und viele junge Menschen sind
 für diese Prüfung vorbereitet. Was
 müßte diese Prüfung, wenn anderen
 auf viel bessere Weise zu denselben
 Resulten gelangen? Erst ist das
 Mangel - bei den Frauen, die irgend-
 die Familienbeziehungen haben mit so
 die Kinder befreundeter Familien als
 Schwestern gewinnen, zu Schamgeheimen

Wenn man dem Harte, der Werke in
der größten Notlage sich befindet - dem Privat-
mann Pleker - wirklich helfen will, so kann
man diese Tugend nicht blaise, ganz
abgeben davon, daß der Wert des Kunstwerks
selbst dadurch gestiegen würde.

Vorleser sollen diejenigen, die den Erlaubnisbescheinigung die Beseitigung beider Seiten beibehalten. Aber von jetzt ab möge nur der Staat-jährliche Annahme haben.

Best to all!
Richard D. Webb

213

Wardenscy, 5. 5. 34
für Lammfleisch 15—

Dies kann Folge der oben erwähnten, mit der unvollständigen Kenntnis der Verhältnisse der Selbstverwaltung wegen der wenig offiziellen Form unserer Verwaltung. Es heißt mir hier jede Verantwortlichkeit ab.

[illegible]

Jag ingår här för gärdstället, som
 alla de jag nämner har varit, den gärde 1925, som
 den försörjningen har varit. J. M. F., som har
 varit på gärdstället och varit förburen, följt av
 den. Den försörjningen har varit och har
 varit, som har varit i den här gärdstället, den som

Наполеон 20 февраля использовала бавар, Гессен и Вюртемберг
и прусские войска.

zuiniga Laisla isolar 25 J. polttam vääpöruokas.
 Jos sin pöytäliiga pöytäruokas.

Für furchbare geistigen 25 u. 35- (40) Jahren
müßte einat Überzeugung, Zeitverstand von
5 Jahren dieses anhaltende Prüfungsbe-
fahrungen geistigen anhalten, aufpassen
der Laus, furcht und gute Leistung für
welche, furcht Halbschule (Prüfung anhalten
Leistung, Halbschule von Prüfung und
Prüfungsgang.) in der Prüfung anhalten
furcht Prüfung im Prüfung anhalten
können.

Wird nicht mit den Herzogthümern hiesiger
Gefangenen, die bei uns zu Verhaftung
Verurtheilung mit dem Gesetz verfahren
müssen? Oder wird nicht fast mit
den unethischen Verhältnissen, zu den
die Gefangenen es. und hiesigen Verhältnissen
beziehen werden und gesetzg. sein?

Ich danke Ihnen herzlich, daß Sie sich
zur Briefsammlung aufgegeben, u. ich hoffe,
daß Ihnen meine Vorstellung ein wenig näher
angekommen. Mit freundlichen Grüßen, Ihr Jöcher:

Kalmia liguica.

Prof. Dr. Peter Raabe
Aachen
Mozartstraße 22

Aachen, 8. Oktober 1934

Herrn Prof. Dr. Georg Schumann
Berlin W 8
Pariser Platz 4
Preußische Akademie
der Künste

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines muß meiner Ansicht nach beibehalten werden. Für alle diejenigen, die auf dem Lande unterrichten, fast ausnahmslos nebenamtlich, weil zu wenig Schüler da sind, kommt die (mir übrigens viel zu schwer erscheinende) Privatmusiklehrerprüfung gar nicht in Betracht. Hier in Aachen haben sich auch viele für den Unterrichtserlaubnisschein gemeldet, die die Privatmusiklehrerprüfung machen wollen, sich aber das Geld zum Studium verdienen müssen. Auch für solche Fälle ist der Schein unentbehrlich.

Was nun die Prüfung angeht, so habe ich immer das Hauptgewicht auf die Unterrichtsprobe gelegt. Die Hauptsache ist ja doch, daß der Lehrer Geschick im Unterrichten hat. Daß er dabei das Instrument selbst einigermaßen gut spielen kann, versteht sich von selbst. Aber das meiste, was in den Nebenfächern gefordert wird, ist schon jetzt, bei den bestehenden Richtlinien für die Praxis ganz bedeutungslos, und es hat natürlich keinen Zweck, ein Examenswissen zu verlangen, daß sofort nach der Prüfung wieder vergessen wird. Damit ist seit Jahrhunderten in allen wissenschaftlichen Prüfungen genügender Unfug getrieben worden!

Was die staatliche Anerkennung betrifft, so sehe ich eigentlich keinen Grund, sie länger beizubehalten. Der Sinn des ganzen Gesetzes oder der Verordnung über die Privatmusiklehrerprüfung ist doch der, daß der Stand der Privatmusiklehrer geschützt werden soll: man muß eine Prüfung abgelegt haben, um unterrichten zu dürfen. Der Unterrichtserlaubnisschein ist schon gewissermaßen eine Konkurrenz für die geprüften Lehrer, man sollte ihn daher, mit Ausnahme der die Landpraxis betreffenden Fälle, immer befristet erteilen und von dem Inhaber des Scheines verlangen, daß er die Privatmusiklehrerprüfung nachmacht. Kommt aber noch die Staatliche Anerkennung hinzu, bei der Bevorzugung aus Gründen, die mit der Kunst nichts zu tun haben, nicht ausgeschlossen ist, so schädigt man die, welche eine schwere Prüfung bestanden haben. Der Sinn der staatlichen Anerkennung war 1925: es gibt im Augenblick der Einführung der Prüfung eine große Anzahl schon älterer Musiklehrer, die sich bewährt haben und denen man nicht gut noch eine Prüfung auferlegen kann. Jetzt ist die Bestimmung aber neun Jahre und darüber in Kraft, jetzt hat sich jeder danach richten können. Eine Ausnahme sollte man nur mit Musikern machen wie den Mitgliedern anerkannter Orchester, die beim besten Willen durch ihren Dienst verhindert gewesen sind, eine Prüfung wie die geforderte zu machen. Für diese Ausnahme genügt aber der Unterrichtserlaubnisschein.

Ich sehe den Ergebnissen der Beratungen mit großem Interesse entgegen und begrüße Sie herzlich!

Heil Hitler!

Jhr

Peter J. ...

Hans Gellert
Generalmusikdirektor

N 4

M. Gladbach, den 3. Oktober 34

An die

Preussische Akademie der Künste
Abtlg. für Musik
z.Hd. des Herrn Prof. Dr. Georg Schumann

Berlin W 6

Pariser Platz 4

Sehr verehrter Herr Doktor!

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom

1. Oktober erlaube ich mir als langjähriger Musikfachberater des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Mitteilungen zu machen, die sich selbstverständlich in erster Linie auf den hiesigen Bezirk und speziell auf Gladbach und Rheydt und Umgebung beziehen. Die Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheins möchte ich befürworten. Aber nur dann, wenn derselbe dann auch absolut massgebend und erforderlich ist. Hier haben besonders auch neuerdings eine ganze Reihe von Leuten, die der Reichsmusikerschaft angeschlossen sind, Erlaubnis zum Unterrichten erhalten, von denen ich eine ganze Reihe als absolut unfähig dafür nenne. Diese Umgehungen des offiziellen Unterrichtserlaubnisscheins können zu nichts Gutem führen.

Notwendig wäre m.A. nach auch unbedingt eine Revision der früher erteilten Unterrichtserlaubnisscheine, die teilweise auch sehr ziel- und wahllos früher erteilt worden sind. Die Beibehaltung der staatlichen Anerkennung hat m.A. nach doch nur Wert für ältere Musiklehrer, die keinerlei Examen abgelegt haben, denen man aber auf Grund ihrer bisherigen Praxis pädagogische Erfolge nicht absprechen kann. Die Altersgrenze für die staatliche Anerkennung müsste aber m.A. nach doch auf mindestens 35 - 40 Jahre gesetzt werden, da vorher doch unbedingt die Ablegung eines Examens (wenn auch vielleicht eines erleichterten) gefordert werden müsste.

Wichtig wäre m.A. nach auch eine ~~keine~~ genaue Festlegung, wer für die Unterrichtsfragen zuständig ist: ob der staatliche Musikberater oder der Führer der Ortsgruppe der Reichsmusiker. Ein gleichzeitiges Nebeneinanderarbeiten kann m.A. nach zu nichts Gutem führen.

Mit hochachtungsvollem Gruss !

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

H. Glöke

Franz Bollon
Breslau 2.
Palmstr. 24.

N 5

216
Breslau, 16. Oktober 1934.

Preussische Akademie der Künste
Senat - Abteilung für Musik,
Berlin.
=====

Sehr verehrter Herr Professor,

Durch einen bedauerlichen Zufall bekomme ich erst heute Ihre Anfrage betr. Neufassung der Richtlinien für den Privatmusikunterricht in die Hand.

Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen möchte ich Ihnen daher zunächst nur in grossen Zügen antworten.

Die Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines ist eine unbedingte Notwendigkeit. Verbesserungsbedürftig ist in erster Linie die Handhabung der Erteilung der Unterrichtserlaubnisscheine. Die Praxis hat gezeigt, ^{pass} der Absatz 3b in Anl. I Abt. II der Amtlichen Bestimmungen sehr verschieden ausgelegt worden ist, z.T. so frei, dass kaum mehr von einer "fachlichen", erst recht nicht von einer "ausreichenden fachlichen Befähigung" gesprochen werden kann.

Die Mindestbedingungen für diese ausreichende fachliche Befähigung müssen also festgelegt sein. Damit würde wenigstens ungefähr ein Anhalt für die Erfordernisse gegeben sein.

Eine weitere Verbesserung in der Durchführung der Amtlichen Bestimmungen würde dadurch gegeben sein, dass die Beurteilung über die Leistungen eines Antragstellers nur durch Berufsangehörige erfolgt und zwar nach Möglichkeit durch Berufsangehörige des engeren Arbeitsgebietes. Oft genug ist festgestellt worden, dass die in obigem Absatz 3b vorgesehenen praktischen Vorführungen vor Personen stattgefunden haben, die für das betreffende Fach nicht zuständig waren. Eine gute handwerkliche, technische Beherrschung des Spezialfaches ist stets unerlässliche Voraussetzung und

kann durch nichts ersetzt werden. Erst wenn auf dieser handwerklichen Grundlage der weitere geistige Ausbau erfolgt -eines ohne das andere nützt nichts, nur beides zusammen schafft Werte-, kann der Musiklehrerberuf seinen kulturellen Pflichten unserem Volke gegenüber nachkommen.

Notwendig wird auch eine Verhütung des Sich-Abschlüssens der Privatmusiklehrer. Sicher wird dies durch die neue Erziehung restlos erreicht werden, für die bereits im Berufe Befindlichen wird durch mancherlei Massnahmen der Reichsmusikkammer ausreichend Gelegenheit geboten werden, sich als Angehöriger eines Standes und damit als Glied der Volksgemeinschaft zu fühlen. Indessen kam bei einer beabsichtigten Neuregelung der Unterrichtsbestimmungen auch dieser Punkt durch Hineinnehmen eines volksmusikalischen Teiles gefördert werden. Über die Formulierung eines solchen Teiles kann insofern verschiedenen Auffassungen beigetreten werden, als einerseits die praktische Betätigung auf Volksinstrumenten ebenfalls einer gewissen Regelung bedarf (ich verweise hierbei auf die Bestrebungen des Deutschen Mandolinen- und Gitarrenspieler-Bundes e.V., Leipzig), andererseits ein Verständnis für diese volksmusikalischen Bestrebungen von jedem Privatmusiklehrer gefordert werden muss. Vorbeugen möchte ich nur einer obligaten Forderung nach praktischer Beherrschung der Volksinstrumente.

Die Verleihung der "Staatlichen Anerkennung" muss ihren Charakter als etwas Besonderes behalten. Nur in Ausnahmefällen darf die Anerkennung verliehen werden. Keinesfalls sollte sie wie in der Übergangszeit in Massen in Anwendung gebracht werden.

Vielleicht wäre zu erwägen, ob die Anerkennung nicht gewissermassen als Ersatz einer zweiten Prüfung für die staatl.geprüften Privatmusiklehrer nach einer Anzahl von Jahren bei erbrachtem Beweis der vervollkommenen Fähigkeiten und Leistungen verliehen werden könnte.

Zu weiteren Ausführungen gern bereit, zeichne ich
mit deutschem Gruss Heil Hitler

Franz Gallen

Berlin, d. 7. 10. 1934.

Adelung d. Künste
132 * 5071

217

An die Preussische Akademie der Künste,
Berlin.

H. H. an Herrn Prof. Dr. Schumann.

Betrifft: Beibehaltung des Unterrichtserlaubnis-
scheines bez. der staatl. Anerkennung.

Bis zum Jahre 1925 konnte ein jeder Privatunter-
richt erteilen, ohne dass er den fachlichen Befähigungs-
nachweis dafür zu erbringen hatte.
Der Erlass vom 2.6.1925 hat darin insofern Wau.
schaffen, als jeder in Aussicht Unterrichtende
einen Unterrichtserlaubnischein zur Ausübung
dieses Berufes erwerben muss.
Mit Rücksicht auf die wirkstoffliche Notlage vieler
Unterrichtender sollten in der vorgesehenen
Übergangszeit Härten vermieden werden;
aus diesem Grunde wurden gelegentlich Unter-
richtserlaubnischeine an Personen ausgegeben,
die den Anforderungen des Erlasses nicht ganz
entsprachen.
Aus Berufskreisen wurden aber im Laufe der
Zeit immer mehr Stimmen laut, die dafür
eintraten, Mindestforderungen für die Er-

Leitung des UES anzustellen.
Diese Mindestforderungen sind in den beiliegenden
Berliner Richtlinien für die Erteilung des Unter-
richtserlaubnis-scheines niedergelegt.
Die Erfahrungen, die mit der Anwendung der
Berliner Richtlinien bereits gemacht wurden,
sind als durchaus günstig zu bezeichnen, so dass
zu wünschen wäre, dass diese Richtlinien in
einen zu verordnenden Erlass hineingearbeitet
würden.

Dies im allgemeinen.

Im besonderen wäre folgendes in Bezug auf die
Beibehaltung des UES zu sagen:

- 1) in einem Vortrag zum Privatunterricht in
der Musik vom 8. 12. 1928 (U IV 22600. 1. U II,
U II D) unter 4. Zu I: Unterrichtserlaub-
nisschein: c) Zu II 11 heisst es: „Von der Ein-
holung eines UES kann bis auf weiteres Ab-
stand genommen werden, wenn der Musiklehrer
nur an Schüler oder Schülerinnen Privat-
unterricht erteilt, die das 20. Lebensjahr nicht
schritten haben“ u. s. w.

Diese Bestimmung ist unhaltbar, denn sie öffnet
jedem Pflucker Tür und Tor.

- 2) In Anlage II des Erlasses: „Ausführungsbe-
stimmungen“ II, 11 Absatz 2. — Der Volks-

schullehrer, sowie auch allen Nebenberuflern müsste
das Unterrichten in der Musik auf alle Fälle unter-
sagt werden.

Um auch kleinere Orte mit geistigem Musik-
unterricht zu versorgen, müsste die Möglichkeit
geschaffen werden, einen staatl. anerkannten
oder geprüften oder einen mit dem UES ver-
sehenen Musiklehrer in einem Orte, stochast
zu machen, von dem aus der Beseffene mehrere
kleinere Orte im Umkreis mit Musikunter-
richt zu betreuen hätte.

Auf diese Weise würde manchem Volksgenossen
Arbeit und Brot verschafft.

Ausdrücklich hieran erübrigt es sich,

- 3) dass in kleineren Orten, der Unterricht
von musikalisch geringer gestellten Kräften
(Handwerker, Gewerbetreibenden mit dergl.) er-
teilt wird.

Damit können die Ausführungsbestimmungen
zu II 3 b in Fortfall kommen.

Ein besonderes Kapitel bilden die Lehrlings-
Kapiteln. Diese müssten, um es kurz zu sagen,
verschwinden und zwar so bald als möglich,
denn nach meinen Erfahrungen, die ich in
Regierungsbezirk Stettin machte, sind die

Leistungen der Inhaber dieser Lehrlingskapellen, mit ganz geringen Ausnahmen, so dürftig, daß man die Verantwortung für das Weiterbestehen dieser Kapellen eigentlich nicht gut mehr übernehmen kann. Die musikalischen Leistungen sind ~~schlecht~~ der Lehrlinge halber sind schlecht, ~~da~~ ihre Allgemeinbildung minder wertig, so daß die Lehrlinge nichts lernen können, ganz abgesehen davon, daß sie in schlimmer Weise ausgenutzt werden und oft gesundheitlichen Schaden nehmen.

Es muß daher angestrebt werden, daß die Lehrlingskapellen verschwinden, an ihre Stelle müssen Orchesterchören treten, die in einigen größeren Provinzstädten zu errichten und unter staatl. Aufsicht zu stellen wären. -

Die Hinaufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre für Gewährung der staatl. Anerkennung wäre zu begrüßen, da in diesem Falle reifere Leistungen zu erwarten wären. -

So lange im übrigen die staatl. Ausbilderprüfung nicht verbindlich zur Ausübung des Berufes ist, kann der A.E.S. nicht entbehrt werden.

Wiemann.

Franz Hoffbauer,
staatl. Musikberater
für Oberschlesien.

Olbersdorf, am 10. Oktober 1934
bei Landeck, Schl.

Stellungnahme
zu den bisherigen Bestimmungen über den
Privatmusikunterricht
(Zuschrift d. Pr. Akad. d. Künste v. 29.9.34)

Wie jede Erziehung, so geht auch die Einflußnahme des Staates fehl, wenn sie sich darauf beschränkt, einigermaßen zu ordnen und grobe Wucherungen zu beschneiden. Mit Recht sieht die Föhrung des neuen Reiches vielmehr ihre Hauptaufgabe darin, aus klarer Erkenntnis der Wesensart unsres Volkes heraus die sich zeigenden gesunden Triebe zu pflegen und zu kräftigen. Das gilt auch dem deutschen Musikwesen gegenüber, vor allem der unterrichtlichen Seite desselben, also auch dem Privatmusikunterricht.

Demnach wäre zunächst die Zielsetzung und Aufgabenstellung, wie sie besonders im Punkt 2 des Ministerialerlasses vom 2. Mai 25 zutage tritt, zu beseitigen. Sie zieht sich, immer wieder erkennbar, wie ein roter Faden durch das ganze Werk und seine Ergänzungen. An den Privatmusikunterricht ist vor allem eine Forderung zu stellen, die Forderung, in den Stunden der Selbstbesinnung, die jedem Menschen bleiben sollen, an der deutschen Volkwerdung mitzuarbeiten und sich hierbei der "Ausstrahlungen der deutschen Erbmasse" zu bedienen. Der Bedeutung des Mittels entsprechend, dessen sich der Privatmusikunterricht bedient, rückt dadurch der Privatmusikunterricht in eine hervorragende Stelle ein und der Privatmusiklehrerstand wird in die Front des vorwärtstrebenden Volkes fest eingegliedert. Es erwachsen ihm neue Möglichkeiten aber auch neue Pflichten. Neue Möglichkeiten insofern, als immer noch große Volksteile nicht genügend von deutscher Musik beeinflußt werden. (Ich erinnere hier nur an die Musikpflege auf dem Lande, die noch völlig im argen liegt. Da der Bauernstand die Grundlage und den Jungborn des deutschen Volkslebens darstellt, so müßten aus seinem Verhältnisse zur Musik die grundlegenden Erkenntnisse für die Musikpflege des deutschen Volkes gewonnen werden. Das würde u. a. ein mißbilligendes Licht auf die klavierbetonte Einstellung des Privatmusikunterrichts werfen.) Neue Pflichten erwachsen dem Privatmusiklehrer, was seine allgemeine geistige Ausbildung, seine musikalische Sonderbildung und seine weltanschauliche Einstellung anbelangt.

Der Zugang zum Privatmusiklehrerstande muß wie bisher ein gewisses Maß allgemeiner Bildung - die mittlere Reife - zur Voraussetzung haben. Auf gute Kenntnisse im Deutschen, in Geschichte und auch in der Geschichte der Bildenden Kunst ist mehr Gewicht zu legen.

Die musikalische Kerngruppe des Privatmusiklehrerstandes kann ihre Sonderbildung gewinnen 1) durch einen im Sinne der Privatmusiklehrerprüfung abgeschlossenen Besuch einer Hochschule für Musik, oder 2) durch das Bestehen der Privatmusiklehrerprüfung. Die staatl. Privatmusiklehrerprüfung ist nicht anzusehen als der natürliche Abschluß der musikseminarischen Ausbildung, sondern hat solche Kräfte aus der Privatmusiklehrerschaft herauszuheben, deren Beigabung über dem Durchschnitt steht und die sich bereits seit längerer Zeit bewährt haben (M.-E.U. IV Nr. 20427). Der Kerngruppe sind die Musiklehrer an den höheren Lehranstalten anzunähern. Die in ihr zusammengeschlossenen Privatmusiklehrer können des Unterrichts-

2
scheines entraten und dürfen wie manche der freien akad. Berufe ihre Angelegenheiten in weitem Umfange selbständig regeln. Ob sie der alleinige Träger des Privatmusikunterrichts werden können, hängt von der weiteren Entwicklung des Privatmusikunterrichtswesens und von ihrer eigenen Entwicklung ab. (Ich persönlich möchte es auch für die Zukunft bezweifeln.)

Augenblicklich sind sie jedenfalls nicht in der Lage, das wild wuchernde Musikbegehren des Volkes zu befriedigen. Sie bedürfen der Ergänzung durch Kräfte mit minderer Ausbildung. Für diese ist der Unterrichtserlaubnischein unentbehrlich. Er ist Personen mit abgeschlossener konservatorischer Bildung (Musikseminar) und solchen "freien" Musikern zu erteilen, die eine Prüfung nach Art der Berliner Richtlinien bestanden haben. Auf gute unterrichtliche Leistungen ist viel mehr als bisher zu halten. Die Unterrichtsbefugnis dieser Gruppe ist nur für Unter- und Mittelstufe auszusprechen. Die musikalische Ausbildung der Volksschullehrer ist in ihren Gipfelforderungen dem dieser Ergänzungsgruppe anzugleichen. (Dadurch würde der Mißstimmung, die zwischen Privatmusiklehrern und Volksschullehrern besteht und die ihren Ausdruck darin findet, daß die eine Seite der andern mangelhafte technische Ausbildung, die andere der ersten mangelhaftes unterrichtliches Verfahren vorwirft, eine gewisse sachliche Berechtigung genommen und der große Schaden, der dadurch der Volksmusikpflege zugefügt wird, dem Ausheilen näher gebracht. Die Begrenzung der Stundenzahl, die der Volksschullehrer auf Privatmusikunterricht verwenden darf, kann die örtliche Aufsichtsstelle leicht vornehmen und dadurch Mißstände vermeiden. Volksschulamtsbewerber, die das Vollzeugnis ihrer Akademie für Musik nicht erringen konnten, kamen von Anfang an für die Erteilung von Privatmusikunterricht nicht infrage. Begebenen Volksschullehrern soll die Möglichkeit der Ablegung der Privatmusiklehrerprüfung offen gehalten werden.) Bedenken der Konservatorien, in ihrer Zielsetzung auf die Forderungen der "Berliner Richtlinien" herabgedrückt zu werden, sind nicht schwerwiegend, denn 1) bilden die Konservatorien nicht nur Privatmusiklehrer aus, 2) handelt es sich um Mindestforderungen, 3) wiegt die Bedeutung, die die konservatorischen Prüfungen bekamen, manches auf, 4) besteht immerhin die Möglichkeit, die Abschlußprüfung gewisser großer und wirklich leistungsfähiger Konservatorien der staatl. P.M.P. unter gewissen Bedingungen gleichzusetzen. Die Leistungsfähigkeit der Anstalten, die den Namen Konservatorium tragen, ist eben so ungleich, daß bei einer Eingliederung in die Angelegenheiten der Volksbildung die untere Grenze in Rechnung gestellt werden muß. Hier ist nach m.E. ein behördliches Einschreiten zu erwägen. Warum muß denn jede Musikschule durchaus Konservatorium heißen. Alle Musikschulen haben sich die erdenklichste Mühe gegeben und vor keinem Mittel zurückgescheut, um Konservatorium zu heißen. Klare Scheidung der Anstalten ist nötig. (Hierzu siehe auch meine Ausführungen bei Besprechung der Musikberaterfrage.) Mit dem Unterrichtserlaubnischein hatten sich auch Reifeschüler (im Sinne obiger Ausführungen) der Hochschulen bzw. berechtigter Konservatorien zu begnügen, bis sie im Laufe einiger Jahre durch eine Nachprüfung ihre praktische Bewährung und unterrichtliche Leistungsfähigkeit dargetan hätten. Hier ist auch der Ort, es auszusprechen, daß nach meinen Erfahrungen die methodische und unterrichtliche Ausbildung der Privatmusiklehrer noch alles zu wünschen übrig läßt. Das macht sich weiter bei der Abhaltung der Prüfungen

Berliner Richtlinien für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines.

A. Hauptfächer.

I. Klavier.

Vorspielen technischer Übungen (alle Dur- und Moll-Tonleitern, Akkord-Übungen verschiedenster Formen) sowie Klavierkompositionen der älteren und neueren Literatur mittlerer Schwierigkeit (etwa einer 3stimmigen Invention oder einer Fuge von Bach, einer Sonate von Mozart oder Beethoven, eines romantischen oder neuzeitlichen Werkes). Vomblattspiel eines leichten Stückes. Aus dem Spiel muss sich hinreichende Sicherheit in den technischen Voraussetzungen wie in der musikalischen Gestaltung ergeben.

II. Violine.

Vorspielen technischer Übungen (Tonleitern, gebrochene Akkorde, leichte Doppelgriffe), mittelschwerer Etüden von Kreutzer mit besonderer Berücksichtigung der Stricharten und des Lagenwechsels sowie von Vortragsstücken älterer und neuerer Meister mittlerer Schwierigkeit (etwa eines Konzertes von Mozart, einer Romanze von Beethoven, des 22. Konzerts von Viotti. Vomblattspiel eines leichten Stückes.

Auf andere Orchesterinstrumente finden die Bestimmungen unter I und II sinngemässe Anwendung.

III. Laute, Gitarre, Mandoline.

(Gitarre) - Vorspielen von Dur- und Molltonleitern, Kadenzen in den Haupttonarten und Modulationen, sowie mittelschwerer Etüden (etwa im Schwierigkeitsgrade von F. Sor. op. 31 und 35, oder Carcassi, op. 60), Bezeichnung mittelschwerer Stücke mit Fingersätzen für beide Hände, Begleiten eines Volksliedes nach dem Gehör oder Niederschrift der Begleitung, Kenntnis des Barreespiels, Vortrag mittelschwerer Sätze (Schwierigkeitsgrad wie oben).
(Mandoline) - Vorspielen von Dur- und Molltonleitern, leichte Doppelgriffe und Akkorde, Kenntnis der Anwendung der Anschlagsarten Tremolo und Stakkato, Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Stücke der einschlägigen Literatur (Methoden von Branzoli, Neunier, Calace u. a.), Vorspielen von Vortragsstücken (im Umfang bis zur 5. Lage).

IV. Gesang.

Kenntnis der Stimm- und Tonbildung und der Mittel und Wege zur Behebung von Hemmungen in der Stimbildung. Beherrschung der deutschen Hochsprache. Allgemeine Kenntnis des Stimmapparats und seiner Funktionen, insbesondere der Atemfunktion. Vortrag von Liedern und Arien. Erfinden und Transponieren von leichten Übungen. Vomblattsingen eines Liedes. Begleitung eines Liedes oder einer leichten Arie.
(Mindestalter für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis für Gesang ist 22 Jahre).

Allen

Allen Fächern gemeinsame Anforderungen:

Jeder Bewerber hat mit dem Antrage auf Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines ein Verzeichnis der studierten Werke vorzulegen. Es wird von ihm im übrigen auch Kenntnis der Unterrichtsliteratur seines Faches, der physiologischen und methodischen Grundlagen des Spiels, sowie des Baues seines Instrumentes verlangt.

Mit der Vorführung ist eine Lehrprobe verbunden, deren Thema dem Antragsteller mindestens 1 Tag vorher mitgeteilt wird. Es ist vom Bewerber zu fordern, dass er es versteht, technische Übungen und ein Vortragsstück nach der technischen und der musikalischen Seite zu erläutern und praktisch durchzunehmen, und dass er imstande ist, den Schüler zur selbständigen Mitarbeit anzuregen und anzuleiten.

B. Nebenfächer.

I. Theorie.

Neben gründlicher Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, Beherrschung der Grundlagen der Harmonie- und Formenlehre, Spielen einiger einfacher Volkslieder nach dem Gehör mit schlichter akkordischer Begleitung.

II. Musikgeschichte.

Vertrautheit mit der allgemeinen Geschichte der Musik und insbesondere mit der seines Faches.

III. Gehörbildung.

Hören und Treffen von Intervallen. Erfinden kleinerer Formen.

IV. Musikerziehung.

Einblick in die Erziehungsgrundsätze der Vergangenheit und der Gegenwart.

nach der "Berliner Richtlinien" bemerkbar. Ich habe den Eindruck öfter gehabt (auch wenn es nicht zugestanden wurde), daß so mancher gelegentlich dieser Prüfung seine erste unterrichtliche Leistung zu Tage fördert. Ich habe daher weiterhin in diesen Fällen die Nachweisung einer mindestens halbjährigen planmäßigen Ausbildung bei einem geeigneten Musiklehrer gefordert.

Durch diese Gliederung der Privatmusiklehrer in eine Kern- und eine Ergänzungsgruppe würde (ähnlich wie im allg. Bildungswesen) eine höhere und eine mittlere Reife ausgesprochen, was mir unumgänglich notwendig erscheint. Gegen die Einschränkung der Unterrichtserlaubnis für die Ergänzungsgruppe auf den Unterricht für Unter- und Mittelstufe könnte man einwenden, daß die Nachprüfung des Einhaltens zu schwer oder gar unmöglich sein werde. Ich stehe aber auf dem Standpunkte, daß eine Nachprüfung gar nicht nötig sein soll. Die Selbstverantwortlichkeit ist bei keinem Menschen völlig ausgeschaltet. Die moralische Wirkung ist immerhin da und der Hebel, um rechtlich eingreifen zu können.

Einige aber nur theoretische Schwierigkeiten könnte die Zusammenfassung aller Privatmusiklehrer in einen Verband (Fachgruppe) machen. Ein solcher Zusammenschluß ist aber im Interesse einer anhaltenden fachlichen Betreuung aller Privatmusiklehrer unbedingt nötig. Hierin lassen die bisherigen Bestimmungen eine klaffende Lücke. Mit der Gewährung des Unterrichtserlaubnis-scheines verschwand so mancher wieder in der Versenkung, aus der er aufgetaucht war. Diese dunklen Elemente werden durch die planmäßige Mitarbeit im Verbandspeinlich aber zu Recht dem Lichte ausgesetzt. Die vollausbildeten und berechtigten Privatmusiklehrer aber sollen und werden führend, anregend und beaufsichtigend wirken können.

Für alle Privatmusiklehrer würde ich die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 21 Jahr (mindestens) warm empfehlen.

Die Beibehaltung und den Ausbau der Tätigkeit der staatl. Musikberater halte ich für nötig. Nach meinem Gefühl und einigen Erfahrungen haben sie bisher nicht immer das geleistet, was man von ihnen erwartet hat. Das hat seinen Grund einmal in der unklaren Art ihrer Stellung, andermaal darin, daß sie ihr Amt nur im Nebenberuf und oft auch als Nebensache geführt haben. Das wäre abzustellen. Zu Musikberatern in den einzelnen Gauen wären blutverbundene und durchaus unabhängige Musiker zu bestellen. Sie müßten in einem festen Verhältnis zur Regierung stehen und bestimmte selbständige Befugnisse und Rechte haben. Es wäre ihre Aufgabe, das gesamte Musikwesen des ihnen unterstellten Bezirks, womöglich auch das der Schulen zu überschauen und zu beraten. Keine im Interesse des Landes nötige Maßnahme dürfte durch nebensächliche Kompetenzkonflikte einzelner Abteilungen behindert werden. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, daß durch die Person des Musikberaters das Zusammenarbeiten äußerst gefördert werden kann zum Heile der Volksmusikpflege. Der Musikberater möchte sich von der Erteilung von Privatmusikunterricht, von der Leitung eines Konservatoriums u. dergl. möglichst frei halten, da er sonst geschäftlich so auffällig in Vorteil kommen kann, daß seine überparteiliche Stellung nicht zu wahren ist. Es hätte ihm i. b. obzuliegen:

- 1) die Beurteilung der Unterrichtserlaubnisscheine wie bisher, (Anlage einer Kartei, die eine vollständige Übersicht ermöglicht.)
- 2) der Vorsitz im staatl. Prüfungsausschuß und die Vorbereitung und Abhaltung der staatl. Privatmusiklehrerprüfung,
- 3) die regelmäßige Beaufsichtigung der Konservatorien und Musikschulen. Er hätte unbedingt als Regierungsbeauftragter den Vorsitz bei den konservatorischen Prüfungen zu übernehmen. Diese Prüfungen müßten im Sinne meiner obigen Ausführungen Zweck und Sinn erhalten. Augenblicklich sind sie nach meinen Erfahrungen immer noch viel zu sehr Fassade, die der Mangel der Schüler schmückt und manches Unzulängliche und Unreelle verdeckt. Den Vorsitz als Regierungsvertreter übernimmt meist ein Schulrat, der nicht in der Lage ist, die Leistungen der Anstalt zu beurteilen. Mit mehr oder minder Grazie läßt er dann manches Potemkinsche Panorama an sich vorüberziehen. Mir sind Belege hierfür mitgeteilt worden, die an reichender Kindlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen.
- 4) die Abhaltung der notwendigen Einzelprüfungen (prakt. Vorführungen) bei der Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines. Diese Prüfungen könnten als eine Art Extraprüfungen an die konservatorischen Prüfungen angeschlossen werden oder hätten getrennt 2 bis 4 mal im Jahre stattzufinden. Die Abhaltung wie bisher je nach Bedarf und Antrag stellt unbillige Forderungen an die Zeithergabe. Keine Woche ist sicher, von einer derartigen Vorführung nicht unterbrochen zu werden. Die nötigen Beisitzer und Probeschüler sind oft nicht zur Stelle zu bringen.

Franz Hopfbauer

Dortmund, den 9.10.34

Herrn

Prof. Georg Schumann
Vorsitzender der Akademie der Künste

Berlin

Pariser Platz

Sehr geehrter Herr Prof. Schumann!

Auf Ihr Schreiben vom 29.9.34 kann ich leider erst heute antworten, da ich durch den Besuch des Bachfestes mehrere Tage in Bremen war.

In Ihrer Anfrage handelt es sich einmal um die weitere Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines und dann um die staatliche Anerkennung und um eine evtl. Hinaufsetzung der Altersgrenze. Ich werde das letztere als unwesentlich zuerst beantworten.

Im Min. Erlaß vom 8. Dez. 1928 - U II, U III, U IV 22600 D heißt es:

Bei Prüfung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Anerkennung als Musiklehrer im Einzelfall verliehen werden kann, ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Ausbildung und künstlerischen wie pädagogischen Betätigung besondere Rücksicht zu nehmen. Bis zum 1. April 1930 sind Gesuche von Bewerbern, die Zeugnisse der Hochschule für Musik, Nachweise über erfolgreich abgelegte (Verbands)-Prüfungen, entsprechende Seminarzeugnisse oder andere vollwertige Nachweise über gute musikalische und pädagogische Leistungen vorlegen können, wohlwollend zu behandeln, wenn der Ansuerkennende am 1. Oktober 1924 das 30. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Nach dem 1. April 1930 sind staatliche Anerkennungen ohne meine Genehmigung nicht mehr auszusprechen. Alle Bewerber haben sich dann der staatlichen Prüfung zu unterziehen. Nur in ganz besonders gearteten Fällen behalte ich mir vor, zur Vermeidung von Härten die staatliche Anerkennung auszusprechen zu lassen.

Nach dem 1. April 1930 sind nach Erledigung der bis zu diesem Termin eingelaufenen Gesuche im Bezirk des Provinzialschulkollegiums Münster nur 2 Anerkennungen von dem Herrn Minister genehmigt worden.

Auch in anderen Bezirken sind die Anerkennungen nicht mehr oft ausgesprochen worden.

Nur im Provinzialschulkollegium Berlin sind, wie ich s.Zt. aus der Tonkünstlerzeitung sah, ~~erst~~ auch noch nachträglich häufigere Anerkennungen verliehen worden.

Wir hatten als Norm aufgestellt, die Anerkennungen nur Persönlichkeiten über 30 Jahre auszusprechen, so wie es in den Bestimmungen vorgesehen war. Nach meiner Meinung könnten die Anerkennungen vollständig

vollständig in Fortfall kommen, oder höchstens an Persönlichkeiten gegeben werden, die sich durch besondere unterrichtliche Tätigkeit hervorgetan haben. In solchen Fällen müßte dann aber auch das 34.-35. Lebensjahr erreicht sein.

Was nun den Unterrichtserlaubnisschein angeht, so halte ich die Einführung desselben durch die Bestimmungen vom 2. Mai 1925 für das Wertvollste des ganzen Erlasses.

Wenn in den ersten Jahren der U.-Schein zum Teil wertlos war, so lag dies zunächst an der Bestimmung, daß Bewerber, die das 35. Lebensjahr überschritten hatten, sich aber in die Liste eingetragen hatten, gar nicht zu erfassen waren. Die Musikberater waren zwar unerfahren, bemühten sich aber, wie es aus den verschiedenen Aussprachen, die früher stattfanden, hervorging, die Bedeutung des U.Scheines für den Gesamtmusiklehrerberuf günstig zu beeinflussen. Als dann endlich durch die Berliner Richtlinien vom 10.11.32 überall gleichmäßige Anforderungen gestellt wurden, ist der U.Schein das wichtigste Mittel geworden, unlautere Elemente, Nichtskönnern dem Beruf fernzuhalten.

Bei den Vorbereitungen zu dem Erlaß wurde immer wieder betont, daß die Schulräte, die Regierungen, die Provinzialschulkollegien nicht die geeigneten Behörden wären, an der Reinigung und Ordnung des Musikerstandes beteiligt zu sein. Aber bald stellte es sich heraus, daß gerade die Mitwirkung dieser staatlichen Einrichtung von ungeheurer Wichtigkeit war und es auch heute noch ist.

Leider hat nach Einsetzung der Fachschaftsleiter der Musikammer die Bedeutung des U.Scheines und die Bedeutung der staatlichen Prüfung nachgelassen. Diese neuen Instanzen handelten sicher nicht aus böser Absicht, aber in völliger Unkenntnis der Sachlage. Sie mäkelten an diesen Dingen herum, suchten sie zu verkleinern und stellten sie, da sie nach ihrer Ansicht nicht mehr zeitgemäß wären, für sich in Abgang.

Selbst der Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 4. September 1933, in welchem ausdrücklich betont wird, daß der Erlaß vom 2. Mai 1925 in voller Kraft sei, wurde unbeachtet gelassen. Behauptungen wie "weder die Schulbehörden, noch die Regierungen, erst recht nicht der Musikberater haben irgend ein Mitbestimmungsrecht, ob einer unterrichten darf oder nicht", wurden laut. Nur wer Mitglied der Reichsmusikkammer ist, und vor allem, wer regelmäßig die Beiträge bezahlt, soll in Zukunft befugt sein, zu unterrichten. (Die U.Scheine sind nach deren Ansicht wertlos geworden.)

Eine

Eine andere beliebte Äußerung, die vornehmlich in Essen, aber auch in Düsseldorf, Köln, Dortmund, Wanne usw. und erst recht in kleineren Orten im Umlauf ist, lautet: "Die staatliche Privatmusik-lehrerprüfung ist aufgehoben. Alle müssen die Prüfung noch einmal machen. Alle müssen zu diesem Zweck nach Essen, wo die einzige Prüfungsstelle eingerichtet werden wird.

Ich erhalte in diesen Dingen fast täglich mündliche und schriftliche Anfragen.

Durch alle diese unkontrollierbaren Gerüchte ist eine Stimmung geschaffen, die die Bedeutung des U.Scheines herabsetzt, und die manches vorbildlich geführte Institut nicht mehr ertragen kann, ohne zu Grunde zu gehen.

Es wäre nach meiner, auf eine langjährige Tätigkeit als Musikberater aufgebaute Erfahrung aufs schwerste zu bedauern, wenn die Einrichtung des U.Scheines und die Privatmusiklehrerprüfung nicht mehr unter Aufsicht des Staates belassen würde,

Leider ist die Uneinigkeit, der Neid, die Mißgunst der Musiker untereinander so unterträglich groß geworden, daß sie selbst kaum in der Lage sein werden, sich eine so vorbildliche Instanz zu schaffen, wie dies die Regierungs-u.Staatsbehörden sind.

Bei Neufassung all dieser Dinge wäre zu überlegen, ob heute schon die obligatorische Privatmusiklehrerprüfung eingeführt werden könnte, und die Zulassung zur Prüfung an ein Mindestalter gebunden sein müßte.

Zu erwägen ist dann noch, ob nicht die Möglichkeit geschaffen werden kann, daß der 1. Prüfung nach einem Jahre eine sog. "Pädagogische Prüfung" folgen kann. Durch eine solche Einrichtung wurden die Musiklehrer veranlaßt, mindestens bis zu dieser Prüfung für ihre Weiterbildung Sorge zu tragen.

Mit deutschem Gruß u.
Heil Hitler

O. H. W. Müller

staatlicher Musikberater

Walter Höhn
Direktor des Städtischen Konservatoriums
Staatlicher Musikberater für den
Regierungsbezirk Hannover

N. 9

Hannover, den 9. Oktober 1934.
Rosenstraße 18, Fernruf 27614
Privatwohnung:
Königsplatz 2, Fernruf 6047

An die Preussische Akademie der Künste,
z.Hd. von Herrn Prof. Dr. Schumann,
Vorsitzender der Abteilung für Musik,

Berlin W. 8
Pariser Platz 4.

Sehr geehrter Herr Professor Schumann!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 29. September, das infolge der Herbstferien leider etwas verspätet in meine Hände gelangt, möchte ich im Folgenden nach meinen Erfahrungen und auf Grund der heutigen Sachlage zu Ihren Fragen Stellung nehmen.

In neuerer Zeit wird die Frage mehrfach erörtert und umstritten, ob nach Errichtung der Reichsmusikkammer und angesichts der Kompetenzen dieser Körperschaft der Unterrichtserlaubnisschein überhaupt noch beizubehalten ist und ob das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volkswildung bzw. in Zukunft das Reichsunterrichtsministerium in diesen Fragen noch zuständig sein wird oder sein soll, nachdem die Reichsmusikkammer dem Propagandaministerium unterstellt ist.

An sich sind das natürlich verwaltungstechnische Fragen.

Mir persönlich will es als wünschenswert und natürlich erscheinen, dass für das Gebiet des Privatunterrichtes in der Musik die Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums aufrecht erhalten bleibt. Wenn auf der einen Seite mit Recht für die Reichsmusikkammer nur die Zuständigkeit für das ganze Gebiet der Musikpflege angestrebt wird, so hat sich andererseits die Aufsicht durch das Unterrichtsministerium, namentlich, was die Durchführung der staatlichen Prüfung anlangt, in den Grundsätzen jedenfalls durchaus bewährt und ich glaube, dass auf die Mitwirkung der für das Unterrichtswesen zuständigen Verwaltungsbehörden kaum ohne Nachteil für die Sache verzichtet werden kann.

Ich bin der Meinung, dass für das besondere Gebiet des Musikunterrichtes eine Zusammenarbeit der beiden Ministerien und ihrer nachgeordneten Verwaltungsstellen durchaus möglich ist, ohne dass dadurch die Reichsmusikkammer in ihren Befugnissen irgendwie beeinträchtigt werden müsste.

Wesentlich wäre, dass der Reichsmusikkammer die Entscheidung in der Bildung der Prüfungsausschüsse eingeräumt würde, denn wenn zu den bisherigen Ausschüssen immer noch Volksschullehrer, pensionierte Lehrer und Direktoren ehemaliger Lehrerseminare gehören, so ist das ein Zustand, der für die Reichsmusikkammer nicht mehr tragbar ist. Ähnlich ist es mit der vielfach verfehlten Besetzung der

der staatlichen Musikberaterposten bei den Regierungen bestellt, durch die bei der Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen unendlich viele Missgriffe unterlaufen sind.

Diese Fehler, über die jetzt nach Errichtung der Reichsmusikkammer besonders viel geklagt wird, sind aber m.E. nicht auf die Bestimmungen an sich, sondern lediglich auf die teilweise unzulängliche Art der Durchführung zurückzuführen.

Ich selbst bin nicht nur als staatlicher Musikberater tätig, sondern bin gleichzeitig Fachschaftsleiter für Musikerzieher bei der hiesigen Landesleitung der Reichsmusikerschaft. Aus dieser doppelten Erfahrung heraus muss ich sagen, dass ich bis jetzt nicht den Eindruck habe, dass sowohl bei der Durchführung der Privatmusiklehrerprüfung, wie bei der Erteilung der Unterrichtserlaubnis der Verzicht auf die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde gewagt werden kann. Von anderen Gründen abgesehen, erscheint mir der Zeitpunkt hierfür zumindest jetzt noch nicht gegeben, weil die Reichsmusikkammer in ihren Untergliederungen bei weitem noch nicht genügend gefestigt ist, um diese wichtigen Aufgaben allein zu übernehmen. Wohl aber muss ihr in fachlichen Fragen weitgehender Einfluss eingeräumt werden.

Wenn mir, zumindest für die nächsten Jahre, die Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines bzw. dessen Anwendung auf das ganze Reich nach einheitlichen Bestimmungen als zweckmässig erscheint, so müssen sich die Bedingungen für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis allerdings wesentlich ändern.

Nachdem die Reichsmusikkammer für die Aufnahme von Orchester- und Ensemblesmusikern z.B. im Vergleich zu dem bisherigen Zustand recht anspruchsvolle Bedingungen aufgestellt hat, kann es bei den mageren Richtlinien, die vor einigen Jahren vom Preussischen Ministerium anempfohlen worden sind, nicht bleiben. Für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis müssen sowohl für das Hauptfach, wie für alle verbindlichen Nebenfächer angemessene und fest umrissene

Forderungen gestellt werden, durch die vor allem auch eine sichere Nachprüfung der bisher unberechtigt erteilten Genehmigungen möglich wird.

Die Frage des Unterrichtserlaubnisscheines hängt natürlich eng zusammen mit der Frage der Privatmusiklehrerprüfung und besonders mit der vielleicht in naher Zukunft zu erwartenden Entscheidung darüber, ob diese Prüfung fakultativ bleiben oder obligatorisch werden wird. Meines Wissens ist das Letztere das Wahrscheinliche.

Sobald das Ablegen der Privatmusiklehrerprüfung obligatorisch ist, könnte natürlich für den Nachwuchs die bisherige Bestimmung, dass auch der staatlich geprüfte Musiklehrer den Unterrichtserlaubnisschein erwerben muss, wegfallen.

Der Unterrichtserlaubnisschein hätte dann also nur noch Bedeutung für die noch vorhandene Generation von nicht staatlich geprüften Musiklehrern. Aber für diese ist er m.E. zweckmässigerweise beizubehalten.

Nachdem

Nur selten allerdings haben 19-jährige Prüflinge schon die allgemeine Reife erlangt für eine private Unterrichtstätigkeit, in der sie ganz auf sich selbst gestellt sind. Und nur selten haben, was wichtiger ist, so jugendliche Seminari-sten den vollen Nutzen der fortschreitenden Ausbildung. Das ist in den theoretischen und pädagogischen Fächern vielleicht gerade bei denjenigen zu beobachten, die für ihr Hauptfach besonders gut veranlagt sind und deren Hauptinteresse verständlicherweise vorwiegend dem Hauptfach gilt. Das Heraufsetzen des Mindestalters auf 21 Jahre halte ich unter den heutigen Verhältnissen für bedenklich. Wohl aber könnte ein Heraufsetzen auf 20 Jahre tragbar und für die Ausbildung und angestrebte Reife schon von Bedeutung sein, wenn etwa der Ausbildungsplan auf 2 Jahre ausgedehnt wird und zwar so, dass das erste Jahr der Fachausbildung sich auf das Hauptfach, Theorie und Gehörbildung beschränkt und den folgenden 3 Jahren der gesamte Lehrplan eines voll ausgestalteten Musikseminars zu Grunde gelegt wird.

Die vierjährige Ausbildung wäre indieser Form wirtschaftlich insofern nicht so schwer tragbar, als die Kosten für die Ausbildung im ersten Jahr nicht allzu hoch sein brauchten.

Ein Hauptvorteil wäre, dass im Hauptfach schon ein fortgeschrittenes Können erreicht würde, bis die umfangreichere Ausbildung in den Nebenfächern einsetzt.

Eine Abkürzung der Ausbildungszeit auf 3 Jahre wäre natürlich möglich in den Fällen, in denen die Ausbildung im Alter von 17 Jahren und darüber begonnen wird unter der Voraussetzung, dass in einer Aufnahmeprüfung im Hauptfach bereits ein nicht zu niedrig bemessenes Können und in Theorie und Gehörbildung die Kenntnisse nachgewiesen werden, die am Schlusse des regulären ersten Ausbildungsjahres zu verlangen sind.

Von den bisherigen Prüfungsfächern müsste m.E. die Prüfung für „Lehrer im Dirigieren“ wegfallen, die nicht in den Rahmen dieser Prüfung gehört.

Die Prüfung für „Theorie und Komposition“ würde m.E. besser auf eine Prüfung für „Theorie“ beschränkt, da eine Prüfung für Kompositionslehrer ebenfalls über den Rahmen der Privatmusiklehrerprüfung hinausgeht.

Falls die Privatmusiklehrerprüfung als obligatorische Prüfung eingeführt wird, so müsste eine Uebergangsbestimmung geschaffen werden, nach der Personen, die sich beim Inkrafttreten der neuen Ordnung nachgewiesenermaßen bereits seit mindestens einem halben Jahr in der vollen Ausbildung im Hauptfach und in den nach der bisherigen Seminarordnung verbindlichen Nebenfächern befunden haben und die für die staatliche Privatmusiklehrerprüfung wegen unzureichender Schulbildung nicht in Frage kommen, nach vollendeter erfolgreicher Ausbildung noch den Unterrichtserlaubnischein ohne Ablegung der obligatorischen Prüfung erhalten können.

Da ich den für die Antwort gestellten Termin nicht weiter überschreiten möchte, kann ich bei der Kürze der Zeit nicht ausführlicher auf alle Punkte eingehen. Ich hoffe aber, wenigstens die wesentlichen Fragen behandelt zu haben.

Heil Hitler!

W. Jahn

1.

Professor
Edmund Joseph MillerLeiter der Schulmusikabteilung
an der Staatshochschule für Musik
Rich. Wagnerstr. 9, Köln, Tel. 21 47 00

NAO

Köln, 6. 10. 34.

229

An die Preussische Akademie
der Künste

z. H. des Vorsitzenden

Herrn Prof. Georg Schumann

Abt. für Musik

Berlin.

Ihren freundlichen Einladung, mich
zu dem Privatministerium zu
erscheinen, folgend, möchte ich Nach-
stehendes anführen (mit der Bemer-
kung, daß mich die drängende Arbeit
dieser Woche leider nicht zu einer
ganz sorgfältigen Darstellung kommen
läßt; nötigenfalls läßt sich das
aber nachholen):

Die Bestimmungen über Konservatorien
und Seminare gelten auch. Dagegen
müssen die für die Ministertellen doch posi-
tiven und strenger sein. An Ministertellen
sollten auch nur staatlich geprüfte (oder
staatlich anerkannte) Lehrer tätig sein, 5 der
Lehrer muß auch (mit bei Konservatorien) in
mindestens 3 Fächern geprüft sein; grade an
den kleinen Instituten (als kleinen Orten) muß

2)

den Lesern den meisten Nutzen geben.
Bei der großen Zahl staatl. geprüfter
Ministrierer, von denen viele schon
in mehreren Fächern geprüft sind,
sollte die Forderung gestellt werden, daß
an Ministerialen nur ^{staatl.} geprüfte Lehrer
mit dreifach geprüfter Leiter tätig sein
dürfen. Der Wirt der staatl. Prüfung
ist nur dann vorhanden,
wenn wirklich ein Schütz geboten
wird gegen nicht geeignete Lehrer.
Wenn es sich um ein Institut handelt,
sollten die höchsten Anforderungen
gestellt werden. Es wird also notwendig
sein, bei allen Ministerialen die obigen
Forderungen zu stellen.

Es ist auch zu fordern, daß an
den Instituten nicht eine Anzahl
von Lehrkräften nur mit wenigen Händeln
beschränkt sind. Vielmehr ist die Arbeit
an einem Institut nur eine Reklame
für ihren Privatunterricht. Es ist also
auf eine mögliche Konzentration
der Lehrkollegien hinzuwirken.
Es ist nicht günstig für die ganze
Arbeit, wenn kein geschlossenes Lehrer-
kollegium - möge es noch so klein sein - da ist.

3.

Es mißt ja doch, (das liegt im Zuge der 230
Zeit) der Ministerialunterricht mehr mit
mehr schulischem Charakter annehmen
müssen; und dann ist es möglich,
den Unterricht vielseitig mit Beziehung
zu gestalten, eine solche Regelung liegt
aber auch im Interesse der meisten
Privatministerialen selbst. Es wäre gut
(auch für die Volkserziehung), wenn es
viele kleine aber gute Ministerialen
gäbe; diese sind leicht zu kontrollieren,
die Minderzahlen können, wenigstens
im Anfang, durch Gruppierung gesammelt
werden, der gesamte Unterricht könnte
vielseitiger und rationaler gestaltet
werden. Ich sehe in vielen guten
kleinen Ministerialen ein starkes Mittel
zur Hebung der Erhaltung der Ministerial-
kultur. Darum einmal die Notwendig-
keit, sie zu fördern, dann aber
auch, sie zu Hochleistungen zu bringen
durch die besten Lehrer. Will man
an den kleinen Volks- & höheren Schulen
auch nicht minderbewertete Lehrer an-
stellen, so darf das auch bei den Ministerial-
schulen nicht sein. Das Hauptziel
Ministerialen ist viel wichtiger als das
der Konzeptionen.

4.

Die Bestimmungen über den Privatminister bedürfen in einigen Punkten der Änderung.

Der Unterrichtsverwaltungsrat muß unbedingt bleiben und zwar muß der nach wie vor von der Regierung bestellt werden. Die Regierung beauftragt den Schulinspektor, sie läßt sich von pädagogischen - volkswirtschaftlichen Ideen leiten und wachst beständig. Idealerweise die Interessen der Jugend und des Volkes. Es wäre sehr bedauerlich, wenn eine solche Behörde nicht auf den Ministerium kontrolliert und gefördert. Keine andere Stelle ist so geeignet, das Schulwesen, das Ministerium zu garantieren, die Regierung. Die Regierung hat sich in der bisherigen Weise nicht als geeignet erwiesen; im Interesse der Jugend ist es nötig, es zu bekräftigen wie bisher. Nur die Regierung und die von ihr bestellten Organe (Schulräte, Fachbeurater) können die Jugend abrichten ohne Rücksicht auf Persönlichkeiten & geschäftlicher Rücksichten; nur sie verfügt über die Kräfte, die gleichmäßig amtlich geschult und patriotisch geschäftlicher Interessen nachsichtig, im Prinzipiellen einzig, bestehen.

5.

Der Ministerpräsident hat Vorwissen zu 231 der Regierung; er würde sehr beunruhigt werden, wenn entscheidende Änderungen kämen. Es muß bei dem Ministerium verbleiben.

Die Erhaltung des ^{unveränderten} Schulverhältnisses scheint aber nicht an starker Bedingtheit gebunden sein. Die größte Menge ist die größte Wohlfahrt für die guten Minister. Wird es denn schon viele Jahre, sollte man in den seltensten Ausnahmefällen einem eingetragenen Lehrer der Minister gestatten werden. Solange noch alle eingetragenen Lehrer da sind & so lange auf dem Lande keine eingetragenen Minister zu finden sind, muß es hinhinhalten. Gründen der Ministerium scheint noch Leben gegeben werden, die die staatl. Ministerpräsident nicht gemacht haben (immer aber nur als Ausnahmefall). Das Grundprinzip muß für die Minister sein: die Ablegung der staatl. Prüfung!

Die meiste Beibehaltung der staatl. Anerkennung für Privatminister. Die kann man nicht befehlen. Die staatl. Anerkennung war ja zu gut wie ein Ersatz für die Prüfung. Nur den alten, staatl. anerkannten Lehrern

6) sollte auch die Bezeichnung „staatl. anerkannt“ zu Grunde gehen, so dass es nach einer Zeit nur noch staatl. geprüfte Mittellern geben (der Name staatl. „geprüfte“ genügt voll auf die staatl. „anerkannt“) und die als staatl. geprüfte Mittellern sollte es in Zukunft nur auf dem Lande noch in einzelnen Personen geben.

Ob es nicht doch gut ist, die staatl. Prüfung zu streifen? Einmal könnte für solche, die nicht gerade die höchsten Anforderungen erfüllen, aber immerhin gute Mittellern werden können, die Möglichkeit einer staatl. kleinen Prüfung gegeben werden (vielleicht mit einer besonderen kleinen Prüfung derselben) und zum zweiten, hätten die andern, die die volle Prüfung machen, Gelegenheit eine größere Befähigung zum Ausdruck zu bringen. Für die Anerkennung zu bringen. Für jüngere Leute wäre die Hoppelung ein geeigneter Mittel, zu weiteren Studien anzukommen, während heute diese Lücke fehlt, weil die geprüften Mittellern eben „fertig“ sind.

Es sei bemerkt: 1. Beibehaltung der Unveränderlichkeit, 2. Beibehaltung der Belassung desselben: die staatl. Prüfung 3. Hoppelung der Prüfungen. 4. Fortfall der Bezeichnung „anerkannt“ für Privatlern (jüngere

7.

Frage möchte ich ganz dringend für Beibehaltung des Paragraphen II 3 zu sprechen. Diese nicht von „anderen Hochschulen“ aus, denen die fachliche Befähigung hervorgeht. Diese Absicht ist heute, so viele geprüfte Mittellern da sind, dass immer mehr werden, in bestimmter Zahl, und weil es die Halbesleben ist, durch welche in Zukunft es nicht genügt gebildete Mittellern in der Stadt hinein kommen könnten; so hat sehr nachteilig gewirkt die geprüften Mittellern geschädigt. Es muss schwinden und kann jetzt angesichts der vielen geprüften, natl. den den Mittellern entspringen werden.

Ganz unverantwortlich ist es, wenn man von der Aufhebung der Prüfung nicht, und das selbst von massgebenden Persönlichkeiten geschieht. Es darf nicht weiter dazu kommen, dass die Mittellernwelt nur noch die Vorstufe der Technik war. Die heutige Volkshilfungs arbeiten verlangen eine hochgebildeten, staatl. geprüften Mittellern, darunter mit allen Vorzügen, nicht zu allen Vorhandenheit v. dgl. zu nicht zu stehen, abzugeben. Die Prüfungen müssen bleiben; sie müssen in Länge der Zeit immer strenger gehalten werden, damit der Schutz der Zeit in der

8/

Privatunterricht nachhallig wird.

Die Pensen hat gezeigt, dass die frühe Ablegung der staatl. Prüfung nachtheilig war. Es muss die Bestimmung getroffen werden, dass der Examen erst mit dem 21. Jahre gemacht werden kann. Es muss vor allem auf die genügende mündliche und pädagogische Reife vorhanden sein; das sollte vor dem 21. Jahr als gültig ~~der~~ zur Ablegung der Prüfung.

Wenn ein staatl. Geprüfter in mehreren Fächern bestanden hat, dann sollte diesen gestattet sein, sich allgemein Minist. zu nennen (statt spez. Klarin. - Theor. u. v. v. Lehrer) einmal so Minist. wegen, dann weil es für verschiedene Fächer (Gebäudebildung, Architektur u. v. v.) schwer ist, einen bestimmten Namen zu finden.

Bei der großen pädagogischen Bedeutung des Faches in der Volksschule mit bei ihrer Wichtigkeit für die mündliche Volksbildung sollte der mündliche Unterricht besonders gefördert werden. Es wäre vielleicht gut, ein Minist. von der Erhaltung des mündlichen Unterrichts zu beauftragen (ähnlich wie bei den Hauslehrern - Hochschullehrern) mit einer Vorlegung der Erlaubnis der Behörde, die die Fähigkeit in pädagog.

9/

233
Ausbildung herbeizuführen soll in der
Zukunft der betreffende Person feststellen
soll, zu verlangen. Wenn der Schüler mit
nicht an die mündliche mündliche Fähigkeit
der Privatlehrer heranziehen kann, so ist
eine pädagogisch-methode Ausbildung
im so größer, die ihn befähigt, seinen
Aufgaben zu genügen. Bei der enormen
Bedeutung der Volksschule für die mündliche
Volksbildung besonders auf dem Lande
muss im Interesse der Kultur ein Weg
gefunden werden, der Lehrer in der
mündlichen Bildung der Volksschule
begünstigen. Gestützt ist, haben
Volk in Minister der Schulen. Die
beste Form wäre die Erlaubnis nach der
Behörde, die die mündliche Ausbildung
erzogen in jedem einzelnen Falle
gegeben der Erlaubnis zu werden kann.
Die Bestimmungen für die P. M. P.

werden durchaus hinreichend; sie sollten
eine Abkürzung möglich machen. Unter
den wahlfreien Zusatzfächern vermisse
ich die mündliche Pädagogik. Das Nebenfach
mündlich genügt nicht, man muss mit
diesem Gebiete sehr Fortgeschrittenen
genügt Anerkennung zu sehen. Das sollte
nicht die im Lehramt der mündlichen
als Zusatzfach.

10.

Eine ganz besondere dringende Angelegenheit habe ich schon in Eingabe an den Herrn Minister zur Sprache gebracht. Es handelt sich um das fürsachliche "Liniieren". Das verlangt eine vollständige Rüstung, als Bedienung. St. Charles. Hier müssen werden diesen Anforderungen entsprechen, meist mit solchen, welche an eine Hochschule sind. In der Liniierungsklasse die Rüstung erworben haben. St. mit dem Liniieren der Hochschule wird begünstigt. Im allgemeinen kann das Liniieren in sehr Gange mit sehr von Privaten willkommen sein. Es ist der Zweck der Fächer in der Rüstung nicht einzusehen. Aber etwas ist sehr wichtig. — besonders heute gemischt. das wichtige Charles. Charles müssen wir haben mit einer ganz gelehrten Rüstung; es muss mit einer glänzenden Begabung oder einem Titel haben. Hier ist die Charles, richtig verstanden, dass eine solche wichtige Aufgabe — verlangt geistliche Klugheit — großes Können, dass es mindestens wäre, diese Eigenschaften hier zu haben. Eine Charles bestimmt zu sein. Eine sehr günstige Gelegenheit dazu wäre die städt. Privatschule. — Hier ist das fürsachliche Charles. — Hier ist aber wie gesagt, das Fach "Liniieren" für die Charles zu sehr überlastet wegen

11)

der Überforderung. Aber Vordlung 234 geht dabei, dieses Fach zu stellen. Eine Möglichkeit zu geben, dass immer eine Charles ^{alle} über Köpfe. Diese Rüstung ist mit einer halben Rüstung, sondern die Anforderungen werden nach der Rüstung der Charles, Charles, Charles, Charles sehr gesteigert. Auf diese Weise kann sich die Charles zu dem "Liniieren" stellen. Charles auf diese Weise wächst in Charles. Es ist ein ganz eigenes Werk, das uns noch fehlt. Mit einem College wäre hier die Möglichkeit der Charles aus städt. geb. zu Charles. Wegen der Charles Anforderungen, die an die Charles gestellt werden, ist die Charles Charles mit einer pädagogischen Rüstung sehr glücklich.

Unter der Charles kommt oft eine Rüstung, mit welcher glauben, es muss zu den Unterrichtsplanen noch die Unterrichtslegung der Charles hinzukommen. 2. Punkt ist die Schule zu prüfen, dass es eine Doppel Charles ist. Dass hier ganz

12/ eindeutige Erklärungen abgegeben werden,
 ist sehr notwendig, damit der Unterricht
 überhaupt fließt. Inwieweit, ist noch nicht
 bestimmt. Wenn die Regierung nach
 Untersuchung, wenn staatl. Gegebenheiten
 Unterricht erlaubt werden soll, dann sollte
 das genügen. Ist nicht noch die Thematik
 in dieser Hinsicht zu klären. Die Prüfung
 des Schülers in einem Orte sollte auf
 den staatl. geübten Fachmann überlassen
 werden. Man hört doch oft von Prüfung
 Gängen, die nicht mit. Als erstes ist
 die Existenz der Existenz des Unterrichts
 zu sichern, damit wieder Volk
 erhalten ist. Die musikalische Fortbildung
 - Volkserziehung ist nicht.

Allen Bestrebungen aber, die Prüfung
 abzugeben oder zu mildern ist der
 Unterrichtsverwaltung nicht mehr von
 der Prüfung abhängig zu machen, hingegen
 allen Befehlen der Ministerialien
 Musikergütung - entgegen gearbeitet
 werden. Gerade die Volkserziehung
 verlangt Fachleute von bester Qualität;
 denn ein Dilettant kann keinen anderen
 zeigen.

Heil Hitler!

Prof. G. Jos. Müller

Sehr geehrter Herr Kollege (Wetz), Erfurt, Hermann Göringstr. 15
 " " " Wiemann, Stettin, Denifflingerstr. 3 (Musikdirektor)
 " " " Professor (Raabe) Dr., Aachen, Ludwigsallee 33
 " " " Gelbke (Gen. Musikdir.), Gladbach-Rheydt, Bismarckstr. 74
 geehrte Frau Liegnitz, Kassel, Marthauserstr. 5 1/2

5x 40 1/2

den 1. Oktober 1934

Wir beabsichtigen die Richtlinien für den Privat-
 musikunterricht neu zu fassen, insbesondere über die wei-
 tere Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines bzw.
 der staatlichen Anerkennung, auch bezüglich einer Hinauf-
 setzung der Altersgrenze für Gewährung der staatlichen
 Anerkennung (etwa bis 21 Jahre). Es wäre uns sehr er-
 wünscht, wenn Sie uns binnen acht Tagen auf Grund Ihrer
 Erfahrungen Vorschläge über die Neugestaltung der Bestim-
 mungen machen könnten, die wir als Grundlage für eine in
 Aussicht genommene Aussprache verwerten könnten.

Heil Hitler!

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

[Signature]

W



den 29. September 1934

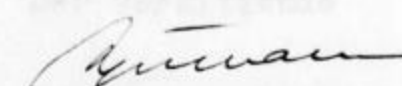
Sehr geehrter Herr Hoffbauer!

Wir beabsichtigen die Richtlinien für den Privatmusikunterricht neu zu fassen, insbesondere über die weitere Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines bezw. der staatlichen Anerkennung, auch bezüglich einer Hinaufsetzung der Altersgrenze für Gewährung der staatlichen Anerkennung (etwa bis 21 Jahre). Es wäre uns sehr erwünscht, wenn Sie uns binnen acht Tagen auf Grund Ihrer Erfahrungen Vorschläge über die Neugestaltung der Bestimmungen machen könnten, die wir als Grundlage für eine in Aussicht genommene Aussprache verwenden könnten.

Heil Hitler!

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende



Herrn

Studienrat Franz Hoffbauer

Olbersdorf b. Landeck (Schles.)

Feldstr. 91/23

W. F. M.

den 29. September 1934

Sehr geehrter Herr B o l l o n !

Wir beabsichtigen die Richtlinien für den Privatmusikunterricht neu zu fassen, insbesondere über die weitere Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines bzw. der staatlichen Anerkennung, auch bezüglich einer Hinaufsetzung der Altersgrenze für Gewährung der staatlichen Anerkennung (etwa bis 21 Jahre). Es wäre uns sehr erwünscht, wenn Sie uns binnen acht Tagen auf Grund Ihrer Erfahrungen Vorschläge über die Neugestaltung der Bestimmungen machen könnten, die wir als Grundlage für eine in Aussicht genommene Aussprache verwerten könnten .

Heil Hitler !

Senat , Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Sturm

Herrn Chordirektor

Herrn Franz B o l l o n

Professur Breslau

Feldstr. 21/23

Richard Wagnerstr. 9

Wb 15/11/34

den 29. September 1934

Sehr geehrter Herr Professor !

Wir beabsichtigen die Richtlinien für den Privatmusikunterricht neu zu fassen, insbesondere über die weitere Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines bzw. der staatlichen Anerkennung, auch bezüglich einer Hinaufsetzung der Altersgrenze für Gewährung der Staatlichen Anerkennung (etwa bis 21 Jahre). Es wäre uns sehr erwünscht, wenn Sie uns binnen acht Tagen auf Grund Ihrer Erfahrungen Vorschläge über die Neugestaltung der Bestimmungen machen könnten, die wir als Grundlage für eine in Aussicht genommene Aussprache verwerten könnten .

Heil Hitler !

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Reinmann

Herrn

Professor Ed. Jos. Müller

Köln

Richard Wagnerstr. 9

ab 5/11

den 29. September 1934

Sehr geehrter Herr H ö h n !

Wir beabsichtigen die Richtlinien für den Privatmusikunterricht neu zu fassen, insbesondere über die weitere Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines bzw. der staatlichen Anerkennung, auch bezüglich einer Hinaufsetzung der Altersgrenze für Gewährung der staatlichen Anerkennung (etwa bis 21 Jahre). Es wäre uns sehr erwünscht, wenn Sie uns binnen acht Tagen auf Grund Ihrer Erfahrungen Vorschläge über die Neugestaltung der Bestimmungen machen könnten, die wir als Grundlage für eine in Aussicht genommene Aussprache verwenden könnten.

Heil Hitler !

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Kunze

Herrn

Städt. Musikdirektor H ö h n

Hannover

Röntgenstr. 2

W. T. 110

den 29. September 1934

Sehr geehrter Herr Kollege !

Wir beabsichtigen die Richtlinien für den Privatmusikunterricht neu zu fassen, insbesondere über die weitere Beibehaltung des Unterrichtserlaubnisscheines bzw. der staatlichen Anerkennung, auch bezüglich einer Hinaufsetzung der Altersgrenze für Gewährung der staatlichen Anerkennung (etwa bis 21 Jahre). Es wäre uns sehr erwünscht, wenn Sie uns binnen acht Tagen auf Grund ihrer Erfahrungen Vorschläge über die Neugestaltung der Bestimmungen machen könnten, die wir als Grundlage für eine in Aussicht genommene Aussprache verwerten könnten .

Heil Hitler !

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

K. T. 110

Herrn

Musikdirektor Karl Holtschneider

Dortmund

Rote Beckerstr. 36

W. K. H.

den 29. September 1934

Sehr geehrter Herr E b e l !

Wir beabsichtigen die Richtlinien für den Privatmusik-
unterricht neu zu fassen, insbesondere über die weitere Beibe-
haltung des Unterrichtserlaubnisscheines bzw. der staatlichen
Anerkennung, auch bezüglich einer Hinaufsetzung der Alters-
grenze für Gewährung der staatlichen Anerkennung (etwa bis
21 Jahre) . Es wäre uns sehr erwünscht, wenn Sie uns binnen
acht Tagen auf Grund Ihrer Erfahrungen Vorschläge über die Neu-
gestaltung der Bestimmungen machen könnten, die wir als Grund-
lage für eine in Aussicht genommene Aussprache verwerten könn-
ten .

Heil Hitler !

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Sturman

W.

Herrn

Studienrat Arnold E b e l

Bln-Z e h l e n d o r f

Parkstr. 39/41

Umschlag zum Randclass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 2. November 1934 Nr. 1249. Eingang am 9. 11. 34 J.Nr. 1249.

Betrifft: *Erfordernis der Kunst durch die Volkshochschule am Leipziger Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik (Leipzig)*

Inhalt: Urschriftlich mit *persönl.* Anlagen g. R.
an den Senat der Akademie der Künste,
Abteilung für Musik

hier

mit dem Ersuchen um gefällige Aeussierung übersandt.

Im Auftrage

Antwort: *3. August*

Preussische Akademie der Künste
J.Nr. 1249. . . .

Berlin W 8, den 1. Dezember 1934
1. November

Ueberreicht
Der Präsident

Urschriftlich nebst allen Anlagen

dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8

~~an den Herrn Minister~~ ergebenst zurückgereicht,
mit folgendem Bericht

Der Antragsteller ist uns als aufrechte Persönlichkeit bekannt, die stets ihren eigenen Weg gegangen ist, deren Leben von steter Arbeit erfüllt war. Auf den verschiedensten Gebieten hat sich Dr. Grunsky betätigt: als feinsinniger Bearbeiter der Bruckner-Symphonien für zwei Klaviere (die im Verlag von Peters in Leipzig erschienen sind), als angesehener Tages-

kritiker

kritiker und als vielseitiger Musikschriftsteller. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn ihm eine Ehren~~mit~~gabe bewilligt werden könnte, damit er in der Lage ist, die letzten Lebensjahre sorgenfrei seinen geplanten umfassenden Arbeiten zu widmen.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

W. G. G.

Stellvertretender Präsident

J.Nr. 1149

1) Betrifft

Erlaß 11. K. G. (Jungbr. K. G. G. am 11. 11. 1911) (Bewilligung einer Ehrenmitgabe an den Musikwissenschaftler Dr. H. G. G. (Bewilligung einer Ehrenmitgabe))

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und Weitergabe in je. . . . Tagen .

Name	Zugesandt am	Weitergegeben am	Etwaige Stellungnahme oder Bemerkungen
<i>Herr Prof. Dr. G. G.</i>			<i>Ausdrückt die herzlichsten Wünsche für ein glückliches und fruchtbares Leben und bittet um Bewilligung einer Ehrenmitgabe an den Musikwissenschaftler Dr. H. G. G. (Bewilligung einer Ehrenmitgabe).</i>
			<i>Es sollte es für eine Ehrenmitgabe, die ausgedrückt werden zu ermöglichen, in geeigneter Weise seine letzten Lebensjahre zu widmen.</i>
			<i>11/11 34 K. G. G.</i>

den 11. Oktober 1934

Sehr geehrter Herr Howard!

Neuf musischer Vorkurs im Prael
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. v. Mts.
und teilen Ihnen mit, dass wir nach wie vor gern bereit sind
Herrn Dr. Karl Grunsky in Stuttgart eine einmalige
Unterstützung von 100 RM zukommen zu lassen. Die *Commissio*
eines höheren *Summe* Betrages kommt für uns nicht in Frage *und wir*
bitten *um* Mitteilung, ob wir *das Geld* Herrn Dr.
Grunsky nach Stuttgart überweisen sollen.

Heil Hitler!

W. Howard

Stellvertretender Präsident

Herrn

Walther Howard
I. Vorsitzender des Bundes
Deutscher Musikpädagogen E.V.

Berlin W 15

Schlüterstr. 45

(zu den Akten LI.

246
245

Walther Howard
Berlin W. 15, Schlüterstr. 45
Tel. Bismarck 4831
1. Vorsitzender
des
Bundes Deutscher
Musikpädagogen E. V.
RDS. Nr. 1984

H/A

Berlin W. 15, den 26. 9. 34

Herrn

Prof. Schumann
Präsident der Akademie der Künste
Berlin-Lichterfelde-Ost
Bismarckstr. 8

Sehr geehrter Herr Professor,

Ich erfahre heute, dass das Württembergische Kultusministerium bereit ist, beste Auskünfte über Dr. Karl Grunsky zu geben. Dr. Grunsky hat Aussicht, dass seine Arbeiten gedruckt werden, aber noch keinen bindenden Vertrag, also mit der Rückvergütung eines Darlehens ist zunächst nicht sicher zu rechnen.

Die Nr. 33 der Amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer bringt heute übrigens die Richtlinien für die Leistungsprüfung von Orchester- und Ensemblemusikern, worin die Verordnungen unserer Kommission über Privatmusiklehrerprüfung verarbeitet sind, wie Sie selbst sehen werden.

In vorzüglicher Hochachtung
mit deutschem Gruss

Walther Howard

(zu den Akten W.)

Bund Deutscher Musikpädagogen E.V.

Der Vorstand
Walther Howard
Berlin W 15 Schlüterstr. 45
Fernruf: Bismarck 4831

H/A

11. September 34

An die

Preussische Akademie der Künste,
an den Stellvertretenden Präsidenten
Herrn Georg Schumann, Berlin W 8
Pariser Platz 4

Sehr verehrter Herr Professor,

Im Besitze Ihres Schreibens vom 10.9. möchte ich
Sie bitten, mir Gelegenheit zu geben, einmal persönlich mit Ihnen
über die Angelegenheit Dr. Grunsky zu sprechen. Vielleicht dass Sie
mir da einen guten Rat erteilen können.

Ich erlaube mir anbei eine Kritik von mir über Grunsky's
Bruckner-Bearbeitungen zu übersenden, deren Stellungnahme ja nicht
nur meine persönliche Meinung ausspricht.

Indem ich im Voraus bestens danke für Mitteilung
von Ort und Stunde, wann ich Sie einmal aufsuchen darf, bin ich

mit deutschem Gruss
Heil Hitler!

Appt. Grunsky'scher.
Zu Brautwerbung April
Christas fahrte in Spanien
mit, das in Spanien genau
aus demselben oder Freitag
haben. in einem Museum
Zwei hundert Jahre
mit demselben Jahr

Walther Howard
Musikforscher

mit demselben Jahr
21.

W. Howard

den 10. September 1934

Sehr geehrter Herr Howard !

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 27. Juli d. Js.
teile ich Ihnen mit, dass Ihre Anregung betr. Dr. Karl Grunsky
(Stuttgart) im Senat durchgesprochen und beschlossen worden
ist, dem Genannten - in Anbetracht der beschränkten uns zur
Verfügung stehenden Mittel - eine einmalige Beihilfe von 100 RM
zur Verfügung zu stellen. Ich bitte Sie um Mitteilung, ob Dr.
Grunsky damit gedient wäre.

Mit deutschem Gruss

Reinman

Stellvertretender Präsident

Herrn
Walther Howard
I. Vorsitzender des Bundes
Deutscher Musikpädagogen E.V.
Berlin W 15
Schlüterstr. 45

Berlin W 15

Schlüterstr. 45

Berlin W 15
Schlüterstr. 45

Verband Deutscher Musikpädagogen E.V.

W 537

den 27. Juli 1934

Sehr geehrter Herr H o w a r d,

in Beantwortung Ihres Briefes vom 15. d. Mts. kann ich Ihnen vorläufig nur mitteilen, dass die Verleihung des Professortitels noch nicht möglich ist, da das zuständige Ministerium die in Aussicht gestellten Richtlinien und weiteren Bestimmungen noch nicht erlassen hat. Ebenso können die vom Preussischen Kultusminister gestifteten Ehrensolde nur an Komponisten von allgemeiner Bedeutung verliehen werden. Demnach werde ich Ihr Schreiben in der nächsten Senatssitzung, die allerdings wohl erst im September stattfindet, vorlegen in der Hoffnung, für Herrn Dr. Grunsky etwas tun zu können.

Mit deutschem Gruss

Krumm
Stellvertretender Präsident

Herrn

Walther H o w a r d
I. Vorsitzender des Bundes
Deutscher Musikpädagogen E.V.

Berlin W 15
Schlüterstr. 45

Reyer
J. Hoffmann

Walther H o w a r d
I. Vorsitzender des Bundes
Deutscher Musikpädagogen E.V.
Berlin W 15
Schlüterstr. 45

249

Pr. G. 26

Paper gestrichen per Roman.

[illegible]

Bund Deutscher Musikpädagogen E.V.

15.7.34

Der Vorstand

Walther Howard
Berlin W 15 Schlüterstr. 45
Fernruf: Bismarck 4831

26. VII. 1934

An die Akademie der Künste

Berlin Pariser Platz

Herrn Professor Dr Georg Schumann, Präsident

Sehr verehrter Herr Professor!

Als I/Vorsitzender des Bundes deutscher Musikpädagogen, dem prominente Künstler und Musikpädagogen wie Haussegger, Abendroth, Peter Raabe, Josef Pembaur uam angehören, möchte ich mir erlauben, Ihnen folgendes vorzutragen.

Der bekannte Musikforscher Dr Karl Grunsky Stuttgart, dessen Arbeiten ich nicht einzeln aufzuzählen brauche, weil sein Name als eines der vornehmsten Persönlichkeiten von immensem Wissen und gediegenem Können in der Fachwelt aufs höchste geschätzt ist, lebt seit vielen Jahren in Stuttgart vergessen als stiller Arbeiter, der nie etwas für sich wollte, in den schwierigsten Verhältnissen. Es ist ihm nicht möglich, seine Haupt-Lebensarbeit, die Bearbeitung von Orchesterwerken für Klavier und zwei Klaviere zu vollenden.

Grunsky hat aber die Kunst der Klavierbearbeitung in einzigartiger Weise zu solcher Vollendung gebracht (Bruckner Symphonien für zwei Klaviere bei Peters) dass es ein nie wieder gut zu machender Schade für die deutsche Musikkultur wäre, wenn dem verdienten Mann nicht die Möglichkeit gegeben werden könnte, ohne wirtschaftliche Sorge die letzten Jahre seines

*Legen Sie Dr. Grunsky etwas Geld
zu Rücksenden.*

Mit tieferem Gruß

~~Dr. Howard~~

Dr. Howard

*Herrn Prof. Dr. Grunsky
26. VII. 34*

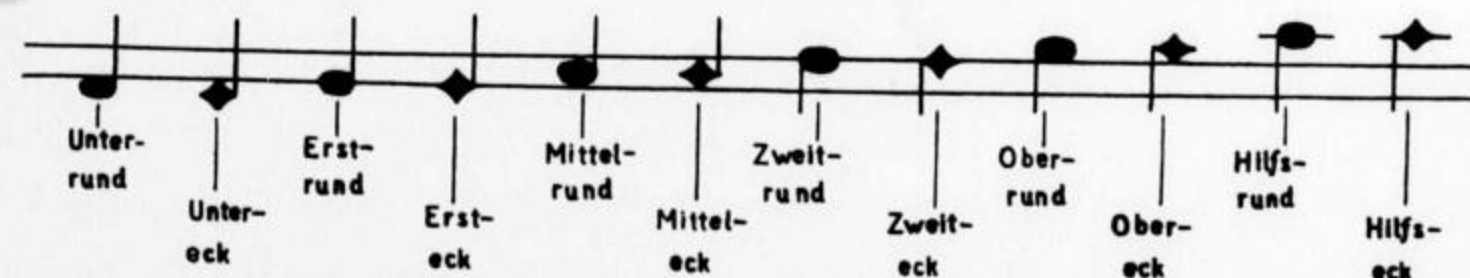
Walther Howard Notenschrift

Zuerst veröffentlicht als „Musikstenographie“ in
Melos, 1. Jahrgang, Nummer 15, S. 341, 16. Sept. 1920

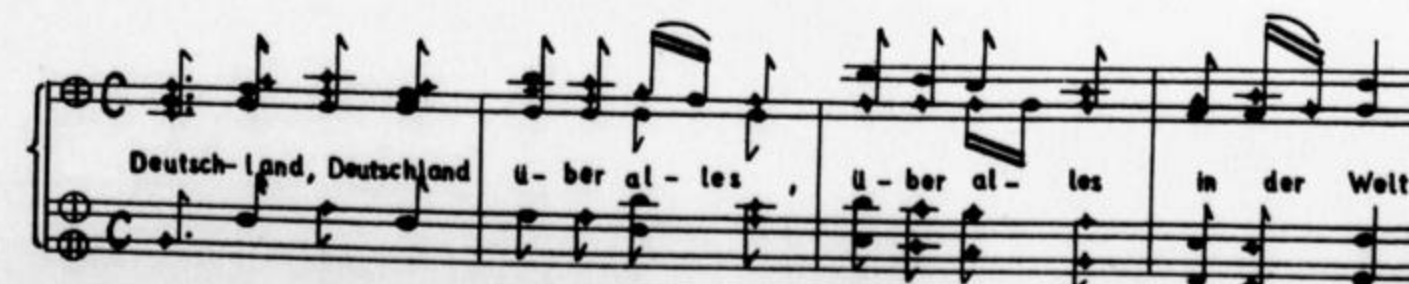
Volksnotenschrift mit Sonderschrift für Klavier

Leichteste Erlernbarkeit
Wegfall aller Vorzeichen
Keine abgeleiteten Töne mehr
Gleichheit des Notenbildes in allen Oktaven
Grösste Anschaulichkeit und Übersichtlichkeit

So einfach sind die Noten und Notennamen:



Ein Beispiel:



(Alles Nähere auf den Innenseiten.)

Lebens das zu vollenden, was nur er allein vollenden kann und was für die deutsche Kunst von allergrösstem Nutzen ist.

Wir möchten Ihnen anheim geben für Dr Karl Grunsky vielleicht einen Ehrensold der Akademie der Künste zu erwirken, der dem edlen Charakter, dem unendlich fleissigen Menschen, dem gediegenen Künstler die Arbeitsmöglichkeit verschafft, die er braucht. Wenn ihm zu gleicher Zeit der Titel eines Professors verliehen würde, so würde ihm das im Kreise seiner näheren Kollegen eine Stütze sein und vor dem kunststünnigen Publikum die Aufmerksamkeit sichern, die er leider nicht besitzt, aber braucht, um Schüler zu finden ebenso wie grösseres Entgegenkommen der Stellen, deren Hilfe er für seine Arbeiten braucht.

Deutschland würde sich selbst ehren, wenn dieser Mann wenigstens in letzter Stunde geehrt würde ganz abgesehen von dem ideellen und praktischen Nutzen, den weitere Arbeiten Grunskys der Kunstentwicklung und Erziehung bringen würde, wenn die reife Erfahrung dieses Mannes ausgenutzt würde, ehe sie uns vielleicht vorzeitig verloren geht infolge allzugrosser Not, unter der der tapfere Künstler unbilligerweise leidet.

Indem ich hoffe, dass mein Gesuch, das sicher im Sinne vieler Verehrer des Meisters ist, Ihre Unterstützung, verehrter Herr Professor findet, bin ich mit Hitler Heil

ergebenst

Walther Howard

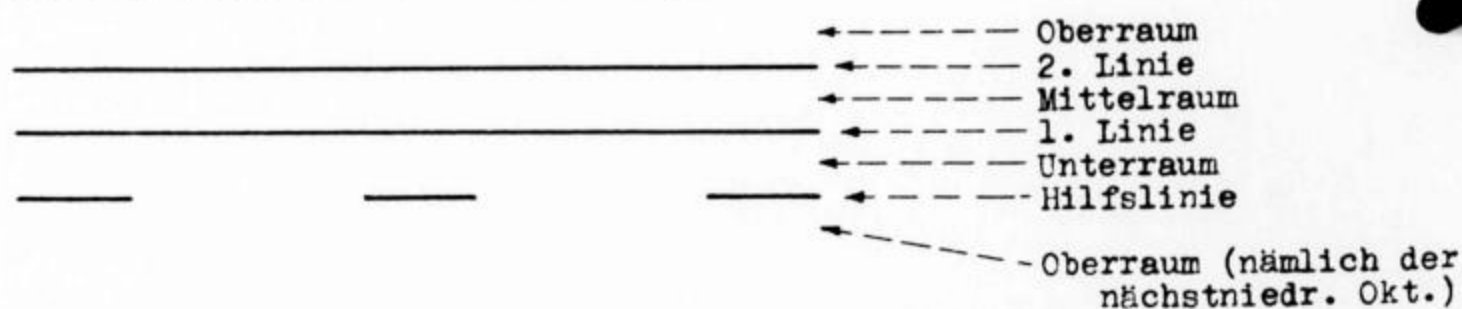
I/Vorsitzender des Bundes
deutscher Musikpädagogen

Walther Howard-Notenschrift (Volksnotenschrift)

Das Liniensystem für jede Oktave und die Bezeichnung der Plätze



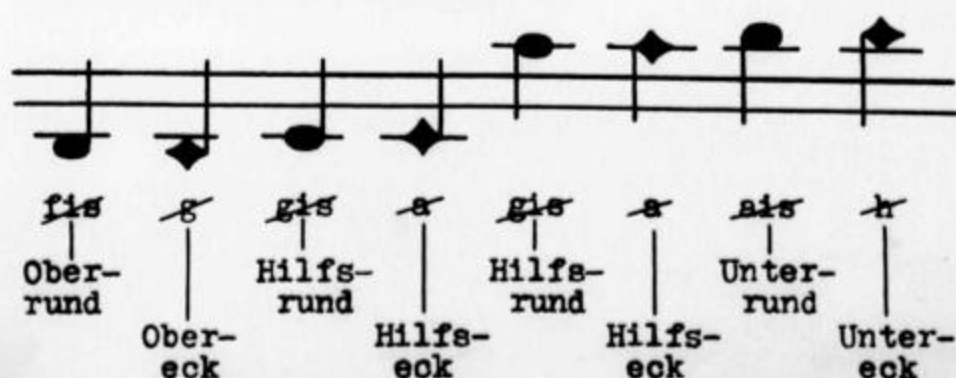
Die Hilfslinie kann auch unten liegen!



Die 12 Noten jeder Oktave, ihre alten und neuen Namen. Runde und eckige Noten wechseln ab. Die neuen Namen sind zugleich die Bezeichnungen für Notenplatz und Notenform. Wer die Notennamen lernt, lernt dabei lesen.

alte Namen	3	b	h	c	cis	d	dis	e	f	fis	g	gis	a
seses	a/s	ces	his	des	c/s	es	fes	e/s	ges	f/s	as	gis	beses
neuer Name	Unter-rund	Unter-eck	Erst-rund	Erst-eck	Mittel-rund	Mittel-eck	Zweit-rund	Zweit-eck	Ober-rund	Ober-eck	Hilfs-rund	Hilfs-eck	

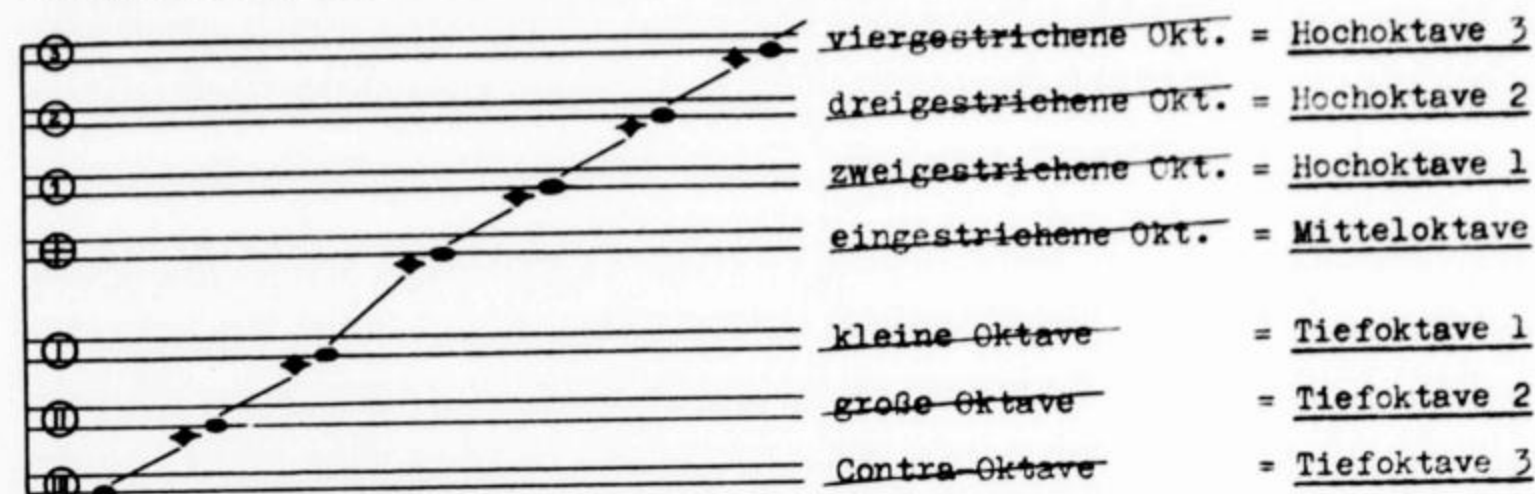
Die Benutzung der Hilfslinien



Bereich eines Oktavsystems mit Hilfslinien



Mehrere Oktaven, ihre alten und neuen Namen und ihre Unterscheidung durch Zeichen am Zeilenanfang. Wiederkehr des gleichen Notenbildes in allen Oktaven.



Nur die benötigten Oktaven werden geschrieben. Bei nur streckenweisem Bedarf eines Oktavsystems werden stets beide Linien geschrieben, auch wenn nur eine gebraucht wird, und zwar etwa in Länge eines Taktes, auch wenn nur wenige Noten zu schreiben sind.

Die Zeitwerte der Noten werden nur durch den Notenhals und die Fahnen bestimmt, nicht aber durch den Kopf. Alle Notenköpfe sind voll. Dadurch einheitliches Notenbild (und Möglichkeit einer Sonderschrift für Klavier).

Es bedeuten:	Notenköpfe ohne Hals	Notenköpfe mit Hals	Notenköpfe mit Hals und 1 Fahne	Notenköpfe mit Hals und 2 Fahnen	u.s.w.	ganze Noten	halbe Noten	Viertelnoten	Achtelnoten	u.s.w.
	•	◊	(x)	◊		ganze Noten	halbe Noten	Viertelnoten	Achtelnoten	

(Eingeklammerte Formen für Handschrift)

Sonderschrift für Klavier (Walther Howard-Klavierschrift)

Es werden die Noten für die weißen Tasten mit hohlem Kopf, die Noten für die schwarzen Tasten mit vollem Kopf geschrieben. Alles übrige bleibt unverändert.

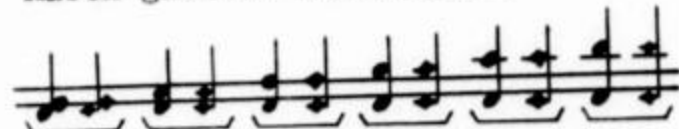
Notenköpfe	ganze Noten	halbe Noten	Viertelnoten	Achtelnoten	u.s.w.
◊	ganze Noten	halbe Noten	Viertelnoten	Achtelnoten	

Aus: Robert Schumann, Carnaval op. 9, Nr. 15.



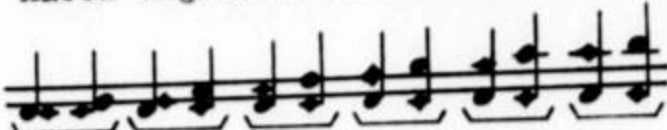
Intervalle J

Ungerade Intervalle
haben gleiche Notenformen



J 3 J 5 J 7 J 9 J 11 J 13

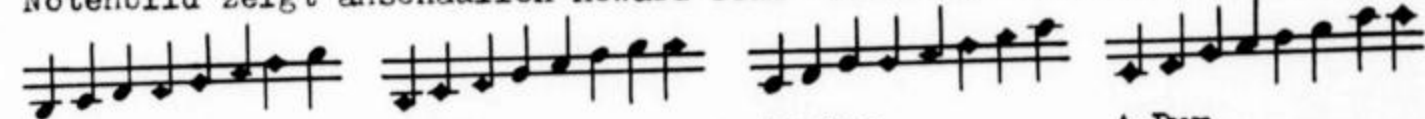
Gerade Intervalle
haben ungleiche Notenformen



J 2 J 4 J 6 J 8 J 10 J 12

Diatonische Tonleitern

Notenbild zeigt anschaulich Howard'sche "Zählöne" 1.3.5.6.8.10.12.1.

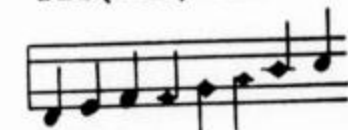


Fis(Ges)-Dur

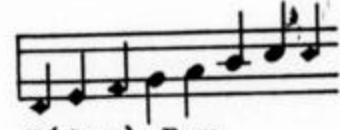
G-Dur

As-Dur

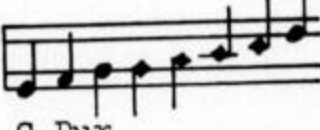
A-Dur



B-Dur



H(Ces)-Dur



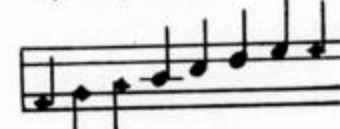
C-Dur



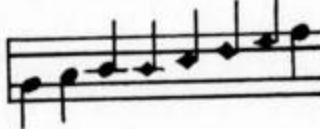
Cis(Des)-Dur



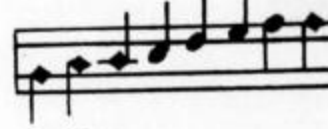
D-Dur



Es-Dur



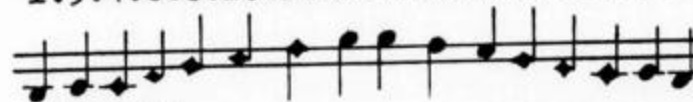
E-Dur



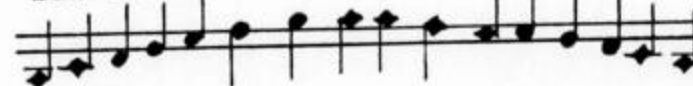
F-Dur

Molltonleitern

Melodisch / Zählöne:
1.3.4.6.8.10.12.1.1.11.9.8.6.4.3.1

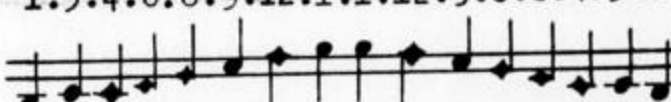


fis-moll

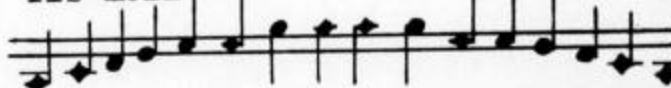


g-moll

Harmonisch / Zählöne:
1.3.4.6.8.9.12.1.1.12.9.8.6.4.3.1

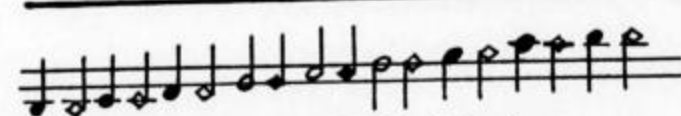


fis-moll

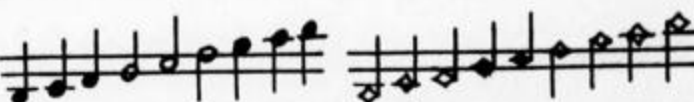


g-moll

Intervalleitern JL (in Klaviernotenschrift)



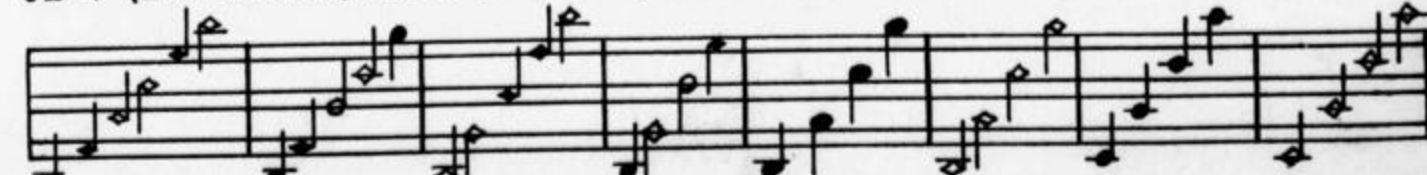
JL 2 (Chromat. Tonleiter)



JL 3 (Ganztonleitern)



JL 4 (Kl. Terzen) JL 5 (Gr. Terz) JL 6 (Quarten) JL 7 JL 8 (Quinten)



JL 9 (Kl. Sext) JL 10 (Gr. Sext) JL 11 (Kl. Sept) JL 12 (Gr. Sept) JL 13 (Oktaven)



PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W 8 PARISER PLATZ 4

den 25. November 1934

Sehr geehrter Herr Doktor!

Beifolgende mir zugewandene Briefe möchte ich doch zu Ihrer Kenntnis bringen, da sie geeignet sind die Verwirrung, die durch unklare Verordnungen der Reichsmusikkammer ^{entstand} ~~entstand~~ zu kennzeichnen. Diese Verwirrung bez~~u~~^ug des Unterrichtserlaubnisscheines wird noch erhöht durch die letzte Verordnung der Reichsmusikkammer in den amtlichen Mitteilungen derselben vom 21. November 1934. Wenn es sich dort auch nur um die Ausweiskarte der Fachschaft III handelt, so sind die vorgesehenen Prüfungen doch geeignet den Anschein zu erwecken, als seien diese notwendig für die Erlaubnis zum Unterrichte. Es fehlt - ob mit Absicht oder nicht, lasse ich dahingestellt sein - dass der Jnhaber eines vom Kultusministerium bzw. der Regierung ausgestellten Unterrichtserlaubnisscheines oder der staatlichen Anerkennung einer weiteren Nachprüfung nicht bedarf, dass die ~~die~~ Erlaubnis zum Unterricht nach wie vor Sache des Kultusministeriums ist. Ich fahre heute nach dem Konzert nach Düsseldorf zu den Prüfungen und bin Mittwoch abend zurück. Vielleicht sehe ich Sie dann im Konzert der Akademie der Künste.

Mit deutschem Gruss und Heil Hitler!

Herrn
Oberregierungsrat
Dr. Weber

Berlin W 8
Pariser Platz 4

Jhr
Blank

So sage - ob mit Abzug
 oder nicht - dass ich
 dieses gebietet sein - das
 das Du faher nicht mehr
Eyde Prinzipium sein bei
 der Abgrenzung sich gebietet
 U. Abgrenzung aber das rechtliche
 Ausbreitung seiner militärischen
 Kapazität nicht bedarf
 das das die Gleichheit zum
 Verhältnis auf sich nur
 das der Kerkers Prinzipium
 ist. Das sage, falls auf
 diesen Vertrag wird dieselbe
 dort zu der Verfügung in
 der Mittel der Zeit
 hinreichend ist in der dann
 im Vertrag der Abw. Dr. K.

Mit freundlichen Grüßen
 i. J. 1881
 Dr. Opina

Paper graphed from R!

Abschrift

255

Halle(Saale), den 6. Nov. 1934

Heil Hitler

Herrn Otto Schäfer, Quedlinburg, Marktstr. 10
über Ortschaftsmusikerschaft Quedlinburg

Ballenstedt/H., den 13.11.1934

Anbei übersende ich Ihnen eine Abschrift eines Briefes der Landesleitung der RMK, Halle/S. Wenn dem Briefe auch der Irrtum unterliegt, dass die betr. Dame gar keine Anerkennung als "Musiklehrerin" wollte, so zeigt er aber im Prinzip, dass die

Musiker-

Musikerprüfungskommission der Landesleitung der RMK auch "Musikerzieher" bestätigt. Da mir die Mitglieder Prüfungskommission wohl als Musiker, nicht aber als Musikerzieher bekannt ~~ist~~ sind, ist es mir unklar, dass von einer solchen Kommission Musikerzieher anerkannt werden können.

Vorstehendes teile ich Ihnen nur mit für den Fall, dass es Sie interessiert.

Ich möchte Sie aber nun um Ihre Ansicht bitten, ob der "staatl. geprüfte Privatmusiklehrer" bzw. das Staatsexamen, wie ich es abgelegt habe, bei der Neuordnung der Dinge seine Geltung behält, oder ob ich Sorge haben muss, nach nunmehr 2 Jahren abermals ein Staatsexamen ablegen zu müssen. Es wäre doch den vielen Musiklehrern gegenüber, die ihr Staatsexamen abgelegt haben, eine grosse Härte, wollte man eine nochmalige Prüfung fordern; ganz abgesehen von der Prüfungskommission, wie sie bisher die Landesleitung gestellt hat. Ihrer Nachricht dankbar entgegensehend

bin ich Ihr ergebener

gez. Emil Schulze

- - - -

Aschersleben, d. 15. 11. 34

Sehr verehrter Herr Professor!

Als Sie gestern abreisten hätte ich nicht gedacht, mich über die überaus ernste Gefahr, die dem Privatmusikunterrichte droht, mit Ihnen schriftlich in Verbindung setzen zu müssen. Zuhause fand ich indes anliegende Schriftstücke vor, die ich Ihnen auf dem Umwege über Dr. Rabl sende. Absender Schulze hat die Kirchenmusikschule mit gutem Erfolge besucht und auf mein Anraten auch die Staatliche Privatmusiklehrerprüfung in Magdeburg abgelegt. In Ballenstedt ist er Organist, Kapellmeister der Stahlhelmkapelle

und

Und gesuchter Privatmusiklehrer. Sein Schreiben und das des Herrn Reichmann zeigen klar, wohin die Reise gehen soll: Die Entscheidungen der Reichsmusikkammer in die Hände zu spielen. Man tut so, als ob man etwas zu sagen hätte. Man kümmert sich um keinen Erlass, der Eingriffe in die Staatsführung verbietet. Man rechnet mit den über den bisherigen Zustand Unzufriedenen. Die augenblickliche Lage (Wechsel zwischen Rabl und mir) ist günstig. Bei dem neuen Herrn versucht man sein Heil. Vielleicht weiss er nichts von Joseph und seinen Taten. Schon behaupten Hunderte von Jnhabern der braunen Karte, sie seien zum Unterrichten berechtigt. Sie können von diesem Schreiben beliebig Gebrauch machen, Wenden Sie die drohende Gefahr ab, soweit es eben in Ihren Kräften liegt. Um weitere üble Fälle bin ich nicht in Verlegenheit. Das Schreiben von Bruno Heydrich zeigt eine der Gefahrenquellen.

Meine zehnjährige Tätigkeit als Musikberater war mir Herzensangelegenheit. Ich würde es sehr schmerzlich empfinden, wenn die Neuregelung die Entscheidungen den verantwortlichen Staatsbeamten nähme und den gewerblichen Interessenten in die Hände spielte. Das wäre das Ende der Kretzschmerschen Reform.

Mit freundlichem Gruss

Ihr sehr ergebener

gez. Bürger

Herrn Professor Georg Schumann in Berlin-Lichterfelde,
Bismarckstr. 8

- - - - -

Magdeburg, 19/11. 34

Sehr geehrter Herr Professor!

Auf Wunsch des Herrn Kirchenmusikdirektors Bürger-Aschersleben, meines Vorgängers als musikalischer Fachberater der Regierung, übersende ich Ihnen beil. dessen Brief nebst

2 Anlagen. Ich schliesse mich hinsichtlich letzterer durchaus den von ihm geäusserten Ansichten an und bitte Sie, sehr geehrter Herr Professor, ihren ganzen Einfluss dahin aufzuwenden, dass die Entscheidung über musikpädagogische Fragen tunlichst den Musikpädagogen vorbehalten bleiben möge.

Mit deutschem Gruss

Ihr sehr ergebener

gez. Dr. W. Rabl

Das von Herrn Bürger erwähnte Schreiben des Herrn Bruno Heydrich ist nicht in meinem Besitz.

257
Umschlag zum Runderlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 9. November 1934 Nr. 3201. Eingang am 11.11.1934 J.Nr. 1271

Betrifft: Gesuch des Generalmusikdirektors Paul Scheinpflug Bln-Grünwald, Hubertusallee 43 um Gewährung einer Beihilfe

Inhalt: Urschriftlich mit 1. Anlagen g. R.

an den Senat der Akademie der Künste, Abteilung für Musik

hier

mit dem Ersuchen um ~~geforderte~~ Äusserung ~~des Senats~~

Frist 3 Wochen

Im Auftrage
gez. Weber

Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 23. November 1934
J.Nr. 1271

Ueberreicht Urschriftlich nebst 1. Anlagen
Der Präsident dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin W 8

~~Bestandteil~~ ergebenst zurückgereicht;
mit folgendem Bericht

Der Antragsteller ist uns als ausgezeichneter Musiker und Kapellmeister bekannt, der schon vielfach im Ausland für deutsche Musik eingetreten ist und ^{hoff} offenbar auch in Zukunft dazu in der Lage sein wird. ~~Ueber seine Fähigkeiten als Künstler kann nur eine Meinung herrschen, und er verdient es als Musiker, dass ihm eine Unterstützung zuteil wird. Eine Äusserung über seine~~ ^{menschlichen}

menschlichen

*ist enthalten, die Schrift, die die kleinen der
beimoralischen Gruppen voran ist u. steht in*

früher zu menschlichen Eigenschaften möchten wir nicht schriftlich
in der niederlegen, doch wäre der Unterzeichnete jederzeit bereit
in der mündliche Auskunft darüber zu erteilen.

in der Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

W
G
St

Stellvertretender Präsident

Umschlag zum Randrlass des Herrn Ministers Eingang am 24. Okt. 1934
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung J. Nr. 1197. . .
vom 22. Oktober. . . 1934. K Nr. 2344 I u. II

Betrifft: Eingabe des Verbandes Deutscher Klavierhändler J. P.,
Dresden-A. 16, Elisenstr. 72 betr. Denkschrift "Vom Sterben
der deutschen Hausmusik" von Unico Hensel (Jnh. des Mu-
sikhauses Alfr. Schmid Nachf. München)

Inhalt: Urschriftlich mit sämtl. Anlagen g. R.

an den Senat der Akademie der Künste,
Abteilung für Musik

hier

mit dem Ersuchen um gefällige Aeusserung übersandt:

Im Auftrage

gez. Weber

Frist: 4 Wochen

Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den 13. November 1934
J. Nr. 1197. . . .

Ueberreicht
Der Präsident

Urschriftlich nebst allen Anlagen
dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8

~~XXXXXXXXXXXX~~ ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Wir begrüßen die Denkschrift "Vom Sterben der deutschen
Hausmusik", die sehr viel Wahres enthält, verweisen auf unse-
ren ausführlichen Bericht vom 17. Oktober d. Js. - J. Nr. 1165-
über den gleichen Gegenstand und möchten vor allem folgende
Punkte hervorheben:

1. Unzweifelhaft sind manche Methoden des Rundfunks geeig-
net, die musikalische Kultur Deutschlands zu gefährden. Am
meisten zu beanstanden sind die Schallplattensendungen, durch

die

die nicht nur die Schallplattenindustrie geschädigt, sondern vor allem das Auftreten der so schwer um ihre Existenz ringenden Künstler verhindert wird.

2. Die ~~Grundlage~~ ^{Gebäude} für eine neue Blüte der Musikpflege muss in der Schule hergestellt werden. Dort wäre der obligatorische Musikunterricht einzuführen. ~~Im~~ ⁱⁿ Ausland, z. B. in England, Schweden und Amerika ~~sich~~ ^{hat} mit dem Musikunterricht in den Schulen die besten Erfahrungen gemacht worden.

3. Es wäre sehr erwünscht, wenn die Kinos angehalten werden könnten, dass sie neben der Lautsprechermusik auch solche Musik bringen, die von Kapellen ausgeführt wird. Vor Erfindung des Tonfilms, in den Zeiten des stummen Films, besass fast jedes Kino eine kleine Kapelle, zum mindesten einen Klavierspieler und einen Geiger.

4. Die Anregung von Unico Hensel, überall auch in Kleinstädten Musizierwettbewerbe einzurichten, ist nicht von der Hand zu weisen. Dadurch könnte in der Musik ein ähnlicher Auftrieb erfolgen, wie wir ihn auf dem Gebiete des Sports erlebt haben.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

*F wäre es an
den Zeit, zu
erwägen, ob
nicht der obli-
gatorische Musik-
unterricht auch
in den deutschen
Schulen ein-
geführt werden
könnte*

Umschlag zum Runderlass des Herrn Ministers
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom . 22. Okt. . . . 19.34 K Nr. 3015. .

Eingang am 24. Okt. 1934
J. Nr. 1196. . .

259 10

Betrifft: Ausbildung von Gesanglehrern (zwei Aufsätze von Dr. A. Moll,
Wandsbeck, Claudiusstr. 40)

Inhalt: Urschriftlich mit sämtl. Anlagen g. R.
an den Senat der Akademie der Künste,
Abteilung für Musik

hier

mit dem Ersuchen um ~~gefällige~~ ^{Über-}sendung.

Im Auftrage
gez. Weber

Frist: 4 Wochen
Antwort:

Preussische Akademie der Künste
J. Nr. . 1196

Berlin W 8, den . 13. November 19.34

Überreicht
Der Präsident

Urschriftlich nebst allen Anlagen
dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Wir halten den Antrag von Dr. Moll auf Einführung der staatlichen Kontrolle über die Tätigkeit der Gesanglehrer weder für durchführbar noch für wünschenswert. Es steht nun einmal fest, dass es keine allein seligmachende Methode für die Erteilung von Gesangsunterricht gibt. So wie ein Arzt sich nur gewisse medizinische Kenntnisse aneignen kann, darüber hinaus aber von Natur die innere Berufung zur Behandlung von Kranken haben muss,

so

so verhält es sich auch mit dem Gesanglehrer. Seine pädagogischen Fähigkeiten für dieses schwierige Fach müssen angeboren sein. Immer wieder tritt der Fall ein, dass ein Gesanglehrer die Unterrichtstätigkeit seiner Kollegen kritisiert und nur seine eigene Methode gelten lassen will. Damit ist nichts gewonnen. Man wird sich mit der Tatsache abfinden müssen, (dass neben den berufenen Pädagogen auch weniger geeignete Lehrer tätig sind und) dass es nicht angeht, die Arbeit dieser Lehrer unter staatliche Kontrolle zu stellen.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Amman

Stellvertretender Präsident

H. A.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

K Nr. 3026.

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten.

921
W 260
Berlin den 23. Oktober 1934.

III 8 Unter den Linden 4

Telefon: A 1 Jäger 0030

Postfachkonto: Berlin 14402 | Bankkassa d. Pr. M.

Reichsbank-Giro-Konto | f. M., K. u. B.

— Postfach —

Ministerial-Kunst-
Sachbearbeiter

111138 * 24. Okt. 1934

Auf den Bericht vom 5. Juli 1934 -Nr. 758-, betreffend Privat-
musikunterricht.

Ich habe den Oberpräsidenten in Kassel ermächtigt, Frau
Ligniez zur Vertreterin des staatlichen Musikberaters, Staats-
kapellmeisters Laugs, Kassel, für das Rechnungsjahr 1934 wider-
ruflich zu ernennen.

Ferner ist auf Vorschlag des Oberpräsidenten für Dr. Hoff,
Frankfurt a.M., Professor Fritz Gambke, Frankfurt a.M., zum
Stellvertreter des staatlichen Musikberaters Willy Renner für
das Rechnungsjahr 1934 widerruflich ernannt worden. Ich nehme
an, daß gegen die Ernennung Professor Gambkes, der nach dem
Bericht des Oberpräsidenten auch von der Gauleitung und dem
staatlichen Musikberater Renner für geeignet gehalten wird,
dortseits keine Bedenken bestehen. Professor Rein kam für eine
Ernennung nicht in Betracht, weil er mit der Hochschule für
Lehrerbildung nach Weilburg versetzt worden ist.

Im Auftrage

gez. Zierold.

den Senat der Akademie der
Künste, Abteilung für Musik,

2. Jhr.

hier.

Leiter, der 2. Abteilung für Musik

Dr. J. J. J.



Beglaubigt.

Ministerial-Kunst-Sachbearbeiter



PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W 6, PARISER PLATZ 4

den 6. November 1934

An die Mitglieder der Abteilung für Musik (ausser Prof. Trapp)

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich bitte Sie freundlichst um Zusendung eines schriftlichen Gutachtens zur Frage der Aenderung des Privatmusiklehrer-Erlasses und um Stellungnahme zu den Ihnen übersandten Aeusserungen verschiedener Sachverständiger. Da die nächste Sitzung am Donnerstag, den 15. November d. Js. stattfinden soll, wäre ich Ihnen verbunden, wenn ich Ihr Gutachten noch vor diesem Termin erhalten könnte.

Heil Hitler !

Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Paul Arndt

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W. 8. PARISER PLATZ 4



Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 6. November 1933
Pariser Platz 4

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich bitte Sie freundlichst um Zusendung eines schriftlichen Gutachtens zur Frage der Aenderung des Privatmusiklehrer-Erlasses und um Stellungnahme zu den Ihnen übersandten Aeusserungen verschiedener Sachverständiger. Da die nächste Sitzung am Donnerstag, den 15. November d. Js. stattfinden soll, wäre ich Ihnen verbunden, wenn ich Ihr Gutachten noch vor diesem Termin erhalten könnte.

Heil Hitler !

Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Fritz Schumann

Mitglieder
der Abteilung für Musik

Ordentliche Mitglieder

Senatoren

Berlin und
Potsdam

auswärts

Beamtete Sena-
toren

Wahlse nato-
ren

~~Butting~~
~~Graener~~
~~Hindemith~~
~~Jen~~
~~Kempff~~
~~Reznicek~~
~~Schumann~~
~~Taubert~~
~~Liessen~~
~~Trapp~~

Berg
Bittner
Haas
Hausegger
v. Keussler
Klose
v. Othegraven
Pfitzner
Strauss
Thiel
Weismann
Wetz
Wolf-Ferrari
Woyrsch

~~Amersdorffer~~
~~Schumann~~
~~Seiffert~~
~~v. Staa~~
~~Stein~~
~~Tietjen~~

~~Juen~~
~~v. Reznicek~~

10

14

6

zus. 8

2

zus. 24

Ausserordentliche
Mitglieder

Glasunow
Respighi
Sibelius
Sinding
Strawinsky
Widor

6

Herrn Prof. Schuman *Just Tilling*

Umschlag zum Randerlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 9. Oktober . . . 1934. K Nr. 2962. . . Eingang am 11. Okt. 1934 J.Nr. 1144 . . .

Betrifft: Antrag der Ertel-Gesellschaft, Berlin W 62, Einemstr. 14 zwecks Erhaltung des Werkes Paul Ertels (in geringer Auflage (100 Stück) erschienene Biographie verfasst von dem Sohn des Künstlers) als deutsches Kulturgut

Inhalt: Urschriftlich mit . 1 . Anlagen g. R. u. 1 Aktenheft
an den Senat der Akademie der Künste, Abteilung für Musik

hier
zur
~~mit dem Ersuchen um~~ gefällige Aeussierung übersandt.
Im Auftrage
gez. W e b e r

~~XXXXXXXXXX~~

Term. 4 Wochen

Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den. 6. November 19.34
J.Nr. .1144 . . .

Ueberreicht Urschriftlich nebst . . 1 . Anlagen u. 1 Aktenheft
Der Präsident dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin W 8

~~nach Vorprüfung~~ ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Der Gehalt der Werke von Paul E r t e l ist nicht derart, dass sie Anspruch erheben könnten auf einen bedeutsamen Platz in der deutschen Musikkultur. Seine Musik ist zwar durchaus gekonnt, bewegt sich aber vielfach in angesetztten Bahnen, ^{und auf} ~~und~~ ^{vermögen} ~~vermögen~~ ^{die} ~~die~~ weitere Kreise nicht zu interessieren, nur der Umstand, dass Ertel fast 30 Jahre lang als Musikkritiker einer

einer angesehenen Berliner Tageszeitung tätig war, hat ihm eine Zeitlang auch als Komponisten gewisse Erfolge gebracht, die längst verblasst sind.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Munari

Stellvertretender Präsident

J.Nr. *1144*

1) Betrifft

*Eintrag in Publ. Gesellschaft auf
Feststellung der Rechte an Paul Kroll*

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und Weitergabe in je. . . . Tagen .

N a m e	Zuge- sandt am	weiter- gegeben am	Etwaige Stellung- nahme oder Bemerkungen
<i>Prof. Tropp</i>	<i>28. Okt. 24</i>		<i>Die Werke Krolls sind nicht bedeutend genug, dass sie die Akademie dafür interessieren könn- ten. H. Tropp</i>
<i>Prof. Neuen</i>	<i>28. Okt. 24.</i>		<i>Die Werke Krolls sind m. E. nicht derart, dass sie Anspruch erheben könnten auf einen bedeutsameren Platz in der deutschen Musikliteratur. Ihr Inhalt besteht meist aus Gemein- plätzen, die kaum weitere Kreise interessieren dürften. F. Neuen</i>

ED. BOTE & G. BOCK, BERLIN W 8

Inhaber: Dr. Gustav Bock und Anton Bock
MUSIKVERLAG



Abtlg.: Berliner Orchester-Zentrale

Gegr. 1838

RECHNUNG

Fernsprecher: A 6 Merkur 6416
Postcheck-Konto: Berlin 17623
Telegr.-Adresse: Musikothek Berlin

FÜR die Akademie der Künste, Musikabteilung

Pariser Platz 4

Berlin W 8, den 23. 7. 1934
Krausenstraße 61

Zur Ansicht bis zum 10. 11. 34

zu betel. Betscher

Partitur

Freigegeben am 9. 11. 34

bei dem

Mitglied der Reichsschriftentkammer Nr. 8971
Mitglied der Musikkommission durch den Föderationsrat
Mitglied der Reichsleiterkommission durch den Verband
der Deutschen Bühnenverleger

Erfüllungsort: Berlin-Mitte

W 17

ADOLF WILHELM KASTENBLUTHARDT BERLIN



Stammhaus Ed. Bote & G. Bock, Berlin, Jägerstraße 42, nach einem alten Stich aus dem Gründungsjahr 1838 (aus dem Archiv des Verlages)



ED. BOTE & G. BOCK

Inhaber: Dr. Gustav Bock und Anton Bock

Gegr. 1838 **BERLIN W 8, LEIPZIGER STRASSE 37**

Mitglied der Reichsmusikkammer Nr. 5921
Mitglied der Musikammer durch den Fachverband E
Mitglied der Reichstheaterkammer durch den Verband
der Deutschen Bühnenverleger

TELEFON: A 5 Merkur 6416
TELEGR.-ADRESSE: Musikothek, Berlin
POSTCHECKKONTO: Berlin 17623

Berlin W 8, den 19. Oktober

1934

Orchesterabt. bg/fl.

An die Akademie der Künste
Musikabteilung

Berlin NW

Pariser Platz 4

Sehr geehrte Herren,
auf Veranlassung von Herrn Kurt v. Wolfurt lassen wir
Ihnen anbei eine Partitur zu E r t e i l NÄCHTLICHE HEERSCHAU
und ein Exemplar E r t e i l KONZERT FÜR VIOLINE ALLEIN zur An-
sicht zugehen. Da letzteres unser Archivexemplar ist, bitten wir
Sie höfl., die Rücksendung dieses Werkes spätestens innerhalb
8 Tagen vornehmen zu wollen.

Heil Hitler!

Erbel, Pelsaran Park.

unverändert erhalten

*PPS Ed. Bote & G. Bock
H. Bock*

Berliner Orchester-Zentrale

(Ed. Bote & G. Bock)

Berlin W 8

Krausen-Str. 61

fr. W. Krausen 8/11.34.

D: SM24

269
268

Herrn Prof. Schumann

Umschlag zum Randrlass des Herrn Ministers Eingang am 11. Okt. 1934
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung J. Nr. 1143 . . .
vom . 9. Oktober . . . 1934 K. Nr. 2907 . . .

Betrifft: Antrag des Privatmusiklehrers Gerhard Sarges, Mühlhausen/Th.
um Staatliche Anerkennung für das Fach Gesang ohne Able-
gung einer Prüfung

Inhalt: u. 1 Aktenheft
Urschriftlich mit . 1. . . Anlagen/ g. R.
an den Senat der Akademie der Künste,
Abteilung für Musik

h i e r
~~mit dem Ersuchen um gefällige~~ ^{zur} Aeussierung überreicht.

Jm Auftrage
gez. W e b e r

Jm Auftrage

Term. 4 Wochen

Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den . 26. Oktober . 19.34
J. Nr. . 1143 . . .

Ueberreicht Urschriftlich nebst . 1. . . Anlagen u. 1 Aktenheft
Der Präsident dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

B e r l i n W. 8 .

~~nach Kenntnisnahme~~ ergebenst zurückgereicht:
mit folgendem Bericht

Den Antrag des Privatmusiklehrers G. S a r g e s
in Mühlhausen i. Thür. um Gewährung der Staatlichen
Anerkennung für das Fach " Gesang " ohne Ablegung einer
Prüfung können wir nicht befürworten, da aus den bei-
gefügten Unterlagen hervorgeht, dass seine theoretische
Ausbildung eine mangelhafte ist. Er besitzt den Unter-

richts-

richtserlaubnisschein, so dass er in der Ausübung seines
Berufes nicht behindert ist und seine soziale Stellung
gewahrt bleibt.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Sturm W.
Stellvertretender Präsident

Umschlag zum Randerlass des Herrn Ministers
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

269
Eingang am 14.10.44
J.Nr. 1155

vom 11. Oktober 1934 R Nr. 151

Betrifft: Militärmusikfest in Turin

Inhalt: Urschriftlich nebst 2 Anlage(n) g. R.

an den ~~Herrn Präsidenten~~ Senat der Preussischen

Akademie der Künste, Abteilung für Musik

Hier

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

gez. W e b e r.

Frist:

Antwort:

Preussische Akademie der Künste
J.Nr. 1155

Berlin W 8, den 30. Okt. 1944

Urschriftlich nebstAnlage(n)

dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung

Berlin W 8

nach Kenntnisnahme ergebenst zurückgereicht:
~~mit folgendem Bericht~~

*Kunst, Abteilung für Musik
u. Volksbildung*

Dr. W. Weber

Herrn Präsident

Dr. G. G.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Nr. K 650

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 13. März 1934.
H 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: A 1 Jäger 0030
Postfachkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto f. B. u. H.
— Postfach —

Auf den Bericht vom 28. Februar 1934 - Nr. 158 -.

Joh bin damit einverstanden, daß die Privatmusik=
lehrerprüfungen an den Staatlichen Musikhochschulen in
Berlin und Köln in Anwesenheit und unter Mitwirkung des
für den Bezirk zuständigen staatlichen Musikberaters abge=
halten werden; dabei sind die Aufgaben für Theorie im
Interesse einer Einheitlichkeit in den Anforderungen für
dieses Fach wie bei den anderen Privatmusiklehrerprüfungen
vom Senat der Akademie der Künste, Abteilung für Musik, zu
stellen (s. Erl. v. 27.11.1933 - U I 70503 -). Im übrigen
muß es bei den Bestimmungen meines Erlasses vom 3. Februar
1934 - K 20300 - bewenden.

Im Auftrage
gez. v. Staa.



Beglaubigt.

Ministerial-Sekretär.

An
den Senat der Akademie der Künste,
Abteilung für Musik,

hier.

*Im Auftrage
M. H. Müller*

*L. H. Müller, 1934
Fr. H. Müller*



PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W. PARISER PLATZ 4

J.Nr. 1165

den 17. Oktober 1934

Betr.: Hausmusikpflege

*H. mit 1. Inst.
F. m.*

Wir erlauben uns auf das beiliegende Referat von Dr. Jbach, des jetzigen Vertreters der Firma Bechstein hinzuweisen, das sehr beachtenswerte Anregungen zur Belebung der Hausmusikpflege enthält. Wie aus dem Referat von Dr. Jbach hervorgeht, sind in England insbesondere zwei Massnahmen mit Erfolg durchgeführt worden, die auch in Deutschland zur Belebung der Hausmusik wie zur wirtschaftlichen Förderung der Klavierindustrie beitragen können.

1. Es müssten alle grösseren Schulen veranlasst werden, ein Klavier oder Harmonium anzuschaffen. Durch diese Massnahme ~~wird~~ würde der Innenmarkt belebt werden. ~~Der Export in andere Länder kann gegenwärtig kaum gesteigert werden.~~ In England gibt es kaum eine Schule, die nicht mindestens ein Klavier besitzt und zwar keine alten Instrumente, sondern neue Klaviere. Von der Stadt London sind in den letzten 15 Jahren 40 000 £ = 800 000 RM für Anschaffung neuer Klaviere verausgabt worden, im Durchschnitt

An

H. m.
den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
Berlin

schnitt

schnitt also fast 60 000 RM im Jahr. Diese Instrumente werden dort von den Schulen vorzüglich in Ordnung gehalten, wodurch tausende von Stimmern und Handwerkern Verdienst erhalten.

2. In Betracht zu ziehen wäre die Einführung des obligatorischen Musikunterrichts in der Grundschule. Mit dieser Massnahme sind in England die besten Erfolge erzielt worden. ^{von Laub} ~~Dabei hätte~~ Unterweisung in den Schulen als Gruppenunterricht ^{statt} ~~zu erfolgen~~, da bei der grossen Zahl der Schüler der Unterricht am Klavier nicht einzeln erteilt werden kann.

^{hier} In England hat der Gruppenunterricht ^{Laub} zunächst den Widerstand der Klavierlehrer ^{herausgehoben} hervorgebracht. Es hat sich aber bald herausgestellt, dass die Klavierlehrer einen grösseren Zugang von neuen Schülern erhielten, die ihre allererste Vorbildung in der Schule empfangen haben.

Der Hergang wäre etwa folgender: Durch den obligatorischen Musikunterricht in der Schule ^{wird zweifelloser des Zukunfts für} werden in ^{kurzer Zeit} kurzer Zeit ^{auswirts} diejenigen Schüler ^{herausgefunden} herausgefunden, die wirkliche Begabung für Musik besitzen. ^{müssen} Diese hätten sich ^{halb} an einen Privatlehrer zur Fortbildung ~~wenden~~ wenden. Sind die Mittel der Eltern zu gering für einen Einzelunterricht, so ^{könnten} ~~könnte~~ ^{den Privatlehrer} die Kinder in Gruppen zusammenfassen, ^{gefasst werden} wodurch für die Eltern eines jeden Kindes eine Verbilligung des Unterrichts eintrete. ^{Voraussetzung ist} ~~allerdings auf eins, dass ein Privatunterricht~~

^{gefördert werden} Bei der grossen Inanspruchnahme unserer Jugend für alle sportlichen Dinge muss naturgemäss das Interesse für Kunst ^{leid} leiden. Wir können aber den Wiederaufbau insbesondere unserer arg darniederliegenden öffentlichen und privaten Musikpflege nur erwarten, wenn die Jugend für unsere Kunst erzogen wird. Man sollte in den Schulen alle vier Wo-

chen

272
- 3 -
chen kleine Musikstunden einrichten, in welchen Musikstücke durch brotlose junge Musiker zum Vortrag gelangen, und die dem Verständnis der Schüler entgegenkommen. Es brauchten hierfür nur verhältnismässig geringe Mittel zur Verfügung gestellt zu werden, die zugleich eine Unterstützung für erwerbslose Musiker bedeuten würden.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

W. Traut

Stellvertretender Präsident

H. G. G.

J.Nr.

1) Betrifft:

Lehrmittelpflege

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und Weitergabe in je. . . . Tagen .

Name	Zugesandt am	weitergegeben am	Etwaige Stellungnahme oder Bemerkungen
<i>Jun Prof. Gron</i>	<i>1. Okt. 34.</i>		Die Anregungen Herrn Thach sind entschieden beachtenswert. Auch der besondere Hinweis Prof. Trapp auf den Gruppenunterricht in der Schule ist wichtig. Jedenfalls sollte er wenigstens versuchsweise an einigen Schulen eingeführt werden. <i>P. Thach</i>
<i>Jun Prof. Dr. Grevner</i>	<i>7. 10. 34</i>		Die Anregungen des Herrn Thach betreffen die in der Musikunterrichte in der Schule. Auf dem Gebiet der Musik (Musik) können wir eine gewisse Auffassung vertreten. Wenn wir uns die praktischen Anforderungen an den Musikunterricht ansehen, so ist es notwendig, dass wir uns auf die praktische Ausbildung der Schüler konzentrieren. Es ist also eine gewisse Abgrenzung notwendig. (Dr. Paul Janner)

Herr Professor Jön in Herrn 274
 Prof. Greiner

J.Nr. _____

1) Betrifft: _____

Lehrstuhlfrage

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet
 um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und
 Weitergabe in je. . . . Tagen .

Name	Zuge- sandt am	weiter- gegeben am	Etwaige Stellung- nahme oder Bemerkungen
------	----------------------	--------------------------	---

Jön in Ragnick

30. IX

Mit Interesse gelesen. Die
 Argumente Stachs, namentlich
 das der Insbrötierung von
 tausenden von Arbeitern, finde
 ich sehr einleuchtend. Also hier
 Rhodus hinc salta!

E. W. v. R.

Prof. v. Heim

Mit großem Interesse gelesen!
 Von der Hauptursache kann es für
 Ragnick nur abgesehen, die
 in späterer Zeit, wie das in England
 geschehen, die Hauptursache zu
 beseitigen. Ich würde es begrüßen,
 wenn auf der Tante eine Länge an der
 Jön Ragnick in der Höhe stehen würde, die sie gesamt,
 alle größeren Ragnick zu vermeiden, wie kleiner als Hornstein
 hergestellt. Heim

~~Herrn Prof. Dr. Schömann~~
Herrn Prof. Dr. Czapicki & Herrn Prof. Dr. Stein

Berlin - Frobenius 2. 11. 8. 34

Ihre Sitzung
am 20/9 1894

Ihre verehrten Herren Professor!

Anschlusse an das öffentliche Leben und
Lehrerbildungsschulen, dank ich mir Ihnen
ein Reparat des Herrn Dr. Bach, jetzt Direktor
der Firma Berthold, zu übersenden, aus dem
hervorgeht, daß ein Gruppenunterricht bei
Anfängern in den Schulen, Anregung zur Haus-
unterrichts pflege geben kann - jedenfalls scheint
das in England so zu sein. Wenn auch der
Bericht nicht „kaufmännisch“ gehalten ist, so
finden sich doch hier und da Stellen, die
berücksichtigt werden sollten. Vielleicht könnte die
Akademie auch in einer Sitzung zu diesem
Problem Stellung nehmen, denn es darf uns
wohl nicht einfallen, ob die Privatwirtschaft
lehren ausschließlich vorzunehmen und ob es nicht

Weg zur Rettung unseres Kulturlebens gibt.
 Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich die
 beigefügten Ziele anschauen würden.

Mit bestem Gruß:
 Adolf Hitler
 ganz ergeben
 Max Treppe

Aus der englischen Klavierindustrie.

Mit Befriedigung hat man in der Branche den Beschluss des Londoner Magistrats aufgenommen, für das laufende Etatjahr wieder 90 bis 100 Instrumente für die städtischen Schulen zu beschaffen.

Wir berichteten bereits von der vom Music Industries Council in Reading eingeführten "Ein-Tag-Schule" für Musiklehrer, um diese in Kurz-Kursen mit den neuesten Methoden und Erfahrungen des Musikunterrichts an den Schulen bekannt zu machen. Dieser erste Versuch wurde dank der Teilnahme von 200 Lehrern ein schöner Erfolg. An einem daraufhin in Leicester am 5. Mai abgehaltenen Kursus nahmen fast 300 interessierte Lehrer teil, so dass man diesen bald zu wiederholen gedenkt. Brighton wird nun als nächste Stadt das Betätigungsfeld für dieses neue Mittel zur intensiven Propagierung der Idee des Klassenmusikunterrichts abgeben.

(aus: Deutsche Instrumentenbau-Zeitung Nr. 11/1934, Seite 142)

Verband Deutscher
Klavierhändler J. P.

Dresden-N. 10, 1. Oktober 1934.
Elisenstraße 72 u. Ruf 63210

Herrn

Professor Dr. Georg Schumann

Berlin - Lichterfelde.

Bismarckstr. 8.

Sehr geehrter Herr Professor !

Eines unserer ältesten Mitglieder, Hr. H. Mensel-München, hat eine bemerkenswerte neue Denkschrift über das Sterben der deutschen Hausmusik verfasst, die wir hier beifügen. Wir bitten Sie, diesen bedeutungsvollen Fragen Ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Verfasser steht seit 3 - 4 Jahrzehnten im deutschen Musikleben. Er ist beruflich vertraut mit allen Einzelheiten des deutschen Musikbetriebes wie sehr wenige, vor allem mit den erbarmungswürdigen Verhältnissen fast aller von der Musikpflege abhängigen Volksgenossen. Der Verfasser ist dadurch besonders berufen, ein verlässiges Bild der Verhältnisse zu zeichnen.

Wenn unser Verband auch eine Berufsvertretung ist, so geht es uns doch mehr noch um das Schicksal eines hohen Kulturgutes, das einfach und einheitlich ist und um die Sorge für hunderttausende Volksgenossen, die der Arbeitslosigkeit entrissen werden müssen.

Bitte helfen Sie uns, sehr geehrter Herr Professor, indem Sie sich die Vorschläge der Denkschrift zu eigen machen und dafür eintreten.

Heil Hitler !

Die Geschäftsstelle des V D K

Sehr geehrter Herr.

Besten Dank für die

Überreichung Ihrer Denkschrift.

Ich werde dieselbe in der Geschäftsstelle des V D K
auf in der Geschäftsstelle des V D K
als wichtige Angelegenheit behandeln und mich bemühen,
die Vorschläge in der Denkschrift, die Sie mir überreichen
auf fröhlichem Wege zu realisieren.

Sehr geehrter Herr.

M. H. 14/10.34.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

K Nr. 2911.

Bei Beantwortung wird am Angabe
der Geschäftsnummer gehalten.

278
Berlin den 10. Oktober 1934.

W 8 Unter den Linden 4

Telefon: A 1 349 0030

Postfachkonto: Berlin 14402 | Märkte d. Pr. M.

Reichsbank-Giro-Konto | f. M., M. u. M.

— Postfach —

Ich bin bereit, Ihnen auf Ihre an Herrn Professor Dr.
Georg Schumann gerichtete Bitte um Überlassung eines Rundfunk-
geräts einen Volksempfänger als Geschenk zu überweisen. Ich
habe die Firma Ernst Kaufmann in Berlin-Friedenau, Cranachstr. 6,
beauftragt, das Gerät bei Ihnen aufzustellen.

Unterschrift.

An Frau Kammer Sängerin Luise Celler-Wolter in Berlin W 15,
Düsseldorferstr. 13 II.

Abschrift übersende ich auf das an Herrn Oberregierungsrat
Dr. Weber gerichtete Schreiben vom 27. September 1934 mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

gez. Zierold.

Georg Schumann



Beglaubigt.

Ministerial-Kangeltobersdr.

An
Herrn Professor Dr. Georg Schumann
in
Berlin W 8.

W

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

K.Nr. 2614

Auf den Bericht vom 20. August 1934 - Gen. 21. 08 -

279
Berlin W 8 den 21. September 1934.

- Postfach -

Akademie Künste

1087 * 20. SEP. 1934

Ich habe durch Erlaß vom heutigen Tage die Direktion der Hochschule für Musik in Köln ersucht, von der Anwendung des Absatzes 2 des Erlasses vom 11. Februar 1932 - U IV 20195 - bis auf weiteres abzu-
sehen und demgemäß die Lehrbefähigung für Orgel und Klavier auf Grund der staatlichen Organisten- und Chorleiterprüfung nicht mehr zu erteilen.

Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten, Abt. für höheres Schulwesen, in Koblenz.

Abschrift teile ich mit dem Ersuchen mit, von der Anwendung des Abs. 2 des Erlasses vom 11. Februar 1932 - U IV 20195 - bis auf weiteres abzu-
sehen.

Unterschrift.

An die Direktion der Hochschule für Musik in Köln - d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz-.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 11. Februar 1932 - U IV 20195 - zur Kenntnisnahme.

An

Im Auftrage

die Herren Oberpräsidenten,
Abt. für höheres Schulwesen,
-ohne Koblenz-,
die Herren Regierungspräsidenten
den Senat der Akademie der Künste,
Abt. für Musik, hier,
den Herrn Direktor der Staatlichen
Hochschule für Musik hier,
und den Herrn Leiter der Akademie
für Kirchen- und Schulmusik
hier.

Zimmer

1. Gut in 12. Kuchelberg
am 10. 10. 34. für
eingetragen.

L. J. H.
Berlin am 11. Oktober 1934
Der Präsident
H. H. H.
H. H. H.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volkshildung

K Nr. 2717

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 22. September 1934.
H 8 Huter den Linden 4
Fernsprecher: Al 3äger 0030
Postfachkonto: Berlin 14402 | Märckische d. Nr. 3H.
Reichsbank-Giro-Konto | f. H. u. H.
— Postfach —

Akademie der Künste
10.09.34 20.09.34
[Signature]

Betr. Neufassung des Niederländischen Dankgebets.

Zum Bericht vom 11. Juli d.J. - J.Nr. 384 - übermende
ich hierneben zur Kenntnissnahme Abschrift eines an mich gerichteten Schreibens des Herrn Dr. Börries Freiherr von Münchhausen
nebst einer Abschrift des darin erwähnten Zeitungsaufsatzes.

Im Auftrage
gez. Zierold



Beglaubigt.

[Signature]
Ministerial-Handgezeichnet

An
den Senat der Preussischen Akademie
der Künste, Abteilung Musik,
in
Berlin

4.
1. Zsh. in v. Druckfassung an
u. u. zur Kenntnisnahme liegen.
L. Zsh.
Berlin, den 11. Oktober 1934
Dr. Zierold
[Signature]

Abschrift zu K 2717

Börries Freiherr von Münchhausen
Dr.Jur.Dr.phil.h.c.

Windischleuba bei Altenburg
Thüringen
den 3.September 1934.

Als nachträgliche Anlage zu meinen beiden Gutachten
über das Niederländische Dankgebet (Wir treten zum Beten) lege
ich die Nr.vom 31.März 1934 der DSBZ,Deutschen Sängerbundes-
zeitung bei, die auf Seite 198 den schlüssigen Nachweis erbringt,
daß der erste Übersetzer Jakob Weyl nicht jüdischer Abkunft ist

Joh freue mich, daß ich dem Ministerium damit die
Richtigkeit meiner Gutachten nachträglich beweisen kann. Joh
schrieb in diesem am 11.April 1931, daß ich "auch mit einem in
vier Jahrzehnten geschärften Sprachgefühl in dem ganzen Gedicht
Weyls nicht das allergeringste Jüdische zu erkennen vermöchte."

In vorzüglicher Hochachtung

gez. Münchhausen

An das Kultusministerium in Berlin, Unter den Linden 4.

Ra

Josef Weyl nicht jüdisch!

Zur Ehrenrettung des Dichters des niederländischen
Dankgebets.

In einer Arbeit im Heft 34 der Deutschen Sängerbundeszeitung vom 26. August 1933 gibt Artur Schneider-Bernburg u. a. seinem Erstaunen darüber Ausdruck, daß das herrliche "Dankgebet" noch immer nach dem Text gesungen werde, der von einem "Literaten mosaischen Glaubens, Josef Weyl", und noch dazu in sprachlich sehr bedenklicher Form verfaßt worden sei.

Zu letzterer Feststellung will ich keine Äußerung abgeben, da die Beurteilung des Wertes von Dichtungen oder gar Umdichtungen von derart verschiedenen Gesichtspunkten aus erfolgen kann, daß darüber zehn Menschen vielleicht zehn Meinungen haben. Der Zweck dieser Zeilen soll einzig und allein der sein, die Behauptung Weyl sei "mosaischen Glaubens" gewesen, zu berichtigen.

Obwohl ich als Chronist des Wiener Männergesang-Vereins, dem Weyl als Mitglied von 1877 bis zu seinem Tode angehört hatte, seit mehr als 25 Jahren mit seiner Geschichte und mit dem Lebensgange fast aller seiner Mitglieder vertraut bin, war mir vollkommen neu, daß Weyl Jude gewesen sein soll und ich versuchte, dieser Behauptung nachzugehen. Im Vereine selbst fand ich allerdings nur die Aufzeichnung, daß Weyl am 12. April 1895 auf dem Wiener Zentralfriedhofe begraben worden sei. Im dortigen Amte konnte ich feststellen, daß die Leiche im katholischen Teile, Gruppe 56 c, IX. Reihe, Grab 7, liegt.

Nach vielen Bemühungen ist es mir jetzt gelungen, einen entscheidenden Schritt weiterzugehen. Ich habe nämlich zunächst eine Abschrift des Tauf- und Geburtsscheines erhalten. Aus diesem geht hervor, daß "Josef Weyl am 9. März 1821 geboren und in der St.-Josefs-Pfarr in Wien am gleichen Tage getauft ist". Damit ist also widerlegt, daß Weyl "mosaischen Glaubens" gewesen sei, wie Pfarrer Schneider behauptet.

Nun sind ja bekanntlich Konfession und Rasse zwei grundverschiedene Begriffe, die leider allzuoft durcheinander gebracht werden. Pfarrer Schneider tadelt die angeblich jüdische Einstellung Weyls, die nichts mit dem Bekenntnis, sondern mit der Rassenzugehörigkeit zu tun hat. Ich hielt es daher für meine Pflicht, meine Untersuchungen auf die Abstammung auszuweiten, um festzustellen, ob Weyl jüdischer Abstammung ist.

Dabei gelang es mir, in den Besitz des Taufscheines der Eltern Weyls zu kommen. Diese heirateten in Wien am 7. Februar 1819. Der Bräutigam war "Markus Aloys Weyl, 35 Jahre alt, geb. in Tirol", die Braut "Elisabeth Drechsler, 22 Jahre alt, geb. in Wien. Beide werden als "katholisch" bezeichnet. Daraus ergibt sich, daß

die Eltern des Schriftstellers ebenfalls katholisch waren. Auf der Traurkunde sind auch die Großeltern väterlicherseits angegeben, wie üblich, ohne Religionsbekenntnis. Großeltern väterlicherseits: Abraham Weyl und Frau Elisabeth (Mädchenname der Frau fehlt) Großeltern mütterlicherseits Jakob Drechsler und Magdalena Pfluglin. Nun könnte man natürlich einwenden, daß die Vornamen Markus und Abraham "höchst verdächtig" seien. Es ist aber dem entgegenzuhalten, daß in Tirol, von wo die Familie Weyl stammt, der Gebrauch alttestamentarischer Vornamen durchaus üblich war.

Soweit meine bisherigen Untersuchungen, die ich fortzusetzen gedenke. Sie zeigen klar und eindeutig, daß die gegen Weyl erhobene Behauptung seines "jüdischen Glaubens" nicht stichhaltig ist. Man sollte doch bei diesen Dingen sehr vorsichtig und mit größter Sorgfalt zu Werke gehen und nur dann Behauptungen von so schwerwiegender Bedeutung aufstellen, wenn sie wirklich den Tatsachen entsprechen. Man ist so leicht bei der Hand, auf Grund von Namen und allen möglichen Kombinationen diese oder jene unserer Volksgenossen als "jüdisch" zu bezeichnen. Sorgfältige Nachprüfung der Unterlagen ist Ehrenpflicht für jeden, der Verantwortungsbewußt sich mit solchen Fragen beschäftigt.

(Claus-Wien)

aus: DSBZ, Deutsche Sängerbundesszeitung Jg. 26 1934 H. 13.
vom 31. März 1934.



PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W 8, PARISER PLATZ 4

J. Nr. 918

12.
den 12. Oktober 1934

Betr.: Volks- und Jugendmusikschulen

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 23. Juli d. Js. - K Nr. 2207 - erlauben wir uns folgendes zu berichten:

Aus dem reichhaltigen Material geht hervor, dass bei einer vernünftigen Regelung eine Schädigung der Privatmusiklehrer durch die Volksmusikschulen nicht zu befürchten ist. Doch möchten wir in den verschiedenen Berichten auf Einzelheiten hinweisen, aus denen hervorgeht, dass unter Umständen Missstände sich bemerkbar machen könnten.

In dem Bericht des Regierungspräsidenten von Stettin ist davon die Rede, dass der Inhaber des Konservatoriums ein tüchtiger Geschäftsmann ist. ^{Es} lässt ~~es~~ sich nicht beweisen, dass er die Volksmusikschule nur zur Schülerwerbung eingerichtet hat, ~~es~~ ^{aber} jedoch erscheint es ~~erwahn~~ ^{schon} ~~scheinlich~~. Wir glauben, dass es notwendig

wäre

An
den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8

X. Bei ~~später~~ ^{erster} Erwähnung es wahr-
scheinlich, daß es in diesem Sinne
gehandelt hat.

wäre, den Leiter dieses Konservatoriums im Auge zu behalten.

In dem Bericht des Regierungspräsidenten von Allenstein ist davon die Rede, dass in den Schulen die Unterweisung im Gebrauch der einzelnen Instrumente durch den Lehrer stattfindet.

Der Regierungspräsident von Schneidemühl weist darauf hin, dass der Lehrer kostenlos Geigenunterricht an einzelne Schüler erteilt.

Der Regierungspräsident von Erfurt erwähnt, dass ausser Blockflöte, Mundharmonika, Mandoline und Gitarre auch auf der Violine musiziert wird. Es fragt sich dabei, ob etwa auch hier Unterricht im Violinspiel erteilt wird.

Im Bericht des Regierungspräsidenten von Breslau ist davon die Rede, dass die Schüler den Unterricht auf der Violine von den Lehrern kostenlos erhalten.

Der Regierungspräsident von Köln führt das Urteil seines Fachberaters des Studienassessors Schmidt an, der unter anderem folgendes ^{Wissensbündel} ~~ausspricht~~: Es besteht eine Abneigung der musikalischen Jugendbewegung gegen den Fachmusiker, da der Fachmusiker der Erwachsene ist und in den Jugendbünden Jugend von Jugend geführt werden soll. Mit der Pflege der Jugendmusik ^{soll ist} ~~ist~~ nicht nur eine Literatur für Jugendmusikantengruppen, sondern auch eine Pflege neuerer Instrumente (wie der Blockflöte, verschiedene Zupfinstrumente usw.) verwirklicht werden. Für diese Instrumente aber fehlt es an Privatmusiklehrern, weshalb das Erlernen dieser Instrumente ganz den Jugendbünden überlassen worden ist. Auch hier besteht die Gefahr, dass der Unterricht den Privatmusiklehrern entzogen wird.

Senat, Abteilung für Musik

Der Vorsitzende

Stellvertretender Präsident

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volkshildung

K Nr. 2207

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 23. Juli 1934.

III 8 Unter den Linden 4

Telefon: Al. 349 0030

Postfachkonto: Berlin 14402; Bürokaße d. Hr. M.

Reichsbank-Giro-Konto f. H. K. M.

Postfach

Akademie der Künste

Nr. 0018 * 2 AUG 1934

Auf den Bericht vom 25. Oktober v. Js. - Nr. 573 -.

In den beiliegenden Berichten haben sich die Regierungspräsidenten (in Berlin der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin) zu der Frage geäußert, ob eine Schädigung der Privatmusiklehre durch Erteilung von Instrumentalunterricht an Volksmusik- und Singschulen stattgefunden hat. Ich bitte von den Berichten Kenntnis zu nehmen und sich gegebenenfalls dazu zu äußern.

1 Heft u. R.

Im Auftrage

gez. Weber.



Beglaubigt.

Ministerial-Kanzleifreiherr

An
den Senat der Akademie
der Künste - Abt. für Musik -

hier

Herrn Prof. Schumann 285
zugestellen

J.Nr. 918

1) Betrifft: Volks- und Jugendmusikschulen

Erlass vom 23. Juli 1934 - K.Nr. 2207 (Berichte der Regie-

rungspräsidenten zu der Frage, ob eine Schädigung der Privatmusik-
lehrer durch Erteilung von Instrumentalunterricht an Volksmusik-
und Singschulen stattgefunden hat)

2) Der Vorsitzende des Senats, Abteilung für Musik, bittet
um gefällige Durchsicht vorgenannter Angelegenheit und
Weitergabe in je. .3. . Tagen .

N a m e	Zuge- sandt am	weiter- gegeben am	Etwaige Stellung- nahme oder Bemerkungen
Prof. Trapp	10. 8. 34	11. 8. 34.	gesehen. Ich verweise auf einen Brief an Prof. Schumann, dem ich über die ähnlichen Verhältnisse in England im Report Dr. Wachs mündl. Trapp
Prof. Seiffert		20/8	gesehen. Bf.
Prof. Graener			
Jon. Prof. Dr. Klein		27. 9. 34	gesehen! Es geht um die Be- rücksichtigung der Volks- musikschulen, die bei einer unangeforderten Regelung, wie die König, die Landesmusikschulen die Volksmusikschulen auf die Befürsorge ist. Klein

Chorflöt
Heldlin
Chorflöten
Klein
Liedlein
Liedlein
Liedlein
Liedlein

286
37

Bund Deutscher Musikpädagogen E.V.

Berlin, am 16.10.34

Der Vorstand
Walther Howard
Berlin W 15 Schlüterstr. 45
Fernruf: Bismarck 4831

Herrn

Prof. Georg Schumann
Vize-Präsident der Akademie der Künste

Lichterfelde-Ost
Bismarckstr. 8

Sehr verehrter Herr Professor,

Besten Dank für Ihre freundliche Mitteilung vom 11. d.M.
Ich danke Ihnen sehr für Ihre freundlichen Bemühungen für einen
bedeutenden Kollegen. Da ich überzeugt bin, dass Sie genau wie
ich wünschen, ihm zu helfen, werden Sie mit mir einer Meinung
sein, dass selbst die kleine einmalige Hilfe nicht abgelehnt
werden darf. Ich würde mich freuen, wenn die Akademie der Künste
ihre Absicht ausführte und Herrn Dr. Grunäsky die 100,-Mark schickte.

Auf der Tagung der Reichsmusikkammer in Eisenach
wurde übrigens bekannt gegeben, dass das Reich auf seine Rechte
in Bezug auf die Unterrichtsbestimmungen in Musik verzichtet, was
zur Folge hat, dass die neue Privatmusiklehrer-Prüfungsordnung
verwirklicht wird. Ihre Auffassung in diesem Punkt hat sich also
als nicht zutreffend erwiesen. Ich hoffe, Sie haben meine Zusendung
erhalten, und würde mich freuen, wenn Sie mir bei Gelegenheit Ihr
Urteil über meinen Entwurf sagen würden.

Ich bin mit dem

Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
mit deutschem Gruss

Walther Howard

No 17 a

Abschrift

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste, Sitzung
des Senats und der Abteilung für Musik

Anwesend
unter dem Vorsitz des
Herrn Prof. Schumann

Berlin, den 10. Oktober 1934
Beginn der Sitzung 1/2 5 Uhr.

Amerdorffer
Juen
von Reznicek
Schumann
Seiffert
Stein
Graener
Hindemith
Tiessen
Trapp
von Wolfurt

1. Vergebung von zwei Ehrensolden.

Es sollen die Herren Dr. Ludwig Wöllner,
Berlin und Paul Büttner, Dresden in Vor-
schlag gebracht werden.

2. Beratung der Konzertprogramme.

a) Kammermusikabend:

Streich-Trio von Geierhaas
Lieder von Armin Knab
und eventuell
ein Streichquartett von Windsperger
oder ein Kammermusikwerk von Hüller.

b) Orchesterkonzert:

Vorspiel zur Jalandssaga von Vollerthun
Konzertante-Suite von Heinz Schubert
Japanischer Liederzyklus für Kammer-
orchester von Peterka
Alte Tänze von Gerhard Maass
Sinfonie von Weckauf

c) Stunde der Musik:

Lieder von Edmund Schröder
Klaviertrio von Peterka
Klaviertrio von Paul Juen
Chöre von Hermann Simon
Stück für zwei Klaviere von Genzmer

und

und eventuell:

Kammermusik in einem Satz von Kurt Schubert

Lieder von Bumke

Präludium und Fuge von Zieritz

Trio-Sonate von Paul Büttner .

3. Frau Ansorge soll 100 RM aus der Schäfer-Stiftung als Unterstützung erhalten.
4. Fräulein Bernhardine von Plotow, die in Jnnbruck wohnt, soll 200 RM Unterstützung erhalten, falls es möglich ist das Geld nach Jnnbruck zu überweisen .
5. Dr. Karl Grunsky (Stuttgart) können nur 100 RM als Unterstützung bewilligt werden.
6. Benennung einer Strasse im Siebenbürgener Viertel in Berlin nach dem Komponisten Waldemar von Bauszern.

Die allgemeine Bedeutung von Bauszern wird nicht für so gross erachtet, dass die Benennung einer Strasse nach seinem Namen empfohlen werden kann.

7. An den " Berufsstand der deutschen Komponisten " soll ein Antrag gestellt werden um Unterstützung der Witwen und Nachkommen von Komponisten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Witwen von Draeseke, Berger, Ansorge und die hochbetagten Töchter von Plotow und Robert Schumann sich in schwierigen wirtschaftlicher Lage befinden.
8. Die Anregung von Professor Trapp betr. Unterstützung der Hausmusikpflege (Referat von Dr. Jbach) soll an den Herrn Minister weitergeleitet werden .
9. Für das Festkonzert der Berliner Liedertafel sollen zwei Karten

angefordert

angefordert werden, auch soll befürwortet werden, dass der Berliner Liedertafel zur Feier ihres 50-jährigen Bestehens die Zelter-Plakette verliehen wird.

gez. Schumann

gez. Wolfurt

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

K Nr. 2813.

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten.

290
Berlin den 28. September 1934.

III 8 Unter den Linden 4

Telefon: Al. Jäger 0030

Postfachkonto: Berlin 14402; Bureaukasse d. Pr. M.

Reichsbank-Giro-Konto f. B., K. u. H.

— Postfach —

Akademie d. Künste
28.11.34 * - 10011

Ich erinnere an die Erledigung des u.R.- Erlasses
vom 20. Juli 1934 - K 2317 -, betreffend Beihilfe für den
Unternehmer des Konservatoriums für Musik G. Bialas in
Oppeln.

Im Auftrage

gez. Weber.



Beglaubigt.

Ministerial-Kanzleisekretär.

An
den Senat der Akademie
der Künste,
Abteilung Musik, hier.

M 17

1. Gehört dem Brief von
H. Gumbel Nr. 11. 891 -

2. J. G. Lohm, d. 8. Okt. 1934
d. Präsid. d.
H. G.

Umschlag zum Randerlass des Herrn Ministers
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
vom .25. September.....1934..... K Nr.....2725.....

Eingang am.....29.9.34.....
J.Nr.....1102.....

Betrifft: Staatliche Anerkennung für Fri. Luise Dimigen, Kiel
Steinstr. 22

Inhalt: Urschriftlich nebst 9 Anlage(n) g. R.
Senat
an den Herrn Präsidenten der Preussischen
Akademie der Künste
Abteilung für Musik
Hier
zur Aeusserung.

Im Auftrage
gez. Weber.

W 5 4 10

Frist:
Antwort:

Preussische Akademie der Künste Berlin W 8, den.....1. Oktober 34
J.Nr. 1102.....

Urschriftlich nebst9.....Anlage(n)
dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung

Berlin W 8

~~Nach Kenntnisnahme~~ ergebenst zurückgereicht;
mit folgendem Bericht

Auf Grund der Empfehlungen des Staatlichen Musikfachbera-
ters Professor Jversen und von Professor Dr. Fritz Stein befür-
worten wir den Antrag von Fräulein Luise Dimigen auf Zuerkennung
der staatlichen Anerkennung für die Fächer Klavier und Orgel.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

W 2

Gray

Stellvertretender Präsident

W.
G. A.

J.Nr. 1109

Betr.: Konservatorium Bialas
in Oppeln

den 1. Oktober 1934

W. mit
1. Brief
15. 10. 34

Mit Bezug auf unsern Bericht vom
26. September 1934 - J Nr. 891 -
beehren wir uns mitzuteilen, dass wir von
dem früheren Musikfachberater Hoffbauer
Erkundigungen über die Tätigkeit des Kon-
servatoriumsleiters B i a l a s einge-
fordert haben. Nach dem leider sehr ver-
spätet eingegangenen sehr ausführlichen
Bericht, den wir in Abschrift beifügen,
können wir allerdings die Befürwortung
einer Unterstützung nicht mehr aufrecht
erhalten. Es erscheint uns im Gegenteil
notwendig nachzuprüfen, ob der Titel
" Konservatorium " noch weitergeführtwer-
den kann.

Senat, Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Wittmann

Stellvertretender Präsident

W. Allen

An

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
Berlin W 8

Offizielles Zeugnis für Herrn Prof. W. Hermann
Herrn Prof. Dr. V. H. H. übergeben.

Am 20. September 34

An den Vorsitzenden der Abt. für Musik in der Preussischen
Akademie der Künste

Herrn Professor Dr. Georg Schumann in Berlin

Hochgeehrter Herr Professor!

In Beantwortung Ihres werten Schreibens teile ich Ihnen folgendes mit. Meine Darstellung fußt auf Mitteilungen des staatl. anerkannten Privatmusiklehrers W e r g e r, der von Anfang an bei Herrn Biallas Unterricht in Theorie, Orgel und Klavier gegeben hat, des Schulmusiklehrers S c h n e i d e r, der bei Biallas jahrelang in Musikgeschichte und Musikerziehung unterrichtet hat, des staatl. anerkannten Pianisten Pg. Paul Laßak aus Oppeln und aus zahlreichen andern Mitteilungen und persönlichen Beobachtungen und Erfahrungen. Ich nenne die Quellen ausdrücklich der schwerwiegenden Einwendungen wegen, die ich zu machen habe. Private Interessengegensätze zwischen Herrn Biallas und mir bestehen nicht.

Das Konservatorium Biallas ist wohl die schwachste der oberschlesischen Anstalten dieser Art. Es hätte die staatliche Anerkennung nicht erhalten sollen. Die Persönlichkeit des Leiters bot von Anfang an nicht die nötige Gewähr. Herr Biallas ist für den Posten eines Konservatoriumsleiters weder befähigt genug, noch genügend ausgebildet, noch charakterlich geeignet. Nach vorzeitigem Verlaß einer Lehrerbildungsanstalt hat er verschiedentlich Musikunterricht genommen, der in einem kurzfristigen Besuch der Kirchenmusikschule in Regensburg gipfelt. Das unbeglaubigte Zeugnis darüber war in meinen Händen, als er um seine staatliche Anerkennung einkam. Ich habe mich damals geweigert - ich war noch nicht "staatl. Musikberater" - ein Urteil über ihn abzugeben. Auf welche Weise es ihm gelungen ist, die staatliche Anerkennung für ein Hauptfach und die 2 Zusatzfächer zu erhalten, ist mir nicht bekannt. Meiner Überzeugung nach hat er diese Anerkennung nicht verdient. Sein Klavierspiel ist mittelmäßig und in Gehörbildung soll sein Unterricht (Schneider) völlig unzulänglich sein. Zu einer rechten musikalischen Leistung ist er in Oppeln nicht gekommen.

Immerhin hätte er etwas für seine Musikschule leisten können, wenn er sich die nötige Mühe gegeben hätte. Das tat er aber nicht, tut es auch jetzt nicht. Früher ist er viel im Auto herumgefahren und hat sich mit unerlaubtem Instrumentenhandel beschäftigt. Er hatte deswegen eine scharfe Auseinandersetzung mit der damaligen Ortsgruppe des R.D.F.M. Ich habe erst kürzlich die infrage kommenden Briefe in den Akten der Ortsgruppe gelesen. Auch jetzt ist er viel im Gasthause und läßt sich nichts abgehen. Immer wieder hört man: "Mir tut ja nur die Frau leid. Sie hält und leitet nur noch das ganze Konservatorium."

Bezeichnend war die Art und Weise, in der er sich neuerdings der Leitung der örtlichen Privatmusiklergruppe bemächtigte. Ich habe das selbst miterlebt und gesehen. Es hat ihm eingeleuchtet, daß die Zusammenfassung der Privatmusiklerschaft nun in schärferer Weise erfolgen und die Leitung einflussreicher sein werde. Der Vorteil seiner Anstalt und sein persönliches Geltungsbedürfnis ließen ihm ein Zupacken rätlich erscheinen. Den Bestimmungen der Leitung des Reichskartells entgegen berief er deshalb eine örtliche Versammlung der Privatmusikler ein, ließ den bisherigen schon bestätigten Vorsitzenden absetzen und sich wählen. Ehemalige Schüler seiner Anstalt und Leute, die von ihm abhängig sind, taten ihm den Willen. Die wenigen unabhängigen und selbständigen Mitglieder der Gruppe zogen sich zurück. Rücksichtslosigkeit und Eigennutz zeigten sich unverhüllt. Die Klagen der Privatmusikler über sein Geschäftsgebahren sind nie verstummt.

So zeigt sich mir Herr Biallas als ein Mensch ohne höheres Ziel und Streben, kleinen abseits liegenden Neigungen und Gewohnheiten verfallen, anhaltender stiller fleißiger Arbeit abgeneigt, zu manchem fähig, unbedenklich in der Wahl seiner Mittel, dabei von großem persönlichen Geltungsbedürfnis.

Der Mißerfolg seines Unternehmens liegt in seinem Wesen begründet. Er konnte in normalen Zeiten in Oppeln sehr gut, in diesen Zeiten ausreichend durchkommen. Wie wenig seine Musikanstalt den Namen "Konservatorium" verdient, weiß der kleine Ort nicht. Es ist hart, aber es muß gesagt sein: Als "Konservatorium" sollte die Anstalt lieber verschwinden. Mag Herr Biallas immerhin mit der Führung einer Musikschule sein Brot weiter verdienen. Die musikalischen Interessen Oppelns werden durch eine solche Umstellung nicht leiden. Gegen eine kleine Unterstützung wäre vielleicht nichts einzuwenden. Aber von "kulturellen Verdiensten oder Leistungen" soll Herr Biallas nicht etwa sprechen.

In immer gleich bleibender Verehrung (seit meiner Zeit in der Berliner Singakademie unter Ihrer Leitung)

Bw. Hochwohlgeboren

sehr ergebener

Ernst Hopbauer.

Abschrift

295

Am 20. September 34

Hochgeehrter Herr Professor !

In Beantwortung Ihres werten Schreibens teile ich Ihnen folgendes mit. Meine Darstellung fusst auf Mitteilungen des staatl. anerkannten Privatmusiklers N e r g e r, der von Anfang an bei Herrn Biallas Unterricht in Theorie, Orgel und Klavier gegeben hat, des Schulmusiklers S c h n e i d e r, der bei Biallas jahrelang in Musikgeschichte und Musikerziehung unterrichtet hat, des staatl. anerkannten Pianisten Pg. Paul L a s s a k aus Oppeln und aus zahlreichen andern Mitteilungen und persönlichen Beobachtungen und Erfahrungen. Ich nenne die Quellen ausdrücklich der schwerwiegenden Einwendungen wegen, die ich zu machen habe. Private Interessengegensätze zwischen Herrn Biallas und mir bestehen nicht.

Das Konservatorium Biallas ist wohl die schwächste der ober-schlesischen Anstalten dieser Art. Es hätte die staatliche Anerkennung nicht erhalten sollen. Die Persönlichkeit des Leiters bot von Anfang an nicht die nötige Gewähr. Herr Biallas ist für den Posten eines Konservatoriumsleiters weder befähigt genug, noch genügend ausgebildet, noch charakterlich geeignet. Nach vorzeitigem Verlass einer Lehrerbildungsanstalt hat er verschiedentlich Musikunterricht genommen, der in einem kurzfristigen Besuch der Kirchenmusikschule in Regensburg gipfelt. Das unbeglaubliche Zeugnis darüber war in meinen Händen, als er um seine staatliche Anerkennung einkam. Ich habe mich damals geweigert - ich war noch nicht "staatl. Musikberater" - ein Urteil über ihn abzugeben. Auf welche Weise es ihm gelungen ist, die staatliche Anerkennung für ein Hauptfach und die 2 Zusatzfächer zu erhalten, ist mir nicht bekannt. Meiner Ueber-

zeugung

zeugung nach hat er diese Anerkennung nicht verdient. Sein Klavier-
spiel ist mittelmässig und in Gehörbildung soll sein Unterricht
(Schneider) völlig unzulänglich sein. Zu einer rechten musikali-
schen Leistung ist er in Oppeln nicht gekommen.

Immerhin hätte er etwas für seine Musikschule leisten kön-
nen, wenn er sich die nötige Mühe gegeben hätte. Das tat er aber
nicht, tut es auch jetzt nicht. Früher ist er viel im Auto herum-
gefahren und hat sich mit unerlaubtem Instrumentenhandel beschäf-
tigt. Er hatte deswegen eine scharfe Auseinandersetzung mit der
damaligen Ortsgruppe des R. D. T. M. Ich habe erst kürzlich die
infrage kommenden Briefe in den Akten der Ortsgruppe gelesen. Auch
jetzt ist er viel im Gasthause und lässt sich nichts abgehen. Im-
mer wieder hört man: " Mir tut ja nur die Frau leid. Sie hält und
leitet nur noch das ganze Konservatorium. "

Bezeichnend war die Art und Weise, in der er sich neuer-
dings der Leitung der örtlichen Privatmusiklergruppe bemächtigte.
Ich habe das selbst miterlebt und gesehen. Es hat ihm eingeleuchtet,
dass die Zusammenfassung der Privatmusiklerschaft nun in schär-
ferer Weise erfolgen und die Leitung einflussreicher sein werde.
Der Vorteil seiner Anstalt und sein persönliches Geltungsbedürfnis
liessen ihm ein Zupacken rätlich erscheinen. Den Bestimmungen der
Leitung des Reichskartells entgegen berief er deshalb eine örtliche
Versammlung der Privatmusikler ein, liess den bisherigen schon
bestätigten Vorsitzenden absetzen und sich wählen. Ehemalige Schü-
ler seiner Anstalt und Leute, die von ihm abhängig sind, taten ihm
den Willen. Die wenigen unabhängigen und selbständigen Mitglieder
der Gruppe zogen sich zurück. Rücksichtslosigkeit und Eigennutz
zeigten sich unverhüllt. Die Klagen der Privatmusikler über sein

Geschäftsgebahren

Geschäftsgebahren sind nie verstummt.

So zeigt sich mir Herr Biallas als ein Mensch ohne höheres
Ziel und Streben, kleinen abseits liegenden Neigungen und Gewohn-
heiten verfallen, anhaltender stiller fleissiger Arbeit abgeneigt,
zu manchem fähig, unbedenklich in der Wahl seiner Mittel, dabei
von grossem persönlichen Geltungsbedürfnis.

Der Misserfolg seines Unternehmens liegt in seinem Wesen
begründet. Er konnte in normalen Zeiten in Oppeln sehr gut, in
diesen Zeiten ausreichend ~~xxx~~ durchkommen. Wie wenig seine Musik-
anstalt den Namen " Konservatorium " verdient, weiss der kleine
Ort nicht. Es ist hart, aber es muss gesagt sein: Als " Konser-
vatorium " sollte die Anstalt lieber verschwinden. Mag Herr Bi-
alas immerhin mit der Führung einer Musikschule sein Brot weiter
verdienen. Die musikalischen Interessen Oppelns werden durch eine
solche Umstellung nicht leiden. Gegen eine kleine Unterstützung
wäre vielleicht nichts einzuwenden. Aber von " kulturellen Ver-
diensten oder Leistungen " soll Herr Bialas nicht etwa sprechen.

In immer gleich bleibender Verehrung (seit meiner Zeit
in der Berliner Singakademie unter Ihrer Leitung)

Ew. Hochwohlgeboren

sehr ergebener

gez. Franz H o f f b a u e r

An den Vorsitzenden der Abt. für Musik in der Preussischen Akademie
der Künste

Herrn Professor Dr. Georg S c h u m a n n in B e r l i n

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volkshbildung

K Nr. 2298 II.

Bei Verantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten.

297
Berlin den 25. September 1934.

W 8 Unter den Linden 4

Telefon: A 1 3äger 0030

Postfachkonto: Berlin 14402 | Bureau d. Pr. M.

Reichsbank-Giro-Konto | f. M. u. H.

— Postfach —

Akademie d. Künste

Nr. 1105 * 23 SEP 1934

Ich ersuche um baldige Erledigung meines Er-
lasses vom 23. Juli 1934 - K 2298 -, betreffend das
Schreiben des Thüringischen Volksbildungsministeriums
in Weimar wegen gegenseitiger Anerkennung der staat-
lichen Musiklehrerprüfungen in Preußen und Thüringen.

Im Auftrage

ges. Weber.



Beglaubigt.

Glogner
Ministerial-Kanzleisekretär.

1. Geh. Rat Dr. Glogner
am 22. September 1934. V. Glogner
2. Geh. Rat Dr. Glogner
am 22. September 1934. V. Glogner

Dr. Glogner
f. l.

Glogner

An
den Senat der Akademie der Künste,
Abteilung für Musik
in

Berlin

K Mr. 2178 11

Berlin den 25. September 1934.
 H 8 Hinter den Linden 4
 Fernsprecher: A 1 Bäger 0030
 Postfachkonto: Berlin 14402 / Bürokasse d. Hr. H.
 Reichsbank-Giro-Konto / f. H., W. u. H.
 — Postfach —

Akademie d. Künste

№1104 * 235C

gez. Neber



Ministerial-Kanzlei-Sekretär.

hier.

1. Gebetbuch Brief an
H. Krumbe. 1914 - N: 901.

L. J. M.

Exhibit No. 1. 1874

Dr. F. L. L. L.

Ch.

~~Q~~

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

K Nr. 2363 II.

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 25. September 1934.

W 8 Unter den Linden 4

Telefon: A 1 349 0030

Postfachkonto: Berlin 14402 | Wärfasse d. Pr. M.

Reichsbank-Giro-Konto | f. M., K. u. B.

— Postfach —

Akademie der Künste

Seil 102 * 21 SER 1

Betrifft Privatmusikunterricht.

Jch ersuche um baldige Erledigung meines Er-
lasses vom 30. Juli 1934 - K 2363 -.

Im Auftrage

ges. Weber.



Beglaubigt.

Glogner
Ministerial-Kanzleisekretär.

*1. Gehört dem Brief
am 26. Sept. 34 Nr. 920*

*2. Jdd. Berlin am 1. Okt. 1934
des Präsid.*

An
den Senat der Akademie der Künste,
Abteilung für Musik
in

Berlin

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE

1158

ENDE